

HANDBUCH

# Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration



COUNCIL OF EUROPE



© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2014  
Europarat, 2014

Das Manuskript für dieses Handbuch wurde im Dezember 2013 fertiggestellt, die erste Fassung wurde im Juni 2013 in vier Sprachen veröffentlicht. Die vorliegende zweite Ausgabe trägt den im Sommer 2013 durchgeführten Änderungen des EU-Besitzstandes im Asylbereich Rechnung. Künftige aktualisierte Fassungen dieses Handbuchs werden auf der Website der FRA unter <http://fra.europa.eu/de/theme/asyl-migration-grenzen> und auf der Website des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auf [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) unter „Publications“ verfügbar sein.

Nachdruck – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre  
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (\*):  
00 800 6 7 8 9 10 11**

(\*): Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Foto (Umschlag und Innenseiten): © iStockphoto

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014

ISBN 978-92-871-9957-7 (Europarat)  
ISBN 978-92-9239-359-5 (FRA)  
doi:10.2811/58647

*Printed in Belgium*

GEDRUCKT AUF CHLORFREI HERGESTELLTEM RECYCLINGPAPIER (PCF)

Das Handbuch wurde in englischer Sprache verfasst. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übernimmt keine Verantwortung für die Qualität der Übersetzungen in andere Sprachen. Die in diesem Handbuch zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind für den EGMR nicht verbindlich. Das Handbuch bezieht sich auf ausgewählte Kommentare und Handbücher. Der EGMR übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalt; des Weiteren stellt deren Aufnahme in diese Liste keine Billigung dieser Veröffentlichungen dar. Weitere Veröffentlichungen sind auf den Webseiten der Bibliothek (Library) des EGMR aufgeführt: [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int).



# Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration

Ausgabe 2014



# Vorwort

Im März 2011 veröffentlichten die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Ergebnis ihres ersten gemeinsamen Projekts ein Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht. Aufgrund der zahlreichen positiven Rückmeldungen wurde der Entschluss gefasst, diese Zusammenarbeit in einem anderen Bereich von aktueller Relevanz fortzusetzen, bei dem offensichtlich Bedarf an einem umfassenden Leitfaden zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie zu einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der EU bestand. Mit dem vorliegenden Handbuch soll ein Überblick über die verschiedenen europäischen Normen im Zusammenhang mit Asyl, Grenzen und Einwanderung zur Verfügung gestellt werden.

Das Handbuch wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Grenzschutzbeamte, Einwanderungsbeamte und andere Personen, die mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten, sowie an Nichtregierungsorganisationen und andere Einrichtungen, die sich möglicherweise mit rechtlichen Fragen in einem der vom Handbuch abgedeckten Bereiche auseinandersetzen müssen.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union rechtlich bindend. Darüber hinaus sieht der Vertrag von Lissabon den Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor, die für alle Mitgliedstaaten der EU und des Europarates ebenfalls rechtlich bindend ist. Ein besseres Verständnis der gemeinsamen Grundsätze, die im Rahmen der Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe entwickelt wurden und in EU-Verordnungen und -Richtlinien enthalten sind, ist unverzichtbar, wenn es darum geht, die einschlägigen Normen ordnungsgemäß umzusetzen und zugleich die Achtung der Grundrechte auf nationaler Ebene in vollem Umfang zu gewährleisten. Wir hoffen, dass wir diesem wichtigen Ziel mit Hilfe dieses Handbuchs ein Stück näherkommen.

**Erik Fribergh**

Kanzler des Europäischen Gerichtshofs für  
Menschenrechte

**Morten Kjaerum**

Direktor der Agentur der Europäischen  
Union für Grundrechte



# Inhalt

VORWORT .....	3
AKRONYME .....	11
ZUR ANWENDUNG DIESES HANDBUCHS .....	13
EINFÜHRUNG .....	17
Der Europarat .....	17
Die Europäische Union .....	19
Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	23
Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention .....	25
Kernpunkte .....	26
1. ZUGANG ZUM HOHEITSGEBIET UND ZU VERFAHREN .....	27
Einführung .....	28
1.1 Die Schengen-Visabestimmungen .....	30
1.2 Verhinderung unerlaubter Einreise .....	33
1.3 Einreiseverbote und Schengen-Ausschreibungen .....	33
1.4 Grenzübertrittskontrollen .....	37
1.5 Transitzonen .....	38
1.6 Asylbewerber .....	39
1.7 Zurückweisung auf See .....	41
1.8 Rechtsbehelfe .....	43
Kernpunkte .....	44
2. STATUS UND ENTSPRECHENDE DOKUMENTE .....	45
Einführung .....	46
2.1 Asylbewerber .....	47
2.2 Anerkannte Flüchtlinge und Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde .....	49
2.3 Opfer von Menschenhandel sowie besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen .....	50
2.4 Von vorläufigen Maßnahmen gemäß Artikel 39 betroffene Personen .....	52
2.5 Migranten in einer irregulären Situation .....	53
2.6 Langfristig Aufenthaltsberechtigte .....	56
2.7 Türkische Staatsangehörige .....	58
2.8 Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR- Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind .....	61
2.9 Staatenlose und der Verlust der Staatsbürgerschaft oder der Dokumente .....	62
Kernpunkte .....	64

3.	ASYLENTSCHEIDUNGEN UND ABSCHIEBUNGSHINDERNISSE:	
	MATERIELLE ASPEKTE .....	67
	Einführung .....	70
3.1	Das Recht auf Asyl und der Grundsatz der Nichtzurückweisung .....	70
	3.1.1 Die Art der Gefahr nach Unionsrecht .....	74
	3.1.2 Die Art der Gefahr nach EMRK .....	77
	3.1.3 Prüfung der Gefahr .....	82
	3.1.4 Ausreichender Schutz .....	85
	3.1.5 Inländische Fluchtalternative .....	88
	3.1.6 Sichere Drittstaaten .....	89
	3.1.7 Ausschluss von internationalem Schutz .....	92
	3.1.8 Erlöschen des internationalen Schutzes .....	93
3.2	Kollektivausweisung .....	95
3.3	Auf anderen menschenrechtlichen Gründen beruhende Hindernisse für eine Ausweisung .....	97
3.4	Drittstaatsangehörige mit einem höheren Maß an Schutz gegen Abschiebung .....	99
	3.4.1 Langfristig Aufenthaltsberechtigte .....	99
	3.4.2 Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR- Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind .....	99
	3.4.3 Türkische Staatsangehörige .....	101
	Kernpunkte .....	103
4.	VERFAHRENSGARANTIE UND RECHTSBEISTAND BEI ASYL- UND RÜCKFÜHRUNGSENTSCHEIDUNGEN .....	105
	Einführung .....	106
4.1	Asylverfahren .....	107
	4.1.1 Anhörung, Prüfverfahren und erste Entscheidungsfindung .....	107
	4.1.2 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf .....	110
	4.1.3 Rechtsbehelfe mit automatischer aufschiebender Wirkung .....	113
	4.1.4 Beschleunigte Asylverfahren .....	116
4.2	Dublin-Verfahren .....	117
4.3	Verfahren im Zusammenhang mit Aufnahmebedingungen für Asylbewerber .....	120
4.4	Rückführungsverfahren .....	121
4.5	Rechtlicher Beistand in Asyl- und Rückführungsverfahren .....	123
	4.5.1 Rechtlicher Beistand im Asylverfahren .....	125
	4.5.2 Rechtlicher Beistand bei Rückkehrentscheidungen .....	126
	4.5.3 Rechtlicher Beistand bei der Anfechtung abschlägiger Entscheidungen über Unterstützungsleistungen für Asylbewerber .....	127
	Kernpunkte .....	128



5. PRIVAT- UND FAMILIENLEBEN UND DAS RECHT, EINE EHE EINZUGEHEN .....	129
Einführung .....	131
5.1 Das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen .....	133
5.2 Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen .....	136
5.3 Familienzusammenführung .....	144
5.4 Aufrechterhaltung der Familie – Schutz vor Ausweisung .....	149
5.4.1 Scheitern von Beziehungen .....	150
5.4.2 Strafrechtliche Verurteilungen .....	152
Kernpunkte .....	156
6. INHAFTNAHME UND EINSCHRÄNKUNG DER FREIZÜGIGKEIT .....	157
Einführung .....	160
6.1 Freiheitsentziehung oder Einschränkung der Freizügigkeit? .....	161
6.2 Alternativen zur Inhaftnahme .....	163
6.3 Erschöpfende Liste der Ausnahmen vom Recht auf Freiheit .....	165
6.3.1 Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land .....	168
6.3.2 Inhaftnahme bis zur Abschiebung oder Auslieferung .....	170
6.4 Gesetzlich vorgesehen .....	173
6.5 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit .....	174
6.6 Willkür .....	175
6.6.1 Guter Glaube .....	176
6.6.2 Sorgfaltspflicht .....	177
6.6.3 Realistische Aussicht auf Abschiebung .....	178
6.6.4 Höchsthaftdauer .....	179
6.7 Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen .....	181
6.8 Verfahrensgarantien .....	183
6.8.1 Recht auf die Angabe von Gründen .....	184
6.8.2 Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme .....	185
6.9 Haftbedingungen .....	187
6.10 Entschädigung wegen unrechtmäßiger Inhaftnahme .....	189
Kernpunkte .....	190
7. DIE ABSCHIEBUNG UND DEREN DURCHFÜHRUNG .....	191
Einführung .....	192
7.1 Durchführung der Abschiebung: sicher, würdevoll und human .....	193
7.2 Vertraulichkeit .....	194
7.3 Durch Zwangsmaßnahmen verursachte ernsthafte Schäden .....	195
7.4 Ermittlungen .....	198
Kernpunkte .....	199

8. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE RECHTE .....	201
Einführung .....	203
8.1 Wichtige Rechtsquellen .....	204
8.2 Wirtschaftliche Rechte .....	207
8.2.1 Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsbürgern .....	210
8.2.2 Entsandte Arbeitnehmer .....	211
8.2.3 Inhaber von „Blue Cards“, Forscher und Studierende .....	212
8.2.4 Türkische Staatsangehörige .....	213
8.2.5 Langfristig Aufenthaltsberechtigte und von der Familienzusammenführungsrichtlinie Begünstigte .....	215
8.2.6 Staatsangehörige anderer Länder mit Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen .....	215
8.2.7 Asylbewerber und Flüchtlinge .....	219
8.2.8 Migranten in einer irregulären Situation .....	220
8.3 Bildung .....	221
8.4 Wohnraum .....	224
8.5 Gesundheitsschutz .....	230
8.6 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung .....	234
Kernpunkte .....	239
9. PERSONEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN .....	243
Einführung .....	244
9.1 Unbegleitete Minderjährige .....	245
9.1.1 Aufnahme und Behandlung .....	246
9.1.2 Altersschätzung .....	249
9.2 Opfer von Menschenhandel .....	250
9.3 Menschen mit Behinderungen .....	252
9.4 Opfer von Folter und sonstigen schweren Formen von Gewalt .....	253
Kernpunkte .....	256
WEITERFÜHRENDE LITERATUR .....	257
ONLINE-QUELLEN .....	263
VERZEICHNIS DER RECHTSSACHEN .....	265
ANLEITUNG ZUM SUCHEN VON ENTSCHEIDUNGEN DER EUROPÄISCHEN GERICHTSHÖFE .....	279
TABELLE DER EU-RECHTSINSTRUMENTE UND AUSGEWÄHLTE ABKOMMEN .....	285

ANHANG 1: ANWENDBARKEIT DER IN DIESEM HANDBUCH GENANNTEN EU-RECHTSVORSCHRIFTEN .....	294
ANHANG 2: ANWENDBARKEIT AUSGEWÄHLTER ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATES .....	298
ANHANG 3: ANNAHME DER BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN SOZIALCHARTA .....	300
ANHANG 4: ANNAHME AUSGEWÄHLTER UN-ÜBEREINKOMMEN .....	306
ANHANG 5: LÄNDERKÜRZEL .....	308



# Akronyme

<b>A EUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>CAT</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
<b>CPT</b>	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
<b>CRPD</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
<b>EASO</b>	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
<b>ECSR</b>	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
<b>EFTA</b>	Europäische Freihandelsassoziation
<b>EGMR</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<b>EMRK</b>	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
<b>ESC</b>	Europäische Sozialcharta
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EuGH</b>	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (seit 2009 Gerichtshof der Europäischen Union)
<b>EUV</b>	Vertrag über die Europäische Union
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>EWR-Staatsangehörige</b>	Staatsangehörige eines der 28 EU-Mitgliedstaaten, Islands, Liechtensteins und Norwegens
<b>FRA</b>	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
<b>Frontex</b>	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
<b>IPwskr</b>	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
<b>IPbpr</b>	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

<b>KRK</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
<b>PACE</b>	Parlamentarische Versammlung des Europarates
<b>RABIT</b>	Soforteinsatzteam für Grenzsicherungszwecke
<b>SAR</b>	Suche und Rettung
<b>SIS</b>	Schengener Informationssystem
<b>SOLAS</b>	Sicherheit des menschlichen Lebens auf See
<b>UN</b>	Vereinte Nationen
<b>UNHCR</b>	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
<b>UNHRC</b>	Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
<b>UNMIK</b>	Internationale Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo
<b>UNRWA</b>	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

# Zur Anwendung dieses Handbuchs

Dieses Handbuch bietet einen Überblick über das geltende Recht im Zusammenhang mit Asyl, Grenzmanagement und Einwanderung und umfasst sowohl das Recht der Europäischen Union als auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Im Handbuch wird die Situation derjenigen Ausländer untersucht, die in der EU in der Regel als Drittstaatsangehörige bezeichnet werden. In Bezug auf die EMRK ist diesbezüglich keine Unterscheidung erforderlich.

Das Handbuch befasst sich nicht mit den Rechten von EU-Bürgern oder Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, die gemäß Unionsrecht in das EU-Hoheitsgebiet einreisen und sich dort frei bewegen können. Auf diese Personengruppen wird lediglich Bezug genommen, wenn dadurch die Situation von deren Familieneingetragenen, die Drittstaatsangehörige sind, besser verdeutlicht wird.

Gemäß EU-Recht gibt es rund 20 verschiedene Gruppen von Drittstaatsangehörigen mit jeweils unterschiedlichen Rechten, die entsprechend der Verbindung mit den EU-Mitgliedstaaten voneinander abweichen oder sich aus der Notwendigkeit eines besonderen Schutzes ergeben. Für einige Gruppen, z. B. Asylbewerber, sieht das Unionsrecht umfassende Regelungen vor, während für andere, z. B. Studierende, nur bestimmte Aspekte geregelt sind und die einzelnen EU-Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen über die übrigen Rechte entscheiden können. Im Allgemeinen werden Drittstaatsangehörigen, die sich in der EU niederlassen dürfen, umfassendere Rechte gewährt als jenen, die sich nur vorübergehend dort aufhalten. In [Tabelle 1](#) sind die verschiedenen Gruppen von Drittstaatsangehörigen gemäß EU-Recht übersichtlich und umfassend dargestellt.

Mit diesem Handbuch sollen Juristen unterstützt werden, die nicht auf den Bereich Asyl, Grenzen und Einwanderungsrecht spezialisiert sind; es wendet sich an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Grenzschutzbeamte, Einwanderungsbeamte und andere Personen, die mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten, sowie an Nichtregierungsorganisationen (NRO) und andere Einrichtungen, die sich möglicherweise mit rechtlichen Fragen in diesem Bereich auseinandersetzen müssen. Das Handbuch dient als vorrangige Informationsquelle sowohl zum EU-Recht in diesem Bereich als auch zur EMRK und erläutert, wie die einzelnen Aspekte gemäß Unionsrecht bzw. im Rahmen der EMRK, der Europäischen Sozialcharta und anderen Instrumenten des Europarates geregelt sind. Jedem Kapitel ist eine Tabelle vorangestellt, in der die geltenden Rechtsvorschriften gemäß diesen beiden europäischen Rechtssystemen aufgeführt sind. Anschließend werden die relevanten Rechtsvorschriften dieser beiden Systeme nacheinander vorgestellt (entsprechend ihrer Relevanz für das jeweilige Thema). So kann der Leser\*

\* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Handbuch auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

erkennen, in welchen Punkten sich die beiden Rechtssysteme decken und wo die Unterschiede liegen.

Juristen, die in Nicht-EU-Ländern tätig sind, die jedoch Mitgliedstaaten des Europarates und damit Vertragsparteien der EMRK sind, können direkt zum jeweiligen auf die EMRK bezogenen Abschnitt übergehen, der die für ihr Land relevanten Informationen enthält. Für Juristen aus EU-Mitgliedstaaten sind beide Abschnitte relevant, da in diesen Ländern beide Rechtssysteme gelten. Werden weitere Informationen zu einem bestimmten Thema benötigt, ist der Abschnitt [Weiterführende Literatur](#) in diesem Handbuch hilfreich.

Die EMRK wird anhand von kurzen Bezugnahmen auf ausgewählte Rechtssachen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgestellt, die sich mit dem jeweiligen Thema des Kapitels befassen. Diese Rechtssachen wurden aus den zahlreichen vorhandenen Urteilen und Entscheidungen des EGMR zu Einwanderungsstreitigkeiten ausgewählt.

Im Unionsrecht finden sich die Schutzbestimmungen im Sekundärrecht (etwa in Richtlinien und Verordnungen) aber auch in relevanten Bestimmungen der EU-Verträge, insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die der Gerichtshof der Europäischen Union (bis zum Jahr 2009 der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)) in seiner Rechtsprechung ausgelegt hat und die somit seine Rechtsprechung zu den so genannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergänzt.

Die in diesem Handbuch genannten Rechtssachen oder Zitate daraus stellen Beispiele der umfangreichen Rechtsprechung sowohl seitens des EGMR als auch des EuGH dar. Die Anleitungen am Ende dieses Handbuchs dienen dem Leser als Unterstützung für die Online-Suche nach Rechtssachen.

Nicht für alle EU-Mitgliedstaaten gelten sämtliche unterschiedlichen EU-Rechtsvorschriften im Bereich Asyl, Grenzmanagement und Einwanderung gleichermaßen. [Anhang 1](#) zur „Anwendbarkeit der in diesem Handbuch genannten EU-Rechtsvorschriften“ bietet eine Übersicht darüber, welche Rechtsvorschriften für welche Staaten gelten. Aus dem Anhang geht auch hervor, dass Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sich am häufigsten dazu entschlossen haben, sich nicht an den in diesem Handbuch genannten Instrumenten zu beteiligen. Viele EU-Instrumente zu Grenzangelegenheiten, einschließlich des Schengen-Besitzstands (also aller in diesem Bereich verabschiedeten Rechtsvorschriften) und bestimmter anderer EU-Rechtsinstrumente, gelten auch für einige Nicht-EU-Länder, und zwar Island, Liechtenstein, Norwegen und/oder die Schweiz.



Alle Mitgliedstaaten des Europarates sind zwar Vertragspartei der EMRK, nicht alle von ihnen haben jedoch sämtliche Protokolle zur EMRK ratifiziert oder sind diesen beigetreten oder sind Vertragspartei der übrigen in diesem Handbuch genannten Übereinkommen des Europarates. [Anhang 2](#) bietet einen Überblick über die Anwendbarkeit der relevanten Protokolle zur EMRK.

Auch zwischen den Staaten, die Vertragspartei der Europäischen Sozialcharta sind, bestehen erhebliche Unterschiede. Die Staaten, die der Europäischen Sozialcharta beitreten, müssen zwar bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, können dann aber entscheiden, ob sie einzelne Artikel annehmen oder nicht. [Anhang 3](#) bietet einen Überblick über die Annahme der Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta.

Das Handbuch deckt internationale Menschenrechtsnormen oder internationales Flüchtlingsrecht nur ab, insofern die entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich in die EMRK oder in das Unionsrecht inkorporiert wurden. Das ist beispielsweise bei der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 der Fall, auf die in Artikel 78 AEUV konkret Bezug genommen wird. Für die europäischen Staaten gelten selbstverständlich alle Verträge weiterhin, denen sie beigetreten sind. Die anwendbaren internationalen Instrumente sind in [Anhang 4](#) aufgeführt.

Das Handbuch enthält eine Einführung, in der die Rolle der beiden Rechtssysteme, die auf dem EU-Recht und der EMRK gründen, kurz vorgestellt wird, sowie neun Kapitel zu den folgenden Themen:

- Zugang zum Hoheitsgebiet und zu Verfahren;
- Status und entsprechende Dokumente;
- Asylentscheidungen und Abschiebungshindernisse: materielle Aspekte;
- Verfahrensgarantien und Rechtsbeistand bei Asyl- und Rückführungsentscheidungen ;
- Privat- und Familienleben und das Recht, eine Ehe einzugehen;
- Inhaftnahme und Einschränkung der Freizügigkeit;
- Die Abschiebung und deren Durchführung;
- Wirtschaftliche und soziale Rechte;
- Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Jedes Kapitel behandelt ein Thema. Dabei verhelfen Querverweise auf andere Themen und Kapitel zu einem besseren Verständnis des geltenden Rechtsrahmens. Am Ende jedes Kapitels werden Kernpunkte zusammengefasst.

Die Online-Version dieses Handbuchs stellt Hyperlinks zur Rechtsprechung der beiden Europäischen Gerichtshöfe sowie zu den genannten EU-Rechtsvorschriften zur Verfügung. Hyperlinks für Quellen des EU-Rechts verweisen auf Übersichtsseiten der Datenbank EUR-lex in Englisch. Dort können die jeweiligen Rechtsfälle bzw. Rechtsvorschriften in allen verfügbaren Amtssprachen der EU eingesehen werden.

**Tabelle 1: Gruppen von Drittstaatsangehörigen gemäß EU-Recht**

<b>Personen mit Rechten, die sich aus den Freizügigkeitsbestimmungen der EU ableiten</b>	Familienangehörige von EU-Bürgern
<b>Personen mit Rechten, die sich aus internationalen Übereinkommen ableiten</b>	Familienangehörige von Staatsbürgern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz Türkische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen Staatsbürger aus Ländern, die mit der EU bilaterale oder multilaterale Abkommen geschlossen haben (über 100 Länder)
<b>Kurz- und langfristig aufenthaltsberechtigter Einwanderer</b>	Familienangehörige von zusammenführenden Staatsangehörigen aus Drittländern In der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte Inhaber von „Blue Cards“ und deren Familienangehörige Entsandte Arbeitnehmer Forscher Studierende <i>Saisonarbeitskräfte</i> <i>Konzernintern entsandte Arbeitnehmer</i>
<b>Personen, die Schutz benötigen</b>	Asylbewerber Personen, die subsidiären Schutz genießen Personen, die vorübergehenden Schutz genießen Flüchtlinge Opfer von Menschenhandel
<b>Migranten in einer irregulären Situation</b>	Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht, deren Abschiebung aufgeschoben wurde

Anmerkung: Die EU-Rechtsvorschriften zu den kursiv dargestellten Personengruppen waren mit Stand vom Dezember 2013 noch nicht verabschiedet.

Quelle: FRA, 2013



# Einführung

In dieser Einführung werden die Rollen der beiden europäischen Rechtssysteme, die die Einwanderung regeln, kurz erläutert. Verweise auf das Recht des Europarates beziehen sich vorrangig auf die EMRK sowie die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR; in [Kapitel 8](#) fließt hierbei auch die Europäische Sozialcharta ein. Das Unionsrecht wird in erster Linie anhand der relevanten Verordnungen und Richtlinien sowie der Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta vorgestellt.

## Der Europarat

Der Europarat wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet, um die Staaten Europas mit dem Ziel zusammenzubringen, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte und soziale Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zweck verabschiedete er im Jahr 1950 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – wie auch die frühere Europäische Kommission für Menschenrechte – wurde gemäß Artikel 19 EMRK eingerichtet, um die Einhaltung der Pflichten gemäß der Konvention durch die jeweiligen Staaten sicherzustellen. Der EGMR kann dazu mit Individualbeschwerden (von natürlichen Personen, Personengruppen oder Nichtregierungsorganisationen [auch als juristische Personen bezeichnet]) aufgrund einer mutmaßlichen Verletzung der Konvention befasst werden. Im Dezember 2013 gehörten dem Europarat 47 Mitgliedstaaten an, von denen 28 auch EU-Mitgliedstaaten sind. Wer sich an den EGMR wendet, muss weder Staatsbürger noch Aufenthaltsberechtigter eines dieser 47 Mitgliedstaaten sein, außer im Zusammenhang mit gewissen Bestimmungen. Der EGMR kann auch im Rahmen einer Staatenbeschwerde angerufen werden, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten des Europarates gegen einen anderen Mitgliedstaat eingebracht wird.

Die EMRK enthält wenige Bestimmungen, die ausdrücklich auf ausländische Personen Bezug nehmen oder bestimmte Rechte auf Staatsbürger oder Aufenthaltsberechtigte beschränken (z. B. die Artikel 2, 3 und 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK und Artikel 1 des Protokolls Nr. 7). Migrationsangelegenheiten haben zu einer umfassenden Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich geführt, von denen eine Auswahl in diesem Handbuch beispielhaft vorgestellt wird. Hauptsächlich beziehen sich diese Beispiele auf die Artikel 3, 5, 8 und 13 EMRK.

Gemäß Artikel 1 EMRK „sichern“ die Staaten „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ die in der Konvention festgelegten Rechte zu. Dazu gehören auch ausländische Personen. In bestimmten Ausnahmefällen kann sich das Konzept der Hoheitsgewalt außerdem auch über das Hoheitsgebiet eines Staates hinaus erstrecken. Damit ist eine Vertragspartei der EMRK im Sinne von Artikel 1 EMRK für alle Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich, unabhängig davon, ob die jeweilige Handlung oder Unterlassung infolge von nationalem Recht oder der Verpflichtung durch internationales Recht entsteht.<sup>1</sup>

Nach Artikel 13 EMRK müssen die Staaten eine innerstaatliche Instanz einrichten, bei der Beschwerde gemäß der Konvention erhoben werden kann. Mit diesem Subsidiaritätsprinzip wird die primäre Verantwortung für die Einhaltung der Pflichten gemäß EMRK auf die Staaten übertragen; der Anruf des EGMR bleibt dabei die letzte Möglichkeit.

Es besteht die internationale Verpflichtung der Staaten, zu gewährleisten, dass ihre Beamten die EMRK einhalten. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben mittlerweile die EMRK in nationales Recht integriert oder umgesetzt, d. h., ihre Richter und Beamten müssen gemäß den Bestimmungen der Konvention handeln.

Die 1961 verabschiedeten und 1996 revidierten Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta (ESC) des Europarates ergänzen die Bestimmungen der EMRK im Hinblick auf soziale Rechte. Im Dezember 2013 hatten 43 von 47 Mitgliedstaaten des Europarates die ESC ratifiziert.<sup>2</sup> Die ESC sieht kein Gericht vor, verfügt jedoch über den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (ECSR), der sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, die im Rahmen der folgenden Verfahren die Konformität von

1 EGMR, *Matthews/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 24833/94, 18. Februar 1999, Rep. 1999-I, Randnr. 32; EGMR, *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland* [GK], Nr. 45036/98, 30. Juni 2005, Rep. 2005-VI, Randnr. 153.

2 An die 1996 revidierte ESC sind 32 und an die Charta von 1961 elf Staaten gebunden. Die ESC beinhaltet die Möglichkeit, dass Vertragsparteien lediglich einzelne Bestimmungen annehmen. [Anhang 3](#) enthält einen Überblick über die Anwendbarkeit der ESC-Bestimmungen.

nationalem Recht und nationalen Praktiken mit der ECS kontrollieren: das Berichtsverfahren, bei dem Staaten regelmäßig nationale Berichte einreichen, und das Kollektivbeschwerdeverfahren,<sup>3</sup> das Organisationen die Einreichung von Beschwerden erlaubt. Der ECSR gibt zu den nationalen Berichten Schlussfolgerungen heraus und entscheidet über Kollektivbeschwerden wegen Verletzung der ESC. Auf einige Schlussfolgerungen und Entscheidungen wird in diesem Handbuch näher eingegangen.

## Die Europäische Union

Der EU gehören 28 Mitgliedstaaten an. Das Unionsrecht setzt sich aus primärem und sekundärem EU-Recht zusammen. Als primäres Unionsrecht werden die Verträge (der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bezeichnet, die von allen EU-Mitgliedstaaten angenommen wurden. Unter sekundärem EU-Recht sind Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse der EU zu verstehen, die von gemäß den Verträgen dazu befugten EU-Organen verabschiedet werden.

Die EU hat sich aus drei internationalen Organisationen entwickelt, die in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts eingerichtet wurden und Energie, Sicherheit sowie den freien Handel zum Gegenstand hatten (die sogenannten „Europäischen Gemeinschaften“). Zentrales Ziel der Europäischen Gemeinschaften war die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch den freien Verkehr von Waren, Kapital, Personen und Dienstleistungen. Die Freizügigkeit von Personen gehört daher zu den wesentlichen Elementen der EU. Die erste Verordnung zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus dem Jahr 1968<sup>4</sup> erkannte an, dass es Arbeitnehmern erlaubt sein muss, sich frei zu bewegen und auch ihre Familienangehörigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit mitzunehmen. Die EU hat einen Komplex ergänzender Rechtsvorschriften zur Wahrung der Sozialversicherungsansprüche, zu Sozialhilfe und zur medizinischen Versorgung sowie zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen erlassen. Viele dieser Rechtsvorschriften, die sich in erster Linie an EU-Bürger wenden, gelten auch für verschiedene Gruppen von Nicht-EU-Bürgern.

Angehörige von Nicht-EU-Ländern, die dem 1994 in Kraft getretenen Europäischen Wirtschaftsraum angehören – also Island, Liechtenstein und Norwegen –, haben dieselben

3 Das Kollektivbeschwerdeverfahren ist (im Gegensatz zum Berichtsverfahren) optional und wurde bis September 2013 von 15 Vertragsparteien der ESC angenommen.

4 Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968.

Freizügigkeitsrechte wie EU-Bürger.<sup>5</sup> Auch Schweizer Staatsangehörige genießen das Recht, sich in der EU frei bewegen und niederlassen zu können. Grundlage hierfür ist ein Sonderabkommen, das am 21. Juni 1999 mit der EU geschlossen wurde.<sup>6</sup> Die EU-Mitgliedstaaten, die EWR-Länder sowie die Schweiz gehören alle der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) an – einer zwischenstaatlichen Organisation zur Förderung des freien Handels und der wirtschaftlichen Integration. Die EFTA verfügt über eigene Einrichtungen, einschließlich eines Gerichtshofs. Der EFTA-Gerichtshof ist dazu befugt, das EWR-Abkommen im Hinblick auf Island, Liechtenstein und Norwegen auszulegen. Seine Struktur orientiert sich am EuGH, und in der Regel richtet sich der EFTA-Gerichtshof auch nach dessen Rechtsprechung.

Türkische Staatsangehörige genießen gemäß EU-Recht ebenfalls eine Sonderstellung. Allerdings haben sie kein Recht, frei in die EU einzureisen oder sich dort frei zu bewegen. Im Jahr 1963 wurde jedoch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei geschlossen (Abkommen von Ankara), und 1970 wurde ein entsprechendes Zusatzprotokoll verabschiedet.<sup>7</sup> Infolgedessen genießen türkische Staatsangehörige, die in die EU einreisen dürfen, um dort zu arbeiten oder sich niederzulassen, bestimmte Sonderrechte sowie das Bleiberecht und sind vor einer Ausweisung geschützt. Sie profitieren auch von einer Stillhalteklausele in Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara, gemäß der keine weiteren Beschränkungen für türkische Staatsangehörige eingeführt werden dürfen als diejenigen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Klausel für den Aufnahmemitgliedstaat galten. Die EU hat auch mit weiteren Ländern Abkommen geschlossen (siehe [Kapitel 8 Abschnitt 8.2.6](#)), aber keines davon ist so umfassend wie das Abkommen von Ankara.

Der Vertrag von Maastricht trat 1993 in Kraft und führte die Unionsbürgerschaft ein, die jedoch vom Besitz der Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats abhängig ist. Dieses Konzept wurde ausgiebig genutzt, um die Freizügigkeit von EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen jedweder Staatsangehörigkeit zu stützen.

5 [Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum](#), 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, ABl. L 1 vom 3. März 1994.

6 [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit](#), unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30. April 2002, S. 6.

7 [Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei \(Abkommen von Ankara\)](#), ABl. P 217 vom 29. Dezember 1964, ergänzt durch ein im November 1970 unterzeichnetes [Zusatzprotokoll](#), ABl. L 293 vom 29. Dezember 1972.

Im Jahr 1985 wurde das Schengener Übereinkommen unterzeichnet, was zur Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten führte. Bis 1995 wurde ein komplexes System zur Anwendung von Kontrollen an den Außengrenzen eingeführt, das den Zugang zum Schengen-Raum regelt. 1997 wurde das Schengen-System, das bis zum damaligen Zeitpunkt auf internationaler Ebene geregelt wurde, Teil des EU-Rechtssystems. Im Kontext des [Schengener Grenzkodex](#), der EU-Rechtsvorschriften zum Grenzmanagement konsolidiert, wird es kontinuierlich weiterentwickelt. Im Jahr 2004 wurde die EU-Agentur Frontex eingerichtet, um die EU-Mitgliedstaaten beim Management der Außengrenzen der Union zu unterstützen.

Seit dem Vertrag von Rom aus dem Jahr 1957 haben nachfolgende Vertragsänderungen die Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Gemeinschaften (EG), heute der EU, in Migrationsfragen zunehmend ausgeweitet. Der Vertrag von Amsterdam verlieh der EU neue Zuständigkeiten im Bereich Grenzen, Einwanderung und Asyl, einschließlich Visa und Rückführungen. Dieser Prozess fand seinen Höhepunkt im Vertrag von Lissabon, mit dem der EU neue Befugnisse auf dem Gebiet der Integration von Drittstaatsangehörigen zugesprochen wurden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der EU-Besitzstand im Asylbereich ständig weiterentwickelt. Dieser besteht aus einer Reihe zwischenstaatlicher Abkommen, Verordnungen und Richtlinien, die nahezu sämtliche asylbezogenen Angelegenheiten in der EU regeln. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten sind jedoch an alle Teile des asylbezogenen Besitzstands gebunden. Mit Stand vom April 2013 befanden sich mehrere Instrumente des Besitzstands noch in einer Überarbeitungsphase, und einige EU-Mitgliedstaaten lehnten die entsprechenden Änderungen ab (siehe [Anhang 1](#)).

In den letzten zehn Jahren hat die EU Rechtsvorschriften zur Einwanderung in die EU für bestimmte Personengruppen sowie zu Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, verabschiedet (siehe [Anhang 1](#)).

Im Sinne der EU-Verträge richtete die EU einen eigenen Gerichtshof ein, der bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 als „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ oder inoffiziell auch „Europäischer Gerichtshof“ bekannt war; mit dem Vertrag wurde der „Gerichtshof der Europäischen Union“ eingerichtet.<sup>8</sup> Dem Gerichtshof der Europäischen Union wurde eine Reihe von Befugnissen übertragen.

8 In diesem Handbuch wird allgemein die Bezeichnung „EuGH“ verwendet. Damit ist bei Entscheidungen und Urteilen aus dem Zeitraum vor Dezember 2009 der „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ gemeint. Nach Dezember 2009 wird damit auf den „Gerichtshof“ als oberste Instanz des „Gerichtshofs der Europäischen Union“ verwiesen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union kann zum einen über die Gültigkeit von EU-Rechtsakten sowie über die Untätigkeit von EU-Organen gemäß EU-Recht und relevantem internationalem Recht entscheiden. Darüber hinaus urteilt er über Verletzungen des EU-Rechts durch EU-Mitgliedstaaten. Zum anderen behält der Gerichtshof der Europäischen Union die ausschließliche Befugnis bei, die korrekte und einheitliche Anwendung und Auslegung von EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Gemäß Artikel 263 Absatz 4 AEUV können sich Personen nur eingeschränkt an den Gerichtshof der Europäischen Union wenden.<sup>9</sup>

Individualbeschwerden über die Auslegung oder Gültigkeit von EU-Recht können jedoch immer vor nationale Gerichte gebracht werden. Im Sinne der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und der Grundsätze zur Wirksamkeit des EU-Rechts auf nationaler Ebene sind die Justizbehörden der EU-Mitgliedstaaten mit der Verantwortung betraut, die korrekte Anwendung und Umsetzung des Unionsrechts im nationalen Rechtssystem zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die EU-Mitgliedstaaten gemäß der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Francovich*<sup>10</sup> unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten – einschließlich Schadensersatz in bestimmten Fällen an Personen, denen infolge der Verletzung von Unionsrecht durch einen Mitgliedstaat Schäden entstanden sind. Bei Zweifeln bezüglich der Auslegung oder Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts können – bzw. müssen in bestimmten Fällen<sup>11</sup> – die nationalen Gerichte im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV den EuGH um Orientierungshilfe ersuchen. Im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde das Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen

9 Vergleiche dazu beispielsweise EuGH, Urteil vom 3. September 2008, *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission* (Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, Slg. 2008, I-6351).

10 EuGH, Urteil vom 19. November 1991, *Francovich und Bonifaci u. a./Italienische Republik* (Verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, I-05357); EuGH, Urteil vom 9. November 1995, *Francovich/Italienische Republik* (C-479/93, Slg. 1995, I-03843).

11 Gemäß Artikel 267 Absatz 3 sind Gerichte immer hierzu verpflichtet, wenn ihre Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können; ferner gilt diese Verpflichtung auch für andere Gerichte, wenn eine vorgelegte Frage die Gültigkeit einer EU-Bestimmung betrifft und Grund zur Annahme vorliegt, dass die Anfechtung begründet ist (siehe z. B. EuGH, Urteil vom 22. Oktober 1987, *Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost*, C-314/85, Slg. 1987, 4199).



eingrichtet, um im Fall einer Freiheitsentziehung eine rasche Entscheidung bei anhängigen Rechtssachen vor nationalen Gerichten zu gewährleisten.<sup>12</sup>

## Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die ursprünglichen Verträge der Europäischen Gemeinschaften beinhalteten keinerlei Verweis auf Menschenrechte oder deren Schutz. Als jedoch zunehmend Rechtssachen vor den EuGH gebracht wurden, in denen es um die mutmaßliche Verletzung von Menschenrechten im Geltungsbereich des Unionsrechts ging, entwickelte der EuGH einen neuen Ansatz, um den Schutz Einzelner zu gewährleisten, indem die Grundrechte in die sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätze des EU-Rechts aufgenommen wurden. Nach Auffassung des EuGH tragen diese allgemeinen Grundsätze dem Inhalt der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte Rechnung, die in den nationalen Verfassungen und Menschenrechtsverträgen, insbesondere in der EMRK, verankert sind. Der EuGH stellte fest, er werde dafür Sorge tragen, dass das Unionsrecht mit diesen Grundsätzen in Einklang steht.<sup>13</sup>

In Anerkennung der Tatsache, dass ihre Politik Auswirkungen auf die Menschenrechte haben kann, und in dem Bemühen, die Nähe der Bürger zur EU zu stärken, verkündete die EU im Jahr 2000 die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Charta enthält eine Auflistung von Menschenrechten, die sich an den Rechten orientieren, die in den Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, der EMRK, der ESC und internationalen Menschenrechtsverträgen wie der Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen verankert sind. In ihrer im Jahr 2000 verabschiedeten Form war die Charta der Grundrechte der Europäischen Union lediglich eine „Erklärung“, das bedeutet, sie war nicht rechtsverbindlich. Die Europäische Kommission, das wichtigste Organ für den

12 Siehe Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Artikel 23a, und Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Artikel 107 bis 114. Für einen besseren Überblick über Fälle, auf die das Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen angewendet werden kann, siehe *Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen* (2012/C 338/01) des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 06. November 2012, Absatz 40: „z. B. in folgenden Fällen in Betracht ziehen: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht, wenn die Zuständigkeit des gemäß dem Unionsrecht angerufenen Gerichts von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt“.

13 EuGH, Urteil vom 13. Dezember 1979, *Liselotte Hauer/Land Rheinland-Pfalz* (C-44/79, Slg. 1979, 3727, Randnr. 15).

Vorschlag neuer EU-Rechtsvorschriften, verkündete kurz darauf, sie würde die Einhaltung von Legislativvorschlägen im Einklang mit der Charta sicherstellen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde die EU-Grundrechtecharta rechtsverbindlich. Infolgedessen sind die Organe und Einrichtungen der EU (ebenso wie die Mitgliedstaaten) „bei der Durchführung des Rechts der Union“ an die Charta gebunden (Artikel 51 der Charta).

Es wurde ein Protokoll über die Anwendung der Charta auf Polen und das Vereinigte Königreich verabschiedet. In einer migrationsbezogenen Rechtssache vor dem EuGH aus dem Jahr 2011 kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der wesentliche Zweck dieses Protokolls die Einschränkung der Anwendung der Charta im Bereich der sozialen Rechte sei. Ferner urteilte der Gerichtshof, dass sich das Protokoll nicht auf die Umsetzung des EU-Asylrechts auswirke.<sup>14</sup>

Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta enthält erstmals auf europäischer Ebene ein Recht auf Asyl. Gemäß Artikel 18 handelt es sich hierbei um ein bedingtes Recht: „Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens [...] sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] gewährleistet.“ Artikel 19 der Charta enthält das Verbot, eine Person in einen Staat abzuschicken oder auszuweisen, in dem für sie die ernsthafte Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht (*Non-Refoulement*-Prinzip oder auch Grundsatz der Nichtzurückweisung).

Darüber hinaus scheinen noch weitere Bestimmungen der Charta zum Schutz, der Personen gewährt wird, im Kontext der Migration relevant. Artikel 47 der Charta sieht das eigenständige Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht vor. Der in Artikel 47 verankerte Grundsatz der gerichtlichen Überprüfung erfordert eine Verhandlung vor einem Gericht. Damit wird ein umfassenderer Schutz gewährt als mit Artikel 13 EMRK, der das Recht garantiert, bei einer innerstaatlichen Instanz – jedoch nicht zwingend einem Gericht – eine wirksame Beschwerde zu erheben. Darüber hinaus sieht Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, dass die in der Charta enthaltenen Rechte mindestens denselben Schutzzumfang bieten wie diejenigen der EMRK. Gleichwohl kann die EU auch einen weiter gehenden Schutz gewähren als der vom EGMR vorgesehene.

<sup>14</sup> EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department und M. E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10).

## Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen EU-Recht und EMRK. Der EuGH orientiert sich bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzes der Menschenrechte nach EU-Recht an der EMRK. Die EU-Grundrechtecharta berücksichtigt ebenfalls die in der EMRK verankerten Rechte, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein. Dementsprechend hat sich das Unionsrecht weitgehend im Einklang mit der EMRK entwickelt, obwohl die EU der EMRK noch nicht beigetreten. Wenn allerdings eine Person sich wegen einer Missachtung der Menschenrechte über die EU beschweren möchte, hat sie dem gegenwärtigen Recht nach nicht das Recht, die EU als solche vor dem EGMR zu belangen. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, indirekt eine Beschwerde gegen die EU einzubringen, indem gegen einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten vor dem EGMR geklagt wird.<sup>15</sup>

Der Vertrag von Lissabon beinhaltet eine Bestimmung, nach der die EU verpflichtet ist, der EMRK als eigenständige Vertragspartei beizutreten. Das Protokoll Nr. 14 zur EMRK sieht die hierfür erforderliche Änderung der Konvention vor. Noch ist unklar, wie sich dies in der Praxis auswirken und insbesondere welchen Einfluss es auf die künftige Beziehung zwischen dem EuGH und dem EGMR haben wird. Der Beitritt der EU zur EMRK wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach den Zugang zum Recht für Personen verbessern, die der Ansicht sind, dass die EU ihre Menschenrechte nicht geachtet hat. Die Verhandlungen zum Beitritt der EU zur EMRK sind noch nicht abgeschlossen und können noch mehrere Jahre andauern.

<sup>15</sup> Zu weiteren Details der Rechtsprechung des EGMR in diesem komplexen Bereich siehe insbesondere EGMR, *Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland* [GK], Nr. 45036/98, 30. Juni 2005, Rep. 2005-VI.

## Kernpunkte

- Die Einwanderung nach Europa und die Migration innerhalb von Europa wird durch eine Kombination aus Bestimmungen des nationalen Rechts, des Unionsrechts, der EMRK, der ESC und anderen internationalen Verpflichtungen geregelt, die europäische Staaten eingegangen sind.
- Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen einer öffentlichen Stelle, die die EMRK verletzen, können gegen jeden der 47 Mitgliedstaaten des Europarates eingebracht werden. Dazu gehören auch alle 28 EU-Mitgliedstaaten. Die EMRK schützt alle Personen im Hoheitsgebiet ihrer 47 Mitgliedstaaten, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.
- Nach Artikel 13 EMRK müssen die Staaten eine innerstaatliche Instanz einrichten, bei der Beschwerde gemäß der Konvention erhoben werden kann. Mit dem Subsidiaritätsprinzip im EMRK-Kontext wird die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Einhaltung der EMRK auf die Staaten selbst übertragen; der Anruf des EGMR bleibt dabei die letzte Möglichkeit.
- Beschwerden über Handlungen oder Unterlassungen eines EU-Mitgliedstaates, die das Unionsrecht verletzen, können vor ein nationales Gericht gebracht werden. Diese Gerichte sind zur Gewährleistung der korrekten Anwendung des Unionsrechts verpflichtet und können – bzw. müssen in einigen Fällen – die Sache für eine Vorabentscheidung über die Auslegung oder Gültigkeit der betroffenen EU-Bestimmung dem EuGH vorlegen.

# 1

## Zugang zum Hoheitsgebiet und zu Verfahren



EU	Behandelte Themen	Europarat
Schengener Durchführungsübereinkommen, 19. Juni 1990 EU-Visum-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 539/2001 Visakodex, Verordnung (EG) Nr. 810/2009	Schengen-Visabestimmungen	
Richtlinie über Sanktionen für Beförderungsunternehmen, 2001/51/EG Beihilferichtlinie 2002/90/EG	Verhinderung unerlaubter Einreise	
Schengener Informationssystem (SIS), eingerichtet mit Titel IV des Schengener Durchführungsübereinkommens SIS II Verordnung, Verordnung (EG) 1987/2006 und SIS II Entscheidung, Beschluss 2007/533/JI des Rates Rückführungsrichtlinie, 2008/115/EG, Artikel 11	Einreiseverbot/ Schengen-Ausschreibung	EMRK, Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 (Freizügigkeit)
Schengener Grenzkodex, Verordnung (EG) Nr. 562/2006	Grenzübertrittskontrolle	
Rückführungsrichtlinie, 2008/115/EG, Artikel 4 Absatz 4	Transitzone	EGMR, Rechtssache <i>Amuur gegen Frankreich</i> , 1996 (Inhaftnahme in der Transitzone als Freiheitsentzug gewertet)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 18 (Asylrecht) Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung) Asylverfahrensrichtlinie, 2013/32/EU	Asylbewerber	EMRK, Artikel 3 (Verbot der Folter)
Schengener Grenzkodex, Verordnung (EG) Nr. 562/2006, Artikel 3 und 12	Zurückweisung auf See	EGMR, Rechtssache <i>Hirsi Jamaa und andere gegen Italien</i> , 2012 (Kollektivausweisung auf hoher See)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) Asylverfahrensrichtlinie, 2013/32/EU Schengener Grenzkodex, Verordnung (EG) Nr. 562/2006, Artikel 13 Visakodex, Verordnung (EG) Nr. 810/2009, Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 7	Rechtsbehelfe	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde)

## Einführung

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Regelungen, die auf Personen angewendet werden, die in das Hoheitsgebiet eines europäischen Staates einreisen möchten. Darüber hinaus werden die wichtigsten Parameter vorgestellt, die Staaten gemäß EMRK bzw. Unionsrecht beachten müssen, wenn sie Bedingungen für den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet festlegen oder Grenzmanagementtätigkeiten ausführen.

Grundsätzlich kommt Staaten das Hoheitsrecht zu, die Einreise und den andauernden Aufenthalt von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Sowohl das Unionsrecht als auch die EMRK schränken die Ausübung dieses Hoheitsrechts ein. Die Angehörigen eines Staates dürfen in diesen immer einreisen, und nach dem Unionsrecht haben EU-Bürger grundsätzlich das Recht, in andere EU-Mitgliedstaaten einzureisen. Außerdem ist sowohl gemäß Unionsrecht als auch gemäß EMRK die Zurückweisung von Personen, für die Verfolgungsgefahr besteht oder denen ein anderer ernsthafter Schaden droht, an

den Grenzen verboten (*Non-Refoulement*-Prinzip). Dies wird in den folgenden Absätzen weiter erläutert.

**Nach EU-Recht** bestehen für EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausstellung von Kurzaufenthaltsvisa und der Umsetzung von Grenzkontroll- und Grenzüberwachungstätigkeiten gemeinsame Regelungen. Die EU hat des Weiteren Vorschriften festgelegt, um die irreguläre Einreise zu verhindern. Im Jahr 2004 wurde die EU-Agentur Frontex eingerichtet, um die EU-Mitgliedstaaten beim Management der EU-Außengrenzen zu unterstützen.<sup>16</sup> Die Agentur bietet im Rahmen gemeinsamer Aktionen an Land-, Luft- oder Seegrenzen außerdem operative Unterstützung. Unter bestimmten Voraussetzungen können die EU-Mitgliedstaaten bei Frontex den Einsatz eines Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke anfordern.<sup>17</sup> Im Kontext einer Aktion mit Frontex oder dem Soforteinsatzteam für Grenzsicherungszwecke verbleibt die Verantwortung für deren Handlungen und Unterlassungen immer bei den EU-Mitgliedstaaten. Im Oktober 2011 wurden mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 1168/2011](#) zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 2007/2004](#) zur Errichtung von Frontex die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundrechten, denen Frontex unterliegt, verstärkt. Im Jahr 2013 wurde im Rahmen der [Eurosur Verordnung](#) (Verordnung (EU) Nr. 1052/2013) ein Europäisches Grenzüberwachungssystem errichtet.

Wie aus [Abbildung 1](#) ersichtlich, gilt der Schengen-Besitzstand für die meisten EU-Mitgliedstaaten in vollem Umfang. Mit ihm wird ein einheitliches System für die Aufrechterhaltung von Kontrollen an Außengrenzen eingerichtet, und er ermöglicht Personen den freien Grenzübertritt innerhalb des Schengen-Raums. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten gehören dem Schengen-Raum an, das Schengen-System erstreckt sich aber über die Grenzen der EU hinaus auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Artikel 6 des [Schengener Grenzkodex](#) (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) verbietet die Anwendung des Kodex auf eine Art und Weise, die einer das *Non-Refoulement*-Prinzip verletzenden Zurückweisung oder unrechtmäßiger Diskriminierung gleichkommt.

**Gemäß EMRK** haben Staaten im Rahmen des international geltenden Rechts sowie vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich der EMRK) das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Der Zugang zum Hoheitsgebiet für Nichtstaatsangehörige wird in der EMRK nicht ausdrücklich geregelt; sie enthält auch keine Angaben dazu, wer ein Visum erhalten

16 [Verordnung \(EG\) Nr. 2007/2004](#) vom 26. Oktober 2004, ABl. L 349 vom 25. November 2004, S. 1; [Verordnung \(EU\) Nr. 1168/2011](#) vom 25. Oktober 2011, ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 1.

17 [Verordnung \(EG\) Nr. 863/2007](#) vom 11. Juli 2007, ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 30.

sollte. Die Rechtsprechung des EGMR schränkt lediglich das Recht der Staaten ein, Personen an ihren Grenzen abzuweisen, wenn dies dem *Non-Refoulement*-Prinzip widerspricht. Die Rechtsprechung kann unter bestimmten Umständen von Staaten verlangen, eine Person einreisen zu lassen, wenn dies eine Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Rechte gemäß der Konvention darstellt, insbesondere des Rechtes auf die Achtung des Familienlebens.<sup>18</sup>

## 1.1 Die Schengen-Visabestimmungen

EU-Bürger und Staatsangehörige aus Ländern, die dem Schengen-Raum angehören, sowie deren Familienangehörige haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates einzureisen. Sie können ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden.

**Nach EU-Recht** dürfen Angehörige aus Staaten, die im Anhang der **EU-Visum-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 539/2001, siehe auch die entsprechenden Änderungen) aufgeführt werden, in das Hoheitsgebiet der EU mit einem Visum einreisen, das vor der Einreise ausgestellt wurde. Der Anhang dieser Verordnung wird regelmäßig geändert. Auf der Webseite der Europäischen Kommission steht eine Karte mit den jeweils aktuellen Visaregelungen zur Verfügung.<sup>19</sup> Türkischen Staatsangehörigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stillhalteklausele keiner Visumpflicht unterlagen, kann in den EU-Mitgliedstaaten keine Visumpflicht auferlegt werden.<sup>20</sup>

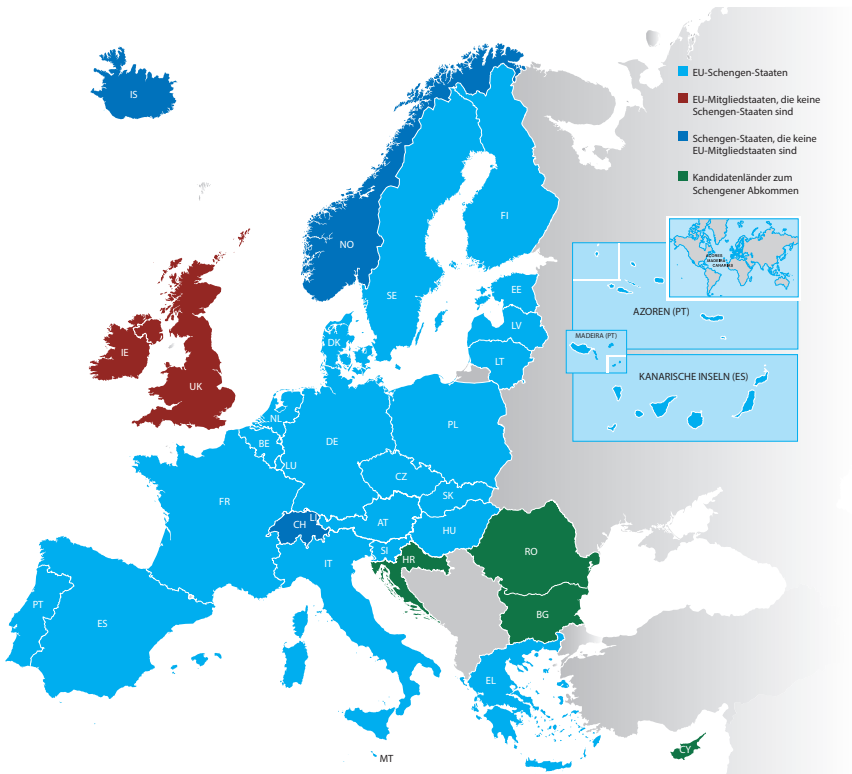
18 Für weitere Informationen siehe EGMR, *Abdulaziz, Cabales and Balkandali/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, 28. Mai 1985, Randnrn. 82-83.

19 Europäische Kommission, Generaldirektion Inneres, Visumpolitik, in Englisch verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/index_en.htm).

20 Zusatzprotokoll zum Abkommen von Ankara, ABl. L 293 vom 29. Dezember 1972, Art. 41.



Abbildung 1: Schengen-Raum



Quelle: Generaldirektion „Inneres“ der Europäischen Kommission, 2013

Personenbezogene Daten von Antragstellern von Kurzaufenthaltsvisa werden im Visa-Informationssystem (VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 81/2009) gespeichert, einem zentralen IT-System, das Konsulate und Grenzübergänge an Außengrenzen verbindet.

Aufenthalte bis zu drei Monaten in Staaten, die dem Schengen-Raum angehören, unterliegen dem **Visakodex** (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, Änderungen beachten). Längere Aufenthalte hingegen fallen in den Verantwortungsbereich der einzelnen Staaten, die im nationalen Recht entsprechende Regelungen vorsehen können. Staatsangehörige, die gemäß **Verordnung (EG) Nr. 539/2001** von der Visumpflicht ausgenommen sind, benötigen unter Umständen vor der Einreise ein Visum, wenn der Aufenthalt länger

andauern soll. Alle obligatorischen Visa müssen vor der Einreise ausgestellt werden. Von dieser Voraussetzung sind nur bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen ausgenommen.

Beispiel: In der Rechtssache *Koushkak*<sup>21</sup> stellte der EuGH klar, dass die Behörden eines Mitgliedstaats einem Antragsteller nur dann ein „Schengen-Visum“ verweigern dürfen, wenn einer der im *Visakodex* aufgezählten Verweigerungsgründe vorliegt. In dieser Hinsicht verfügen die nationalen Behörden über einen weiten Beurteilungsspielraum. Ein Visum muss u.a. verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Absicht des Antragstellers bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen. Um dieses festzustellen müssen die zuständigen Behörden eine individuelle Prüfung des Antrags vornehmen, die zum einen die allgemeinen Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Antragstellers und zum anderen die persönlichen Umstände des Antragstellers, insbesondere seine familiäre, soziale und wirtschaftliche Situation, etwaige frühere rechtmäßige oder rechtswidrige Aufenthalte in einem Mitgliedstaat sowie seine Bindungen im Wohnsitzstaat und in den Mitgliedstaaten, berücksichtigt.

Nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens<sup>22</sup> dürfen sich Drittstaatsangehörige, die einheitliche Visa besitzen und legal in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Landes eingereist sind, im gesamten Schengen-Raum frei bewegen, solange ihre Visa gültig sind. Demselben Artikel zufolge kann eine Aufenthaltserlaubnis in Kombination mit Reisedokumenten unter bestimmten Umständen ein Visum ersetzen. In der *Verordnung (EG) Nr. 1030/2002* wird ein einheitliches Format für Aufenthaltserlaubnisse festgelegt.<sup>23</sup> Ausländer, die nicht der Visumpflicht unterliegen, können sich im Schengen-Raum über eine maximale Zeitdauer von drei Monaten frei bewegen, solange dieser Zeitraum in die sechs Monate nach dem Datum der ersten Einreise fällt und sie die Einreisebedingungen erfüllen.

21 EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013, *Ezatollah Rahmianian Koushkaki/Bundesrepublik Deutschland* (C-84/12).

22 *Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen* vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19.

23 *Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates* zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige vom 13. Juni 2002, ABl. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1, geändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates*, ABl. L 115 vom 29. April 2008, S. 1.

Mit dem Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1051/2013) wurden Kontrollen an den Binnengrenzen von Ausnahmefällen abgesehen abgeschafft. Diesbezüglich hat der EuGH geurteilt, dass Staaten an Binnengrenzen keine Überwachung vornehmen dürfen, die die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat.<sup>24</sup> Die Überwachung, einschließlich mit Hilfe elektronischer Mittel, an Schengen-Binnengrenzen ist erlaubt, wenn sie sich auf Nachweise eines irregulären Aufenthalts stützt, unterliegt aber bestimmten Einschränkungen z.B. in Bezug auf Intensität und Häufigkeit.<sup>25</sup>

## 1.2 Verhinderung unerlaubter Einreise

**Im Rahmen des Unionsrechts** wurden Maßnahmen ergriffen, um den unbefugten Zugang zum EU-Hoheitsgebiet zu verhindern. Die **Richtlinie über Sanktionen für Beförderungsunternehmen** (Richtlinie 2001/51/EG) sieht Sanktionen gegen diejenigen vor, die Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere in die EU befördern.

Die **Beihilferichtlinie** (Richtlinie 2002/90/EG) definiert die unerlaubte Ein- und Durchreise und den unerlaubten Aufenthalt und sieht Sanktionen für diejenigen vor, die Beihilfe zu entsprechenden Verstößen leisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein (Artikel 3). Die EU-Mitgliedstaaten können beschließen, bei humanitärer Unterstützung keine Sanktionen zu verhängen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet (Artikel 1 Absatz 2).

## 1.3 Einreiseverbote und Schengen-Ausschreibungen

Ein Einreiseverbot verbietet es Personen, in einen Staat einzureisen, aus dem sie ausgewiesen wurden. Das Verbot gilt in der Regel für eine bestimmte Dauer und gewährleistet, dass Personen, die als gefährlich oder unerwünscht angesehen werden, weder ein Visum noch auf eine andere Weise Zutritt zum Hoheitsgebiet erhalten.

**Nach Unionsrecht** werden Einreiseverbote in einer Datenbank, dem Schengener Informationssystem (SIS), erfasst, auf die die Behörden der übrigen Unterzeichnerstaaten

24 EuGH, Urteil vom 22. Juni 2010, *Aziz Melki und Sélim Abdeli* [GK], (Verbundene Rechtssachen C-188/10 und C-189/10, Slg. 2010, I-05667, Randnr. 74).

25 EuGH, Urteil vom 19. Juli 2012, *Atiqullah Adil/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel* (C-278/12 PPU).

des Übereinkommens von Schengen zugreifen können. In der Praxis ist dies die einzige Möglichkeit, mit der der Staat, der das Einreiseverbot erteilt, sicherstellen kann, dass die entsprechende Person nicht über einen anderen EU-Mitgliedstaat des Schengen-Raums in sein Hoheitsgebiet einreist und sich anschließend ohne Grenzkontrollen dort frei bewegt. Das Schengener Informationssystem wurde durch das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) ersetzt, welches am 9. April 2013 in Kraft trat.<sup>26</sup> SIS II, dessen rechtliche Grundlagen sich in der *SIS II Verordnung*<sup>27</sup> und der *SIS II Entscheidung*<sup>28</sup> finden, stellt eine technische Weiterentwicklung des Systems dar und beinhaltet zusätzliche Funktionalitäten, wie die Befähigung auf biometrische Daten zurückzugreifen und verbesserte Möglichkeiten bei Anfragen. Einreiseverbote können angefochten werden.

Beispiel: In der Rechtssache *M. et Mme Forabosco* lehnte der französische Staatsrat (*Conseil d'État*) die Entscheidung ab, der Ehefrau von Herrn Forabosco kein Visum auf der Grundlage auszustellen, dass ihr Asylantrag in Deutschland abgelehnt worden und sie deshalb von den deutschen Behörden in die SIS-Datenbank aufgenommen worden war. Der französische Staatsrat war der Ansicht, dass das aufgrund einer negativen Asylentscheidung in der SIS-Datenbank eingetragene Einreiseverbot kein ausreichender Grund war, ein französisches Visum für einen langfristigen Aufenthalt zu verweigern.<sup>29</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *M. Hicham B* ordnete der französische Staatsrat (*Conseil d'État*) die vorläufige Aufhebung der Entscheidung an, einen Ausländer auszuweisen, weil er in der SIS-Datenbank aufgeführt war. Die Ausweisungsentscheidung, ging zwar auf die Nennung in der Datenbank ein, gab jedoch nicht an, welcher Staat diesen Eintrag vorgenommen hatte. Da Entscheidungen über Ausweisungen

26 Für die Angelegenheiten, die unter Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften fallen siehe: *Beschluss des Rates 2013/185/EU* vom 7. März 2013, zur Festlegung des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 87 vom 27. März 2013, S. 10; für die Angelegenheiten, die unter Titel IV des Vertrags über die Europäische Union fallen siehe: *Beschluss des Rates 2013/157/EU* vom 7. März 2013, zur Feststellung des Beginns der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 87 vom 27. März 2013, S. 8.

27 *Verordnung (EG) Nr. 1987/2006* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006, ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006, S. 4.

28 *Beschluss des Rates 2007/533/JI* vom 12. Juni 2007, ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84.

29 Frankreich, Staatsrat (*Conseil d'État*), Rechtssache *M. et Mme Forabosco*, Nr. 190384, 9. Juni 1999.

sachliche und rechtliche Begründungen enthalten müssen, wurde die Ausweisanordnung als unrechtmäßig betrachtet.<sup>30</sup>

Wird ein Einreiseverbot im Kontext einer Rückkehrentscheidung gemäß **Rückführungsrichtlinie** (Richtlinie 2008/115/EG) verhängt,<sup>31</sup> sollte dieses grundsätzlich eine Höchstdauer von fünf Jahren nicht überschreiten.<sup>32</sup> Das Verbot geht in der Regel mit einer SIS-Ausschreibung einher, und dem Betroffenen wird der Zugang zum gesamten Schengen-Raum verweigert. Der EU-Mitgliedstaat, der das Einreiseverbot erteilt hat, muss dieses zurücknehmen, bevor ein anderer EU-Mitgliedstaat ein Visum ausstellen oder den Betroffenen einreisen lassen kann. Da das Einreiseverbot möglicherweise aufgrund einer Situation erteilt wurde, die nur im betreffenden Staat von Bedeutung ist, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit eines Schengen-weiten Verbots, insbesondere in Situationen, in denen andere Grundrechte betroffen sind, z. B. bei der Zusammenführung einer Familie.

Einreiseverbote, die nicht im Rahmen der **Rückführungsrichtlinie** erteilt werden, hindern andere Staaten formal nicht an der Gestattung des Zutritts zum Schengen-Raum. Diese Staaten können jedoch bei der Entscheidung über die Erteilung eines Visums oder einer Einreiseerlaubnis das Einreiseverbot berücksichtigen. Ein Einreiseverbot kann sich daher im gesamten Schengen-Raum auswirken, auch wenn es nur für den Staat relevant ist, der das Verbot erteilt und eine Person als unerwünscht betrachtet, z. B. aus Gründen im Zusammenhang mit einer Störung der politischen Stabilität: Eine von einem EU-Mitgliedstaat vorgenommene Schengen-Ausschreibung zu einem russischen Politiker hinderte ein Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates daran, an parlamentarischen Sitzungen in Frankreich teilzunehmen. Diese Angelegenheit wurde im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Recht und Menschenrechte dieser Versammlung im Oktober 2011 eingehend erörtert und führte zur Erarbeitung eines Berichts über Einschränkungen der Freizügigkeit als Strafe für eine politische Stellung.<sup>33</sup>

**Im Rahmen der EMRK** ist die Ausschreibung einer Person in der SIS-Datenbank eine Handlung eines einzelnen Mitgliedstaats, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Somit können Beschwerden darüber vor den EGMR gebracht werden, dass der

30 Frankreich, Staatsrat (*Conseil d'État*), Rechtssache *M. Hicham B*, Nr. 344411, 24. November 2010.

31 Richtlinie 2008/115/EG, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 1.

32 EuGH, Urteil vom 19. September 2013, *Strafverfahren gegen Gjoko Filev und Adnan Osmani* (C-297/12).

33 Europarat, Ausschuss für Recht und Menschenrechte (2012), *The inadmissibility of restrictions on freedom of movement as punishment for political positions*, 1. Juni 2012 und Resolution Nr. 1894 (vorläufige Version), angenommen am 29. Juni 2012.

betreffende Staat die EMRK verletzt hat, indem er eine Person in die Datenbank aufgenommen oder daraus nicht entfernt hat.

Beispiel: In der Rechtssache *Dalea gegen Frankreich* konnte ein rumänischer Staatsangehöriger, dessen Name vor dem Beitritt Rumäniens zur EU von Frankreich in die SIS-Datenbank eingetragen worden war, in keinem Staat des Schengen-Raums seiner Geschäftstätigkeit nachgehen bzw. Dienstleistungen anbieten oder in Anspruch nehmen. Seine Beschwerde, dass dies sein Recht auf die Ausübung seiner Berufstätigkeit verletze (die mit Artikel 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, geschützt wird), wurde für unzulässig erklärt. In der Entscheidung der ersten Kammer über die Eintragung in der SIS-Datenbank und ihre Auswirkungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Ermessensspielraum eines Staates bei der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Willkür in Bezug auf die Einreise in das nationale Hoheitsgebiet größer ausfalle als in Bezug auf die Ausweisung.<sup>34</sup>

Der EGMR musste auch die Auswirkungen eines Reiseverbots untersuchen, das infolge der Aufnahme einer Person in eine von den Vereinten Nationen verwaltete Liste von Terrorverdächtigen erteilt wurde. Ein solches Reiseverbot war auch auferlegt worden, um Verstößen gegen innerstaatliche oder ausländische Einwanderungsgesetze vorzubeugen.

Beispiel: Die Rechtssache *Nada gegen die Schweiz*<sup>35</sup> betraf einen italienisch-ägyptischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Campione d'Italia (einer italienischen Enklave in der Schweiz), auf den die Schweizer Behörden die Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen Terrorismus angewandt hatten. Da sein Name in der Liste geführt wurde, konnte der Beschwerdeführer Campione d'Italia nicht mehr verlassen, und seine Anträge, seinen Namen aus dieser Liste zu löschen, wurden abgelehnt. Der EGMR merkte an, dass die Schweizer Behörden bei der Anwendung der Antiterrorismusresolutionen des UN-Sicherheitsrates einen gewissen Ermessensspielraum genossen hatten. Weiterhin befand der Gerichtshof, dass die Schweiz die Rechte des Beschwerdeführers gemäß Artikel 8 EMRK verletzt hatte, da weder Italien noch das Sanktionskomitee des UN-Sicherheitsrates umgehend darüber informiert wurden, dass gegen den Beschwerdeführer kein begründeter Verdacht vorlag, und der besonderen Situation des Beschwerdeführers zu einer

<sup>34</sup> EGMR, *Dalea/Frankreich*, Nr. 964/07, 2. Februar 2010.

<sup>35</sup> EGMR, *Nada/Schweiz* [GK], Nr. 10593/08, 12. September 2012.

EMRK-konformen Sanktionsanordnung nicht Rechnung getragen wurde. Der Gerichtshof befand auch, dass die Schweiz Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 verletzt hatte, da der Beschwerdeführer die Löschung seines Namens aus der Liste nicht wirksam beantragen konnte.

Beispiel: In der Rechtssache *Stamose gegen Bulgarien*<sup>36</sup> hat ein bulgarischer Staatsangehöriger aufgrund von Verstößen gegen das US-Einwanderungsrecht von den bulgarischen Behörden ein zweijähriges Reiseverbot auferlegt bekommen. Der EGMR prüfte hier zum ersten Mal, ob ein Reiseverbot, das dazu bestimmt ist, Verstößen gegen innerstaatliche oder ausländische Einwanderungsgesetze vorzubeugen, mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK vereinbar ist. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass eine umfassende und willkürliche Maßnahme, die den Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen das Einwanderungsrecht eines bestimmten Landes daran hindert, jedes fremde Land zu bereisen, unverhältnismäßig ist.

## 1.4 Grenzübertrittskontrollen

Nach Artikel 6 des [Schengener Grenzkodex](#) müssen Aufgaben im Zusammenhang mit Grenzkontrollen unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde durchgeführt werden.<sup>37</sup> Bei der Durchführung der Kontrollen dürfen Personen nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Günstigere Regelungen gelten für Drittstaatsangehörige, die das Recht auf Freizügigkeit genießen (Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 6). Die Europäische Union hat ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengener Abkommens eingeführt ([Verordnung \(EU\) Nr. 1053/2013](#)).

Einem Urteil zufolge stellt die Anforderung an eine muslimische Frau, ihren Schleier bei einer Personenkontrolle in einem Konsulat abzulegen, bzw. an einen Sikh, seinen Turban bei einer Sicherheitskontrolle am Flughafen zu entfernen, keine Verletzung ihres Rechts auf Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 **EMRK** dar.<sup>38</sup>

36 EGMR, *Stamose/Bulgarien*, Nr. 29713/05, 27. November 2012.

37 Siehe EuGH, Urteil vom 17. Januar 2013, *Mohamad Zakaria* (C-23/12).

38 EGMR, *Phull/Frankreich*, Nr. 35753/03, 11. Januar 2005; EGMR, *El Morsli/Frankreich*, Nr. 15585/06, 4. März 2008.

In der Rechtssache *Ranjit Singh gegen Frankreich* kam der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zu dem Schluss, dass es eine Verletzung von Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte darstelle, wenn ein Sikh seinen Turban abnehmen müsse, um sein offizielles Passbild machen zu lassen. Er ließ das Argument nicht gelten, dass es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sei, auf einem Passbild ohne Kopfbedeckung abgebildet zu sein. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen begründete, dass der Staat nicht erklärt habe, warum das Tragen eines Sikh-Turbans die Identifizierung einer Person, die ständig Turban trägt, erschwert bzw. wie dies die Wahrscheinlichkeit von Betrug oder Dokumentenfälschung erhöht. Der Ausschuss berücksichtigte außerdem die Tatsache, dass ein Passfoto ohne Turban möglicherweise dazu führt, dass die betroffene Person bei Personenkontrollen dazu gezwungen ist, den Turban abzulegen.<sup>39</sup>

## 1.5 Transitzonen

Bisweilen haben Staaten argumentiert, dass Personen in Transitzonen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

**Im Rahmen des Unionsrechts** legt Artikel 4 Absatz 4 der [Rückführungsrichtlinie](#) Mindeststandards fest, die auch für Personen gelten, die in Verbindung mit ihrem irregulären Grenzübertritt festgenommen oder aufgegriffen werden.

**Im Rahmen der EMRK** kann der Staat auch für Personen zuständig sein, die sich in einer Transitzone aufhalten.

Beispiel: In der Rechtssache *Amuur gegen Frankreich*<sup>40</sup> wurden die Beschwerdeführer in der Transitzone eines Pariser Flughafens festgehalten. Die französischen Behörden argumentierten, dass Frankreich nicht zuständig sei, da die Beschwerdeführer nicht nach Frankreich „eingereist“ seien. Der EGMR war anderer Ansicht und kam zu dem Schluss, dass das zum damaligen Zeitpunkt geltende inländische Recht das Recht der Beschwerdeführer auf Freiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 EMRK nicht ausreichend garantierte.<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, *Ranjit Singh/France*, Communications Nr. 1876/2000 und 1876/2009, Auffassungen vom 22. Juli 2011, Randnr. 8.4.

<sup>40</sup> EGMR, *Amuur/Frankreich*, Nr. 19776/92, 25. Juni 1996, Randnrn. 52-54.

<sup>41</sup> Siehe auch EGMR, *Nolan und K./Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009; EGMR, *Riad und Idiab/Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008.



## 1.6 Asylbewerber

**Gemäß Unionsrecht** garantiert Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf Asyl und Artikel 19 gewährt Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Artikel 78 AEUV sieht die Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems vor, das mit den Verpflichtungen der Staaten nach der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 im Einklang steht. Es wurden verschiedene Rechtsvorschriften verabschiedet, um diese Bestimmung umzusetzen. Auch sie berücksichtigen den Schutz vor Zurückweisung (*Refoulement*-Schutz) aus Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951.

Artikel 18 der Charta gewährt zwar das Recht auf Asyl, das Unionsrecht beinhaltet aber keinen Mechanismus, der die Einreise von Asylbewerbern erleichtert. Personen, die sich in der EU um Asyl bewerben, sind vorrangig Angehörige von Staaten, für die zur Einreise in die EU eine Visumpflicht besteht. Da diese Personen häufig keinen Anspruch auf ein gewöhnliches Visum haben, müssen sie möglicherweise die Grenze auf irreguläre Weise überschreiten.

Artikel 3 Absatz 1 der [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser stellt, prüfen und dass ein solcher Antrag von einem einzigen Mitgliedstaat zu prüfen ist. Der EU-Besitzstand im Asylbereich gilt erst ab dem Moment, in dem eine Person an der Grenze angekommen ist, was auch Hoheitsgewässer und Transitzone einschließt (Artikel 3 Absatz 1 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU)). Für diese Anträge legt Artikel 6 Einzelheiten hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren fest. Insbesondere Artikel 6 Absatz 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach Antragstellung durchführen, und eine Registrierung spätestens sechs Tage nach Antragstellung erfolgt, wenn der Antrag bei einer Behörde gestellt wurde, die nicht für derartige Anträge zuständig ist. Laut Artikel 6 Absatz 2 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine Person tatsächlich die Möglichkeit hat, einen Antrag so bald wie möglich förmlich zu stellen. Die Schutzmaßnahmen der Richtlinie greifen beim Zugang zu den Verfahren. Sie gelten nicht für Personen, die das Hoheitsgebiet, die Grenze oder eine Transitzone nicht erreichen können.

Artikel 43 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) ermöglicht die Bearbeitung von Asylanträgen an der Grenze, wo auch Entscheidungen über die Zulässigkeit des Antrags getroffen werden können. Artikel 43 sieht auch eine Entscheidung über die Begründetheit eines Antrags in Fällen vor, in denen ein beschleunigtes Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie in Frage kommt. Grundprinzipien und Garantien, die auf innerhalb des

Hoheitsgebiets gestellte Asylanträge zutreffen, kommen zur Anwendung. Artikel 43 Absatz 2 legt fest, dass eine Entscheidung im Rahmen von Grenzverfahren innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen muss. Ist dies nicht der Fall, wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet. Artikel 24 Absatz 3 stellt fest, dass Antragsteller, die Opfer von Vergewaltigung sind oder andere schweren Formen der Gewalt erlitten haben und besondere Verfahrensgarantien benötigen, von Grenzverfahren ausgenommen sind, wenn eine angemessene Unterstützung an der Grenze sichergestellt werden kann. Artikel 25 Absatz 6 Ziffer b beinhaltet Einschränkungen für die Bearbeitung von Anträgen an der Grenze, die von unbegleiteten Minderjährigen gestellt wurden. Diese Bestimmungen gelten nicht für Irland und das Vereinigte Königreich, die weiterhin an Artikel 35 der Richtlinie aus dem Jahr 2005 gebunden sind ([Richtlinie 2005/85/EG](#)).

**Die EMRK** sieht kein Recht auf Asyl als solches vor. Die Abweisung einer Person (an der Grenze oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates), wodurch die Gefahr besteht, dass die Person Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist, wird jedoch durch Artikel 3 EMRK verboten. In Extremfällen kann eine Abschiebung, Auslieferung oder Ausweisung auch zur Anwendung von Artikel 2 EMRK führen, mit dem das Recht auf Leben geschützt wird.

Die frühere Europäische Kommission für Menschenrechte untersuchte eine Reihe von Fällen von „refugees in orbit“ – Asylbewerbern, die kein Staat sein Hoheitsgebiet betreten lässt, um ihren Asylantrag zu prüfen.

Beispiel: Die Rechtssache *East African Asians*<sup>42</sup> betraf die Situation von britischen Passinhabern, die weder ein Einreise- noch ein Aufenthaltsrecht für das Vereinigte Königreich besaßen und aus britischen Kolonien in Afrika ausgewiesen worden waren. Dadurch befanden sie sich in der Schwebelage. Die frühere Europäische Kommission für Menschenrechte kam zu dem Schluss, dass – unabhängig von Artikel 14 EMRK – eine Diskriminierung aufgrund der Rasse unter bestimmten Umständen selbst eine erniedrigende Behandlung gemäß Artikel 3 EMRK darstellen kann.

42 Europäische Kommission für Menschenrechte, Rechtssache *Ostafrikanische Asiaten (unter britischem Schutz stehende Personen)/Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 4715/70, 4783/71 und 4827/71, 6. März 1978.

## 1.7 Zurückweisung auf See

In das EU-Hoheitsgebiet und in die Mitgliedstaaten des Europarates kann auf dem Luft-, Land- oder Seeweg eingereist werden. Bei Grenzkontrollaktionen, die auf See durchgeführt werden, müssen nicht nur die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht geachtet werden, sie müssen auch das internationale Seerecht einhalten.

Aktionen auf hoher See werden vom UN-Seerechtsübereinkommen sowie dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR) geregelt. Diese Instrumente beinhalten die Pflicht, Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen und Hilfe zu leisten. Der Kapitän eines Schiffs ist darüber hinaus dazu verpflichtet, auf See gerettete Personen an einen sicheren Ort zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist einer der umstrittensten Aspekte die Frage, wo Personen, die auf See gerettet oder aufgegriffen werden, ausgeschifft werden sollen.

**Gemäß Unionsrecht** sieht Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 3a<sup>43</sup> des Schengener Grenzkodex vor, dass Grenzmanagementmaßnahmen den Grundsatz der Nichtzurückweisung (*Non-Refoulement*-Prinzip) beachten müssen. Angesichts der Komplexität der Angelegenheit hat die EU Leitlinien verabschiedet, die Frontex bei der Umsetzung von Maßnahmen auf See unterstützen sollen.<sup>44</sup> Der EuGH hob diese Richtlinien auf und die Europäische Kommission legte einen Vorschlag für eine neue Verordnung vor.<sup>45</sup>

Beispiel: In der Rechtssache C-355/10<sup>46</sup> hat das Europäische Parlament den EuGH aufgefordert, zur Rechtmäßigkeit der Leitlinien zu Frontex-Maßnahmen auf See ([Beschluss des Rates 2010/252/EU](#)) Stellung zu nehmen. Die Leitlinien waren im Rahmen des Komitologieverfahrens gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG ohne umfassende Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen worden. Der EuGH erklärte den Beschluss für nichtig, seine Wirkung solle aber bis zur Ersetzung aufrechterhalten bleiben. Der EuGH wies darauf hin, dass die erlassenen Regelungen wesentliche Bestandteile der Überwachung der

43 Artikel 3a wurde im Rahmen der [Verordnung \(EU\) Nr. 610/2013](#) vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Schengener Grenzkodex (Abl. L 182 vom 29. Juni 2013, S. 1) eingeführt.

44 [Beschluss des Rates 2010/252/EU](#) vom 26. April 2010, Abl. L 111 vom 4. Mai 2010.

45 Europäische Kommission, [KOM\(2013\) 197 endgültig](#), Brüssel, 12. April 2013.

46 EuGH, Urteil vom 5. September 2012, [Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union](#), (C-355/10, Randnrn. 63-85).

Seeaußengrenzen enthalten und politische Entscheidungen erfordern, die im Anschluss an das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit dem Parlament als Mitgesetzgeber getroffen werden müssen. Des Weiteren merkte der Gerichtshof an, dass die neuen Maßnahmen aus dem angefochtenen Beschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit in die persönlichen Freiheiten und Grundrechte von Personen eingreifen und dass diese Maßnahmen daher wiederum das Tätigwerden des Unionsgesetzgebers erforderlich machen. Der Ansicht des Gerichtshofs nach stelle der Umstand, dass die Bestimmungen („Leitlinien für Such- und Rettungsmaßnahmen und für die Ausschiffung im Rahmen von durch die Agentur koordinierten Maßnahmen an den Seegrenzen“) aus Teil II des Anhangs des Beschlusses des Rates 2010/252/EG in Artikel 1 als nicht verbindliche Leitlinien bezeichnet werden, nicht ihre Einstufung als wesentliche Bestimmung in Frage.

**Gemäß EMRK** gilt das Übereinkommen für alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats des Europarates aufhalten. Der EGMR ist mehrfach<sup>47</sup> zu dem Schluss gekommen, dass Personen in den Zuständigkeitsbereich eines Staates fallen, wenn dieser auf hoher See Kontrolle über sie ausübt. In einer Rechtssache aus dem Jahr 2012 gegen Italien legte die Große Kammer des EGMR die Rechte von Migranten, die europäischen Boden erreichen wollen, sowie die Pflichten von Staaten unter diesen Umständen fest.

Beispiel: In der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*<sup>48</sup> gehörten die Beschwerdeführer einer Gruppe von rund 200 Migranten an, darunter auch Asylbewerber, die von der italienischen Küstenwache im Such- und Rettungsgebiet Maltas auf hoher See aufgegriffen wurde. Die Migranten wurden auf der Grundlage eines zwischen Italien und Libyen abgeschlossenen Übereinkommens umgehend nach Libyen rückgeführt und erhielten keine Möglichkeit, Asyl zu beantragen. Weder ihre Namen noch ihre Staatsangehörigkeit wurden erfasst. Der EGMR merkte an, dass die Situation in Libyen bekannt gewesen war und anhand verschiedener Quellen leicht verifiziert werden konnte. Er gelangte daher zu der Ansicht, dass die italienischen Behörden wussten – oder hätten wissen müssen –, dass die Beschwerdeführer bei einer Rückführung nach Libyen als Migranten in einer irregulären Situation einer Behandlung ausgesetzt wären, die die EMRK verletzt, und keinerlei Schutz erhalten würden. Sie wussten außerdem – oder hätten es wissen müssen –, dass es nur eine unzureichende Garantie gab, die die Beschwerdeführer vor der Gefahr

47 EGMR, *Xhavara und andere/Italien und Albanien*, Nr. 39473/98, 11. Januar 2001; EGMR, *Medvedyev und andere/Frankreich* [GK], Nr. 3394/03, 29. März 2010.

48 EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 23. Februar 2012.

schützte, willkürlich in ihre Herkunftsländer rückgeführt zu werden, zu denen Somalia und Eritrea gehörten. Die italienischen Behörden hätten insbesondere die Verweigerung jeglichen Asylverfahrens sowie die Unmöglichkeit berücksichtigen müssen, die libyschen Behörden dazu zu bewegen, den vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewährten Flüchtlingsstatus anzuerkennen.

Der EGMR bekräftigte, dass der Umstand, dass die Beschwerdeführer weder einen Asylantrag gestellt noch die Gefahren erläutert hatten, denen sie infolge des fehlenden Asylsystems in Libyen ausgesetzt waren, Italien nicht von seinen Verpflichtungen nach Artikel 3 EMRK entbunden habe. Er betonte wiederholt, dass die italienischen Behörden sich hätten vergewissern müssen, wie die libyschen Behörden ihren internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingen nachkommen. Die Überführung der Beschwerdeführer nach Libyen stelle daher eine Verletzung von Artikel 3 EMRK dar, da die Beschwerdeführer damit der Gefahr einer Zurückweisung ausgesetzt wurden.

## 1.8 Rechtsbehelfe

In [Kapitel 4](#) zu Verfahrensgarantien werden Rechtsbehelfe eingehender untersucht, während [Kapitel 6](#) Rechtsbehelfe im Kontext des Freiheitszugs behandelt.

**Im Rahmen des Unionsrechts** sehen einige Instrumente – wie der [Visakodex](#) (Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 7), der [Schengener Grenzkodex](#) (Artikel 13) und die [Asylverfahrensrichtlinie](#) (Artikel 46) – bestimmte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel vor. Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta sieht außerdem eine allgemeinere Garantie vor. Alle Personen, die angeben, Opfer einer Verletzung von EU-Recht geworden zu sein, einschließlich der Verletzung einer Bestimmung der Charta, müssen automatisch Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, wozu auch ein effektiver gerichtlicher Schutz vor der Verweigerung des Zugangs zu wirksamen Rechtsmitteln oder zu den betreffenden Verfahren gehört.

**Gemäß EMRK** haben alle Personen, deren Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln oder zu Verfahren aller Voraussicht nach Rechte berührt, die durch die EMRK garantiert werden, nach Artikel 13 EMRK das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz. In der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien* beispielsweise kam der EGMR zu dem Schluss, dass ein solches Rechtsmittel nicht gewährt worden sei, da die Migranten nach Libyen rückgeführt wurden, ohne dass ihnen eine Anfechtung dieser Entscheidung ermöglicht wurde.

## Kernpunkte

- Staaten haben das Recht, zu entscheiden, ob sie Ausländern Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet gewähren, müssen sich dabei aber an das Unionsrecht, die EMRK und geltende Menschenrechtsgarantien halten (siehe [Einführung](#) die zu diesem Kapitel).
- Das Unionsrecht legt gemeinsame Regelungen für die EU-Mitgliedstaaten zur Ausstellung von Kurzaufenthaltsvisa fest (siehe [Abschnitt 1.1](#)).
- Das Unionsrecht enthält Schutzmechanismen im Zusammenhang zur Umsetzung von Grenzkontroll- (siehe [Abschnitt 1.4](#)) und Grenzüberwachungstätigkeiten, insbesondere auf See (siehe [Abschnitt 1.7](#)).
- Das Unionsrecht, insbesondere der Schengen-Besitzstand, ermöglicht es Personen, innerhalb des festgelegten Raums ohne Grenzkontrollen zu reisen (siehe [Abschnitt 1.1](#)).
- Nach Unionsrecht kann ein Einreiseverbot für eine Person, das von einem einzigen Staat des Schengen-Raums erteilt wird, dazu führen, dass dieser Person der Zugang zum gesamten Schengen-Raum verweigert wird (siehe [Abschnitt 1.3](#)).
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährt das Recht auf Asyl und Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Der EU-Besitzstand im Asylbereich gilt ab dem Moment, in dem eine Person an einer EU-Grenze angekommen ist (siehe [Abschnitt 1.6](#)).
- Unter bestimmten Umständen erlegt die EMRK einem Staat Einschränkungen im Hinblick auf das Recht auf, einen Migranten an der Grenze festzunehmen oder abzuweisen (siehe [Einführung](#) zu diesem Kapitel sowie [Abschnitte 1.5](#) und [1.6](#)), – unabhängig davon, ob sich der Migrant in einer Transitzone oder anderswo im Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates befindet. Der Staat muss möglicherweise auch einen Rechtsbehelf einräumen, dabei kann bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde über die mutmaßliche Verletzung der EMRK erhoben werden (siehe [Abschnitte 1.7](#) und [1.8](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).

# 2

## Status und entsprechende Dokumente



EU	Behandelte Themen	Europarat
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 9 (Berechtigung zum Verbleib) Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 6 (Dokumente)	Asylbewerber	EGMR, Rechtssache <i>Saadi gegen Vereinigtes Königreich</i> , 2008 und <i>Suso Musa gegen Malta</i> , 2013 (Einreise bis zur förmlichen Gestattung unerlaubt)
Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)	Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus	EMRK, Artikel 3 (Verbot der Folter)
Opferschutzrichtlinie (2004/81/EG) Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber (2009/52/EG)	Opfer von Menschenhandel sowie besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen	Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 14 (Aufenthaltstitel auch aufgrund der persönlichen Situation des Opfers) EGMR, Rechtssache <i>Rantsev gegen Zypern und Russland</i> , 2010 (russisches Opfer von Menschenhandel in Zypern)
	Von vorläufigen Maßnahmen gemäß Art. 39 EGMR Verfahrensordnung betroffene Personen	EGMR, Rechtssache <i>Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei</i> , 2005 und <i>Savridin Dzhurayev gegen Russland</i> , 2013 (Auslieferung trotz Anwendung von Artikel 39 durch den EGMR)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) EuGH, Rechtssache C-357/09 <i>Kadzoev</i> , 2009 EuGH, Rechtssache C-34/09 <i>Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi</i> , 2011	<b>Migranten in einer irregulären Situation</b>	EGMR, Rechtssache <i>Kurić und andere gegen Slowenien</i> , 2012 (unrechtmäßige Entziehung von Aufenthaltserlaubnissen)
Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG)	<b>Langfristig Aufenthaltsberechtigte</b>	Niederlassungsabkommen, 13. Dezember 1955
Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1970 zum Abkommen von Ankara, Artikel 41 (Stillhalteklause)l Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Sonderrechte für Familienangehörige)	<b>Türkische Staatsangehörige</b>	
Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG) EuGH, Rechtssache C-135/08 <i>Janko Rottmann gegen Freistaat Bayern</i> , 2010 (Verlust der Unionsbürgerschaft)	<b>Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen</b>	
	<b>Staatenlose</b>	

## Einführung

In diesem Kapitel werden Status und Dokumente verschiedener Migrantengruppen untersucht.

Für viele Migranten können die fehlende Rechtsstellung oder fehlende Dokumente als Nachweise ihres rechtlichen Status zu verschiedenen Problemen führen, z. B. wird ihnen der Zugang zu öffentlichen oder privaten Dienstleistungen oder zum Arbeitsmarkt verweigert. Das Unionsrecht sieht detaillierte und obligatorische Bestimmungen sowohl zum Status als auch zu Dokumenten vor. Jede Nichteinhaltung dieser Bestimmungen stellt eine Verletzung des EU-Rechts dar. Der EGMR kann angerufen werden, um festzustellen, ob ein fehlender Status oder fehlende Dokumente den Genuss eines in der EMRK verankerten Rechtes des Betroffenen beeinträchtigt, und ob eine derartige Beeinträchtigung gerechtfertigt ist.



Wenn der Aufnahmestaat den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen nicht förmlich gestattet, kann dieser vom Staat als unerlaubt betrachtet werden. Sowohl das Unionsrecht als auch die EMRK sehen jedoch Situationen vor, in denen der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen als rechtmäßig betrachtet werden muss, selbst wenn der betroffene Staat ihn nicht genehmigt hat (siehe [Abschnitte 2.2 und 2.5](#)). Bestimmte Rechte, die im Unionsrecht, in der EMRK, der EU-Grundrechtecharta und der ESC verankert sind, werden nur Personen gewährt, deren Aufenthalt in einem bestimmten Land rechtmäßig ist (siehe [Kapitel 8](#)).

Das Unionsrecht sieht unter Umständen ausdrücklich vor, dass ein bestimmter rechtlicher Status anerkannt oder gewährt werden muss. Dadurch kann auch die Ausstellung bestimmter Dokumente verbindlich werden (siehe [Abschnitte 2.1, 2.2 und 2.8](#)). Hat eine Person gemäß EU-Recht oder nationalem Recht Anrecht auf einen bestimmten Status – oder bestimmte Dokumente –, stellt das Nichtgewähren des Status oder das Nichtausstellen der Dokumente eine Verletzung des Unionsrechts dar.

Gemäß EMRK ist ein Staat nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, einem Migranten einen bestimmten Status zu gewähren oder ihm bestimmte Dokumente auszustellen. Unter bestimmten Umständen bringt es das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8) mit sich, dass Staaten Migranten einen bestimmten Status zuerkennen, den Aufenthalt genehmigen oder Dokumente ausstellen müssen. Artikel 8 kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass das Recht auf eine bestimmte Art von Aufenthaltserlaubnis garantiert wird. Sieht das inländische Recht verschiedene Arten einer Aufenthaltserlaubnis vor, wird in der Regel der EGMR angerufen, um die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Ausstellung einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis zu analysieren.<sup>49</sup>

## 2.1 Asylbewerber

Asylbewerber suchen vor dem Hintergrund internationalen Schutz, dass sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren oder rückgeführt werden können, da eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr von Misshandlung oder eines anderen ernsthaften Schadens besteht (siehe [Kapitel 3](#)).

**Im EU-Recht** werden Asylbewerber als „Personen, die internationalen Schutz beantragen“ bezeichnet. Ihre Situation wird über den EU-Besitzstand im Asylbereich geregelt. Alle relevanten asylbezogenen Vorschriften sowie die Staaten, in denen diese gelten,

<sup>49</sup> EGMR, *Liu/Russland*, Nr. 42086/05, 6. Dezember 2007, Randnr. 50.

sind in [Anhang 1](#) aufgeführt. Die Gewährung des Zugangs zum Asylverfahren wird in [Kapitel 1](#) behandelt. Im vorliegenden Abschnitt wird auf Asylbewerber eingegangen, deren Anträge anhängig sind und die auf die endgültige Entscheidung über den Asylantrag warten. Das EU-Recht verbietet die Abschiebung eines Asylbewerbers, bis eine Entscheidung über den Asylantrag gefallen ist. Nach Artikel 9 Absatz 1 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU) ist der Aufenthalt eines Asylbewerbers im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates rechtmäßig. Der Absatz besagt, dass Asylbewerber zum Zwecke des Verfahrens so lange „im Mitgliedstaat verbleiben“, bis die Asylbehörde über den Asylantrag entschieden hat, wengleich es Ausnahmen für Folgeanträge gibt.

Das im Unionsrecht verankerte Recht auf Dokumente für Asylbewerber ist in der [Aufnahmerichtlinie](#) geregelt (2013/33/EU; in [Anhang 1](#) werden die EU-Mitgliedstaaten aufgeführt, für die diese Richtlinie gilt). Artikel 6 dieser Richtlinie gibt vor, dass den Asylbewerbern innerhalb von drei Tagen eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die ihren Status als Asylbewerber festhält oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist bzw. geprüft wird. Laut Artikel 6 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten von der Anwendung dieses Artikels absehen, wenn der Antragstellers in Haft genommen wurde oder sich dieser an der Grenze aufhält.

**Die EMRK** sieht keine gleichwertige Bestimmung zum Status von Asylbewerbern während der Bearbeitung ihres Asylantrags vor. Daher muss geprüft werden, ob Asylbewerber nach nationalem Recht im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, während ihr Antrag geprüft wird.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK gestattet die Inhaftnahme von Asylbewerbern „zur Verhinderung der unerlaubten Einreise“ in das Hoheitsgebiet eines Staates. Dem EGMR zufolge bleibt eine Einreise unerlaubt, bis sie von den nationalen Behörden förmlich gestattet wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>50</sup> war der EGMR der Auffassung, dass eine Einreise unerlaubt bleibt, bis sie von den nationalen Behörden förmlich gestattet wird. In diesem Fall kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Artikel 5 Absatz 1 nicht verletzt worden war. Ein Asylbewerber war rechtmäßig sieben Tage lang unter angemessenen Bedingungen inhaftiert worden, während sein Asylantrag bearbeitet wurde.

50 EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Randnr. 65.

Beispiel: In der Rechtssache *Suso Musa gegen Malta*<sup>51</sup> befand der Gerichtshof jedoch, dass in Fällen, in denen ein Staat über seine rechtlichen Verpflichtungen hinaus Vorschriften erlassen hat, die die Einreise oder den Aufenthalt von Zuwanderern mit anhängigem Asylantrag ausdrücklich genehmigen, sei es eigenverantwortlich oder nach Unionsrecht, eine anschließende Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f fragwürdig sei.

Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK befasst sich mit dem Recht auf Freizügigkeit von Personen, die sich „rechtmäßig“ im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten. Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 hingegen sieht bestimmte verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung für Personen vor, die sich „rechtmäßig“ im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten. Eine Person kann ihren rechtmäßigen Status jedoch verlieren.

Beispiel: In der Rechtssache *Omwenyeke gegen Deutschland*<sup>52</sup> hatte die deutsche Regierung vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen<sup>53</sup> bestätigt, dass der Aufenthalt von Asylbewerbern während der Dauer ihres Asylverfahrens rechtmäßig sei. Im Fall des Beschwerdeführers akzeptierte der Gerichtshof jedoch das Argument der Regierung, dass der Beschwerdeführer mit der Verletzung der Bedingungen, die der Staat an seine vorläufige Aufenthaltserlaubnis geknüpft hatte (nämlich die Verpflichtung, das Hoheitsgebiet einer bestimmten Stadt nicht zu verlassen), seinen rechtmäßigen Status verloren hatte und daher Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK nicht mehr für ihn galt.

## 2.2 Anerkannte Flüchtlinge und Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde

**Gemäß Unionsrecht** garantiert die Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf Asyl (Artikel 18) und geht damit über das Recht Stellung eines Asylantrags hinaus. Wer asylberechtigt ist, hat auch das Recht auf die Anerkennung dieses Status. Artikel 13 (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) und Artikel 18 (Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus für Personen, die internationalen Schutz benötigen, aber keinen Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft haben) der [Qualifikationsrichtlinie](#) (2011/95/EU) gewähren ausdrücklich das Recht auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder

51 EGMR, *Suso Musa/Malta*, Nr. 42337/12, 23. Juli 2013.

52 EGMR, *Omwenyeke/Deutschland*, Nr. 44294/04, 20. November 2007.

53 CCPR/C/DEU/2002/5, 4. Dezember 2002.

des subsidiären Schutzstatus. Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, können ihren Status verlieren, wenn sich die Situation in ihrem Herkunftsland deutlich verbessert (siehe [Abschnitt 3.1.8](#)).

Artikel 24 derselben Richtlinie regelt das Recht auf einen Aufenthaltstitel. Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde haben das Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis: Deren Dauer beträgt drei Jahre für Flüchtlinge und ein Jahr für Personen mit subsidiärem Schutzstatus. Artikel 25 spricht Flüchtlingen und in bestimmten Fällen auch Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, das Recht auf Reisedokumente zu.

**Die EMRK** sieht kein Recht auf Asyl wie das in Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta verankerte vor. Der EGMR kann darüber hinaus nicht untersuchen, ob die Verweigerung oder Aberkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951<sup>54</sup> oder die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der [Qualifikationsrichtlinie](#)<sup>55</sup> der EMRK widerspricht. Der EGMR kann jedoch prüfen, ob die Abschiebung eines Ausländers ihn der realen Gefahr einer Behandlung aussetzen würde, die im Gegensatz zu Artikel 3 EMRK oder anderen Bestimmungen der EMRK steht (siehe [Kapitel 3](#)).<sup>56</sup>

## 2.3 Opfer von Menschenhandel sowie besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen

**Das EU-Recht** stellt mit der [Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber](#) (2009/52/EG) einige Formen der irregulären Beschäftigung von Migranten in einer irregulären Situation unter Strafe. Im Fall von Arbeitnehmern, die minderjährig sind oder besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen unterliegen, kann diesen ein befristeter Aufenthaltstitel gewährt werden, um die Einreichung von Beschwerden gegen ihren Arbeitgeber zu erleichtern (Artikel 13).

54 EGMR, *Ahmed/Österreich*, Nr. 25964/94, 17. Dezember 1996, Randnr. 38.

55 EGMR, *Sufi und Elmi/ Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Randnr. 226 (in Bezugnahme auf Artikel 15 der [Qualifikationsrichtlinie](#)).

56 EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008, Randnrn. 106 und 107.

Die [Richtlinie 2004/81/EG des Rates](#) über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur irregulären Einwanderung geleistet wurde sieht eine Bedenkzeit vor, während der das Opfer nicht ausgewiesen werden darf. Sie schreibt den EU-Mitgliedstaaten auch vor, Opfern von Menschenhandel, die mit den Behörden zusammenarbeiten, einen Aufenthaltstitel zu erteilen (Artikel 6 bzw. 8). Der Aufenthaltstitel muss mindestens sechs Monate gültig sein und kann verlängert werden. Die [Richtlinie gegen den Menschenhandel \(2011/36/EU\)](#) behandelt zwar nicht direkt Aufenthaltstitel für Opfer, sieht jedoch Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen vor, die vor, während und nach Abschluss des Strafverfahrens getroffen werden (Artikel 11). Ist jedoch kein Verfahren gegen die Menschenhändler vorgesehen oder arbeitet das Opfer nicht mit den Behörden zusammen, sind die EU-Mitgliedstaaten nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet.

**Gemäß EMRK** erfordert es das in Artikel 4 verankerte Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit unter bestimmten Umständen, dass Staaten mutmaßlichen Menschenhandel untersuchen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern oder potenziellen Opfern ergreifen.

Beispiel: Die vor dem EGMR verhandelte Rechtssache *Rantsev gegen Zypern und Russland*<sup>57</sup> betraf ein russisches Opfer von Menschenhandel in Zypern. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass Zypern seinen positiven Verpflichtungen nach Artikel 4 EMRK aus zweierlei Gründen nicht nachgekommen war: Erstens habe Zypern keinen angemessenen Rechts- und Verwaltungsrahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet, und zweitens habe die Polizei keine angemessenen operativen Maßnahmen ergriffen, um die Beschwerdeführerin vor Menschenhandel zu schützen. Der EGMR kam auch zu dem Schluss, dass die russischen Behörden in Bezug auf die Anwerbung durch die Menschenhändler, die auf russischem Hoheitsgebiet stattgefunden hatte, nicht ausreichend ermittelt hatten. Diese Unterlassung hatte schwerwiegende Folgen, da die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise aus Russland in Zypern zu Tode kam.

**Im Rahmen der EMRK** müssen Behörden in Vertragsstaaten der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels dem mutmaßlichen Opfer eine Erholungs- und Bedenkzeit einräumen, während der es nicht abgeschoben werden darf (Artikel 14). Wenn die zuständigen Behörden „konkrete Anhaltspunkte“ dafür haben, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist, darf sie nicht aus dem Land abgeschoben

<sup>57</sup> EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Randnr. 284.

werden, bis festgestellt wird, ob der Verdacht zutrifft oder nicht (Artikel 10 Absatz 2). Die zuständige Behörde kann Opfern verlängerbare Aufenthaltstitel erteilen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation oder für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist (Artikel 14 Absatz 1). Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass Opfer von Menschenhandel nicht ohne angemessene Hilfe in ihr Herkunftsland rückgeführt werden (siehe auch [Kapitel 9](#) zu schutzbedürftigen Gruppen und [Anhang 2](#) (Anwendbarkeit der Protokolle zur EMRK) mit einem Überblick über die Ratifikationen).

## 2.4 Von vorläufigen Maßnahmen gemäß Artikel 39 betroffene Personen

Wenn eine Beschwerde beim EGMR eingeht, kann dieser entscheiden, dass ein Staat bestimmte vorläufige Maßnahmen ergreift, während der Gerichtshof die Prüfung der Sache fortsetzt.<sup>58</sup> Da sich die Rechtsgrundlage hierfür in Artikel 39 der Verfahrensordnung des EGMR findet, werden diese Maßnahmen auch als Maßnahmen gemäß Artikel 39 bezeichnet.<sup>59</sup> Häufig bestehen sie darin, dass ein Staat aufgefordert wird, Personen nicht mehr in Länder rückzuführen, bei denen der Verdacht besteht, dass ihnen dort der Tod, Folter oder eine andere Misshandlung drohen. In vielen Fällen betrifft dies Asylbewerber, deren Asylanträge endgültig abgelehnt wurden und die nach einzelstaatlichem Recht alle Rechtsbehelfe ausgeschöpft haben. In einigen Staaten ist es möglicherweise nicht eindeutig, welchen rechtlichen Status eine Person besitzt, wenn der EGMR eine vorläufige Maßnahme gemäß Artikel 39 angewendet hat, um die Abschiebung der Person während der Prüfung des Falls zu verhindern.<sup>60</sup> Unabhängig von der Frage des Status ist der betroffene Staat dazu verpflichtet, sich an vom EGMR auferlegte Maßnahmen gemäß Artikel 39 zu halten.

Beispiel: In der Rechtssache *Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei*<sup>61</sup> hatte der beklagte Staat die Beschwerdeführer trotz einer vom EGMR angeordneten vorläufigen Maßnahme gemäß Artikel 39 an Usbekistan ausgeliefert. Die Umstände des Falls wiesen eindeutig darauf hin, dass der Gerichtshof infolge der Auslieferung

58 Verfahrensordnung des EGMR in der ab dem 1. September 2012 gültigen Fassung, Art. 39.

59 Für umfassende Informationen über die Beantragung einer Maßnahme gemäß Artikel 39 siehe UNHCR (2012).

60 EGMR, *Azimov/Russland*, Nr. 67474/11, 18. April 2013.

61 EGMR, *Mamatkulov und Askarov/Türkei* [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 4. Februar 2005.

daran gehindert wurde, die eingereichten Beschwerden in Übereinstimmung mit der ständigen Praxis in ähnlichen Rechtssachen ordnungsgemäß zu untersuchen. Letztendlich hinderte dies den Gerichtshof daran, die Beschwerdeführer vor potenziellen Verletzungen der EMRK zu schützen. Mit Artikel 34 EMRK haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, von allen Handlungen oder Unterlassungen abzu sehen, die die wirksame Ausübung des Rechts einer Person auf die Einreichung einer Beschwerde behindern könnten. Die Nichtbeachtung einer vorläufigen Maßnahme durch einen Mitgliedstaat sei als Behinderung des Gerichtshofs bei der wirksamen Prüfung der eingereichten Beschwerde und damit als Behinderung der wirksamen Ausübung des Rechts des Beschwerdeführers auszulegen und stelle damit eine Verletzung von Artikel 34 EMRK dar.

Beispiel: In der Rechtssache *Savridin Dzhurayev gegen Russland*<sup>62</sup> wurde der Antragsteller in einer Sonderoperation, an der russische Staatsbedienstete beteiligt waren, gegen seinen Willen nach Tadschikistan gebracht – trotz einer vom EGMR angeordneten vorläufigen Maßnahme. Da der beklagte Staat die vorläufige Maßnahme ignorierte, war der Antragsteller in Tadschikistan der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt und der Gerichtshof daran gehindert worden, dafür zu sorgen, dass der Antragsteller seine Rechte nach Artikel 3 EMRK konkret und wirksam wahrnehmen konnte. Somit wurde gegen Artikel 34 EMRK wie auch gegen Artikel 3 verstoßen. Der Gerichtshof verurteilte den beklagten Staat zur Ergreifung konkreter Abhilfemaßnahmen zum Schutz des Antragstellers vor den bestehenden Gefahren für sein Leben und Wohlergehen unter ausländischer Rechtsprechung. Angesichts des wiederholten Auftretens solcher Vorfälle forderte der Gerichtshof den beklagten Staat zudem auf, mittels entschiedener allgemeiner Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes potenzieller Opfer gemäß den vom Gerichtshof angeordneten vorläufigen Maßnahmen dieses wiederkehrende Problem unverzüglich zu beseitigen.

## 2.5 Migranten in einer irregulären Situation

Der Aufenthalt von Personen, die ohne Genehmigung oder rechtliche Grundlage entweder in einen Staat eingereist sind oder sich dort weiter aufhalten, gilt als irregulär oder unrechtmäßig. Ein irregulärer oder unrechtmäßiger Aufenthalt kann aus verschiedenen Ursachen resultieren; beispielsweise durch eine unerlaubte Einreise oder die Flucht aus einer zugewiesenen Unterkunft oder auch, dass eine Person aufgrund der Änderung

<sup>62</sup> EGMR, *Savridin Dzhurayev/Russland*, Nr. 71386/10, 25. April 2013.

persönlicher Umstände nicht mehr zur Verlängerung einer bis dahin rechtmäßigen Aufenthaltserlaubnis berechtigt ist. Ein fehlender rechtmäßiger Status wirkt sich häufig auf die Möglichkeit aus, von anderen materiellen und prozeduralen Rechten Gebrauch zu machen (siehe [Abschnitt 8.6](#) zum Zugang zu sozialer Sicherheit und Sozialhilfe).

**Das Unionsrecht** schreibt in Form der [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EG; siehe [Anhang 1](#) für eine Liste der EU-Mitgliedstaaten, die diese Richtlinie anwenden müssen) vor, dass Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht nicht länger in einem Schwebestand gelassen werden dürfen. Die EU-Mitgliedstaaten, die sich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet haben, müssen deren Aufenthalt entweder legalisieren oder eine Rückkehrentscheidung erlassen.

Alle Personen ohne Aufenthaltserlaubnis fallen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Artikel 6 verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dazu, gegen sie eine „Rückkehrentscheidung“ zu erlassen. In Artikel 6 Absatz 4 werden jedoch Umstände aufgeführt, unter denen Staaten von dieser Verpflichtung entbunden sind. Neben humanitären und sonstigen Gründen kann der Aufenthalt aus dringenden Gründen im Zusammenhang mit der in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. Artikel 8 EMRK gewährten Achtung des Privat- und Familienlebens legalisiert werden (siehe [Kapitel 5](#) zum Familienleben).

Beispiel: In der Rechtssache *M. Ghevondyan*<sup>63</sup> vom 4. Juni 2012 kam der französische Staatsrat (*Conseil d'État*) zu dem Schluss, dass Artikel 6 der [Rückführungsrichtlinie](#) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, systematisch Rückkehrentscheidungen gegen Drittstaatsangehörige in einer irregulären Situation zu erlassen. In Artikel 6 Absatz 4 werden verschiedene Ausnahmen und Abweichungen von Artikel 6 Absatz 1 aufgeführt. Daher dürften Rückkehrentscheidungen nicht automatisch erlassen werden. Die Behörden seien dazu verpflichtet, die persönlichen und familiären Umstände des Drittstaatsangehörigen sowie andere Umstände zu berücksichtigen, die eine Ausweisung verhindern könnten. Dazu gehören das Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und der Gesundheitszustand der ausländischen Person, wie in Artikel 5 der Richtlinie festgehalten. Infolgedessen sollten Gerichte, wenn der Drittstaatsangehörige diese Gründe geltend macht, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung vor dem Hintergrund ihrer Folgen auf die persönlichen Umstände der betroffenen Person prüfen.

63 Frankreich, Staatsrat (*Conseil d'État*), Rechtssache *M. Ghevondyan*, 4. Juni 2012.



Es ist möglich (Artikel 6 Absatz 5), aber (im Gegensatz zu Asylbewerbern) nicht zwingend, vom Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen irreguläre Migranten abzusehen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Auf den rechtlichen Status dieser Personen geht die Bestimmung nicht ein. In Erwägungsgrund 12 der [Rückführungsrichtlinie](#) wird auf die allgemeine Situation eingegangen, dass einige Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten, nicht abgeschoben werden können. Der Erwägungsgrund führt auch an, dass diese Personen von den Staaten eine schriftliche Bestätigung ihrer Situation erhalten sollten, die operativen Teile dieser Richtlinie gehen darauf jedoch nicht weiter ein. Besonders schwierig ist die Situation derjenigen, die aus der Abschiebungshaft entlassen werden müssen, da die maximal erlaubte Haftdauer abgelaufen ist (siehe [Kapitel 6](#) zur Inhaftnahme), die aber immer noch keine Aufenthaltserlaubnis haben.<sup>64</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Kadzoev*<sup>65</sup> wurde ein tschetschenischer Asylbewerber, dessen Asylantrag abgelehnt worden war und der nicht abgeschoben werden konnte, in Bulgarien aus der Abschiebungshaft entlassen, nachdem der EuGH urteilte, dass nach geltendem EU-Recht in keinem Fall die maximale Haftdauer überschritten werden dürfe. Nach seiner Entlassung verfügte der Beschwerdeführer über keine Dokumente und war zudem mittellos, da ihm nach bulgarischem Recht kein rechtlicher Status zustand, obwohl er nicht abgeschoben werden konnte.

**Die EMRK** sieht kein Recht auf die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltsstatus oder zugehöriger Dokumente in einem Aufnahmestaat vor. Eine Ablehnung kann jedoch unter bestimmten Umständen aus Gründen der Diskriminierung eine Verletzung der EMRK darstellen.

Beispiel: In der Rechtssache *Kiyutin gegen Russland*<sup>66</sup> beantragte ein usbekischer Staatsangehöriger, der mit einer Russin verheiratet war und mit ihr ein Kind hatte, eine Aufenthaltserlaubnis bei den russischen Behörden. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da er HIV-positiv war. Der EGMR wies eindringlich auf die besondere Schutzbedürftigkeit von mit HIV infizierten Personen hin und erkannte an, dass die Krankheit eine Form von Behinderung darstellen könnte. Die allgemeine Bestimmung des inländischen Rechts, die eine Abschiebung HIV-positiver Nichtstaatsbürger vorsieht, lasse keinen Spielraum für eine individuelle Prüfung auf Grundlage eines bestimmten Falls zu und sei nicht sachlich gerechtfertigt. Der Gerichtshof kam demnach zu

64 Weitere Informationen zur Situation nicht-rückgeführter Personen finden sich in [FRA \(2011b\)](#), Kapitel 2.

65 EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Kadzoev*, (C-357/09, Slg. 2009, I-11189).

66 EGMR, *Kiyutin/Russland* Nr. 2700/10, 10. März 2011.

dem Schluss, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustands Opfer von Diskriminierung geworden sei, und stellte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 fest.

Die ESC ist grundsätzlich nur auf Staatsangehörige anderer Vertragsparteien anwendbar, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten oder dort ordnungsgemäß beschäftigt sind. Der ECSR ist jedoch der Auffassung, dass bestimmte Rechte infolge ihres grundlegenden Charakters und ihrer engen Verwandtschaft mit der Würde des Menschen für alle Personen im Hoheitsgebiet gelten, einschließlich Migranten in einer irregulären Situation. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf medizinische Versorgung,<sup>67</sup> das Recht auf Unterkunft<sup>68</sup> und das Recht auf Bildung.<sup>69</sup>

## 2.6 Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Im Unionsrecht sieht die Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG, geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU; siehe Anhang 1 zu Staaten, für die diese Richtlinie anwendbar ist) einen Anspruch auf eine mit erweiterten Rechten ausgestattete „langfristige Aufenthaltsberechtigung“ für Drittstaatsangehörige vor, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben.<sup>70</sup> Dieser Anspruch ist von Bedingungen im Zusammenhang mit festen und regelmäßigen Einkünften sowie einer Krankenversicherung abhängig. Bislang hat sich die Rechtsprechung nicht mit der Auslegung dieser Bedingungen befasst, im Zusammenhang mit ähnlichen Bedingungen der Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG; siehe Kapitel 5 zu Familien) tendierte der EuGH jedoch zu einer engen Auslegung dieser Bedingungen. Er war der Ansicht, dass der Spielraum, den die EU-Mitgliedstaaten auf ihre Handlungen ausüben können, nicht so ausfallen dürfe, dass er das Ziel der Richtlinie untergrabe.<sup>71</sup>

67 ECSR, *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/France*, Beschwerde Nr. 14/2003, Decision on the merits, 8. September 2004.

68 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/the Netherlands*, Beschwerde Nr. 47/2008, Decision on the merits, 20. Oktober 2009.

69 ECSR, Conclusions 2011, General Introduction, Januar 2012, Randnr. 10, Statement of interpretation on Art. 17 (2).

70 Siehe auch EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2012, *Staatssecretaris van Justitie/Mangat Singh* (C-502/10, Slg. 2012).

71 EuGH, Urteil vom 4. März 2010, *Rhimou Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken* (C-578/08, Slg. 2010, I-01839, Randnr. 52).

Gemäß Artikel 11 der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) müssen Personen mit der entsprechenden Rechtsstellung in mehreren wichtigen Bereichen wie eigene Staatsangehörige behandelt werden (siehe [Kapitel 8](#) zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten).

Dem EuGH zufolge dürfen EU-Mitgliedstaaten langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, und ihren Familienangehörigen keine überhöhten und unverhältnismäßigen Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis auferlegen. Derartige Gebühren würden die Zielsetzung der Richtlinie gefährden und sie damit ihrer Wirksamkeit berauben.

Beispiel: In der Rechtssache *Europäische Kommission gegen Königreich der Niederlande*<sup>72</sup> war der EuGH der Auffassung, die Niederlande seien dadurch ihrer in der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) verankerten Verpflichtung nicht nachgekommen, dass sie i) von Drittstaatsangehörigen, die die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragen, ii) von Drittstaatsangehörigen, die diese Rechtsstellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben haben und das Recht, sich in den Niederlanden aufzuhalten, ausüben möchten, und iii) von deren Familienangehörigen, die eine Familienzusammenführung anstreben, überhöhte und unverhältnismäßige Gebühren (in unterschiedlicher Höhe zwischen 188 EUR und 830 EUR) erheben. Der Gerichtshof wies speziell darauf hin, dass das den Mitgliedstaaten zustehende Ermessen bei der Erhebung von Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige nicht schrankenlos sei, und dass es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt sei, Gebühren zu erheben, die ein Hindernis für die Ausübung der durch die [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) verliehenen Rechte schaffen könnten.

**Die Rechtsprechung zur EMRK** hat die langfristige Aufenthaltsberechtigung grundsätzlich als Faktor anerkannt, der bei einer möglichen Ausweisung in Erwägung gezogen werden muss (siehe [Abschnitt 3.4](#)).

Beispiel: In der Rechtssache *Kurić und andere gegen Slowenien*<sup>73</sup> befasste sich der EGMR mit dem slowenischen Daueraufenthaltsregister und der Löschung

72 EuGH, Urteil vom 26. April 2012, *Europäische Kommission/Königreich der Niederlande*, C-508/10, Randnr. 70).

73 EGMR, *Kurić und andere/Slowenien* [GK], Nr. 26828/06, 26. Juni 2012.

ehemaliger Staatsbürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, die immer noch dauerhaft aufenthaltsberechtigt waren, die slowenische Staatsbürgerschaft jedoch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten beantragt hatten. Diese Löschung hatte entweder Staatenlosigkeit oder den Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge.<sup>74</sup> Ausländer, die keine ehemaligen Bürger von Teilrepubliken der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien waren, waren nicht in diesem Ausmaß betroffen. Der EGMR wies wiederholt darauf hin, dass die wirksame Achtung des Privat- und Familienlebens positive Verpflichtungen beinhalten könne, insbesondere im Fall von langfristig Aufenthaltsberechtigten wie den Beschwerdeführern, die unrechtmäßig und unter Verletzung von Artikel 8 EMRK aus dem Register dauerhaft Aufenthaltsberechtigter gelöscht worden waren. Er kam außerdem zu dem Schluss, dass die unterschiedliche Behandlung von Ausländern, die keine ehemaligen Bürger einer Teilrepublik der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien waren, und Ausländern, auf die dies zutraf, eine Diskriminierung nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK darstelle.

Das Europäische Niederlassungsabkommen des Europarates aus dem Jahr 1955 sieht eine erweiterte Rechtsstellung aller langfristig Aufenthaltsberechtigten in allen Mitgliedstaaten vor, vorausgesetzt sie sind Staatsangehöriger eines Unterzeichnerstaates.

## 2.7 Türkische Staatsangehörige

Das 1963 unterzeichnete Abkommen von Ankara und das Zusatzprotokoll aus dem Jahr 1970 stärken den Handel und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei vor dem Hintergrund eines möglichen Beitritts der Türkei zur EWG. Der EuGH hat in Zusammenhang mit diesem Abkommen über 40 Urteile ausgesprochen. Auch der Assoziationsrat hat eine Reihe von Beschlüssen erlassen, von denen sich einige auf den rechtlichen Status der vielen türkischen Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten beziehen. Mit dem Abkommen wird türkischen Staatsangehörigen kein wesentliches Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat verliehen; Selbstständige und Dienstleistungserbringer profitieren jedoch von einer Stillhalteklausele (Artikel 41 des Zusatzprotokolls). Diese Klausel hindert Staaten daran, für diese Personengruppen neue und strengere verfahrenstechnische oder finanzielle Bedingungen einzuführen

<sup>74</sup> Slowenien ist kein Unterzeichnerstaat der Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge aus dem Jahr 2006.

als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens bereits galten.<sup>75</sup> Diese Rechte gelten nicht für türkische Staatsbürger, die Dienstleistungen nutzen anstatt erbringen möchten.<sup>76</sup>

Beispiel: In verschiedenen Rechtsachen wurden die Bedingungen untersucht, denen türkische Lastwagenfahrer unterliegen, die von türkischen Unternehmen in der Türkei angestellt werden, um Lastwagen nach Deutschland zu fahren. Diese Fälle betrafen damit das Recht der türkischen Unternehmen auf freien Dienstleistungsverkehr in den EU-Mitgliedstaaten. In der Rechtssache *Abatay*<sup>77</sup> urteilte der EuGH, dass Deutschland türkischen Staatsangehörigen, die innerhalb seines Hoheitsgebiets Dienstleistungen erbringen wollten, nicht die Voraussetzung einer Arbeitserlaubnis auferlegen darf, wenn nicht bereits vor Inkrafttreten der Stillhalteklausele eine solche Arbeitserlaubnis vorgeschrieben war.

Die Rechtssache *Soysal*<sup>78</sup> betraf die Visumpflicht. Der EuGH war der Ansicht, dass Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara die Einführung einer Visumpflicht für türkische Staatsangehörige, die im Namen eines türkischen Unternehmens Dienstleistungen erbringen und dazu nach Deutschland einreisen möchten, ausschließt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls kein Visum erforderlich war. Dem Gerichtshof zufolge wirkt sich auch der Umstand, dass mit der nationalen Gesetzgebung, mit der die Visumpflicht eingeführt wurde, die [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001](#) des Rates umgesetzt wurde, nicht auf diese Schlussfolgerung aus (siehe [Kapitel 1](#)). Sekundäres EU-Recht müsse so ausgelegt werden, dass es mit dem internationalen Abkommen, das die Stillhalteklausele beinhaltet, im Einklang steht.

75 EuGH, Urteil vom 11. Mai 2000, *The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte Abdulnasir Savas* (C-37/98, Slg. 2000, I-02927); EuGH, Urteil vom 20. September 2007, *The Queen, Veli Tum and Mehmet Dari/Secretary of State for the Home Department* (C-16/05, Slg. 2007, I-07415); EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, *Tural Oguz/Secretary of State for the Home Department* (C-186/10).

76 EuGH, Urteil vom 24. September 2013, *Leyla Ecem Demirkan/Bundesrepublik Deutschland*, (C-221/11).

77 EuGH, Urteil vom 21. Oktober 2003, *Eran Abatay und andere und Nadi Sahin/Bundesanstalt für Arbeit* (Verbundene Rechtssachen C-317/01 und C-369/01, Slg. 2003, I-12301).

78 EuGH, Urteil vom 19. Februar 2009, *Mehmet Soysal und Ibrahim Savatli/Bundesrepublik Deutschland* (C-228/06, Slg. 2009, I-01031).

In der Rechtssache *Oguz*<sup>79</sup> führte der EuGH an, dass die Stillhalteklausele EU-Mitgliedstaaten nicht davon abhalte, inländisches Recht zur Sanktion von Missbrauch im Zusammenhang mit der Einwanderung anzuwenden. Die Tatsache, dass Herr Oguz acht Jahre nach der gewährten Einreise und dem gewährten Aufenthalt im Land entgegen den Bestimmungen des nationalen Einwanderungsrechts eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hatte, wurde vom EuGH jedoch nicht als Missbrauch angesehen.

Für neuere EU-Mitgliedstaaten ist das relevante Datum für die Anwendung der Stillhalteklausele mit der Türkei das Datum, an dem sie der Union beigetreten sind.

Das Zusatzprotokoll von 1970 zum Abkommen von Ankara sieht verschiedene Rechte vor, auf die in [Kapitel 8](#) über den Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten eingegangen wird. Im Hinblick auf ihren Status haben türkische Staatsangehörige das Recht, sich im Hoheitsgebiet aufzuhalten und dort ihre sozialen Rechte und ihre Rechte in Bezug auf den Arbeitsmarkt auszuüben.<sup>80</sup>

Familienangehörige, einschließlich solchen, die nicht türkische Staatsangehörige sind, profitieren gemäß Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei, der mit dem Abkommen von Ankara eingerichtet wurde (siehe [Kapitel 5](#) zum Familienleben), von Sonderrechten.<sup>81</sup> Diese Rechte sind nicht an die Bedingungen geknüpft, die der Aufnahmestaat dem türkischen Staatsangehörigen bei der ursprünglichen Gewährung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt auferlegt hat.

Beispiel: In der Rechtssache *Altun*<sup>82</sup> war der EuGH der Auffassung, dass die Tatsache, dass ein türkischer Staatsangehöriger das Aufenthaltsrecht in einem EU-Mitgliedstaat und damit das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Staat als politischer Flüchtling erworben hat, nicht ausschließt, dass ein Angehöriger seiner

79 EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, *Tural Oguz/Secretary of State for the Home Department* (C-186/10, Slg. 2011, I-06957), Rdnr. 46; EuGH, Urteil vom 20. September 2007, *The Queen, Veli Tum und Mehmet Dari/Secretary of State for the Home Department* (C-16/05, Slg. 2007, I-07415).

80 EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2008, *Ibrahim Altun/Stadt Böblingen* (C-337/07, Slg. 2008, I-10323, Rdnr. 21); EuGH, Urteil vom 23. Januar 1997, *Recep Tetik/Land Berlin* (C-171/95, Slg. 1997, I-00329, Rdnr. 48); Europäisches Niederlassungsabkommen des Europarates aus dem Jahr 1955, Artikel 2: „[...] wird jeder Vertragsstaat [zu denen die Türkei und viele EU-Mitgliedstaaten gehören] in dem Umfang, in dem seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse es gestatten, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten einen längeren oder dauernden Aufenthalt in seinem Gebiet erleichtern.“

81 EuGH, Urteil vom 19. Juli 2012, *Natthaya Dülger/Wetteraukreis* (C-451/11).

82 EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2008, *Ibrahim Altun/Stadt Böblingen* (C-337/07, Slg. 2008, I-10323, Rdnr. 50).

Familie die Rechte aus Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus stellte der EuGH in der Rechtssache *Kahveci*<sup>83</sup> klar, dass die Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers weiterhin die ihnen nach dem Beschluss Nr. 1/80 gewährten Rechte genießen können, wenn dieser Arbeitnehmer die Staatsangehörigkeit des EU-Aufnahmemitgliedstaats erhalten hat und gleichzeitig die türkische Staatsangehörigkeit beibehält.

## 2.8 Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind

**Nach Unionsrecht** genießen Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Staatsbürgern unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit sowie Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates, um die Bürger aus dem EWR, der Schweiz oder der EU zu begleiten oder ihnen nachzuziehen.<sup>84</sup> Dieses Recht kann nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verwehrt werden.

Dieses Recht umfasst auch das Recht auf Aufenthaltsdokumente zum Nachweis des rechtlichen Status. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) (2004/38/EG) müssen die Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, spätestens sechs Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags ausgestellt werden. Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte ist unverzüglich auszustellen.

**In Bezug auf die EMRK** kann die Unterlassung der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Drittstaatsangehörigen eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen, wenn eine solche Aufenthaltserlaubnis nach EU-Recht vorgeschrieben ist.

83 EuGH, Urteil vom 29. März 2012, *Staatssecretaris van Justitie/Tayfun Kahveci und Osman Inan* (Verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10).

84 Siehe das Abkommen über den EWR und das mit der Schweiz geschlossene Abkommen (siehe Fußnoten 6 und 7) sowie die [Freizügigkeitsrichtlinie](#) (Richtlinie 2004/38/EG, Abl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77).

Beispiel: In der Rechtssache *Aristimuño Mendizabal gegen Frankreich*<sup>85</sup> kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Rechte der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 EMRK verletzt wurden, indem die französischen Behörden die Ausstellung ihrer Aufenthaltserlaubnis ungebührlich in die Länge gezogen hatten, nämlich über 14 Jahre. Der EGMR merkte an, dass die Beschwerdeführerin sowohl nach EU-Recht als auch nach französischem Recht Anspruch auf eine solche Aufenthaltserlaubnis hatte.

## 2.9 Staatenlose und der Verlust der Staatsbürgerschaft oder der Dokumente

Weder das Unionsrecht noch die EMRK gehen auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein. Diese Zuständigkeit verbleibt auf nationaler Ebene. Es gibt jedoch einige Einschränkungen in Bezug auf nationale Handlungen zum Verlust der Staatsbürgerschaft.

**Nach Unionsrecht** haben die EU-Mitgliedstaaten die ausschließliche Hoheit über den Erwerb der Staatsbürgerschaft, die damit auch die Unionsbürgerschaft beinhaltet, sowie über die zusätzlichen Rechte, die in vielen Hoheitsgebieten mit der Staatsbürgerschaft verknüpft sind. In Artikel 20 AEUV ist das Konzept der Unionsbürgerschaft verankert; von der Unionsbürgerschaft können jedoch nur Personen profitieren, die bereits die nationale Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates haben.<sup>86</sup>

Das Unionsrecht kann jedoch auch beim Verlust der Staatsbürgerschaft relevant werden, wenn damit der Verlust von im Unionsrecht verankerten Rechten einhergeht.

Beispiel: Die Rechtssache *Rottmann*<sup>87</sup> beschäftigte sich mit Herrn Rottmann, einem gebürtigen Österreicher. Nachdem in Österreich wegen des Verdachts des schweren gewerbmäßigen Betrugs gegen ihn ermittelt wurde, hatte er seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, wo er die Einbürgerung beantragte. Durch seine Einbürgerung in Deutschland verlor er nach österreichischem Recht die österreichische Staatsbürgerschaft. Infolge der Mitteilung der österreichischen Behörden, dass Herr

85 EGMR, *Aristimuño Mendizabal/Frankreich*, Nr. 51431/99, 17. Januar 2006.

86 Nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV gilt: „Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht“; EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, *Micheletti und andere/Delegación del Gobierno en Cantabria* (C-369/90, Slg. 1992, I-4239); EuGH, Urteil vom 20. Februar 2001, *The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte: Manjit Kaur* (C-192/99, Slg. 2001, I-01237).

87 EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Janko Rottmann/Freistaat Bayern* (C-135/08, Slg. 2010, II-05089, Randnrn. 41-45).



Rottmann in Österreich per Haftbefehl gesucht wurde, versuchten die deutschen Behörden, die Einbürgerung zurückzunehmen, da diese erschlichen worden sei. Diese Entscheidung hatte jedoch die Staatenlosigkeit zur Folge. Das vorliegende Gericht erkundigte sich, ob diese Angelegenheit in den Geltungsbereich des Unionsrechts falle, da die Staatenlosigkeit von Herrn Rottmann auch den Verlust der Unionsbürgerschaft mit sich brachte. Der EuGH urteilte, dass die Entscheidung eines EU-Mitgliedstaates, jemandem die Staatsangehörigkeit zu entziehen, in den Anwendungsbereich des EU-Rechts falle und daher mit dessen Grundsätzen in Einklang stehen müsse, da mit dieser Entscheidung der Verlust der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte einhergehe. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat rechtmäßig handle, wenn er die Einbürgerung wegen betrügerischer Handlungen zurücknehme, selbst wenn der Betroffene infolgedessen nicht nur die Staatsbürgerschaft dieses Mitgliedstaates, sondern auch die Unionsbürgerschaft verliert. Eine solche Entscheidung müsse jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, der u. a. verlangt, dass dem Betroffenen vor Wirksamwerden einer derartigen Entscheidung eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit er versuchen kann, die Staatsangehörigkeit seines Herkunftsmitgliedstaats wiederzuerlangen.

**Die EMRK** gewährt kein Recht auf den Erwerb einer Staatsbürgerschaft.<sup>88</sup> Der EGMR hat jedoch erklärt, dass eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft mit Artikel 8 EMRK kollidieren könne, da sich diese auf das Privatleben des Betroffenen auswirken könne.<sup>89</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Genovese gegen Malta*<sup>90</sup> untersuchte der EGMR die Verweigerung der maltesischen Staatsbürgerschaft für ein außerhalb von Malta unehelich geborenes Kind einer nicht-maltesischen Mutter und eines gerichtlich anerkannten maltesischen Vaters. Die Verweigerung der Staatsbürgerschaft alleine stellte noch keine Verletzung von Artikel 8 dar; das Gericht war aber der Auffassung, dass die Auswirkung der Verweigerung auf die soziale Identität des Beschwerdeführers in den allgemeinen Anwendungsbereich von Artikel 8 falle und dass Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 aufgrund der mit der Verweigerung verbundenen Willkür und Diskriminierung verletzt worden sei.

88 Europäische Kommission für Menschenrechte, *Familie K. und W./Niederlande* (Entscheidung), Nr.11278/84, 1. Juli 1985.

89 EGMR, *Karashev/Finnland*, Nr. 31414/96, 12. Januar 1999; EGMR, *Slivenko/Lettland* [GK], Nr. 48321/99, 9. Oktober 2003; EGMR, *Kuduzović/Slowenien*, Nr. 60723/00, 17. März 2005.

90 EGMR, *Genovese/Malta*, Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011.

## Kernpunkte

- Dokumente ermöglichen Nicht-Staatsbürgern häufig einen Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu privaten und öffentlichen Dienstleistungen; sie verhindern auch Probleme mit Behörden (siehe die [Einführung](#) zu diesem Kapitel).
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht ausdrücklich ein Recht auf Asyl vor. Die EMRK garantiert zwar nicht das Recht auf Asyl, sie kann jedoch einem Staat vorschreiben, eine Person nicht abzuschieben, die in ihrem Herkunftsland von Tod oder Misshandlung bedroht ist (siehe [Abschnitt 2.2](#)).
- Nach Unionsrecht haben Asylbewerber ein Recht darauf, sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates aufzuhalten, wenn die endgültige Entscheidung über ihren Asylantrag noch aussteht. Außerdem müssen ihnen Ausweisdokumente ausgestellt werden (siehe [Abschnitt 2.1](#)).
- Anerkannte Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, müssen nach EU-Recht ebenfalls Ausweis- sowie Reisedokumente erhalten (siehe [Abschnitt 2.2](#)).
- Opfer von Menschenhandel haben nach Unionsrecht und EMRK ein Anrecht auf eine Aufenthaltserlaubnis, um ihre Zusammenarbeit mit der Polizei zu erleichtern. Laut Unionsrecht und EMRK sind Staaten möglicherweise dazu verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen (siehe [Abschnitt 2.3](#)).
- Die [Rückführungsrichtlinie](#) schreibt den EU-Mitgliedstaaten vor, entweder den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht zu legalisieren oder für sie eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (siehe [Abschnitt 2.5](#)).
- Nach der EMRK kann die Unterlassung der Anerkennung des rechtlichen Status eines Migranten oder der Ausstellung seiner Dokumente eine Verletzung von Artikel 8 darstellen (siehe [Abschnitt 2.5](#)).
- Nach Unionsrecht haben Drittstaatsangehörige Anrecht auf eine erweiterte Rechtsstellung, wenn sie sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufgehalten haben (siehe [Abschnitt 2.6](#)).
- Türkischen Staatsangehörigen und ihren Familien können keine strengeren Bedingungen für selbstständige Tätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegt werden als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls von 1970 zum Abkommen von Ankara galten. Türkische Arbeitnehmer und ihre Familien haben ein erweitertes Bleiberecht (siehe [Abschnitt 2.7](#)).
- Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, Schweizer Bürgern oder EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen, sind, genießen nach Unionsrecht einen Sonderstatus (siehe [Abschnitt 2.8](#)).
- Weder das Unionsrecht noch die EMRK gehen auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein. Das Unionsrecht kann jedoch beim Verlust der Staatsbürgerschaft relevant werden, wenn damit der Verlust von im Unionsrecht verankerten Rechten einhergeht (siehe [Abschnitt 2.9](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).



# 3

## Asylentscheidungen und Abschiebungshindernisse: materielle Aspekte



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>AEUV, Artikel 78 und Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 18 (Asylrecht), die beide auf die Genfer Flüchtlingskonvention Bezug nehmen, in deren Artikel 33 dieser Grundsatz verankert ist</p> <p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)</p>	<p><b>Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement-Prinzip)</b></p>	<p>EMRK, Artikel 3 gemäß der Auslegung durch den EGMR in der Rechtssache <i>Soering gegen Vereinigtes Königreich</i>, 1989 (Auslieferung, die für den Beschwerdeführer Misshandlungen zur Folge hätte)</p> <p>EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Saadi gegen Italien</i>, 2008 (zwingender Charakter des Verbots der Abschiebung, wenn Folter droht)</p>
<p>Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 4</p>	<p><i>Prüfung der Gefahr</i></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>Sufi und gegen Vereinigtes Königreich</i>, 2011 (Prüfung des Vorliegens einer echten Gefahr bei willkürlicher Gewalt und unzureichenden humanitären Bedingungen)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Salah Sheekh gegen die Niederlande</i>, 2007 (Beweislast für Angehörige verfolgter Gruppen)</p>
<p>Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013)</p> <p>EuGH, Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, <i>N. S. und M. E.</i>, 2011 (Überstellungen nach der Dublin-Verordnung)</p>	<p><i>Überstellungen nach der Dublin-Verordnung</i></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i>, 2011 (Überstellung in unzumutbare Lebensbedingungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 5 und 9	<i>Ausweisung schwerkranker Personen</i>	EGMR, Rechtssache <i>N. gegen Vereinigtes Königreich</i> , 2008 (vorgesehene Abschiebung einer HIV-Kranken, deren Zugang zu angemessener medizinischer Behandlung im Heimatland unsicher war)
	<i>Diplomatische Zusicherungen</i>	EGMR, Rechtssache <i>Ramzy gegen die Niederlande</i> , 2010 (unzureichende Zusicherungen) EGMR, Rechtssache <i>Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich</i> (annehbare Zusicherungen)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 18 (Asylrecht) Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) EuGH, Rechtssache C-465/07 <i>Elgafaji</i> , 2009 (subsidiärer Schutz) <b>Ausschluss von Schutz:</b> EuGH, Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09 <i>B und D</i> , 2010 <b>Beendigung von Schutz:</b> EuGH, Rechtssache C-175/08 <i>Abdulla</i> , 2010 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)	<b>Asylentscheidung (Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz)</b>	
Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 8	<i>Inländische Fluchtalternative</i>	EGMR, Rechtssache <i>Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich</i> , 2011 (Prüfung der humanitären Bedingungen bei inländischer Fluchtalternative)

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)</p>	<p><b>Verbot der Kollektivausweisung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung von ausländischen Personen)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Čonka gegen Belgien</i>, 2002 (Ausweisung ohne individuelle Prüfung)</p> <p>EGMR, R-echtssache <i>Hirsi Jamaa und andere gegen Italien</i>, 2012 (Kollektivausweisung auf hoher See)</p>
	<p><b>Auf anderen menschenrechtlichen Gründen beruhende Hindernisse für eine Ausweisung</b></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei</i>, 2005 (Gefahr der offensichtlichen Rechtsverweigerung nach Artikel 6 EMRK)</p>
<p><b>Langfristig Aufenthaltsberechtigte:</b></p> <p>Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG), Artikel 12</p> <p><b>Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind:</b></p> <p>Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 28</p> <p>EuGH, Rechtssache C-348/09 <i>P.I.</i>, 2012</p> <p>EuGH, Rechtssache C-300/11, ZZ, 2013 (Mitteilungspflichten)</p> <p><b>Türkische Staatsangehörige:</b></p> <p>Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei, Artikel 14 Absatz 1</p> <p>EuGH, Rechtssache C-349/06, <i>Polat</i>, 2007</p>	<p><b>Drittstaatsangehörige mit einem höheren Maß an Schutz gegen Abschiebung</b></p>	

## Einführung

In diesem Kapitel wird untersucht, wann eine Person nach Unionsrecht oder EMRK nicht aus einem Staat abgeschoben werden darf.

**Absolute und fast absolute Hindernisse:** Der EMRK zufolge bestehen absolute Abschiebungshindernisse mindestens dann, wenn eine Ausweisung die absoluten Rechte verletzen würde, die in Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) verankert sind. Artikel 15 EMRK legt die absoluten Rechte fest, von denen nicht „abgewichen“ werden darf.

Fast absolute Abschiebungshindernisse bestehen, wenn für ein allgemeines Verbot Ausnahmen bestehen, dies ist beispielsweise bei der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und der [Qualifikationsrichtlinie](#) (2011/95/EU) der Fall. In Ausnahmefällen sehen beide Instrumente eine mögliche Abweichung vom Verbot der Abschiebung eines Flüchtlings vor.

**Nicht absolute Hindernisse** bestehen dann, wenn zwischen den privaten Interessen oder Rechten der Person und dem Interesse der Öffentlichkeit oder des Staates abzuwägen ist, z. B. in dem Fall, wenn eine Abschiebung eine Familie auseinanderreißen würde (siehe [Abschnitt 3.4](#)).

## 3.1 Das Recht auf Asyl und der Grundsatz der Nichtzurückweisung

Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 sieht Folgendes vor: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“

Der Grundstein für Asylregelungen in Europa wurde mit der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahr 1967 gelegt. Beide sind durch die [Qualifikationsrichtlinie](#) (2011/95/EU) mittlerweile zum Großteil in das Unionsrecht eingebettet. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist ein spezieller Vertrag über die Rechte von Flüchtlingen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung (*Non-Refoulement-Prinzip*) bildet das



Fundament des Flüchtlingsschutzes.<sup>91</sup> Er sagt aus, dass Flüchtlinge grundsätzlich nicht in ein Land rückgeführt werden dürfen, wenn eine begründete Furcht vor Verfolgung in diesem Land besteht.

Das *Non-Refoulement*-Prinzip gilt sowohl für Rückführungen ins Herkunftsland als auch für Rückführungen in ein anderes Land, in dem der Flüchtling von Verfolgung bedroht wäre. Alle Mitgliedstaaten der EU und des Europarates sind Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951, die Türkei wendet die Konvention jedoch nur auf Flüchtlinge aus Europa an.<sup>92</sup> Der UNHCR hat ein [Handbuch und Leitlinien zu Verfahren und Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention](#) aus dem Jahr 1951 veröffentlicht, die detailliert auf die in den [Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.8](#) sowie [4.1](#) behandelten Themen eingehen.<sup>93</sup>

**Im Unionsrecht** sieht Artikel 78 AEUV vor, dass die EU eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz entwickelt, mit der „die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit [der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und dem zugehörigen Protokoll] sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen“, z. B. der EMRK, der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem IPbpR oder dem IPwskR. Im Rahmen dieser Politik wurden die Maßnahmen des EU-Besitzstandes im Asylbereich umgesetzt, einschließlich der [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates), der [Qualifikationsrichtlinie](#) (2011/95/EU), der [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU) und der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU). All diese Rechtsvorschriften wurden geändert. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sind entweder gar nicht oder nur teilweise an den EU-Besitzstand im Asylbereich gebunden (siehe [Anhang 1](#)).

---

91 Nach internationaler Menschenrechtsgesetzgebung reicht die Bedeutung des *Non-Refoulement*-Prinzips über Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 hinaus, da sich Nichtzurückweisungspflichten auch aus Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie aus dem allgemeinen Völkerrecht ableiten lassen. Siehe UNHCR, *Advisory Opinion on the Extraterritorial Application of Non-Refoulement Obligations under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol*, 2007.

92 Die Türkei behält sich eine geografische Einschränkung gemäß Artikel 1 Abschnitt B der Konvention vor, wonach sich die Verpflichtungen lediglich auf Personen beziehen, die infolge von Ereignissen in Europa zu Flüchtlingen werden.

93 UNHCR (2011).

Beispiel: Bei der Umsetzung der [Qualifikationsrichtlinie](#) in der Rechtssache *Aydin Salahadin Abdulla und andere* betonte der EuGH: „Aus den Erwägungsgründen 3, 16 und 17 der Richtlinie geht hervor, dass die Genfer Konvention einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt und dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen der Anerkennung als Flüchtling und über den Inhalt des Flüchtlingen zu gewährenden Schutzes erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten.“<sup>94</sup>

Mit der [Qualifikationsrichtlinie](#) in der Neufassung von 2011<sup>95</sup> wurde eine Reihe gemeinsamer Normen für die Anerkennung von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz oder die Anerkennung von Personen als Flüchtlinge im Unionsrecht eingeführt. Dazu gehören die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit diesem Schutz, von denen ein wesentliches Element das in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 verankerte *Non-Refoulement*-Prinzip ist.

Weder Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 noch die Artikel 17 und 21 der [Qualifikationsrichtlinie](#) verbieten eine dem *Non-Refoulement*-Prinzip widersprechende Zurückweisung ausdrücklich. Demnach ist die Abschiebung eines Flüchtlings in besonderen Ausnahmesituationen zulässig, z. B. wenn die Person eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaates darstellt oder eine schwere Straftat begangen hat und eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert das Recht auf Asyl, das das *Non-Refoulement*-Prinzip beinhaltet. Artikel 19 sieht Folgendes vor: Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn die ernsthafte Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. In den Erläuterungen zur Charta wird erklärt, dass mit Artikel 19 Absatz 2 die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 EMRK übernommen wird.<sup>96</sup>

94 EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland* (Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, Slg. 2010, I-01493, Randnr. 52); EuGH, Urteil vom 17. Juni 2010, *Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal* (C-31/09, Slg. 2010, I-05539, Randnr. 37); EuGH, Urteil vom 9. November 2010, *Bundesrepublik Deutschland/B und D* (Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, Slg. 2010, I-10979, Randnr. 77).

95 [Richtlinie 2011/95/EU](#), ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.

96 Siehe Erläuterungen zur Charta der Grundrechte (2007/C 303/02); EGMR, *Ahmed/Österreich*, Nr. 25964/94, 17. Dezember 1996; EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88, 7. Juli 1989.

Jede Form von Abschiebung im Sinne der [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EG) oder der Überstellung einer Person an einen anderen EU-Mitgliedstaat im Sinne der [Dublin-Verordnung](#) muss somit laut Unionsrecht dem Recht auf Asyl und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung entsprechen.

**Artikel 2 und 3 EMRK** verbieten ausdrücklich die Rückführung einer Person, für die die tatsächliche Gefahr einer Behandlung besteht, die im Gegensatz zu diesen Bestimmungen steht. Hierbei handelt es sich um eine andere Sachlage als die Verfolgungsgefahr aus einem der Gründe, die in der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 aufgeführt sind.

Der EGMR hat geurteilt, dass in Artikel 3 EMRK einer der Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft verankert ist und dass nach diesem Artikel Folter oder eine andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ausdrücklich verboten ist, unabhängig davon, wie sich eine Person verhalten hat oder wie unerwünscht oder gefährlich diese ist. Nach Artikel 3 kann ein Staat zur Verantwortung gezogen werden, wenn eine Ausweisung vorgenommen wird, obwohl glaubhaft nachgewiesen wurde, dass für den Betroffenen eine echte Gefahr bestand, im Herkunftsland Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden.<sup>97</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi gegen Italien*<sup>98</sup> wurde der Fall eines tunesischen Staatsangehörigen untersucht, der in Tunesien aufgrund seiner Angehörigkeit zu einer Terrororganisation zu 20 Jahren Haft verurteilt worden war, während er sich außer Landes aufhielt. Der Beschwerdeführer wurde außerdem in Italien wegen der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer möglicherweise eine ernsthafte Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, in keiner Weise die Gefahr schmälert, dass er bei einer Abschiebung zu Schaden kommen könnte. Darüber hinaus berichteten verlässliche Menschenrechtsorganisationen von Miss-handlungen Gefangener in Tunesien, insbesondere bei terroristischen Straftätern. Auch diplomatische Zusicherungen, die in diesem Fall gemacht wurden, schmälerten diese Gefahr nicht. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden könne, dass für den Beschwerdeführer die ernsthafte Gefahr

97 EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, 11. Januar 2007, Randnr. 135; EGMR, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88, 7. Juli 1989; EGMR, *Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87, 30. Oktober 1991.

98 EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008; EGMR, *Mannai/Italien*, Nr. 9961/10, 27. März 2012.

bestand, bei einer Abschiebung nach Tunesien einer Behandlung ausgesetzt zu sein, die Artikel 3 EMRK widerspricht.

Beispiel: In der Rechtssache *Abdulle gegen Minister of Justice*<sup>99</sup> urteilte das maltesische Zivilgericht, dass die Abschiebung von Asylbewerbern von Malta nach Libyen, wo diese anschließend in Haft genommen und gefoltert wurden, eine Verletzung von Artikel 3 EMRK sowie von Artikel 36 der Verfassung von Malta darstellte.

### 3.1.1 Die Art der Gefahr nach Unionsrecht

Im Unionsrecht schützt die [Qualifikationsrichtlinie](#) vor Zurückweisung. Personen haben außerdem Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (siehe [Kapitel 2](#) zu Status und zugehörigen Dokumenten), wenn sie nach Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 einer Verfolgungshandlung unterliegen würden. Artikel 9 der [Qualifikationsrichtlinie](#) sieht zwei Kategorien von Verfolgungshandlungen vor:

- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierende Handlungen, dass sie „eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2“ EMRK keine Abweichung zulässig ist;
- b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehende Handlungen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.

Artikel 9 der [Qualifikationsrichtlinie](#) legt außerdem fest, dass als Verfolgung verschiedene Handlungen gelten können, z. B. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, gesetzliche oder administrative Maßnahmen, z. B. Gesetze, die Homosexualität oder die Religionsfreiheit verbieten, sowie „Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind“. Opfer von Menschenhandel können beispielsweise als Opfer von Verfolgung gelten. Die verschiedenen Formen der Verfolgung und die oben aufgeführten Handlungen müssen einem der fünf **Verfolgungsgründe** aus der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 zuordenbar sein: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung. Diese fünf Verfolgungsgründe sind in Artikel 10 der

<sup>99</sup> Malta, *Abdul Hakim Hassan Abdulle Et/Ministry tal-Gustizzja u Intern Et, Qorti Civili Prim'Awla (Gurisdizzjoni Kostituzzjonali)*, Nr. 56/2007, 29. November 2011.

**Qualifikationsrichtlinie** verankert, der in seiner neuen Fassung bei der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausdrücklich nach einer angemessenen Berücksichtigung der geschlechtlichen Identität verlangt.

Eine Verfolgung kann auch vorliegen, wenn eine Person nach ihrer Rückführung gezwungen ist, ihre politische Überzeugung, ihre sexuelle Ausrichtung oder ihre religiösen Ansichten und Gepflogenheiten zu verbergen, um ernsthaften Schaden zu vermeiden.

Beispiel: In den Verbundenen Rechtssachen *Y und Z*<sup>100</sup> wurde der EuGH angerufen zu definieren, welche Handlungen eine Verfolgungshandlung im Sinne einer schwerwiegenden Verletzung der Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der **Qualifikationsrichtlinie** darstellen. Insbesondere wurde der Gerichtshof gefragt, ob die Definition von Verfolgungshandlungen aus religiösen Gründen Behinderungen des „Recht[s], seinen Glauben zu bekennen“ beinhalte. Der EuGH urteilte, dass eine Verfolgungshandlung in der Tat aus einer Behinderung der Ausübung dieser Religionsfreiheit in der Öffentlichkeit erwachsen könne. Damit stellte der Gerichtshof klar, dass bei der Prüfung der wesentliche Schweregrad der Handlungen und der Schweregrad ihrer Folgen für die Betroffenen berücksichtigt werden muss. Der EuGH war auch der Ansicht, dass die nationalen Behörden bei der Prüfung eines Asylantrags dem Asylbewerber nicht zumuten können, auf religiöse Betätigungen zu verzichten, die ihn in seinem Herkunftsland einer Lebensgefahr aussetzen.

Beispiel: In den Verbundenen Rechtssachen *X, Y und Z*<sup>101</sup> stellte der EuGH fest, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Prüfung von Asylanträgen nicht verlangen können, dass der Antragsteller seine Homosexualität in seinem Herrkunftsland verbirgt oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer, Verfolgung zu vermindern.

Personen, die Nachfluchtgründe geltend machen, weil aufgrund geänderter Umstände erst nach ihrer Einreise im Aufnahmeland ein Schutzbedarf entsteht („*Sur place*“-Flüchtlinge), sind ebenso geschützt. Nachfluchtgründe sind in Artikel 5 der **Qualifikationsrichtlinie** vorgesehen.

100 EuGH, Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z* (Verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, Slg. 2012, Randnrn. 72 und 80).

101 EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X und Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, (Verbundene Rechtssachen C-199/12, C-200/12 und C-201/12).

**Subsidiärer Schutz:** Die [Qualifikationsrichtlinie](#) gewährleistet einen „subsidiären Schutz“ für Personen, die kein Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben, die aber bei einer Rückführung in ihr Herkunftsland oder in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Als ernsthafter Schaden gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Artikel 15 Buchstabe b) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c).

Beispiel: Die Rechtssache *Elgafaji*<sup>102</sup> betraf die Rückführung eines irakischen Staatsangehörigen in den Irak. Der EuGH prüfte den Anspruch eines irakischen Staatsangehörigen, dem die Flüchtlingseigenschaft nicht zukam, auf Gewährung des subsidiären Schutzes auf der Grundlage einer „ernsthafte[n] individuelle[n] Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ gemäß Artikel 15 Buchstabe c der [Qualifikationsrichtlinie](#). Der Gerichtshof war der Auffassung, dass der Bedeutung von Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie ein eigener Anwendungsbereich zukommt, der sich von den demjenigen der Begriffe „Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“ sowie „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ aus Artikel 15 Buchstaben a und b der Richtlinie unterscheidet. Sie decke eine allgemeinere Gefahr eines Schadens ab, der entweder mit den persönlichen Umständen des Beschwerdeführers und/oder der allgemeinen Situation im Herkunftsland zusammenhängt.

Eine Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach Artikel 15 Buchstabe c erfordert den Nachweis, dass der Antragsteller von Faktoren, die auf seine persönlichen Umstände zurückzuführen sind, und/oder von willkürlicher Gewalt betroffen ist. Je besser der Antragsteller nachweisen kann, dass er von bestimmten Faktoren, die auf seine persönlichen Umstände zurückzuführen sind, betroffen ist, desto weniger muss das Maß der willkürlichen Gewalt nachgewiesen werden, um gemäß Artikel 15 Buchstabe c Anspruch auf subsidiären Schutz zu haben. In Ausnahmesituationen kann der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz haben, wenn das Maß

102 EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie* (C-465/07, Slg. 2009, I-00921, Randnrn. 35-39). Ein ähnlicher Sachverhalt ist zu finden in: EuGH, *Aboubacar Diakite/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Staatrates (*Conseil d'État*), eingereicht am 7. Juni 2012 (C-285/12, anhängig).

an willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts so hoch ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass er ausschließlich aufgrund seiner Anwesenheit im Herkunftsland der tatsächlichen Gefahr eines Schadens unterliegt.<sup>103</sup>

### 3.1.2 Die Art der Gefahr nach EMRK

Gemäß EMRK ist eine Abschiebung ausdrücklich verboten, wenn ein Staat den Betroffenen einer tatsächlichen Gefahr des Verlusts seines Rechts auf Leben nach Artikel 2 EMRK bzw. Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Artikel 3 aussetzen würde. Eine Verfolgung aus einem der Gründe aus der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 muss nicht nachgewiesen werden. Für das Verbot der Abschiebung sind keine Ausnahmen vorgesehen (siehe [Abschnitt 3.1.7](#)).

Der EGMR untersucht Fälle in der Regel in Bezug auf Artikel 2 oder 3 EMRK abhängig von den besonderen Umständen und der Behandlung, die einer Person bei Abschiebung oder Auslieferung droht. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen beiden EMRK-Artikeln ist folgender: In Fällen im Zusammenhang mit Artikel 2 EMRK muss die Wahrscheinlichkeit des Todes bei einer Rückführung faktisch gewiss sein; in Fällen im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK reicht es, wenn man davon ausgehen kann, dass die abzuschiebende Person einer tatsächlichen Gefahr der Folter oder anderen Formen von Misshandlung nach dieser Bestimmung ausgesetzt wäre.

Beispiel: In der Rechtssache *Bader und Kanbor gegen Schweden*<sup>104</sup> kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Auslieferung einer Person an Syrien, die dort in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war, eine Verletzung von Artikel 2 und 3 EMRK darstellen würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>105</sup> ging es um britische Besatzungstruppen im Irak, die irakische Zivilisten an die irakischen Strafgerichte übergaben, dabei drohte diesen die Todesstrafe. Es wurde entschieden, dass das Vereinigte Königreich Artikel 3 verletzt habe. Der Gerichtshof

103 Der EuGH wurde in der Rechtssache C-285/12 ebenfalls aufgefordert, den Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ zu definieren: *Aboubacar Diakite/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Staatsrates (*Conseil d'État*), eingereicht am 7. Juni 2012.

104 EGMR, *Bader und Kanbor/Schweden*, Nr. 13284/04, 8. November 2005.

105 EGMR, *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 61498/08, 2. März 2010.

erachtete es nicht als notwendig, die Beschwerde außerdem in Verbindung mit Artikel 2 EMRK oder Protokoll Nr. 13 zu prüfen.

Der EGMR konzentriert sich auf die vorhersehbaren Folgen der Abschiebung einer Person in das Herkunftsland. Er untersucht die persönlichen Umstände der Person sowie die allgemeinen Bedingungen in einem Land, z. B. im Hinblick auf das Vorliegen einer allgemeinen Situation der Gewalt oder des bewaffneten Konflikts oder des Missbrauchs von Menschenrechten. Gehört eine Person **einer Gruppe an, die systematischer Misshandlung unterworfen ist**,<sup>106</sup> ist es unter Umständen nicht erforderlich, persönliche Gefahrenfaktoren nachzuweisen.

Beispiel: In der Rechtssache *Salah Sheekh gegen die Niederlande*<sup>107</sup> gelangte der EGMR zu der Ansicht, dass Angehörige von Minderheitenstämmen in Somalia eine Zielgruppe darstellen, die von unrechtmäßigen Misshandlungen bedroht ist. Der ausschlaggebende Faktor war, ob der Beschwerdeführer Entschädigung für die Handlungen, die in diesem Land an ihm vorgenommen worden waren, sowie Schutz vor weiteren derartigen Handlungen erhalten könnte. Der EGMR entschied, dass er einen solchen Schutz oder eine Entschädigung nicht erhalten würde, da sich die Situation in Somalia seit seiner Flucht nicht wesentlich verbessert hatte. Der Beschwerdeführer und seine Familie waren gezielt ausgesucht worden, da sie einer Minderheit angehörten und bekannt war, dass sie über keinen Schutz verfügten. Es könne vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden, weitere spezielle Faktoren nachzuweisen, die ihn persönlich betrafen, um darzulegen, dass er persönlich einer Gefahr ausgesetzt gewesen war und dies auch weiterhin sein würde. Der EGMR urteilte, dass seine Ausweisung eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen würde.

In den meisten Fällen stellt eine Situation allgemeiner Gewalt in einem Land keine Verletzung von Artikel 3 EMRK dar. Erreicht die Gewalt jedoch ein ausreichend hohes Maß oder eine ausreichende Intensität, muss der Betroffene nicht nachweisen, dass er sich in einer schlechteren Situation befindet als andere Angehörige der Gruppe, zu der auch er gehört. Bisweilen muss der Betroffene nachweisen, dass eine Kombination aus persönlichen Gefahrenfaktoren und der Gefahr allgemeiner Gewalt vorliegt. Der Gerichtshof muss einzig untersuchen, ob eine vorhersehbare und tatsächliche Gefahr der Misshandlung vorliegt, die Artikel 3 EMRK verletzt.

<sup>106</sup> EGMR, *H. und B./Vereinigtes Königreich*, Nr. 70073/10 und 44539/11, 9. April 2013, Randnr. 91.

<sup>107</sup> EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, 11. Januar 2007.



Beispiel: In der Rechtssache *NA. gegen Vereinigtes Königreich*<sup>108</sup> war der EGMR der Ansicht, dass das allgemeine Ausmaß der Gewalt in Sri Lanka nicht ausreichte, um alle Rückführungen in dieses Land zu verbieten. In Kombination mit den persönlichen Faktoren des Beschwerdeführers würde seine Rückführung jedoch eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen. Der EGMR akzeptierte erstmalig die Möglichkeit, dass eine Situation allgemeiner Gewalt an sich bedeuten könnte, dass alle Rückführungen verboten werden müssen.

Beispiel: In der Rechtssache *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>109</sup> war der EGMR der Auffassung, dass die willkürliche Gewalt in Mogadischu in Somalia von einem ausreichend hohen Maß und einer ausreichenden Intensität war, um eine tatsächliche Gefahr für das Leben jeder Person oder jedes Zivilisten dort zu bedeuten. Bei der Prüfung des Ausmaßes der Gewalt untersuchte der Gerichtshof folgende nicht erschöpfende Kriterien: ob die am Konflikt beteiligten Parteien Methoden und Taktiken der Kriegsführung anwendeten, die die Gefahr von Opfern der Zivilbevölkerung oder direkt anvisierten Zivilisten erhöhten; ob die Anwendung dieser Methoden und/oder Taktiken bei den Konfliktparteien weit verbreitet war; ob die Kämpfe sich lokal konzentrierten oder über weite Gebiete erstreckten; wie hoch die Zahl der infolge der Kämpfe getöteten, verletzten und vertriebenen Zivilisten war. Die Situation allgemeiner Gewalt in Mogadischu war ausreichend intensiv, um den EGMR zur Schlussfolgerung zu bewegen, dass jede rückgeführte Person allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Land der tatsächlichen Gefahr einer Misshandlung entgegen Artikel 3 ausgesetzt wäre, sofern sie nicht nachweislich gute Verbindungen zu einflussreichen Akteuren in der Stadt hat, die ihr Schutz bieten.

Die rückzuführende Person kann verschiedenen Formen von **Schäden** ausgesetzt sein, die einer Behandlung gleichkommen, die Artikel 3 EMRK widerspricht, einschließlich Gefahrenquellen, die **nicht von den Behörden des Herkunftslandes selbst ausgehen**, sondern von nichtstaatlichen Akteuren, Krankheiten oder humanitären Bedingungen in diesem Land.

Beispiel: Die Rechtssache *H.L.R. gegen Frankreich*<sup>110</sup> betraf einen verurteilten Drogenhändler, der die Vergeltung eines kolumbianischen Drogenrings fürchtete, da er

108 EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008, Randnrn. 114-117 und 147.

109 EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Randnrn. 241-250 und 293. Für eine aktuellere Beurteilung der Situation in Somalia siehe EGMR, *K.A.B./Schweden*, Nr. 886/11, 5. September 2013.

110 EGMR, *H.L.R./Frankreich* [GK], Nr. 24573/94, 29. April 1997, Randnrn. 43-44.

bei einer Verhandlung, die zur Verurteilung der Beteiligten führte, als Zeuge ausgesagt hatte. Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, dass die kolumbianischen Behörden zu jenem Zeitpunkt dem Beschwerdeführer Schutz vor Misshandlungen bieten konnten. Seine Abschiebung würde daher keine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen.

Beispiel: Die Rechtssache *D. gegen Vereinigtes Königreich*<sup>111</sup> betraf die Ausweisung eines unheilbar Kranken. Der Gerichtshof untersuchte die Umstände der Abschiebung des Beschwerdeführers: der Entzug medizinischer Behandlung, die harten Bedingungen im Herkunftsland und der wahrscheinlich unmittelbar bevorstehende Tod nach der Rückführung. Er kam zu dem Schluss, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers unter diesen außergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen würde. Der Gerichtshof legte jedoch für diese Art von Fällen eine hohe Schwelle fest. In einer späteren Rechtssache, *N. gegen Vereinigtes Königreich*,<sup>112</sup> galt die Ausweisung einer Frau nach Uganda nicht als Verletzung von Artikel 3 EMRK, da die vorliegenden Nachweise belegten, dass im Herkunftsland der Frau eine gewisse medizinische Behandlung verfügbar war und sie zu diesem Zeitpunkt nicht unheilbar krank war. Der Gerichtshof verfolgte denselben Ansatz in der Rechtssache *S.H.H. gegen Vereinigtes Königreich*,<sup>113</sup> in der es dem behinderten Beschwerdeführer nicht gelang nachzuweisen, dass er in Afghanistan mit „sehr außergewöhnlichen Umständen“ konfrontiert wäre, die seiner Abschiebung entgegenstehen würden.

Beispiel: Die Rechtssache *Babar Ahmad und andere gegen Vereinigtes Königreich*<sup>114</sup> befasste sich ebenfalls mit mutmaßlichen Terroristen, die an die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert werden sollten. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass Artikel 3 weder durch die erwarteten Haftbedingungen im ADX Florence (einer Hochsicherheitsstrafanstalt nach dem Supermax-Standard) noch durch die Dauer ihrer möglichen Haftstrafen verletzt würde.

111 EGMR, *D./Vereinigtes Königreich*, Nr. 30240/96, 2. Mai 1997.

112 EGMR, *N./Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 26565/05, 27. Mai 2008.

113 EGMR, *S.H.H./Vereinigtes Königreich*, Nr. 60367/10, 29. Januar 2013.

114 EGMR, *Babar Ahmad und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09, 10. April 2012.

Beispiel: In der Rechtssache *Aswat gegen Vereinigtes Königreich*<sup>115</sup> befand der Gerichtshof, dass die vorgeschlagene Auslieferung des Antragstellers, einem mutmaßlichen Terroristen mit einer ernsten psychischen Störung, an die Vereinigten Staaten einem Verstoß gegen Artikel 3 gleichkäme, da bezüglich seiner Haftbedingungen im Aufnahmestaat Unklarheit herrschte. Seine psychische Störung war so schwerwiegend, dass seine Verlegung von einem gewöhnlichen Gefängnis in eine psychiatrische Klinik mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen im Vereinigten Königreich erforderlich war. Dem medizinischen Befund zufolge war es eindeutig weiterhin angebracht, dass er zu seiner eigenen Sicherheit und zum Schutze seiner Gesundheit dort verbleiben sollte. Somit bestand aufgrund der vorliegenden medizinischen Daten ein tatsächliches Risiko, dass die Auslieferung des Antragstellers an ein anderes Land und in eine andere, potenziell feindseligere Gefängnisumgebung zu einer deutlichen Verschlechterung seines psychischen und physischen Gesundheitszustands führen und besagte Verschlechterung den Tatbestand gemäß Artikel 3 erfüllen könnte.

Beispiel: In der Rechtssache *Sufi und Elmi*<sup>116</sup> war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Beschwerdeführer bei einer Ausweisung aller Wahrscheinlichkeit nach in Flüchtlingslagern in Somalia und benachbarten Ländern enden würden, deren schlechte humanitäre Bedingungen eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellten. Der Gerichtshof merkte an, dass die humanitäre Situation nicht nur auf Naturphänomene wie Dürren zurückzuführen war, sondern auch auf die Handlungen oder unterlassenen Handlungen der Staaten, die am Konflikt in Somalia beteiligt waren.

Beispiel: Auf nationaler Ebene lehnte der französische Staatsrat (*Conseil d'État*) in der Rechtssache *M. A.*<sup>117</sup> die Entscheidung ab, M. A., einen albanischen Staatsangehörigen, dem die Aufenthaltserlaubnis verweigert wurde, nach Albanien rückzuführen. Er war der Auffassung, dass M. A. in Albanien Misshandlungen und der Todesgefahr durch die Familienangehörigen einer Person ausgesetzt wäre, die bei einer von M. A. durchgeführten polizeilichen Razzia ums Leben gekommen war. Der Staatsrat war der Ansicht, dass Artikel 3 EMRK anzuwenden ist, sobald staatliche Behörden keinen ausreichenden Schutz bieten können; auch wenn die Gefahr von privaten Gruppen ausgeht.

115 EGMR, *Aswat/Vereinigtes Königreich*, Nr. 17299/12, 16. April 2013.

116 EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Randnrn. 267-292.

117 Frankreich, *Staatsrat (Conseil d'État), M. A.*, Nr. 334040, 1. Juli 2011.

Der EGMR musste außerdem darüber entscheiden, ob die Beteiligung einer Person an regimiekritischen Aktivitäten im Aufnahmeland die Gefahr erhöhte, nach ihrer Rückführung einer Behandlung unterworfen zu werden, die im Gegensatz zu Artikel 3 EMRK steht.<sup>118</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *S.F. und andere gegen Schweden*<sup>119</sup> war der Gerichtshof der Ansicht, dass es eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellen würde, eine regimiekritische iranische Familie abzuschieben, die aus dem Iran geflohen war und sich an wichtigen politischen Aktivitäten in Schweden beteiligt hatte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Aktivitäten der Beschwerdeführer im Iran für sich genommen keine Gefahr darstellten, ihre Aktivitäten in Schweden aber ausreichend seien, da die iranischen Behörden nachweislich die Kommunikation über Internet sowie die Kommunikation von Regimiekritikern auch außerhalb des Irans überwachten. Die iranischen Behörden könnten daher die Beschwerdeführer angesichts ihrer Aktivitäten und der Vorfälle im Iran vor der Ausreise nach Schweden nach ihrer Rückführung leicht identifizieren. Außerdem war die Familie dazu gezwungen gewesen, den Iran irregulär ohne gültige Ausweisdokumente zu verlassen.

### 3.1.3 Prüfung der Gefahr

Die Grundsätze, die im Rahmen des Unionsrechts bzw. der EMRK angewendet werden, weisen im Hinblick auf die Prüfung der Gefahr einer Rückführung viele Übereinstimmungen auf. Diese Gemeinsamkeit kann darauf zurückgeführt werden, dass der EU-Besitzstand im Asylbereich sich zum großen Teil aus der Rechtsprechung des EGMR und den Leitlinien des UNHCR ableitet. Zu diesen Grundsätzen zählt die Tatsache, dass Prüfungen individuell sein müssen und dabei alle relevanten aktuellen Rechtsvorschriften, Fakten, Dokumente und Nachweise berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören auch Informationen zur Situation im Herkunftsland. Schäden, die eine Person in der Vergangenheit erlitten hat, können als aussagekräftiges Anzeichen für eine künftige Gefahr gelten.

**Im Rahmen des Unionsrechts** legt Artikel 4 der [Qualifikationsrichtlinie](#) umfassende Regelungen für die Prüfung von Fakten und Umständen bei Anträgen auf internationalen Schutz fest. Beispielsweise muss eine individuelle Prüfung vorgenommen werden. Wenn eine Person in der Vergangenheit verfolgt wurde, kann dies z. B. auf eine künftige Gefahr nach der Rückführung hindeuten. Für die Prüfung des Antrags Zuständige

<sup>118</sup> Siehe beispielsweise EGMR, *Muminov/Russland*, Nr. 42502/06, 11. Dezember 2008.

<sup>119</sup> EGMR, *S.F. und andere/Schweden*, Nr. 52077/10, 15. Mai 2012.

müssen alle Angaben berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass sich der Antragsteller „offenkundig bemüht hat“, seinen Antrag zu begründen.

Zum zeitlichen Ablauf einer Prüfung sieht die [Qualifikationsrichtlinie](#) in Artikel 4 Absatz 3 vor, dass diese zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorzunehmen ist. Artikel 46 Absatz 3 der überarbeiteten [Asylverfahrensrichtlinie](#) sieht vor, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens die Prüfung aller Tatsachen und Rechtsfragen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Antragstellung durchgeführt wird. Der Zeitpunkt für die Prüfung der Beendigung des Schutzstatus wird in [Abschnitt 3.1.8](#) erläutert.

**Der Rechtsprechung des EGMR zufolge** liegt es am Beschwerdeführer, Nachweise vorzubringen, die zeigen, dass davon ausgegangen werden kann, dass er einer Abschiebung aus einem Mitgliedstaat der tatsächlichen Gefahr unterliegt, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die nach Artikel 2 oder Artikel 3 EMRK verboten ist. Liegen dafür Beweise vor, muss die Regierung diesbezügliche Zweifel ausräumen.<sup>120</sup> Der EGMR hat anerkannt, dass Asylbewerber sich häufig in einer besonderen Situation befinden, die es erfordert, im Zweifel bei der Bewertung ihrer Aussagen und ihrer eingereichten Dokumente zur Unterstützung zugunsten des Asylbewerbers zu entscheiden.<sup>121</sup> Wenn jedoch Informationen fehlen oder starke Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Einreichungen bestehen, muss der Antragsteller eine zufriedenstellende Erklärung liefern.<sup>122</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Singh und andere gegen Belgien*<sup>123</sup> merkte der Gerichtshof an, dass die belgischen Behörden Dokumente abgelehnt hatten, die afghanische Staatsangehörige zur Unterstützung eines Asylantrags eingereicht hatten. Den Behörden waren die vorgebrachten Beweise nicht ausreichend überzeugend erschienen, ohne die Angelegenheit näher zu untersuchen. Insbesondere hatten sie die Echtheit der Dokumentkopien nicht geprüft, mit denen das Büro des UNHCR in Neu-Delhi den Beschwerdeführern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte, obwohl eine solche Prüfung problemlos hätte durchgeführt werden können. Sie hatten also keine eingehende und sorgfältige Prüfung des Asylantrags gemäß Artikel 13 EMRK vorgenommen und damit diesen Artikel sowie Artikel 3 verletzt.

120 EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008, Randnr. 129.

121 EGMR, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, 11. Januar 2007, Randnr. 148; EGMR, *R.C./Schweden*, Nr. 41827/07, 9. März 2010, Randnr. 50.

122 EGMR, *Matsiukhina und Matsiukhin/Schweden*, Nr. 31260/04, 21. Juni 2005; EGMR, *Collins und Akaziebie*, Nr. 23944/05, 8. März 2007.

123 EGMR, *Singh und andere/Belgien*, Nr. 33210/11, 2. Oktober 2012.

Artikel 36 EMRK berechtigt einen Mitgliedstaat zur Intervention, wenn der Fall von einem Staatsangehörigen des jeweiligen Landes gegen einen anderen Mitgliedstaat beim Gerichtshof eingebracht wurde. Diese Bestimmung wurde in die EMRK aufgenommen, um einem Staat die Möglichkeit zum diplomatischen Schutz seiner Staatsangehörigen zu geben. Die Bestimmung kam nicht in Fällen zur Anwendung, in denen aus Angst vor einer Rückführung in das jeweilige Heimatland Beschwerde vorgebracht wurde.<sup>124</sup>

Der Rechtsprechung des EGMR zufolge muss die Gefahr nicht nur auf der Grundlage individueller Faktoren bewertet werden, sondern auch kumulativ.<sup>125</sup> Jede Prüfung muss individuell erfolgen, wobei alle Nachweise zu berücksichtigen sind.<sup>126</sup> Ist eine Person in der Vergangenheit verfolgt worden, kann dies ein aussagekräftiges Anzeichen dafür sein, dass sie auch künftig Gefahr ausgesetzt ist.<sup>127</sup>

Im Rahmen der Prüfung der Gefahr bei einer Rückführung hat der EGMR Berichte über die allgemeinen Bedingungen im Land sowie Nachweise einer bestimmten Gefahr für den Betroffenen berücksichtigt. Der EGMR hat Anleitungen zur Art der Dokumentation bereitgestellt, die bei der Berücksichtigung von Bedingungen im Land zu Rate gezogen werden kann, z. B. Berichte des UNHCR und von internationalen Menschenrechtsorganisationen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Berichte nicht zuverlässig sind, wenn die Informationsquellen unbekannt sind und die Schlussfolgerungen nicht mit sonstiger glaubwürdiger Berichterstattung übereinstimmen.<sup>128</sup>

Wenn eine Person noch nicht ausgewiesen wurde, wird die Gefahr zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, zu dem der EGMR seine Prüfung vornimmt.<sup>129</sup> Dieser Grundsatz wurde unabhängig davon angewendet, ob es sich bei dem gefährdeten Recht nach der EMRK um ein absolutes Recht (wie in Artikel 3) oder ein nicht absolutes Recht (wie in Artikel 8) handelt.<sup>130</sup> Wenn ein Beschwerdeführer bereits ausgewiesen wurde, untersucht der EGMR, ob er misshandelt wurde oder ob anhand der vorliegenden Informationen zum Land davon ausgegangen werden kann, dass er misshandelt würde.

124 ECtHR, *I./Schweden*, Nr. 61204/09, 5. September 2013.

125 EGMR, *S.F. und andere/Schweden*, Nr. 52077/10, 15. Mai 2012, Randnr. 68 und 69.

126 EGMR, *R.C./Schweden*, Nr. 41827/07, 9. März 2010, Randnr. 51 (zu einem ärztlichen Attest); EGMR, *N./Schweden*, Nr. 23505/09, 20. Juli 2010, Randnr. 52; EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011.

127 EGMR, *R.C./Schweden*, Nr. 41827/07, 9. März 2010.

128 EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011, Randnrn. 230-234.

129 EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008.

130 EGMR, *A.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 8000/08, 20. September 2011.

Beispiel: In der Rechtssache *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>131</sup> konsultierte der EGMR Berichte internationaler Organisationen zu den Bedingungen und zum Ausmaß der Gewalt in Somalia sowie zum Menschenrechtsmissbrauch durch *al-Shabaab*, einer aufständischen islamistischen Gruppe aus Somalia. Der Gerichtshof lehnte es ab, einen von der Regierung Kenias aus Nairobi veröffentlichten Lagebericht zu Somalia zu berücksichtigen, da dieser vage und anonyme Quellen angab und im Widerspruch zu anderen allgemein bekannten Informationen stand. Vor dem Hintergrund der verfügbaren Nachweise kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich sei, dass sich die Bedingungen in Somalia bald verbessern werden.

Beispiel: Die Rechtssache *Muminov gegen Russland*<sup>132</sup> befasste sich mit einem Beschwerdeführer usbekischer Staatsangehörigkeit, der nach einer Auslieferung durch Russland augenscheinlich eine fünfjährige Haftstrafe in Usbekistan verbüßte, wie aus den verfügbaren Informationen hervorging. Der EGMR war der Auffassung, dass zwar bis auf die Tatsache, dass er verurteilt worden war, keine verlässlichen Informationen zur Situation des Beschwerdeführers nach seiner Auslieferung vorlagen, dass es jedoch eine ausreichend glaubwürdige Berichterstattung über die allgemeine Misshandlung Strafgefangener in Usbekistan gebe, um zu urteilen, dass eine Verletzung von Artikel 3 EMRK vorliegt.

### 3.1.4 Ausreichender Schutz

Nach internationalem Flüchtlingsrecht hat ein Asylbewerber, der Furcht vor Verfolgung hat, Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er sowohl eine begründete Furcht vor Verfolgung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 als auch einen unzureichenden Schutz durch den Staat nachweisen kann. Ein ausreichender staatlicher Schutz beinhaltet sowohl die Bereitschaft als auch die Fähigkeit des Herkunftslandes (in Gestalt von Beamten oder anderen Organisationen, die Teile des Hoheitsgebiets beherrschen), durch sein Rechtssystem einen angemessenen Schutz vor der Misshandlung zu bieten, die der Asylbewerber fürchtet.

**Nach Unionsrecht** muss bei der Ermittlung des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes berücksichtigt werden, ob der Beschwerdeführer im Herkunftsland vor dem gefürchteten Schaden geschützt wird. Artikel 7 der [Qualifikationsrichtlinie](#) besagt: „Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden

131 EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011.

132 EGMR, *Muminov/Russland* Nr. 42502/06, 11. Dezember 2008.

kann nur geboten werden a) vom Staat oder b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz [...] zu bieten“, der „wirksam [sein muss] und nicht nur vorübergehender Art sein [darf]“. Es müssen angemessene Schritte eingeleitet werden, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen. Der Antragsteller muss Zugang zu diesem Schutz haben.

Beispiel: In der Rechtssache *Salahadin Abdulla und andere*<sup>133</sup> war der EuGH der Auffassung, dass der Staat oder andere Organisationen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der [Qualifikationsrichtlinie](#) Schutz gewähren, objektiv über angemessene Kapazitäten verfügen und die Bereitschaft aufweisen müssen, Verfolgung zu verhindern. Sie müssen geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und der Antragsteller muss Zugang zu diesem System haben, nachdem sein Flüchtlingsstatus aufgehoben wurde. Der Staat oder die andere Organisation, die Schutz gewähren, muss bestimmte konkrete Anforderungen erfüllen. So müssen beispielsweise die entsprechende Befugnis, die Organisationsstruktur und die Mittel vorhanden sein, um ein Mindestmaß an Recht und Ordnung im Herkunftsland des Flüchtlings aufrechtzuerhalten.

Für palästinische Flüchtlinge gibt es spezielle Schutzmaßnahmen. Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wurde geschaffen, um Schutz und Beistand zu bieten. Das Hilfswerk ist im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem und Gazastreifen, sowie in Jordanien, Syrien und im Libanon tätig. Personen, die Unterstützung durch das Hilfswerk erhalten, haben kein Anrecht auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der [Qualifikationsrichtlinie](#), der Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in das Unionsrecht einbindet).

Beispiel: Die Rechtssache *Bolbo*<sup>134</sup> betraf eine Staatenlose palästinensischer Herkunft, die den Gazastreifen verlassen und nach Ungarn gereist war, wo sie einen Asylantrag stellte, ohne vorher das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten um Schutz oder Beistand ersucht zu haben. Der EuGH

133 EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland* (C-175/08, Slg. 2010, I-01493).

134 EuGH, Urteil vom 17. Juni 2010, *Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal* (C-31/09, Slg. 2010, I-05539).



stellte klar, dass im Sinne von [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a](#) der [Qualifikationsrichtlinie](#) eine Person erst dann Schutz und Beistand einer UN-Organisation mit Ausnahme des UNHCR genießt, wenn sie diesen Schutz oder diese Unterstützung tatsächlich in Anspruch genommen hat, und nicht nur, wenn sie theoretisch Anspruch darauf hat.

Beispiel: In der Rechtssache *El Kott*<sup>135</sup> stellte der EuGH weiters klar, dass Personen, die gezwungen sind, das Einsatzgebiet der UNRWA unfreiwillig und aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, zu verlassen, automatisch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden muss, sofern keiner der Ausschlussgründe des Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 oder 3 der Richtlinie vorliegen.

**Gemäß EMRK** kann die Prüfung, ob Artikel 3 verletzt wurde oder würde, die Prüfung des Schutzes beinhalten, die der Herkunftsstaat oder Organisationen in diesem Staat der abzuschiebenden Person gewähren könnten. Es besteht eine Ähnlichkeit zwischen dem Konzept des ausreichenden Schutzes in Flüchtlingsfällen (wie bereits beschrieben) und Fällen im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK. Entspricht die Behandlung, durch die die Person nach ihrer Rückführung gefährdet ist, dem erforderlichen Mindestmaß für die Anwendung von Artikel 3, muss bewertet werden, ob der Herkunftsstaat wirksam und praktisch in der Lage und bereit ist, die Person vor dieser Gefahr zu schützen.

Beispiel: Die Rechtssache *Hida gegen Dänemark*<sup>136</sup> befasste sich mit einem Roma, der während des Konflikts im Jahr 2004 vor seiner Rückführung stand. Der Gerichtshof äußerte sich besorgt über Vorfälle von Gewalt und Verbrechen gegenüber Minderheiten und war der Auffassung, dass der Bedarf an internationalem Schutz von Angehörigen ethnischer Minderheiten wie Roma bestehen blieb. Der Gerichtshof merkte an, dass die Internationale Zivilverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo individuelle Prüfungen vornahm, bevor Rückführungen vorgenommen wurden, die vom dänischen Polizeikommissar vorgesehen worden waren. Lehnte die Internationale Zivilverwaltung bestimmte Rückführungen ab, hatte der Polizeikommissar diese bis auf weiteres aufgehoben. Der Polizeikommissar hatte sich bezüglich des Beschwerdeführers noch nicht an die Zivilverwaltung gewendet, da dessen Rückführung noch nicht geplant gewesen war. Unter diesen Umständen gab sich der Gerichtshof mit der Information zufrieden, dass die Rückführung aller

135 EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2012 [GK], *Abed El Karem El Kott und andere/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal* (C-364/11).

136 EGMR, *Hida/Dänemark*, Nr. 38025/02, 19. Februar 2004.

Wahrscheinlichkeit nach bis auf weiteres aufgehoben würde, sollte die Internationale Zivilverwaltung diese ablehnen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass nicht glaubhaft nachgewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer als Roma nach einer Rückführung in den Kosovo der tatsächlichen Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Gerichtshof wies die Rechtssache daher als offenkundig unbegründet und unzulässig ab.

Der EGMR wurde angerufen zu untersuchen, ob **diplomatische Zusicherungen** des Herkunftsstaates die Gefahr abwenden können, der eine Person andernfalls nach ihrer Rückführung ausgesetzt wäre. In Fällen, in denen ein Herkunftsstaat Zusicherungen gemacht hat, sind diese Zusicherungen alleine nicht ausreichend, um einen angemessenen Schutz vor der Gefahr von Misshandlung zu bieten. Es besteht die Verpflichtung, zu untersuchen, ob die praktische Anwendung von Zusicherungen eine ausreichende Garantie dafür bietet, dass eine Person vor der Gefahr von Misshandlung geschützt wird. Die Gewichtung, die Zusicherungen des Herkunftsstaates in einzelnen Fällen beigemessen wird, hängt von den bestehenden Umständen zum maßgeblichen Zeitpunkt ab.

Die dem EGMR vorgelegte Frage lautet, ob die Berücksichtigung von Zusicherungen bei einer schlechten allgemeinen Menschenrechtssituation im Herkunftsstaat ausgeschlossen wird. Nur in Ausnahmefällen ist die allgemeine Situation in einem Land jedoch so gestaltet, dass Zusicherungen kein Gewicht beigemessen wird. In der Regel bewertet der Gerichtshof zuerst die Qualität der gegebenen Zusicherungen und anschließend vor dem Hintergrund der üblichen Praxis des Herkunftsstaates deren Zuverlässigkeit. Dabei berücksichtigt der Gerichtshof verschiedene Faktoren, die in der jüngsten Rechtsprechung behandelt wurden.<sup>137</sup>

### 3.1.5 Inländische Fluchtalternative

Sowohl nach Unionsrecht als auch nach der EMRK können Staaten feststellen, dass eine Person, die in ihrer Heimatregion Gefahr ausgesetzt wäre, in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes sicherer wäre und daher keinen internationalen Schutz benötigt.

**Im Rahmen des Unionsrechts** wurde die Möglichkeit eines internen Schutzes in Artikel 8 der [Qualifikationsrichtlinie](#) (in diesem Zusammenhang auch interne Schutzalternative genannt) verankert.

<sup>137</sup> EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8139/09, 17. Januar 2012, Randnr. 189; EGMR, *Ismailov und andere/Russland*, Nr. 2947/06, 24. April 2008, Randnr. 127; EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008; EGMR, *Ryabikin/Russland*, Nr. 8320/04, 19. Juni 2008.

**Gemäß EMRK** muss ein Staat, wenn er eine inländische Fluchtalternative vorsieht, eine umfassende Prüfung vornehmen, und zwar vom Ort, an den die Person rückgeführt wird bis zu seinem Heimatort. Dazu gehört die Prüfung, ob der Ort der Rückkehr sicher ist, ob auf der Strecke Straßensperren vorhanden sind oder ob die Person sich sicher durch bestimmte Gebiete bewegen kann, um zum Zielort zu kommen. Darüber hinaus ist eine Prüfung der individuellen Umstände erforderlich.

Beispiel: In der Rechtssache *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>138</sup> war der EGMR der Auffassung, dass es Artikel 3 EMRK den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht verbiete, die Möglichkeit der inländischen Fluchtalternative zu nutzen, solange vorausgesetzt ist, dass die rückgeführte Person sicher in das entsprechende Gebiet reisen kann, ihr dort Zutritt gewährt wird und sie sich niederlassen kann, ohne der tatsächlichen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt zu sein. In dieser Rechtssache gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein Flüchtling in Teilen von Süd- und Mittelsomalia nicht zwingend ausschließlich aufgrund der Situation allgemeiner Gewalt der tatsächlichen Gefahr von Misshandlung ausgesetzt wäre. Müssten Flüchtlinge in oder durch ein Gebiet reisen, das von *al-Shabaab* beherrscht wird, wären sie wahrscheinlich der Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 ausgesetzt, wenn sie keine aktuellen Erfahrungen mit dem Leben in Somalia haben und wissen, wie sie die Aufmerksamkeit von *al-Shabaab* nicht auf sich ziehen. Im Fall der Beschwerdeführer war der Gerichtshof aus verschiedenen Gründen der Ansicht, dass sie der tatsächlichen Gefahr unterliegen würden, einer Behandlung unterworfen zu werden, die eine Verletzung von Artikel 3 darstellt.<sup>139</sup>

### 3.1.6 Sichere Drittstaaten

**Nach Unionsrecht** darf ein EU-Mitgliedstaat unter Umständen aus Gründen des internationalen Schutzes einen Asylbewerber in ein anderes Land rückführen, während sein Antrag geprüft wird, sofern dieses Land als sicher gilt und bestimmte Schutzmaßnahmen ergriffen werden. In diesem Abschnitt werden die Umstände, unter denen dies möglich ist, erläutert. Anwendbare Verfahrensgarantien werden in [Abschnitt 4.2](#) behandelt, auf unbegleitete Minderjährige wird in [Abschnitt 9.1](#) näher eingegangen.

Von Sicherheit im anderen Land kann in zwei Fällen ausgegangen werden. Ein Land kann als sicher gelten, es eine Reihe von Anforderungen erfüllt, die in der [Asylverfahrensrichtlinie](#) (Artikel 38) aufgeführt werden. Zu diesen zählt, dass der Asylbewerber, der

138 EGMR, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011.

139 Siehe auch EGMR, *M.Y.H./Schweden*, Nr. 50859/10, 27. Juni 2013.

vom sogenannten **sicheren Drittstaat** aufgenommen wird, die Möglichkeit hat, Schutz zu erhalten, und, sofern er Anspruch auf internationalen Schutz hat, gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 behandelt wird. Es ist insbesondere von Bedeutung, dass ein Staat sicherstellt, dass eine rückgeführte Person keiner Zurückweisung in ein unsicheres Land ausgesetzt wird.

Die zweite Vermutung der Sicherheit besteht bei Staaten, die die [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) anwenden, also bei den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie bei Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (siehe [Abschnitt 4.2](#)).<sup>140</sup> Die [Dublin-Verordnung](#) sieht die Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz an die Mitgliedstaaten vor. Zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen von Personen, die den Antrag in einem EU-Mitgliedstaat gestellt haben und dann in einen anderen gereist sind, existieren Kriterien, die in einer bestimmten Rangfolge angewendet werden. Es besteht die widerlegbare Vermutung, dass alle Staaten, die die [Dublin-Verordnung](#) anwenden, sicher sind und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die EMRK einhalten.

Neben den verschiedenen in der [Dublin-Verordnung](#) aufgeführten Kriterien wird der Staat, der die Einreise des Antragstellers in den gemeinsamen Raum zugelassen hat, in der Regel auch für die Prüfung des Antrags als zuständig erklärt (Kapitel III der [Dublin-Verordnung](#)). Um festzustellen, über welchen Staat eine Person eingereist ist, werden bei ihrer Ankunft Fingerabdrücke genommen und in der Eurodac-Datenbank (siehe [Eurodac-Verordnung](#) (EU) Nr. 603/2013) gespeichert, auf die alle Staaten Zugriff haben, die die [Dublin-Verordnung](#) anwenden. Wenn beispielsweise ein Asylbewerber in Land A einreist, dort seinen Asylantrag stellt und ihm dort seine Fingerabdrücke genommen werden, dann aber in Land B reist, werden die in Land B genommenen Fingerabdrücke mit denen aus Land A abgeglichen. Land B müsste dann die Dublin-Kriterien anwenden, um zu ermitteln, ob Land A oder es selbst für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Staaten müssen sicherstellen, dass Personen nicht in EU-Mitgliedstaaten rückgeführt werden, deren Asylverfahren und Aufnahmebedingungen für Asylbewerber systemische Mängel aufweisen. In bestimmten Fällen, die zu einer ernsthaften Verletzung der EU-Grundrechtecharta führen, muss deshalb unter Umständen ein Staat den Asylantrag auch dann prüfen, wenn dies nach der [Dublin-Verordnung](#) nicht unter seine Zuständigkeit fällt.

<sup>140</sup> [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) vom 26. Juni 2013, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31.

Beispiel: In den Verbundenen Rechtssachen *N. S. und M. E.*<sup>141</sup> erließ der EuGH eine Vorabentscheidung zu der Frage, ob ein Staat unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet ist, einen Antrag gemäß dem in Artikel 3 Absatz 2 der **Dublin-Verordnung** enthaltenen Selbsteintrittsrecht (auch Souveränitätsklausel genannt) zu prüfen, wenn die Zuständigkeit den Dublin-Kriterien zufolge bei einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt. Der Gerichtshof stellte klar, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihres Ermessens nach Artikel 3 Absatz 2 in Übereinstimmung mit den Grundrechten und Grundsätzen handeln müssen, die in der EU-Grundrechtecharta verankert sind. Daher dürfen die Mitgliedstaaten einen Asylbewerber nicht an den gemäß Verordnung zuständigen Mitgliedstaat überstellen, wenn Beweise vorliegen – und dem Mitgliedstaat diese bekannt sein könnten –, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen, die möglicherweise eine Verletzung von Artikel 4 der Charta (Verbot der Folter) darstellen. Damit ist der Mitgliedstaat auch verpflichtet, die übrigen in der Verordnung aufgeführten Kriterien zu untersuchen und festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Wenn kein anderer Mitgliedstaat festgestellt werden kann oder das entsprechende Verfahren unverhältnismäßig lange dauern würde, muss der Mitgliedstaat selbst gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Antrag prüfen.

**Gemäß EMRK** berücksichtigt der EGMR unter anderem glaubwürdige Berichte über die Menschenrechtssituation, um die absehbaren Folgen der vorgesehenen Abschiebung zu bewerten. Der abschiebende Staat steht in der Pflicht, die Gefahr zu prüfen, insbesondere wenn Menschenrechtsberichte zu einem Land zeigen, dass dem abschiebenden Staat die Gefahren bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*<sup>142</sup> war der EGMR der Auffassung, dass die Lebens- und Haftbedingungen des Beschwerdeführers in Griechenland Artikel 3 EMRK verletzt hatten. Maßgeblichen Berichten zufolge war der Zugang zum Asylverfahren mangelhaft und es bestand die Gefahr der Kettenabschiebung. Der EGMR hat die belgischen Behörden daher aufgrund der Dublin-Überstellung nach Griechenland wegen einer Verletzung von Art 3 EMRK verurteilt, da sie nachweislich von der Gefahr wussten oder hätten wissen müssen, dass Asylbewerber zu jener Zeit in Griechenland Misshandlungen unterzogen wurden.

141 EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department und M. E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10).

142 EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

### 3.1.7 Ausschluss von internationalem Schutz

**Im Rahmen des EU-Rechts** enthalten die Artikel 12 und 17 der [Qualifikationsrichtlinie](#), die auf Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 basieren, Bestimmungen, die den internationalen Schutz für Personen ausschließen, die keinen Schutz verdienen. Dabei handelt es sich um Personen, die mutmaßlich mindestens eine der folgenden Handlungen begangen haben:

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Die Prüfung des Ausschlusses von internationalem Schutz kann erst erfolgen, nachdem bewertet wurde, ob eine Person Anspruch auf internationalen Schutz hat. Personen, auf die diese Ausschlussgründe zutreffen, gelten nicht als Flüchtlinge oder Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben.

Beispiel: In der Rechtssache *B und D*<sup>143</sup> gab der EuGH Hilfestellung zur Anwendung der Ausschlussklauseln. Der Umstand, dass die von dieser Rechtssache betroffene Person einer Organisation angehört hat und den von dieser Organisation geführten bewaffneten Kampf aktiv unterstützt hat, stelle nicht automatisch einen schwerwiegenden Grund dar, der zu der Annahme berechtigt, dass diese Person eine „schwere nichtpolitische Straftat“ oder „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, begangen hat. Beide Bestimmungen würden zu einem Ausschluss vom Flüchtlingsschutz führen. Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Person eine solche Straftat begangen hat oder sich solche Handlungen hat zuschulden kommen lassen, setzt eine Beurteilung der genauen tatsächlichen Umstände des Einzelfalls voraus, um zu ermitteln, ob von der Organisation begangene Handlungen die in den genannten Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen und ob der betreffenden Person eine individuelle Verantwortung für die Verwirklichung dieser Handlungen zugerechnet werden kann, wobei dem in Artikel 12 Absatz 2 der

143 EuGH, Urteil vom 9. November 2010, *Bundesrepublik Deutschland/B und D* (Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09).

Richtlinie verlangten Beweisniveau Rechnung zu tragen ist. Der Gerichtshof fügte außerdem hinzu, dass der Ausschluss vom Flüchtlingschutz weder voraussetze, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht, noch dass eine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird.

**Nach der EMRK** ist das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung absolut, unabhängig vom Verhalten des Opfers. Die Art der mutmaßlichen Vergehen des Beschwerdeführers ist daher für die Bewertung in Bezug auf Artikel 3 EMRK nicht relevant. Infolgedessen kann das Verhalten des Beschwerdeführers, sei es noch so unerwünscht oder gefährlich, nicht berücksichtigt werden.

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi gegen Italien*<sup>144</sup> bekräftigte der Gerichtshof den absoluten Charakter des Verbots der Folter gemäß Artikel 3. Der Beschwerdeführer war in Italien aufgrund der Beteiligung am internationalen Terrorismus strafrechtlich verfolgt worden und sollte nach Tunesien abgeschoben werden. Der EGMR urteilte, dass er bei einer Rückführung nach Tunesien der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 unterworfen würde. Sein Verhalten und die Schwere der gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe waren für die Bewertung in Bezug auf Artikel 3 nicht relevant.

### 3.1.8 Erlöschen des internationalen Schutzes

**Nach Unionsrecht** ermöglichen es Artikel 11 und 16 der [Qualifikationsrichtlinie](#) den internationalen Schutz aufzuheben, wenn sich die Gefahrensituation in einem Land verbessert hat, was den Beendigungsklauseln gemäß Artikel 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 entspricht.

Beispiel: Die Rechtssache *Aydin Salahadin Abdulla und andere*<sup>145</sup> betraf das Erlöschen des Flüchtlingsstatus bestimmter irakischer Staatsangehöriger, denen Deutschland den Flüchtlingsstatus gewährt hatte. Hintergrund des Erlöschens des Flüchtlingsstatus war, dass sich die Bedingungen in ihrem Herkunftsland verbessert hatten. Der EuGH war der Auffassung, dass der Flüchtlingsstatus im Sinne von

144 EGMR, *Saadi/Italien* [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008, Randnr. 138; EGMR, *Ismoilov und andere/Russland*, Nr. 2947/06, 24. April 2008, Randnr. 127; EGMR, *Ryabikin/Russland*, Nr. 8320/04, 19. Juni 2008.

145 EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland* (Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, Slg. 2010, I-01493).

Artikel 11 der [Qualifikationsrichtlinie](#) erlischt, wenn eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Umstände im betreffenden Drittstaat eintritt und die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung, aufgrund der er den Flüchtlingsstatus erhalten hatte, nicht länger als begründet angesehen werden kann und er auch aus keinen anderen Gründen eine solche Verfolgung fürchten muss. Zur Bewertung einer Änderung der Umstände müssen Staaten die individuelle Situation des Flüchtlings berücksichtigen und gleichzeitig prüfen, ob der oder die Akteure, die Schutz bieten können, angemessene Schritte zur Verhinderung der Verfolgung ergriffen haben und unter anderem wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, eingeführt haben. Dieses Rechtssystem muss auch dem betroffenen Staatsangehörigen zugänglich sein, wenn sein Flüchtlingsstatus erlischt.

Die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die in der Vergangenheit ernsthaften Schaden erlitten haben, endet nicht im Fall veränderter Umstände, wenn sie sich auf zwingende Gründe berufen können, aufgrund derer sie die Inanspruchnahme des Schutzes ihres Herkunftslands verweigern ([Qualifikationsrichtlinie](#), Artikel 11 und 16).

**Die EMRK** sieht keine ausdrücklichen Beendigungsklauseln vor. Stattdessen untersucht der EGMR die absehbaren Folgen einer vorgesehenen Abschiebung. Die früheren Bedingungen im Herkunftsland können zwar Aufschluss geben über die aktuelle Situation, zur Prüfung der Gefahr sind aber alleine die aktuellen Bedingungen ausschlaggebend.<sup>146</sup> Bei der Bewertung der Situation stützt sich der EGMR auf relevante Berichte der Regierung sowie auf Informationen des UNHCR und verschiedener internationaler Nichtregierungsorganisationen, z. B. Human Rights Watch oder Amnesty International.

Beispiel: Der EGMR hat verschiedene Beurteilungen der Gefahr für junge Tamilen vorgenommen, der sie bei ihrer Rückführung nach Sri Lanka ausgesetzt wären. Diese Prüfung der Gefahr wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des langanhaltenden Konflikts und auch nach Einstellung der Feindseligkeiten vorgenommen. Der EGMR berücksichtigte die sich entwickelnden allgemeinen Bedingungen im Land und untersuchte die landesbezogenen Gefahrenfaktoren, die für die Betroffenen zum Zeitpunkt der Abschiebung relevant sein könnten.<sup>147</sup>

<sup>146</sup> EGMR, *Tomic/Vereinigtes Königreich*, Nr. 17837/03, 14. Oktober 2003; EGMR, *Hida/Dänemark*, Nr. 38025/02, 19. Februar 2004.

<sup>147</sup> EGMR, *Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87, 30. Oktober 1991; EGMR, *NA./Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, 17. Juli 2008.



## 3.2 Kollektivausweisung

Sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch der EMRK sind Kollektivausweisungen nicht zulässig. Unter Kollektivausweisung wird jede Maßnahme verstanden, die Personen dazu zwingt, ein Hoheitsgebiet oder ein Land als Gruppe zu verlassen, wobei keine angemessene und objektive Prüfung der einzelnen Fälle erfolgt.<sup>148</sup>

**Gemäß Unionsrecht** stehen Kollektivausweisungen im Widerspruch zu Artikel 78 AEUV, der vorschreibt, dass der EU-Besitzstand im Asylbereich mit „den anderen einschlägigen Verträgen“ im Einklang stehen muss, und sind auch gemäß Artikel 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht zulässig.

**Im Rahmen der EMRK** verbietet Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 Kollektivausweisungen.

Beispiel: In der Rechtssache *Čonka gegen Belgien*<sup>149</sup> war der EGMR der Auffassung, dass die Abschiebung einer Gruppe von Roma-Asylbewerbern Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK verletzte. Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass die persönlichen Umstände jedes einzelnen Mitglieds der ausgewiesenen Gruppe berücksichtigt worden waren. Insbesondere hatten die politischen Organe vor der Abschiebung der Beschwerdeführer die Durchführung von Kollektivausweisungen angekündigt und die entsprechenden Behörden angewiesen, diese umzusetzen. Alle Personen wurden angewiesen, zur selben Zeit bei einer bestimmten Polizeidienststelle vorstellig zu werden, und die einzelnen Ausweisungsanordnungen und Haftgründe waren identisch formuliert. Darüber hinaus war der Zugang zu Rechtsberatung mangelhaft und das Asylverfahren war nicht abgeschlossen worden.

Beispiel: In der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*<sup>150</sup> ging es um italienische Behörden, die mit der „Zurückweisung“ eines Bootes mit potenziellen Asylbewerbern Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 verletzt hatten. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass das Verbot der Ausweisung auch auf Maßnahmen auf hoher See zutraf. Der EGMR untersuchte Bestimmungen des internationalen Rechts und des Unionsrechts in Bezug auf Maßnahmen auf See und die Pflichten von Küstenwachen und unter Flagge eines EU-Mitgliedstaates fahrender Schiffe, einschließlich

148 Weitere Informationen siehe EGMR, „Collective Expulsions“, Factsheet, Juni 2012, verfügbar unter „Factsheets“ auf: [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int).

149 EGMR, *Čonka/Belgien*, Nr. 51564/99, 5. Februar 2002; siehe auch EGMR, *M.A./Zypern*, Nr. 41872/10, 23. Juli 2013, wo der EGMR keine Verletzung von Artikel 4 von Protokoll Nr. 4 feststellte.

150 EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 23. Februar 2012.

in internationalen Gewässern, in denen der betroffene Staat im Sinne von Artikel 1 EMRK noch zuständig ist.

Beispiel: In der Rechtssache *Sultani gegen Frankreich*<sup>151</sup> klagte der Beschwerdeführer, dem in Frankreich Asyl verweigert wurde, über die Art und Weise, in der er nach Afghanistan rückgeführt werden sollte. Der Beschwerdeführer machte geltend, eine Rückführung mit einer Gruppe auf einem Charterflug käme einer Kollektivausweisung gleich, die gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 verboten ist. Der EGMR wies erneut darauf hin, dass Kollektivausweisungen als Maßnahmen zu verstehen sind, mit der Ausländer als Gruppe zum Verlassen eines Landes gezwungen werden – vorausgesetzt, die Ausweisungen gründeten nicht auf einer angemessenen und objektiven Prüfung der einzelnen Fälle jedes Ausländers in der Gruppe. Wenn also jedem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werde, den zuständigen Behörden persönliche Argumente gegen die Ausweisung vorzulegen, wie das beim Beschwerdeführer der Fall war, gebe es keinen Grund zur Annahme, dass eine Kollektivausweisung vorliegt, wenn in Bezug auf mehrere Ausländer ähnliche Entscheidungen erlassen würden oder sie aus praktischen Gründen in einer Gruppe reisten.

Kollektivausweisungen widersprechen auch der ESC, genauer gesagt den Schutzmaßnahmen gegen Ausweisung in Artikel 19 Absatz 8.

In seiner Entscheidung in der Beschwerde *European Roma and Travellers Forum gegen Frankreich*<sup>152</sup> war der ECSR der Auffassung, dass die Verwaltungsakte aus dem betreffenden Zeitraum, mit denen die Ausweisung von Roma rumänischer und bulgarischer Herkunft aus französischem Hoheitsgebiet, wo sie sich aufhielten, angeordnet wurde, nicht mit der ESC vereinbar seien: Da sich diese Verwaltungsakte nicht auf eine Prüfung der persönlichen Umstände der Roma stützten, hielten sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ein. Außerdem seien sie an sich diskriminierend, da sie an die Gemeinschaft der Roma gerichtet waren. Der Ausschuss sah hier eine Verletzung von Artikel E zur Nichtdiskriminierung in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 der ESC.

151 EGMR, *Sultani/Frankreich*, Nr. 45223/05, 20. September 2007.

152 ECSR, *European Roma and Travellers Forum/Frankreich*, Beschwerde Nr. 64/2011, Decision on the merits, 22. Januar 2012.

### 3.3 Auf anderen menschenrechtlichen Gründen beruhende Hindernisse für eine Ausweisung

Sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch der EMRK wird anerkannt, dass es Hindernisse für eine Abschiebung gibt, die auf nicht absoluten menschenrechtlichen Gründen beruhen, bei denen aber ein Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen des Betroffenen gefunden werden muss. Der am häufigsten angeführte Grund ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, worunter die Berücksichtigung der Gesundheit einer Person (einschließlich der körperlichen und seelischen Unversehrtheit), das Wohl des Kindes, die Wahrung der Einheit der Familie oder bestimmte Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen fallen.

**Nach Unionsrecht** müssen Rückführungsverfahren unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes, der familiären Bindungen, des Gesundheitszustands der betroffenen Person und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung umgesetzt werden (Artikel 5 der [Rückführungsrichtlinie](#)).

**Gemäß EMRK** haben Staaten im Rahmen des international geltenden Rechts sowie vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich EMRK) das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern zu kontrollieren. Die Rechtsprechung zu den Umständen, unter denen nicht absolut geltende Rechte ein Hindernis für eine Abschiebung darstellen, ist umfassend. Nicht absolute Rechte sind Rechte wie in Artikel 8 bis 11 EMRK, für die bereits Ausnahmen vorgesehen sind. Oft erfolgt eine Berufung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Artikel 8 EMRK als Schutz vor Ausweisung in Fällen, in denen nicht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Artikel 3 besteht. In [Abschnitt 5.2](#) wird die Achtung dieser in Artikel 8 verankerten Rechte behandelt.

Hindernisse für eine Abschiebung können auch bei einer mutmaßlich offenkundigen Verletzung von Artikel 5 oder 6 EMRK im Herkunftsland bestehen, z. B. wenn eine Person Gefahr läuft, Opfer einer willkürlichen Inhaftnahme ohne Verhandlung zu werden oder im Rahmen eines offenkundig unfairen Verfahrens zu einer erheblichen Haftstrafe verurteilt zu werden, oder wenn wahrscheinlich ist, dass eine Person im Herkunftsstaat dem Risiko einer offensichtlichen Rechtsverweigerung ausgesetzt wird. Die Beweislast für den Beschwerdeführer ist hoch.<sup>153</sup>

153 EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8139/09, 17. Januar 2012, Randnr. 233.

Beispiel: In der Rechtssache *Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei*<sup>154</sup> untersuchte der EGMR, ob die Auslieferung der Beschwerdeführer nach Usbekistan dazu führen würde, dass sie einer tatsächlichen Gefahr der offensichtlichen Verweigerung des Rechtsschutzes im Widerspruch zu Artikel 6 EMRK ausgesetzt wären.

Beispiel: In der Rechtssache *Othman (Abu Qatada) gegen Vereinigtes Königreich*<sup>155</sup> kam der EGMR zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer unter Anwendung von Artikel 6 EMRK nicht nach Jordanien abgeschoben werden könne. Hintergrund hierfür war der Umstand, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Wiederaufnahmeverfahren gegen den Beschwerdeführer Beweise verwendet würden, die von Dritten unter Anwendung von Folter erwirkt worden waren.

Beispiel: In einer nationalen Rechtssache, *EM Lebanon*, kam das House of Lords des Vereinigten Königreichs zu dem Schluss, dass die Verhältnismäßigkeit nicht bewertet werden müsse, wenn eine offenkundige Verletzung nicht absoluter Rechte – wie Artikel 8 EMRK – vorliegt, die den Kern des betreffenden Rechts trifft.<sup>156</sup>

**Im Rahmen der ESC** verbietet Artikel 19 Absatz 8 die Ausweisung von Wanderarbeitnehmern, soweit sie im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, außer wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

Der ECSR stellte insbesondere fest, dass der Verlust des Aufenthaltsrechts eines Wanderarbeitnehmers sich nicht auf das unabhängige Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen auswirken darf, solange dieses bestehen bleibt, wenn dieses Aufenthaltsrecht vorher auf den Ehepartner und/oder die Kinder des Wanderarbeitnehmers übertragen wurde.

Drittstaatsangehörige, die sich über einen ausreichenden Zeitraum in einem Staat aufgehalten haben (entweder rechtmäßig oder mit der stillschweigenden Akzeptanz der Behörden ihres irregulären Status vor dem Hintergrund der Bedürfnisse des Aufnahmelandes), sollten in den Geltungsbereich der Vorschriften fallen, die bereits andere Ausländer vor einer Abschiebung schützen.<sup>157</sup>

154 EGMR, *Mamatkulov und Askarov/Türkei* [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 4. Februar 2005.

155 EGMR, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8139/09, 17. Januar 2012.

156 Vereinigtes Königreich, Rechtssache *EM (Lebanon)/Secretary of State for the Home Department*, [2008] UKHL 64.

157 ECSR, Conclusions 2011, General Introduction, Januar 2012, Statement of interpretation on Art. 19 (8).

## 3.4 Drittstaatsangehörige mit einem höheren Maß an Schutz gegen Abschiebung

**Nach Unionsrecht** gibt es bestimmte Personengruppen von Drittstaatsangehörigen außer denjenigen, die internationalen Schutz benötigen, die ein höheres Maß an Schutz gegen Abschiebung genießen. Dazu gehören Personen mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines EU- oder EWR-Bürgers sind, der sein Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen hat, sowie türkische Staatsangehörige.

### 3.4.1 Langfristig Aufenthaltsberechtigte

Langfristig Aufenthaltsberechtigte genießen einen erhöhten Schutz gegen Ausweisung. Die Entscheidung, einen langfristig Aufenthaltsberechtigten auszuweisen, muss sich auf ein Verhalten stützen können, das eine tatsächliche und ausreichend ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt.<sup>158</sup>

### 3.4.2 Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Bürgern sind

Personen jeder Staatsangehörigkeit, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind (einschließlich EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen), haben ein Aufenthaltsrecht, das sich aus den EU-Bestimmungen zur Freizügigkeit ableitet. Gemäß der [Freizügigkeitsrichtlinie](#), die auch unter dem Namen Unionsbürgerrichtlinie bekannt ist (2004/38/EG), genießen Drittstaatsangehörige, die solche Familienbindungen haben, einen höheren Schutz gegen Ausweisung als andere Gruppen von Drittstaatsangehörigen. Nach Artikel 28 der Richtlinie können sie ausschließlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden.<sup>159</sup> Im Fall dauerhaft Aufenthaltsberechtigter darf eine Ausweisung nur aus „schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ vorgenommen werden. Wie in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie festgehalten, ist bei diesen Maßnahmen der Grundsatz der

<sup>158</sup> Artikel 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates, ABl. L 16 vom 23. Januar 2004, S. 44.

<sup>159</sup> Aus Mangel an Fällen, die Drittstaatsangehörige betreffen, siehe die folgenden Fälle zu EU-Bürgern, in denen der Gerichtshof „*zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit*“ gemäß Artikel 28 Absatz 3 untersucht hat: EuGH, Urteil vom 22. Mai 2012, *P. I./Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid* (C-348/09, Randnrn. 39-56); EuGH, Urteil vom 23. November 2010, *Land Baden-Württemberg/Panagiotis Tsakouridis* (C-145/09, Slg. 2010, I-11979, Randnrn. 20-35).

Verhältnismäßigkeit zu wahren. Außerdem darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein, das eine „tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen [muss], die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.“<sup>160</sup> Die Staaten müssen ihre Entscheidungen den Betroffenen mitteilen, einschließlich der Gründe, auf denen diese Entscheidung basiert (Artikel 30).

Beispiel: In der Rechtssache *ZZ gegen Secretary of State for the Home Department*<sup>161</sup> befasste sich der EuGH mit der Auslegung von Artikel 30 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie, dem zufolge die Behörden verpflichtet sind, den Betroffenen die Gründe für die Entscheidung zur Verweigerung des Aufenthaltsrechts mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit des Staates dieser Mitteilung entgegenstehen. Zur Feststellung, ob die Behörden aus Gründen der Staatssicherheit von der Offenlegung bestimmter Informationen absehen können, merkte der EuGH an, dass es notwendig sei, die Staatssicherheit und die Anforderungen des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, die sich aus Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben, gegeneinander abzuwägen. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass das nationale Gericht, das sich mit der Entscheidung der Behörden befasst, die Gründe für die Ablehnung nicht genau und umfassend mitzuteilen, Gerichtshoheit besitzen muss, um zu gewährleisten, dass sich die mangelnde Offenlegung auf das Allernötigste beschränkt. In jedem Fall muss der Betroffene über das Wesen der Entscheidungsgründe in einer Form unterrichtet werden, die der notwendigen Vertraulichkeit der Fakten gebührend Rechnung trägt.

Im Hinblick auf Schweizer Staatsangehörige ist die Rechtsbasis für den Schutz gegen Ausweisung in Artikel 5 von Anhang I des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EG und der Schweiz festgehalten. Nach dieser Bestimmung dürfen die aufgrund dieses Abkommens eingeräumten Rechte nur durch Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.<sup>162</sup>

160 Im Hinblick auf Rechtsprechung zu Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG (Begriff „öffentliche[...] Ordnung“) siehe EuGH, Urteil vom 17. November 2011, *Petar Aladzhov/Zamestnik director na Stolichna direktsia na vatreshnite raboti kam Ministerstvo na vatreshnite raboti* (C-434/10); EuGH, Urteil vom 17. November 2011, *Hristo Gaydarov/Director na Glavna direktsia „Ohranitelna politzia“ pri Ministerstvo na vatreshnite raboti* (C-430/10). Im Hinblick auf den Begriff „tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr [...] die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“ siehe EuGH, Urteil vom 29. April 2004, *Georgios Orfanopoulos und andere und Raffaele Oliveri/Land Baden-Württemberg* (Verbundene Rechtsachen C-482/01 und C-493/01, Slg. 2004, I-05257, Randnrn. 65-71).

161 EuGH, *ZZ/Secretary of State for the Home Department* (C-300/11), 4. Juni 2013.

162 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30. April 2002, S. 6.

Im Todesfall, bei einer Scheidung oder dem Wegzug des EWR-Staatsangehörigen, der von seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hat, besteht ein Schutz für die Familienangehörigen (Artikel 12 und 13 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#)). In bestimmten Situationen sind auch Drittstaatsangehörige nach Artikel 20 AEUV vor einer Ausweisung geschützt (siehe [Abschnitt 5.2](#)).<sup>163</sup>

### 3.4.3 Türkische Staatsangehörige

Im Rahmen des Unionsrechts legt Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei fest, dass türkische Staatsangehörige, die von ihren Rechten gemäß dem Abkommen von Ankara Gebrauch machen, nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden können. Der Gerichtshof hat betont, dass dieselben Kriterien wie für EWR-Staatsangehörige angewendet werden sollten, wenn eine vorgesehene Ausweisung türkischer Staatsbürger untersucht wird, die über einen gesicherten Aufenthaltstitel in einem EU-Mitgliedstaat verfügen. Das Unionsrecht verbietet die Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen, wenn diese Ausweisung lediglich auf allgemeinen präventiven Gründen beruht, z. B. der Abschreckung anderer Ausländer derselben Nationalität, oder wenn sie automatisch nach einer strafrechtlichen Verurteilung erfolgt. Der geltenden Rechtsprechung zufolge müssen Abweichungen vom wesentlichen Grundsatz der Freizügigkeit für Personen, einschließlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, eng ausgelegt werden, so dass deren Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig bestimmt werden darf.<sup>164</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Nazli*<sup>165</sup> kam der EuGH zu der Auffassung, dass ein türkischer Staatsbürger nicht zum Zweck der allgemeinen Abschreckung anderer Ausländer ausgewiesen werden könne; eine derartige Ausweisung müsse von denselben Kriterien abhängig sein wie eine Ausweisung von EWR-Staatsangehörigen. Der Gerichtshof zog einen Vergleich mit den Grundsätzen, die im Bereich der

163 Weitere Informationen zu einem Fall, in dem Schutz gewährt wurde, siehe EuGH, Urteil vom 8. März 2011, *Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi (ONEm)* (C-34/09, Slg. 2011, I-01177). Weitere Informationen zu einem Fall, in dem kein Schutz gewährt wurde, siehe EuGH, Urteil vom 15. November 2011, *Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres* (Unionsbürgerschaft) (C-256/11) und EuGH, Urteil vom 8. Mai 2013, *Ymeraga und Andere/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration* (C-87/12); siehe auch EuGH, Urteil vom 8. November 2012, *Yoshikazu Iida/Stadt Ulm* (C-40/11).

164 EuGH, Urteil vom 28. Oktober 1985, *Roland Rutili/Ministre de l'intérieur* (C-36/75, Slg. 1985, I-01219, Randnr. 27; EuGH, Urteil vom 11. September 2003, *Georgios Orfanopoulos und andere und Raffaele Oliveri/Land Baden-Württemberg* (Verbundene Rechtssachen C-482/01 und C-493/01, Slg. 2003, I-05257, Randnr. 67).

165 EuGH, Urteil vom 10. Februar 2000, *Ömer Nazli, Caglar Nazli und Melike Nazli/Stadt Nürnberg* (C-340/97, Slg. 2000, I-00957).

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, festgelegt wurden. Ohne die Gefährdung der Gesellschaft durch die Verwendung von Betäubungsmitteln herunterspielen zu wollen, kam der Gerichtshof anhand dieser Grundsätze zu dem Schluss, dass die Ausweisung im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung eines türkischen Staatsangehörigen, der ein Recht gemäß des Beschlusses des Assoziationsrates genießt, nur insoweit gerechtfertigt ist, als das persönliche Verhalten des Betroffenen zu der konkreten Annahme Anlass gibt, dass er weitere schwere Straftaten begehen wird, die die öffentliche Ordnung im Aufnahmemitgliedstaat stören könnten.

Beispiel: In der Rechtssache *Polat*<sup>166</sup> gab das Gericht an, dass aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gemäß Artikel 14 des Beschlusses des Assoziationsrates ergriffene Maßnahmen zur Beschränkung von Rechten, die türkischen Staatsangehörigen verliehen wurden, ausschließlich auf dem persönlichen Verhalten des Betroffenen gründen dürfen. Mehrere strafrechtliche Verurteilungen im Aufnahmemitgliedstaat können nur dann als Gründe für das Ergreifen dieser Maßnahmen gelten, wenn das Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt – ein Umstand, den das nationale Gericht prüfen muss.

166 EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2007, *Murat Polat/Stadt Rüsselsheim* (C-349/06, Slg. 2007, I-08167).



## Kernpunkte

- Es gibt absolute, fast absolute und nicht absolute Hindernisse für eine Abschiebung (siehe die [Einführung](#) zu diesem Kapitel).
- Das Verbot der Misshandlung gemäß Artikel 3 EMRK ist absolut. Personen, die der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 im Zielland ausgesetzt sind, dürfen nicht rückgeführt werden – unabhängig von ihrem Verhalten oder der Schwere der Anschuldigungen gegen sie. Die Behörden müssen diese Gefahr unabhängig davon prüfen, ob die Person gemäß der [Qualifikationsrichtlinie](#) oder der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 vom Schutz ausgeschlossen werden kann (siehe [Abschnitte 3.1.2](#) und [3.1.7](#)).
- Das in der Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 verankerte *Non-Refoulement*-Prinzip (Grundsatz der Nichtzurückweisung) verbietet die Rückführung von Personen in Situationen, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht sein würde (siehe [Abschnitt 3.1](#)).
- Nach Unionsrecht muss jede Handlung der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Besitzstandes im Asylbereich oder der [Rückführungsrichtlinie](#), einschließlich der [Dublin-Verordnung](#), dem Recht auf Asyl und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung entsprechen (siehe [Abschnitt 3.1](#)).
- Bei der Prüfung, ob eine tatsächliche Gefahr vorliegt, konzentriert sich der EGMR auf die absehbaren Folgen der Abschiebung einer Person in das Herkunftsland und berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände sowie die allgemeinen Bedingungen im Land (siehe [Abschnitt 3.1.3](#) und [3.3](#)).
- Gemäß EMRK ist es grundsätzlich Sache des Asylbewerbers, seinen Antrag mit Nachweisen zu unterstützen, und häufig ist es notwendig, bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen im Zweifel zu seinen Gunsten zu entscheiden. Fehlen diese Nachweise jedoch oder werden Informationen vorgelegt, die starke Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Antrags des Asylbewerbers wecken, muss die Person diesbezüglich eine zufriedenstellende Erklärung liefern (siehe [Abschnitt 3.1.3](#)).
- Eine Person kann durch Behandlungen im Herkunftsland gefährdet sein, die im Rahmen des Unionsrechts oder der EMRK verboten sind. Diese Gefahr geht nicht immer von den Behörden des Herkunftsstaates selbst aus, sondern kann auch von nichtstaatlichen Akteuren, Krankheiten oder humanitären Bedingungen in diesem Land ausgehen (siehe [Abschnitt 3.1.2](#)).
- Eine Person, die nach einer Rückführung in ihre Heimatregion im Herkunftsland durch Behandlungen gefährdet wäre, die im Rahmen des Unionsrechts oder der EMRK verboten sind, kann in einem anderen Teil des Landes sicher sein (inländische Fluchtalternative) (siehe [Abschnitt 3.1.5](#)). Alternativ kann der Herkunftsstaat die betreffende Person möglicherweise vor dieser Gefahr schützen (ausreichender Schutz). In diesen Fällen kann

der ausweisende Staat zu dem Schluss kommen, dass die Person keinen internationalen Schutz benötigt (siehe [Abschnitt 3.1.4](#)).

- Sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch der EMRK sind Kollektivausweisungen nicht zulässig (siehe [Abschnitt 3.2](#)).
- Nach EU-Recht dürfen Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind, nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausgewiesen werden. Diese Gründe müssen eng ausgelegt werden, und ihre Bewertung darf ausschließlich auf der Grundlage des persönlichen Verhaltens des Betroffenen gründen (siehe [Abschnitt 3.4.2](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).

# 4

## Verfahrensgarantien und Rechtsbeistand bei Asyl- und Rückführungsentscheidungen



EU	Behandelte Themen	Europarat
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)	Asylverfahren	
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)	<i>Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf</i>	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, Rechtssache <i>Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei</i> , 2009 (inländischer Rechtsbehelf muss sich inhaltlich mit dem Antrag befassen)
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 46 Absätze 5 bis 9	<i>Aufschiebende Wirkung</i>	EGMR, Rechtssache <i>Gebremedhin [Gaberamadhien] gegen Frankreich</i> , 2007 (aufschiebende Wirkung eines inländischen Rechtsbehelfs in Bezug auf Asylanträge in der Transitzone) EGMR, Rechtssache <i>Hirsi Jamaa und andere gegen Italien</i> , 2012 (Fehlen einer aufschiebenden Wirkung inländischer Rechtsbehelfe gegen Militärpersonal, das eine Zurückweisung auf See vornimmt)
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 31 Absatz 8	<i>Beschleunigte Asylverfahren</i>	EGMR, Rechtssache <i>I.M. gegen Frankreich</i> , 2012 (Verfahrensgarantien für beschleunigte Asylverfahren)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates (Dublin-Verordnung) EuGH, Rechtssache C-411/10 N. S., 2011 EuGH, Rechtssache C-245/11 K, 2012	<b>Dublin-Verfahren</b>	EGMR, Rechtssache <i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i> , 2011 (Überstellung nach dem Dublin-Verfahren unter Gefahr unmenschlicher Behandlung) EGMR, Rechtssache <i>De Souza Ribeiro gegen Frankreich</i> , 2012 (aufschiebende Wirkung bei Anträgen nach Artikel 8 EMRK)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG)	<b>Rückführungsverfahren</b>	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK, Protokoll Nr. 7, Artikel 1 (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern) EGMR, Rechtssache <i>C.G. und andere gegen Bulgarien</i> , 2008 (Fehlen von Verfahrensgarantien bei Abschiebungsverfahren)
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)	<b>rechtlicher Beistand</b>	EMRK, Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EGMR, Rechtssache <i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i> , 2011 (nicht wirksames System der Prozesskostenhilfe)
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 20-22	<b>rechtlicher Beistand bei Asylverfahren</b>	Ministerkomitee, Guidelines on human rights protection in the context of accelerated asylum procedures, 1. Juli 2009
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 13 (Rechtsbehelfe)	<b>rechtlicher Beistand bei Rückkehrentscheidungen</b>	Ministerkomitee, 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, 4. Mai 2005

## Einführung

In diesem Kapitel werden das Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz (Asylverfahren) sowie Verfahren für die Ausweisung oder Rückführung untersucht. Zuerst wird auf Verfahrensanforderungen eingegangen, die sich an die Verantwortlichen für Asyl- oder Rückkehrentscheidungen richten. Anschließend wird das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen derartige Entscheidungen unter die Lupe genommen, wobei die Hauptelemente aufgeführt werden, die erforderlich sind, damit ein Rechtsbehelf als wirksam gilt (siehe auch [Abschnitt 1.8](#) zu Rechtsbehelfen im

Kontext des Grenzmanagements). Abschließend werden Aspekte des rechtlichen Bestands behandelt. In [Kapitel 7](#) wird näher auf die Art und Weise der Durchführung einer Abschiebung eingegangen.

Die Rechtsprechung des EGMR fordert von den Staaten die unabhängige und sorgfältige Prüfung von Anträgen, die berechtigten Anlass zur Annahme einer tatsächlichen Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach der Rückführung geben. Einige der im Rahmen der Rechtsprechung ausgearbeiteten Anforderungen wurden in die [Asylverfahrensrichtlinie](#) aufgenommen.

In diesem Kapitel wird das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 13 EMRK mit dem breiter gefassten Geltungsbereich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verglichen.

## 4.1 Asylverfahren

Sowohl nach Unionsrecht als auch nach EMRK müssen Asylbewerber Zugang zu wirksamen Asylverfahren haben, einschließlich Rechtsbehelfen, die eine Abschiebung während des Beschwerdeverfahrens aufschieben können.

In der [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU) werden detaillierte Bestimmungen zu gemeinsamen Verfahren zur Gewährung und Aberkennung von internationalem Schutz festgelegt. Die Richtlinie gilt für Asylanträge, die im Hoheitsgebiet der an die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaaten gestellt werden, einschließlich an Grenzen, in Hoheitsgewässern und in Transitzonen (Artikel 3).

### 4.1.1 Anhörung, Prüfverfahren und erste Entscheidungsfindung

**Im Rahmen des Unionsrechts** müssen Asylbewerber und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen Zugang zu Asylverfahren haben (Artikel 6 der [Asylverfahrensrichtlinie](#), siehe auch [Abschnitt 2.2](#)). Sie dürfen in einem EU-Mitgliedstaat bleiben, bis über ihren Antrag entschieden wurde (Artikel 9). Bei Wiederholungsanträgen oder in Auslieferungsfällen kann eine Ausnahme bezüglich der Berechtigung zum Verbleib zum Tragen kommen (Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 41). Der [Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI](#) über den Europäischen Haftbefehl sieht eigene Verfahrensgarantien vor.<sup>167</sup>

<sup>167</sup> EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2008, *Strafverfahren gegen Artur Leymann und Aleksei Pustovaro* (C-388/08, Slg. 2008, I-08993).

Asylbewerbern muss eine **persönliche Anhörung** gewährt werden (Artikel 14 und 15 der [Asylverfahrensrichtlinie](#)).<sup>168</sup> Die Anhörung muss in einer vertraulichen Umgebung stattfinden, üblicherweise nicht im Beisein der Familienangehörigen des Antragstellers. Sie ist von einem Sachverständigen durchzuführen, der über nötige Kompetenz verfügt, um die Umstände des Asylantrags hinreichend zu berücksichtigen, einschließlich der kulturellen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Verletzlichkeit des Antragstellers. Eine entsprechende Niederschrift muss angefertigt und dem Antragsteller zugänglich gemacht werden (Artikel 17). Die Mitgliedstaaten müssen dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zur Niederschrift zu äußern, bevor die zuständige Behörde über den Antrag entscheidet (Artikel 17 Absatz 3). Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie (Neufassung) müssen Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden. Für unbegleitete Minderjährige gelten spezielle Garantien, einschließlich des Rechts auf einen Vertreter (Artikel 25). Das Kindeswohl muss vorrangig berücksichtigt werden (Artikel 25 Absatz 6; siehe auch [Kapitel 9](#)). Weitere Informationen zu rechtlichem Beistand sind in [Abschnitt 4.5](#) zu finden.

Die **Prüfung eines Antrags** muss den Verfahrensanforderungen der [Asylverfahrensrichtlinie](#) sowie den Anforderungen für die Würdigung von Beweisen zu einem Antrag der [Qualifikationsrichtlinie](#) (Artikel 4) entsprechen. Die Prüfung eines Asylantrags muss immer einzeln, objektiv und unparteiisch sowie unter Verwendung aktueller Informationen erfolgen (Artikel 10 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) sowie Artikel 4 der [Qualifikationsrichtlinie](#)). Artikel 10 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) sieht vor, dass Anträge von der gerichtsähnlichen Behörde beziehungsweise Verwaltungsstelle, die erstinstanzliche Entscheidungen erlässt, nicht automatisch abgelehnt werden dürfen, wenn der Antrag nicht so rasch wie möglich gestellt wurde. Artikel 12 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) legt fest, dass Asylbewerber in einer Sprache, die sie verstehen oder deren Kenntnis bei ihnen vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Verlauf des Verfahrens und über Fristen informiert werden. Außerdem wird festgelegt, dass erforderlichenfalls ein Dolmetscher beigezogen wird. Den Antragstellern darf nicht die Möglichkeit verwehrt werden, mit dem UNHCR oder anderen Organisationen, die eine Rechtsberatung erbringen, Verbindung aufzunehmen. Des Weiteren muss den Antragstellern Zugang zu jenen Informationen gewährt werden, auf denen die Entscheidung über ihren Antrag basiert. Sie werden innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung in einer Sprache in Kenntnis gesetzt, die sie verstehen oder deren Kenntnis vernünftigerweise

---

<sup>168</sup> Siehe auch EuGH, Urteil vom 22. November 2012, *M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland und Attorney General* (C-277/11, Slg. 2012).

vorausgesetzt werden kann. Artikel 13 der Richtlinie stellt zudem fest, dass Antragsteller die Pflicht haben, mit den Behörden zu kooperieren.

Asylbewerber sind dazu berechtigt, ihren Asylantrag **zurückzuziehen**. Bei einem diesbezüglichen Verfahren müssen bestimmte Benachrichtigungspflichten erfüllt werden, wie z.B. die Schriftlichkeit einer solchen Erklärung (Artikel 44 und 45 der *Asylverfahrensrichtlinie*). Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, können Anträge als zurückgezogen oder das Verfahren als eingestellt betrachtet werden; der Staat muss jedoch die Entscheidung darüber treffen, ob die Antragsprüfung einzustellen ist und die ergriffenen Maßnahmen entsprechend dokumentieren, oder den Antrag ablehnen (Artikel 27 und 28 der *Asylverfahrensrichtlinie*).

**Entscheidungen über Asylanträge** müssen von der zuständigen Behörde baldmöglichst und innerhalb von sechs Monaten ergehen, außer in den in Artikel 31 Absatz 3 und Absatz 4 der *Asylverfahrensrichtlinie* genannten Fällen, in denen das Prüfungsverfahren auf maximal 21 Monate verlängert werden kann. Werden Entscheidungen nicht binnen sechs Monaten getroffen, muss der Asylbewerber über die Verzögerung informiert oder, auf sein oder ihr Ersuchen hin, über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist, unterrichtet werden (Artikel 31 Absatz 6). In Kapitel II der Richtlinie festgehaltene grundlegende Garantien, müssen während der Antragsprüfung berücksichtigt werden. Die Entscheidung muss schriftlich ergehen und Informationen darüber enthalten, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann (Artikel 11 der Richtlinie).

Gemäß Artikel 33 der *Asylverfahrensrichtlinie* sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, **unzulässige Anträge** zu prüfen, wie beispielsweise Wiederholungsanträge, bei denen es keine Neuerungen gibt, oder Anträge, bei denen ein Nicht-EU-Mitgliedstaat als sicherer Drittstaat für den Antragsteller angesehen wird. Eine persönliche Anhörung muss durchgeführt werden, außer in Fällen unzulässiger Wiederholungsanträge (Artikel 34).

**Im Rahmen der EMRK** hat der Gerichtshof geurteilt, dass Personen Zugang zum Asylverfahren sowie zu angemessenen Informationen zum einzuhaltenden Verfahren haben müssen. Die Behörden sind außerdem dazu verpflichtet, übermäßig lange Verzögerungen bei der Entscheidung über Asylanträge zu vermeiden.<sup>169</sup> Bei der Bewertung der Wirksamkeit der Prüfung von Asylanträgen in erster Instanz hat der Gerichtshof auch

<sup>169</sup> EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011; EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 22. September 2009.

andere Faktoren berücksichtigt, z. B. die Verfügbarkeit von Dolmetschern, den Zugang zu Prozesskostenhilfe und das Vorhandensein eines zuverlässigen Systems für die Kommunikation zwischen den Behörden und den Asylbewerbern.<sup>170</sup> Im Hinblick auf die Prüfung der Gefahr fordert Artikel 13 die unabhängige und sorgfältige Prüfung eines jeden Antrags durch eine nationale Behörde, bei dem ein berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller im Falle seiner Ausweisung der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung ausgesetzt ist, die im Widerspruch zu Artikel 3 (oder Artikel 2) steht.<sup>171</sup>

## 4.1.2 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Personen müssen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Asylantrags oder eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. zu einer Beschwerde haben, wenn ihre Menschenrechte mutmaßlich verletzt werden. In diesem Zusammenhang erkennen sowohl das EU-Recht als auch die EMRK an, dass Verfahrensgarantien eingehalten werden müssen, damit Einzelfälle wirksam und rasch geprüft werden können. Dazu wurden sowohl im Rahmen des Unionsrechts als auch vom EGMR umfassende Verfahrensanforderungen entwickelt.

**Im Unionsrecht** gewährt Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“. Der erste Absatz von Artikel 47 der Charta basiert auf Artikel 13 EMRK, der das Recht garantiert, „bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben“. Die EU-Grundrechtecharta schreibt jedoch die Prüfung durch ein Gericht vor, während Artikel 13 EMRK lediglich die Prüfung durch eine innerstaatliche Instanz verlangt.<sup>172</sup>

Der zweite Absatz von Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta stützt sich auf Artikel 6 EMRK, der das Recht auf ein faires Verfahren garantiert, jedoch lediglich in Bezug auf die Verhandlung zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen oder erhobener strafrechtlicher Anklagen. Dadurch wird die Anwendung von Artikel 6 EMRK auf Einwanderungs- und Asylfälle ausgeschlossen, da diese keine Verhandlung zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen beinhalten.<sup>173</sup> In Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist keine derartige Unterscheidung vorgesehen.

170 Weitere Informationen siehe EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Randnr. 301.

171 *Ibid.*, Randnr. 293.

172 Erläuterungen zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, (2007/C 303/02), Abl. C 303 vom 14. Dezember 2007, S. 17.

173 EGMR, *Maaouia/Frankreich*, Nr. 39652/98, 12. Januar 1999, Randnrn. 38-39.



Artikel 46 der *Asylverfahrensrichtlinie* gewährt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über internationalen Schutz, gegen eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung sowie gegen eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes. Eine umfassende Prüfung ex nunc, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, muss enthalten sein. Fristen dürfen die Einlegung eines Rechtsbehelfs weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

**Artikel 6 EMRK** garantiert das Recht auf ein faires Verfahren vor einem Gericht, diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Asyl- und Einwanderungsfälle (siehe [Abschnitt 4.5](#)). Auf diese Fälle muss Artikel 13 angewendet werden, der das Recht vorsieht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Andere in der Konvention verankerte Rechte, einschließlich Artikel 3, können in Verbindung mit Artikel 13 gelten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das mit Artikel 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Verfahrensgarantien beinhaltet (auf diese wird in [Abschnitt 4.4](#) kurz eingegangen). Des Weiteren wird häufig das Verbot der Willkür, das allen Rechten der Konvention inhärent ist, herangezogen, um wichtige Schutzmaßnahmen in Asyl- oder Einwanderungsfällen zu bieten.<sup>174</sup> Weitere Informationen zu unrechtmäßiger oder willkürlicher Freiheitsentziehung sind in [Kapitel 6 \(Abschnitt 6.10\)](#) enthalten.

Der EGMR hat allgemeine Grundsätze zu Anforderungen bezüglich wirksamen Rechtsbehelfen in Fällen der Ausweisung von Asylbewerbern festgelegt. Beschwerdeführer müssen auf nationaler Ebene auf einen Rechtsbehelf zurückgreifen können, der eine inhaltliche Prüfung jeder vertretbaren Beschwerde nach der EMRK ermöglicht und gegebenenfalls eine angemessene Abhilfe schafft.<sup>175</sup> Da ein Rechtsbehelf sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht wirksam sein muss, berücksichtigt der EGMR unter Umständen neben anderen Elementen auch, ob ein Asylbewerber ausreichend Zeit hatte, sich um einen Rechtsbehelf zu bemühen.

Beispiel: In der Rechtssache *Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei*<sup>176</sup> verhielten sich sowohl die administrativen Behörden als auch die Gerichte hinsichtlich der schwerwiegenden Behauptungen der Beschwerdeführer, dass sie bei einer Rückführung in den Irak oder Iran der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt seien,

174 EGMR, *C.G. und andere/Bulgarien*, Nr. 1365/07, 24. April 2008, Randnr. 49.

175 EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Randnr. 288; EGMR, *Kudla/Polen* [GK], Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000, Randnr. 157.

176 EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 22. September 2009, Randnrn. 111-117.

passiv. Darüber hinaus unterließen es die nationalen Behörden, die Anträge der Beschwerdeführer auf vorübergehendes Asyl zu berücksichtigen, noch unterrichteten sie die Beschwerdeführer über die Gründe dafür und gewährten ihnen auch keinen Zugang zu rechtlichem Beistand, obwohl die Beschwerdeführer während der Festhaltung durch die Polizei ausdrücklich einen Anwalt verlangten. Durch diese Unterlassungen der nationalen Behörden wurden die Beschwerdeführer daran gehindert, ihre Behauptungen im Hinblick auf die Verletzung von Artikel 3 EMRK im relevanten Rechtsrahmen vorzubringen. Des Weiteren konnten die Beschwerdeführer bei den Behörden die Entscheidung, sie abzuschicken nicht wirksam bekämpfen, da ihnen weder die Abschiebungsanordnung vorgelegt wurde noch Gründe für die Abschiebung genannt wurden. Die gerichtliche Überprüfung bei Abschiebungsfällen in der Türkei konnte nicht als wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden, da der Antrag zur Bekämpfung der Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung hatte, sofern das Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich einen Vollstreckungsaufschub anordnete. Die Beschwerdeführer hatten daher keinen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit ihren Beschwerden auf Grundlage von Artikel 3 EMRK gewährt worden.

Beispiel: Verfassungsgerichte in Österreich und in der Tschechischen Republik haben Fristen von zwei bzw. sieben Tagen für zu kurz erachtet.<sup>177</sup> In der Rechtssache *Diouf*<sup>178</sup> hingegen befand der EuGH, dass „eine Frist von 15 Tagen für die Vorbereitung und Einreichung eines Rechtsbehelfs im Grundsatz nicht tatsächlich unzureichend, sondern gegenüber den berührten Rechten und Belangen angemessen und verhältnismäßig“ erscheint.

Zu anderen Handlungen eines Staates, die die Wirksamkeit von Garantien behindern können, zählen die unterlassene Inkenntnissetzung von Personen über eine Entscheidung oder ihre Rechte auf einen Rechtsbehelf oder die verhinderte Kontaktaufnahme eines inhaftierten Asylbewerbers mit der Außenwelt. Im Hinblick auf bestimmte Aspekte bestehen Gemeinsamkeiten zwischen den vom EGMR festgelegten Anforderungen und den Verfahrensgarantien nach der [Asylverfahrensrichtlinie](#).

177 Österreich, Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung zu G31/98, G79/98, G82/98, G108/98 vom 24. Juni 1998; Tschechische Republik, Verfassungsgericht der Tschechischen Republik (*Ústavní soud České republiky*), Entscheidung Nr. 9/2010 Coll., die im Januar 2010 in Kraft trat.

178 EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, *Brahim Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration* (C-69/10, Randnr. 67).

Beispiel: In der Rechtssache *Čonka gegen Belgien*,<sup>179</sup> in der sich der EGMR mit der Kollektivausweisung von Roma-Asylbewerbern unter Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention befasste, hinderten administrative und praktische Hindernisse die Beschwerdeführer daran, ihre Asylanträge in Belgien geltend zu machen. Im Verfahren in erster Instanz hatten die Beschwerdeführer keine Möglichkeit der Akteneinsicht, konnten das Protokoll der Anhörung nicht einsehen und konnten auch die Aufnahme ihrer Anmerkungen in das Protokoll nicht durchsetzen. Die in höherer Instanz verfügbaren Rechtsbehelfe hatten keine automatische aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK verletzt worden sei.

Auch wenn ein einzelner Rechtsbehelf für sich genommen die Anforderungen aus Artikel 13 EMRK nicht umfassend erfüllt, können die im Rahmen des inländischen Rechts vorgesehenen Rechtsbehelfe insgesamt diesen jedoch entsprechen.<sup>180</sup>

### 4.1.3 Rechtsbehelfe mit automatischer aufschiebender Wirkung

**Im Rahmen des Unionsrechts** gewährt Artikel 46 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal. Dies orientiert sich am Wortlaut von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Antragstellern zu gestatten, sich im Hoheitsgebiet aufzuhalten, bis die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist bzw. bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf. Gemäß Artikel 46 Absatz 6 gibt es kein automatisches Bleiberecht bei bestimmten Arten von unbegründeten und unzulässigen Anträgen; in einem solchen Fall muss die Beschwerdestelle befugt sein zu entscheiden, ob der Antragsteller während der Dauer der Prüfung der Beschwerde im Hoheitsgebiet bleiben darf. Eine ähnliche Ausnahme besteht bei Überstellungsentscheidungen gemäß der [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Artikel 27 Absatz 2).

**Gemäß EMRK** hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Beschwerde einer Person über die Abweisung ihres Asylantrags eine automatische aufschiebende Wirkung haben muss, wenn die Umsetzung einer Rückführungsmaßnahme möglicherweise irreversible Folgen im Widerspruch zu Artikel 3 haben könnte.

179 EGMR, *Čonka/Belgien*, Nr. 51564/99, 5. Februar 2002.

180 EGMR, *Kudła/Polen* [GK], Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000.

Beispiel: In der Rechtssache *Gebremedhin [Gaberamadhien] gegen Frankreich*<sup>181</sup> war der EGMR der Auffassung, dass die Behauptungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Gefahr einer Misshandlung in Eritrea ausreichend glaubwürdig seien, um als vertretbare Beschwerde nach Artikel 3 EMRK zu gelten. Der Beschwerdeführer konnte sich daher auf Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 berufen. Aus der letztgenannten Bestimmung geht hervor, dass Ausländer Zugang zu einem Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Entscheidung haben müssen, sie in ein Land abzuschieben, wo davon ausgegangen werden kann, dass sie der Gefahr einer Misshandlung im Widerspruch zu Artikel 3 ausgesetzt werden. Im Fall von Asylbewerbern, die eine solche Gefahr geltend machten und bereits die Erlaubnis zur Einreise in das französische Hoheitsgebiet erhalten hatten, sah das französische Recht ein Verfahren vor, das einige dieser Anforderungen erfüllte. Das Verfahren galt jedoch nicht für Personen, die eine solche Gefahr geltend machten, jedoch nach der Ankunft an einem Flughafen an der Grenze vorstellig geworden waren. Um einen Asylantrag einreichen zu können, mussten sich Ausländer auf französischem Hoheitsgebiet befinden. Wenn sie an der Grenze vorstellig wurden, konnten sie einen solchen Antrag nicht einreichen, sofern ihnen nicht vorher die Einreise ins Land gestattet wurde. Besaßen sie nicht die entsprechenden Papiere, mussten sie diese Erlaubnis aus Asylgründen beantragen. Sie wurden dann in einem Wartebereich festgehalten, während die Behörden prüften, ob ihr vorgesehener Asylantrag offenkundig unbegründet war. Hielten die Behörden den Antrag für offenkundig unbegründet, verweigerten sie dem Betroffenen die Erlaubnis zur Einreise. Für ihn wurde dann automatisch eine Abschiebung vorgesehen, ohne dass er vorher die Möglichkeit hatte, einen Asylantrag zu stellen. Der Betroffene konnte zwar bei den Verwaltungsgerichten die Aufhebung des Ministerialbeschlusses zur Verweigerung der Einreise beantragen, dieser Antrag hatte jedoch keine aufschiebende Wirkung und unterlag keinen Fristen. Allerdings konnte die betroffene Person sich an den für Eilanträge zuständigen Richter wenden, wie es auch der Beschwerdeführer erfolglos getan hatte. Dieser Rechtsbehelf hatte jedoch ebenfalls keine automatische aufschiebende Wirkung; die Person konnte also abgeschoben werden, bevor der Richter eine Entscheidung erlassen hatte. Angesichts der Bedeutung von Artikel 3 EMRK und dem irreversiblen Charakter der Schäden, die durch Folter oder Misshandlungen verursacht werden, gilt im Sinne von Artikel 13 folgende Anforderung: Bei der Entscheidung eines Staates, einen Ausländer in ein Land abzuschieben, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahr der Folter oder Misshandlung besteht, muss der Betroffene Zugang zu einem Rechtsbehelf mit automatischer aufschiebender Wirkung haben. In der Praxis war diese Wirkung nicht ausreichend.

181 EGMR, *Gebremedhin [Gaberamadhien]/Frankreich*, Nr. 25389/05, 26. April 2007.

Da der Beschwerdeführer keinen Zugang zu einem solchen Rechtsbehelf hatte, während er sich im Wartebereich aufhielt, wurde Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 verletzt.

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*<sup>182</sup> kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Griechenland Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 verletzt hatte. Die griechischen Behörden hatten die Prüfung des Asylantrags des Beschwerdeführers nur mangelhaft durchgeführt. Der Beschwerdeführer lief Gefahr, mittelbar oder unmittelbar in sein Herkunftsland rückgeführt zu werden – ohne eine gründliche Prüfung des Wesens seines Asylantrags und ohne Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf.

Beispiel: In der Rechtssache *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*<sup>183</sup> ging es darum, dass ein italienisches Schiff auf See potenzielle Asylbewerber abgefangen hatte. Die italienischen Behörden hatten den Asylbewerbern glauben gemacht, sie würden nach Italien gebracht, und hatten sie nicht über die Verfahren unterrichtet, die zur Verhinderung einer Rückführung nach Libyen notwendig waren. Die Beschwerdeführer konnten daher keine Beschwerde aufgrund einer Verletzung von Artikel 3 EMRK oder Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 bei einer zuständigen Behörde einlegen und konnten somit auch keine eingehende und sorgfältige Prüfung ihrer Anträge erhalten, bevor die Abschiebungsmaßnahme durchgeführt wurde. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 sowie mit Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 vorlag.

In einer kürzlich vor der Großen Kammer verhandelten Rechtssache prüfte der EGMR, ob ein Antrag gemäß Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 auch voraussetzt, dass der inländische Rechtsbehelf eine automatische aufschiebende Wirkung aufweist.

Beispiel: Die Rechtssache *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*<sup>184</sup> befasste sich mit einem brasilianischen Beschwerdeführer, der sich seit seinem siebten Lebensjahr mit seiner Familie in Französisch-Guayana (einem französischen Übersee-Departement) aufgehalten hatte. Nach seiner Inhaftnahme aufgrund einer fehlenden gültigen Aufenthaltserlaubnis ordneten die Behörden seine Abschiebung an. Er wurde am folgenden Tag abgeschoben, rund 50 Minuten, nachdem er eine Beschwerde

182 EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Randnr. 293.

183 EGMR, *Hirsi Jamaa und andere/Italien* [GK], Nr. 27765/09, 23. Februar 2012, Randnrn. 197-207.

184 EGMR, *De Souza Ribeiro/Frankreich*, Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012.

gegen seine Abschiebungsanordnung eingelegt hatte. Die Große Kammer des EGMR war der Auffassung, dass die Hast, mit der die Abschiebungsanordnung vollstreckt wurde, die in der Praxis tatsächlich verfügbaren Rechtsbehelfe unwirksam und damit unzugänglich werden ließ. Als der Beschwerdeführer kurz vor der Abschiebung stand, hatte er faktisch keinen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf bezüglich seiner Beschwerde nach Artikel 8 der Konvention. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 fest.

## 4.1.4 Beschleunigte Asylverfahren

**Im Unionsrecht** führt Artikel 31 Absatz 8 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) zehn Situationen auf, unter denen ein Verfahren beschleunigt durchgeführt wird, beispielsweise wenn der Asylantrag als unbegründet betrachtet wird, weil der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt oder wenn der Antragsteller die Abnahme von Fingerabdrücken verweigert. Die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze und Garantien bleiben aufrecht, eine Beschwerde ist möglicherweise nicht mit einer automatischen aufschiebenden Wirkung verknüpft, so dass das Recht, während des Beschwerdeverfahrens im Land zu bleiben, ausdrücklich beantragt und/oder von Fall zu Fall gewährt werden muss (siehe auch [Abschnitt 4.1.3](#)). In der Praxis können beschleunigte Verfahren auch kürzeren Fristen für die Anfechtung einer negativen Entscheidung vorsehen.

**Gemäß EMRK** hat der Gerichtshof festgestellt, dass jeder Asylantrag unabhängig und sorgfältig geprüft werden muss. War dem nicht so, stellte der Gerichtshof Verletzungen von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 fest.

Beispiel: In der Rechtssache *I.M. gegen Frankreich*<sup>185</sup> versuchte der Beschwerdeführer, der geltend machte, bei einer Abschiebung in den Sudan der Gefahr der Misshandlung ausgesetzt zu sein, in Frankreich Asyl zu beantragen. Die Behörden waren der Ansicht gewesen, sein Asylantrag gelte als vorsätzlicher Betrug oder stelle einen Missbrauch des Asylverfahrens dar, da er nach Ausstellung seiner Abschiebungsanordnung eingereicht worden war. Die erste und einzige Prüfung seines Asylantrags fand daher automatisch im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens ohne ausreichende Schutzmaßnahmen statt. So war beispielsweise die Frist zur Stellung des Antrags von 21 auf 5 Tage gekürzt worden. Diese äußerst kurze Antragsfrist setzte den Antragsteller unter erheblichen Druck, da von ihm erwartet wurde, einen umfassenden Antrag in französischer Sprache einschließlich unterstützender Dokumente einzureichen, der dieselben Anforderungen erfüllen musste,

<sup>185</sup> EGMR, *I.M./Frankreich*, Nr. 9152/09, 2. Februar 2012, Randnrn. 136-160.

wie Anträge im Rahmen eines normalen Verfahrens, bei dem die Antragsteller sich nicht in Haft befinden. Der Antragsteller hätte zwar vor dem Verwaltungsgericht seine Abschiebungsanordnung anfechten können, er hatte jedoch dazu – im Gegensatz zu zwei Monaten im Rahmen des normalen Verfahrens – lediglich 48 Stunden Zeit. Der Asylantrag des Antragstellers wurde somit abgewiesen, ohne dass das inländische Rechtssystem insgesamt einen faktisch wirksamen Rechtsbehelf bieten konnte. Der Antragsteller hatte also seine Beschwerde gemäß Artikel 3 EMRK nicht geltend machen können. Der Gerichtshof befand, dass eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 der EMRK vorlag.

## 4.2 Dublin-Verfahren

Die **Dublin-Verordnung** (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) wird von 32 europäischen Staaten angewendet und legt fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Auf Grundlage der mit der Verordnung festgelegten Kriterien wird die Verantwortung für das Überstellungsverfahren an einen anderen Staat übergeben, wenn dieser für die Prüfung des Antrags zuständig ist.

**Im Unionsrecht** sieht die **Dublin-Verordnung** Fristen vor, innerhalb welcher die Staaten Gesuchen auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Asylbewerbern nachkommen müssen (Artikel 21, 22, 25 und 29) und gibt vor, dass der Staat bestimmte Informationen erlangen muss, bevor er einen Antragsteller überstellen kann (Artikel 22), die Vertraulichkeit personenbezogener Informationen gewährleisten (Artikel 39) und die Person über die **Dublin-Verordnung** allgemein (Artikel 4) sowie die vorgesehene Überstellung nach dem Dublin-Verfahren und mögliche Rechtsbehelfe (Artikel 26) informieren muss. Es bestehen Informationsanforderungen in Bezug auf die Verwaltungskooperation (Artikel 34 der **Dublin-Verordnung**) sowie Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Erlöschens der Zuständigkeit (Artikel 19).

Beispiel: In der Rechtssache *Kastrati*<sup>186</sup> war der EuGH der Auffassung, dass die Verordnung nicht mehr anwendbar ist, wenn ein Asylantrag zurückgenommen wird, bevor der EU-Mitgliedstaat, der für die Prüfung des Antrags zuständig ist, der Wiederaufnahme des Antragstellers zugestimmt hat. Es ist Sache des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Antrag gestellt wurde, die durch diese Rücknahme veranlassten Entscheidungen zu treffen und insbesondere die Antragsprüfung

186 EuGH, Urteil vom 3. Mai 2012, *Migrationsverket/Nurije Kastrati und andere* (C-620/10, Randnr. 49).

einzustellen und in die Akte des Antragstellers einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

Artikel 5 der **Dublin-Verordnung** verlangt in der Regel, dass mit jedem Antragsteller ein persönliches Gespräch geführt wird. Antragsteller haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf: Entweder muss es ihnen gestattet sein, bis zum Abschluss der Überprüfung der Überstellungsentscheidung durch die Beschwerdestelle zu bleiben, oder die Beschwerdestelle muss die Möglichkeit erhalten, die Überstellung auszusetzen, sei es aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen (Artikel 27 Absatz 3).

Die **Dublin-Verordnung** enthält zudem Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige (nähere Einzelheiten siehe **Abschnitt 9.1**) und Vorschriften zum Erhalt der Einheit der Familie. Artikel 8 bis 11 sowie Artikel 16 der Verordnung enthalten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats im Fall von engen Familienangehörigen (gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung). Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat einen anderen EU-Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, um andere Familienangehörige zusammenzuführen (Artikel 17 Absatz 2, „humanitäre Klausel“). Gemäß Artikel 7 Absatz 3 haben die Mitgliedstaaten alle vorliegenden Indizien für den Aufenthalt von Familienangehörigen und Verwandten im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats zu berücksichtigen, sofern diese Indizien vorgelegt werden, bevor ein anderer Mitgliedstaat die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags übernimmt, und sofern in der Sache eines früheren Antrags noch keine Entscheidung ergangen ist.

In schwerwiegenden humanitären Fällen kann einem EU-Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags übertragen werden, wenn eine Person auf die Unterstützung einer anderen Person angewiesen ist, sofern eine familiäre Bindung besteht.

Beispiel: Die Rechtssache *K<sup>187</sup>* betraf die vorgesehene Überstellung einer Frau von Österreich nach Polen, deren Schwiegertochter sowohl wegen eines neugeborenen Kindes als auch wegen einer schweren Krankheit und einer ernsthaften Behinderung, an denen sie infolge eines in einem Drittland eingetretenen schweren traumatischen Ereignisses leidet, auf ihre Unterstützung angewiesen war. Im Fall der Aufdeckung dieses Ereignisses bestünde für die Schwiegertochter die Gefahr, aufgrund kultureller Traditionen zur Herstellung der Familienehre von Männern aus

187 EuGH, Urteil vom 6. November 2012, *K/Bundesasylamt* (C-245/11).



ihrem familiären Umfeld schwer misshandelt zu werden. Unter diesen Umständen befand der EuGH, dass – sofern die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Bedingungen [der Verordnung aus dem Jahr 2003, die in Artikel 16 Absatz 1 der Fassung aus 2013 neu formuliert wurden] erfüllt seien – jener Mitgliedstaat, der aufgrund der in der Vorschrift erwähnten humanitären Gründe zur Annahme des Asylgesuchs verpflichtet sei, auch für die Überprüfung des Asylantrags verantwortlich sei.

Ein EU-Mitgliedstaat kann, auch wenn er nach den in der [Dublin-Verordnung](#) festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist, dennoch entscheiden, einen Antrag zu prüfen („Souveränitätsklausel“ nach Artikel 17 Absatz 1 der [Dublin-Verordnung](#)).<sup>188</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung, würde eine Überstellung an einen EU-Mitgliedstaat, der nach den Dublin-Kriterien zuständig ist, den Antragsteller der Gefahr einer Misshandlung im Widerspruch zu Artikel 4 der Charta aussetzen, muss der Staat, der den Betroffenen überstellen möchte, die übrigen Kriterien aus der Verordnung prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob nach den Kriterien auch ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig sein kann. Dies kann dazu führen, dass der überstellende Staat für die Prüfung des Antrags zuständig wird (Artikel 3 Absatz 2), um die Gefahr der Verletzung der Grundrechte des Antragstellers auszuräumen.

Beispiel: In den Verbundenen Rechtssachen *N. S. und M. E.*<sup>189</sup> prüfte der EuGH, ob Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (der Artikel 3 EMRK entspricht) verletzt würde, wenn die Personen gemäß der [Dublin-Verordnung](#) nach Griechenland überstellt würden. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den EuGH hatte der EGMR bereits geurteilt, dass die Aufnahme sowie andere Bedingungen für Asylbewerber in Griechenland eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellten. Der EuGH war der Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten nicht „unbekannt“ sein kann, dass Asylbewerber durch die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Griechenland tatsächlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Der Gerichtshof betonte, dass die [Dublin-Verordnung](#) unter Achtung der in der Charta verankerten Rechte umgesetzt werden müsse. In der Abwesenheit von anderen verantwortlichen Mitgliedsstaaten bedeute dies, das Vereinigte Königreich

188 Siehe auch EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Zuheyra Frayeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet* (C-528/11).

189 EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department und M. E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10). Siehe auch EuGH, Urteil vom 14. November 2013, *Bundesrepublik Deutschland/Kaveh Puid* (C-4/11).

und Irland seien zur Prüfung der Asylanträge verpflichtet, obwohl die Antragsteller ihre Anträge zuerst in Griechenland eingereicht hatten.

**Gemäß EMRK** ist der EGMR nicht für die Auslegung der **Dublin-Verordnung** zuständig. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht jedoch hervor, dass Artikel 3 und 13 EMRK auch im Kontext von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung anwendbare Schutzmaßnahmen darstellen.<sup>190</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*<sup>191</sup> stellte der EGMR fest, dass sowohl Griechenland als auch Belgien das Recht des Antragstellers auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 verletzt hatten. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass aufgrund der unterlassenen Anwendung der Asylrechtsvorschriften durch Griechenland sowie der wesentlichen strukturellen Mängel beim Zugang zu einem Asylverfahren und zu Rechtsbehelfen keine wirksamen Garantien vorhanden waren, die den Antragsteller vor einer willkürlichen Abschiebung nach Afghanistan schützten, wo er der Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt war. In Bezug auf Belgien urteilte der EGMR, dass das Verfahren für die Anfechtung einer Überstellung gemäß Dublin nach Griechenland nicht die aus seiner Rechtsprechung hervorgehenden Anforderungen der eingehenden und sorgfältigen Prüfung einer Beschwerde in Fällen erfüllt, in denen die Ausweisung in ein anderes Land den Betroffenen der Gefahr einer nach Artikel 3 verbotenen Behandlung aussetzen würde.

## 4.3 Verfahren im Zusammenhang mit Aufnahmebedingungen für Asylbewerber

**Nach Unionsrecht** müssen Asylbewerber 15 Tage nach Stellung eines Asylantrags über die ihnen zustehenden Rechte und über die Pflichten informiert werden, die sie im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen erfüllen müssen (Artikel 5 der **Aufnahmerichtlinie** (2013/33/EU)). Des Weiteren müssen Informationen über rechtlichen Beistand oder andere verfügbare Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Person muss die bereitgestellten Informationen verstehen können. Asylbewerber haben das Recht,

<sup>190</sup> EGMR, *Mohamed Hussein und andere/Niederlande und Italien* (Entscheidung), Nr. 27725/10, 2. April 2013; EGMR, *Mohamed/Österreich*, Nr. 2283/12, 6. Juni 2013.

<sup>191</sup> EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

gegen Entscheidungen der Behörden, keine Zuwendungen im Sinne der Richtlinie zu gewähren, Rechtsmittel einzulegen (Artikel 26 der [Aufnahmerichtlinie](#)).

Hält ein Staat seine Pflichten nach der [Aufnahmerichtlinie](#) nicht ein, kann er entweder wegen der Verletzung von Unionsrecht, die zu einer Entschädigung im Sinne des Urteils in der Rechtssache *Francovich* führen kann (siehe die [Einführung](#) zu diesem Handbuch), oder wegen der Verletzung von Artikel 3 EMRK belangt werden.<sup>192</sup>

Beispiel: Sowohl der EGMR als auch der EuGH haben in den Rechtssachen *M.S.S.* bzw. *N.S.* geurteilt, dass systemische Mängel der Asylverfahren und Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 EMRK oder Artikel 4 der EU-Grundrechtecharta führten.<sup>193</sup>

## 4.4 Rückführungsverfahren

**Im Unionsrecht** sieht die [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EC) bestimmte Schutzmaßnahmen für den Erlass von Rückkehrentscheidungen vor (Artikel 6, 12 und 13) und stellt klar, dass eine freiwillige Ausreise bevorzugt vor einer Abschiebung anzuwenden ist (Artikel 7).

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie müssen sowohl Rückkehrentscheidungen als auch Wiedereinreiseverbote, einschließlich Informationen über mögliche Rechtsbehelfe, in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die die Person versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht. Dazu müssen die Mitgliedstaaten allgemeine Informationsblätter in mindestens fünf der Sprachen bereithalten, die von den in den betreffenden Mitgliedstaat eingereisten Migranten am häufigsten verwendet oder verstanden werden. Die Information kann aus Gründen der nationalen Sicherheit begrenzt werden. Artikel 13 der [Rückführungsrichtlinie](#) sieht vor, dass Drittstaatsangehörige das Recht haben müssen, bei einem zuständigen Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem anderen zuständigen unabhängigen Gremium einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Rückkehrentscheidungen einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen. Diese Behörde oder dieses Gremium muss auch die Möglichkeit haben, die Vollstreckung einstweilig auszusetzen, solange die

192 EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

193 *Ibid.*; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department* (C-411/10 und C-493/10, Slg. 2011, Randnr. 86).

Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Drittstaatsangehörigen müssen gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen kostenlos rechtliche Beratung, rechtliche Vertretung und – wenn nötig – Sprachbeistand in Anspruch nehmen können.

Artikel 9 der Richtlinie legt fest, dass eine Abschiebungsentscheidung aufgeschoben werden muss, wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde und wenn der Betroffene einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt hat. Eine Abschiebung kann außerdem aufgrund der persönlichen Umstände, z. B. der körperlichen oder psychischen Verfassung, oder technischer Gründe aufgeschoben werden. Wird eine Abschiebung aufgeschoben, müssen die EU-Mitgliedstaaten eine schriftliche Bestätigung zur Verfügung stellen, der zufolge die Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt wird (Artikel 14).

Die [Rückführungsrichtlinie](#) gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat umgezogen sind, oder die Familienangehörige von EWR-Bürgern oder Schweizer Bürgern sind; ihre Situation wird mit der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) (2004/38/EG), die auch Unionsbürgerrichtlinie genannt wird, geregelt. Mit der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) wurden Verfahrensgarantien im Kontext von Beschränkungen des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgelegt. Es muss ein Zugang zu Gerichts- und gegebenenfalls Verwaltungsverfahren bestehen, wenn entsprechende Entscheidungen getroffen werden (Artikel 27, 28 und 31). Entscheidungen müssen dem Betroffenen schriftlich in einer Weise mitgeteilt werden, dass er deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. In der Mitteilung ist anzugeben, wo der Betroffene einen Rechtsbehelf einlegen kann sowie welche Fristen einzuhalten sind (Artikel 30). Türkische Staatsangehörige genießen einen vergleichbaren Schutz.

**Im Rahmen der EMRK** sind neben den Betrachtungen im Zusammenhang mit Artikel 13 in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention spezielle Schutzvorschriften festgehalten, die im Fall der Ausweisung von ausländischen Personen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten, beachtet werden müssen. Darüber hinaus hat der EGMR festgestellt, dass Artikel 8 Verfahrensgarantien enthält, um den willkürlichen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu vermeiden. Dieser Umstand kann für Personen relevant sein, die sich bereits einige Zeit in einem Staat aufgehalten und möglicherweise ihr Privat- und Familienleben dort aufgebaut haben oder die von einem Gerichtsverfahren in diesem Staat betroffen sind. Mängel bei den verfahrenstechnischen Aspekten der Entscheidungsfindung gemäß Artikel 8 können aus dem

Grund zu einer Verletzung von Artikel 8 Absatz 2 führen, dass die Entscheidung nicht unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften getroffen wurde.

Beispiel: Die Rechtssache *C.G. gegen Bulgarien*<sup>194</sup> betraf einen langfristig Aufenthaltsberechtigten, der aus Gründen der nationalen Sicherheit abgeschoben wurde; Grundlage hierfür war ein auf geheimen Überwachungsmaßnahmen beruhender Bericht. Der EGMR urteilte, dass ein nicht transparentes Verfahren wie das im Fall des Beschwerdeführers keiner nach Artikel 8 EMRK erforderlichen vollständigen und sinnvollen Prüfung entspreche. Des Weiteren hatten die bulgarischen Gerichte sich geweigert, weitere Beweise zur Bekräftigung der Anschuldigungen gegen den Beschwerdeführer zu sammeln, und ihre Entscheidungen seien zu sehr auf Formales bedacht gewesen. Infolgedessen war der Fall des Beschwerdeführers weder ordnungsgemäß angehört noch geprüft worden, wie es nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 7 erforderlich gewesen wäre.

Beispiel: Die Rechtssachen *Anayo* und *Saleck Bardi*<sup>195</sup> hatten beide die Rückführung von Drittstaatsangehörigen zum Gegenstand, wovon auch Kinder betroffen waren. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest, da der Entscheidungsfindungsprozess Mängel aufwies, beispielsweise die unterlassene Berücksichtigung des Wohls des Kindes oder die fehlende Koordinierung der Behörden bei der Feststellung des Kindeswohls.

## 4.5 Rechtlicher Beistand in Asyl- und Rückführungsverfahren

Der Zugang zu rechtlichem Beistand in Form von Rechtsberatung beziehungsweise -vertretung stellt einen Grundpfeiler des Zugangs zum Recht dar. Ohne Zugang zum Recht können die Rechte einer Person nicht wirksam geschützt werden.<sup>196</sup> Rechtlicher Beistand ist insbesondere bei Asyl- und Rückkehrverfahren von Bedeutung, wo Sprachbarrieren es dem Betroffenen erschweren können, die häufig komplexen oder innerhalb kurzer Zeit umgesetzten Verfahren zu verstehen.

194 EGMR, *C.G. und andere/Bulgarien*, Nr. 1365/07, 24. April 2008.

195 EGMR, *Anayo/Deutschland*, Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010; EGMR, *Saleck Bardi/Spanien*, Nr. 66167/09, 24. Mai 2011.

196 Weitere Informationen siehe [FRA \(2010b\)](#).

**Im Rahmen der EMRK** wird das Recht auf Zugang zu einem Gericht vom Recht auf ein faires Verfahren abgeleitet – ein Recht, das in jeder Demokratie einen hohen Stellenwert besitzt.<sup>197</sup> Das Recht auf Zugang zu einem Gericht, das Artikel 6 EMRK neben anderen Aspekten behandelt, gilt als nicht anwendbar auf Asyl- und Einwanderungsverfahren, da diese Verfahren keine Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder erhobene strafrechtliche Anklagen betreffen.<sup>198</sup> Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass die vom Gerichtshof nach Artikel 6 EMRK entwickelten Grundsätze für den Zugang zum Gericht für Artikel 13 nicht relevant sind. Im Hinblick auf Verfahrensgarantien sind die Anforderungen aus Artikel 13 weniger streng als die aus Artikel 6. Ein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne des Art 13 kann jedoch ebenfalls nur dann vorliegen, wenn auch der Zugang zu einem wirksamen Verfahren gewährleistet ist.

Beispiel: In der Rechtssache *G.R. gegen die Niederlande*<sup>199</sup> stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 13 EMRK im Hinblick auf den wirksamen Zugang zum Verwaltungsverfahren für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis fest. Der Gerichtshof merkte an, dass das Verwaltungsverfahren zur Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis und die Befreiung von der Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Kosten zwar aus rechtlicher Sicht zugänglich seien, dies in der Praxis jedoch nicht zutraf. Grund war, dass eine Verwaltungsgebühr gefordert worden war, die nicht im Verhältnis zum tatsächlichen Einkommen der Familie des Antragstellers stand. Der Gerichtshof hob außerdem den formbetonten Ansatz des zuständigen Ministers hervor, der die Mittellosigkeit des Antragstellers nicht ausreichend geprüft hatte. Der EGMR betonte wiederholt, dass die im Sinne von Artikel 6 entwickelten Grundsätze des Zugangs zum Gericht auch für Artikel 13 relevant seien. Diese Überschneidung sei daher so auszulegen, dass der faktische Zugang zum Verfahren gewährleistet ist.

In seiner Rechtsprechung hat der EGMR auf Empfehlungen des Europarates zu Prozesskostenhilfe als Vereinfachung des Zugangs zum Recht (insbesondere für Mittellose) hingewiesen.<sup>200</sup>

197 EGMR, *Airey /Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979.

198 EGMR, *Maaouia /Frankreich*, Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000, Randnr. 38.

199 EGMR, *G.R./Niederlande*, Nr. 22251/07, 10. Januar 2012, Randnrn. 49 und 50.

200 Europarat, Ministerkomitee (1981), Recommendation No. R (81) 7 of the Committee of Ministers to member states on measures facilitating access to justice; EGMR, Rechtssache *Sialkowska/Poland*, Nr. 8932/05, 22. März 2007.

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*<sup>201</sup> war der EGMR der Auffassung, dass dem Beschwerdeführer die praktischen Mittel fehlten, um einen Rechtsanwalt in Griechenland zu bezahlen, wohin er rückgeführt worden war. Er habe außerdem keine Informationen über den Zugang zu Organisationen erhalten, die Rechtsberatung anbieten. In Verbindung mit der niedrigen Zahl an Rechtsanwältinnen, die Rechtsberatung im Rahmen der Prozesskostenhilfe anbieten, habe dies das griechische System der Prozesskostenhilfe insgesamt in der Praxis unwirksam gemacht. Der EGMR entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 13 EMRK in Verbindung mit Artikel 3 vorlag.

**Im Rahmen des Unionsrechts** stellt die EU-Grundrechtecharta eine wichtige Etappe in der Entwicklung des Rechts auf Prozesskostenhilfe und rechtlichen Beistand dar. Nach Artikel 51 gilt die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Artikel 47 der Charta gibt Folgendes vor: „Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“

Das Recht auf ein faires Verfahren nach EU-Recht gilt für Asyl- und Einwanderungsfälle; dies trifft auf die EMRK nicht zu. Die Berücksichtigung der Prozesskostenhilfe in Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta spiegelt ihre historische und verfassungsrechtliche Bedeutung wider. Der Erläuternde Bericht zu Artikel 47 verweist im Zusammenhang mit der Prozesskostenhilfebestimmung auf die Rechtsprechung des EGMR – insbesondere auf die Rechtssache *Airey*.<sup>202</sup> Die Prozesskostenhilfe in Asyl- und Einwanderungsfällen ist ein wesentlicher Bestandteil der Notwendigkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs und eines fairen Verfahrens.

## 4.5.1 Rechtlicher Beistand im Asylverfahren

**Im EU-Recht** gewährt Artikel 22 Absatz 1 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) Antragstellern das Recht, bezüglich ihres Antrags einen Rechtsberater zu konsultieren. Nach Artikel 20 der Richtlinie müssen im Fall einer abschlägigen Entscheidung durch die Verwaltung die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Antragstellern eine kostenlose Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, um die Entscheidung anzufechten und sie in einer Anhörung vertreten. Eine kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung wird möglicherweise nicht gewährt, wenn der Rechtsbehelf keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat

201 EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Randnr. 319.

202 EGMR, *Airey/Irland*, Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979.

(Artikel 20 Absatz 3). Die Mitgliedstaaten können fordern, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, z. B. finanzielle Aspekte oder Fristen (Artikel 21).

Artikel 23 der Richtlinie bestimmt außerdem den Geltungsbereich der Rechtsberatung und -vertretung, u. a. wird dem Rechtsberater Einsicht in die Akte des Antragstellers sowie Zugang zum Klienten selbst gewährt, wenn dieser in einem abgeschlossenen Bereich festgehalten wird, z. B. in einer Haftanstalt oder Transitzone. Den Antragstellern ist es gestattet, einen Rechtsberater oder anderen unter nationalem Recht zugelassenen Beistand bei der persönlichen Anhörung mitzubringen.

Die Leitlinien des **Europarates** zum Menschenrechtsschutz im Kontext beschleunigter Asylverfahren<sup>203</sup> erkennen ebenfalls das Recht auf Prozesskostenhilfe und rechtlichen Beistand an.

## 4.5.2 Rechtlicher Beistand bei Rückkehrentscheidungen

**Im Unionsrecht** sind die Bestimmungen zum rechtlichen Beistand nicht auf Asylentscheidungen beschränkt, sondern gelten auch für Rückkehrentscheidungen. Dies ist hervorzuheben, da aufgrund dessen Personen die gerichtliche Überprüfung einer Abschiebungsentscheidung beantragen können. Einige Personen, für die nach der **Rückführungsrichtlinie** eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, haben möglicherweise keinen Rechtsbehelf oder keine gerichtliche Prüfung ihres Antrags nutzen können. Einige dieser Personen haben möglicherweise während ihres Aufenthaltes im betroffenen EU-Mitgliedstaat eine Familie gegründet und benötigen Zugang zu einem Gericht, um die Vereinbarkeit der Rückkehrentscheidung mit den Menschenrechten zu untersuchen. Artikel 13 der **Rückführungsrichtlinie** legt diesbezüglich fest, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass auf Antrag die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos [...]“ und nach Maßgabe der Bestimmungen nach Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der **Richtlinie 2005/85/EC** gewährt wird.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass Prozesskostenhilfe auf Antrag gewährt werden sollte. Dazu gehört auch, dass Personen über die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe in einer klaren und einfachen Sprache, die sie verstehen, informiert werden, da

<sup>203</sup> Europarat, Ministerkomitee (2009), *Guidelines on human rights protection in the context of accelerated asylum procedures*, 1. Juli 2009.



andernfalls die Regelungen ihre Bedeutung verlieren und den wirksamen Zugang zum Recht behindern würden.

**Der Europarat** hat einen rechtlichen Beistand ebenfalls vorgesehen, nämlich in Leitlinie 9 seiner 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr (*Twenty Guidelines on Forced Return*).<sup>204</sup>

### 4.5.3 Rechtlicher Beistand bei der Anfechtung abschlägiger Entscheidungen über Unterstützungsleistungen für Asylbewerber

**Gemäß Unionsrecht** kann eine Entscheidung zur Verweigerung von Unterstützungsleistungen für Asylbewerber nach der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) vom Betroffenen angefochten werden (Artikel 26 der Richtlinie). Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass kostenlose Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden kann, soweit diese verlangt wird und zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der [Aufnahmerichtlinie](#) ähnliche Einschränkungen bezüglich einer Rechtsberatung festlegen, wie dies auch die [Asylverfahrensrichtlinie](#) in Bezug auf die Überprüfung von Asylbescheiden vorsieht.

---

204 Europarat, Ministerkomitee (2005).

## Kernpunkte

- Das Unionsrecht erfordert faire und wirksame Verfahren im Kontext der Prüfung von Asylanträgen und Rückführungen (siehe [Abschnitte 4.1.1](#) und [4.4](#)).
- Artikel 13 EMRK sieht einen wirksamen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Instanz in Bezug auf jede vertretbare Beschwerde nach jeder Bestimmung der EMRK oder ihrer Protokolle vor. Insbesondere schreibt die EMRK eine unabhängige und sorgfältige Prüfung aller Beschwerden vor, bei denen berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass eine Person im Fall ihrer Ausweisung oder Auslieferung der tatsächlichen Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 2 oder 3 EMRK ausgesetzt ist (siehe [Abschnitt 4.1.2](#)).
- Artikel 13 EMRK erfordert einen Rechtsbehelf mit automatischer aufschiebender Wirkung, wenn die Umsetzung einer Rückführungsmaßnahme möglicherweise irreversible Folgen im Widerspruch zu Artikel 3 haben könnte (siehe [Abschnitt 4.1.3](#)).
- Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta sieht einen Rechtsbehelf vor einem Gericht vor und enthält umfassendere Schutzmaßnahmen in Bezug auf ein faires Verfahren als Artikel 13 EMRK (siehe [Abschnitt 4.1.2](#)).
- Im Unionsrecht bestehen Verfahrensgarantien in Bezug auf den Anspruch auf und die Rücknahme von Unterstützungsleistungen und Zuwendungen für Asylbewerber (siehe [Abschnitt 4.3](#)).
- Fehlender rechtlicher Beistand kann sowohl einen Verstoß gegen Artikel 13 EMRK als auch gegen Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach sich ziehen (siehe [Abschnitt 4.5](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).

# 5

## Privat- und Familienleben und das Recht, eine Ehe einzugehen



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 9 (Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen)</p> <p>EntschlieÙung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen (97/C 382/01)</p>	<p><b>Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen</b></p>	<p>EMRK, Artikel 12 (Recht auf Eheschließung)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>O'Donoghue gegen Vereinigtes Königreich</i>, 2010 (Hindernisse in Bezug auf das Recht auf Eheschließung)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens)</p> <p><b>Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen:</b></p> <p>Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG)</p> <p>EuGH, Rechtssache C-127/08 <i>Metock</i>, 2008 (vorheriger rechtmäßiger Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind in EU-Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich)</p> <p>EuGH, Rechtssache C-60/00 <i>Mary Carpenter</i>, 2002 (Ehegattin aus Drittstaat kann mit den Kindern im Herkunftsland des Ehegatten verbleiben, wenn dieser in einen anderen EU-Mitgliedstaat umzieht)</p>	<p><b>Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Rodrigues da Silva und Hoogkamer gegen die Niederlande</i>, 2006 (Wohl des Kindes)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Darren Omoregie und andere gegen Norwegen</i>, 2008 (starke Bindung des nigerianischen Ehegatten an sein Herkunftsland)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Nuñez gegen Norwegen</i>, 2011 (Familienleben in Norwegen)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>EuGH, Rechtssache C-59/85, <i>Niederländischer Staat</i>, 1986 (eingetragene Partner)</p> <p>EuGH, Rechtssache C-34/09 <i>Ruiz Zambrano</i>, 2011 (Kinder, die Gefahr laufen, die Vorteile der Unionsbürgerschaft zu verlieren)</p> <p>EuGH, Rechtssache C-256/11 <i>Murat Dereci</i>, 2011 (Ehepartner und Kinder)</p> <p><b>Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen:</b></p> <p>Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) (Familienangehöriger muss in der Regel den Antrag von außerhalb des Landes stellen)</p>		
<p><b>Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen:</b></p> <p>Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG)</p> <p>EuGH, Rechtssache C-578/08 <i>Chakroun</i>, 2010 (Zeitpunkt der Familiengründung (vor oder nach Ankunft des Drittstaatsangehörigen) ist unerheblich)</p> <p><b>Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen:</b></p> <p>Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG)</p>	<p><b>Familienzusammenführung</b></p>	<p>ESC, Artikel 19 Absatz 6 (Familienzusammenführung von Wanderarbeitnehmern)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Gül gegen die Schweiz</i>, 1996 (Nachzug von zurückgelassenen Kindern)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Sen gegen die Niederlande</i>, 2001 (Nachzug von zurückgelassenen Kindern)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Osman gegen Dänemark</i>, 2011 (Teenager wird mit Familie in Dänemark zusammengeführt)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens)</p>	<p><b>Schutz vor Ausweisung</b></p>	<p>EMRK, Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p><b>Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen:</b>                      Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 13</p> <p><b>Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen:</b>                      Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG), Artikel 15</p>	<p><i>Scheitern von Beziehungen</i></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>Berrehab gegen die Niederlande</i>, 1988 (Aufrechterhaltung des Kontakts mit den Kindern)</p> <p>Europäische Kommission für Menschenrechte, Rechtssache <i>Sorabjee gegen Vereinigtes Königreich</i>, 1995 (Scheidung)</p>
<p><b>Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen:</b>                      Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 27-33</p> <p><b>Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen:</b>                      Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG), Artikel 6 Absatz 2</p>	<p><i>Strafrechtliche Verurteilungen</i></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>Boultif gegen die Schweiz</i>, 2001 (Kriterien zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Üner gegen die Niederlande</i>, 2006 (Kriterien zur Bewertung der Hindernisse, die sich aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ableiten)</p>

## Einführung

In diesem Kapitel werden das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen vorgestellt. Außerdem werden Fragen untersucht, die im Zusammenhang mit der Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen und der Familienzusammenführung sowie mit Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Familieneinheit stehen.

**Im Rahmen der EMRK** wird das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ durch Artikel 8 EMRK garantiert. Das Konzept des Privatlebens ist breit gefasst, und eine umfassende Definition ist nicht leicht zu finden. Es umfasst die körperliche und seelische Unversehrtheit einer Person, das Recht auf persönliche Entwicklung und das Recht, mit anderen Menschen und der Außenwelt Beziehungen einzugehen und zu entwickeln.<sup>205</sup>

205 EGMR, *Pretty/Vereinigtes Königreich*, Nr. 2346/02, 29. April 2002, Randnr. 61.

Die Ausweisung eines niedergelassenen Migranten kann nicht nur ein Eingriff in ein mögliches Familienleben sein, sondern auch in sein Recht auf Achtung des Privatlebens, der je nach den Umständen des Falls berechtigt sein kann oder auch nicht. Ob der Gerichtshof seinen Schwerpunkt eher auf den Aspekt des Familienlebens als auf den des Privatlebens legt, hängt vom jeweiligen Fall ab.<sup>206</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Omojudi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>207</sup> bestätigte der Gerichtshof erneut, dass Artikel 8 EMRK auch das Recht schütze, mit anderen Menschen und der Außenwelt Beziehungen einzugehen und zu entwickeln, und ebenfalls Aspekte der sozialen Identität einer Person umfassen könne. Es müsse anerkannt werden, dass die Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen niedergelassenen Migranten und der Gemeinschaft, in der sie leben, einen Teil des Konzepts des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 darstellt – unabhängig davon, ob ein Familienleben besteht.

**Im Unionsrecht** sind das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (Artikel 9), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) sowie die Rechte des Kindes (Artikel 24) und insbesondere der Anspruch auf Kontakte zu beiden Elternteilen (Artikel 24 Absatz 3) in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.

Im Zusammenhang mit Migration enthielt die erste Maßnahme zur Freizügigkeit von Personen (die vor über 40 Jahren erlassene [Verordnung \(EWG\) Nr. 1612/68 des Rates](#)) das ausdrückliche Recht eines europäischen Wanderarbeitnehmers, nicht nur von seinem Ehegatten und Kindern unter 21 Jahren begleitet zu werden, sondern auch von älteren Kindern, Eltern und Großeltern, denen er Unterhalt gewährt. Eingetragene Lebenspartner werden mittlerweile ebenfalls berücksichtigt, und die Aufnahme und Genehmigung anderer Familienangehöriger muss gleichfalls erleichtert werden. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen war – und – ist im Hinblick auf dieses Recht nicht von Belang. Da die nationale Einwanderungspolitik zum Großteil darauf abzielt, die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen einzuschränken, haben sich zahlreiche Rechtsstreitigkeiten innerhalb der EU mit den Rechten von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind befasst statt mit den Rechten von EWR-Staatsangehörigen selbst.

206 EGMR, *A.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 8000/08, 20. September 2011; EGMR, *Üner/Niederlande* [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006.

207 EGMR, *Omojudi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 1820/08, 24. November 2009, Randnr. 37.

Dem EuGH wurde die Frage vorgelegt, ob Beschränkungen des Familiennachzugs EU-Bürger davon abhalten, ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch zu nehmen, oder die Vorteile der Unionsbürgerschaft aufheben. Paradoxerweise genießen EU-Bürger, die ihr von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, in vielen EU-Mitgliedstaaten weitaus umfassendere Rechte auf Familienzusammenführung als die eigenen Bürger des jeweiligen Staates. Die Familienzusammenführung von EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht nicht in Anspruch nehmen, wird durch einzelstaatliches Recht geregelt, das in einigen EU-Mitgliedstaaten stärkere Einschränkungen aufweist.

Auch für die Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger gibt es spezielle Bestimmungen nach Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates zur Umsetzung des Abkommens von Ankara. Der Erlass der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) (2003/109/EG) und der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) (2003/86/EG) zu Familienangehörigen von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen – d. h. dem Familienmitglied in der EU, das die Familienzusammenführung beantragt) auf EU-Ebene hat die EU-Befugnisse auf diesem Gebiet erweitert.

Des Weiteren werden Flüchtlingen in europäischen Staaten seit langem Sonderrechte zur Familienzusammenführung gewährt, die darauf beruhen, dass den Betroffenen die Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht möglich ist, um ihr Familienleben dort weiterzuführen. Kapitel V der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) enthält spezielle Bestimmungen zu Flüchtlingen.

## 5.1 Das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, ist in Artikel 12 EMRK und im Rahmen des Unionsrechts in Artikel 9 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Es ist verbunden mit dem Recht, eine eheliche Gemeinschaft und eine Familie zu gründen. Dieses Recht unterscheidet sich deutlich vom Recht auf Achtung des Familienlebens, das im Zusammenhang mit Familien steht, die auf der Grundlage einer bestehenden familiären Bindung eine Einreisegenehmigung beantragen.

Europäische Staaten haben Einschränkungen in Bezug auf das Recht, eine Ehe einzugehen eingeführt, da Scheinehen als Mittel gelten, um Einwanderungskontrollen zu umgehen.

Eine **Scheinehe** ist eine Ehe, die ausschließlich zum Zweck der Einwanderung dient und „mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen“<sup>208</sup>, ohne dass ein Zusammenleben oder andere soziale Merkmale einer Ehe angestrebt werden. Die bewusste Ermöglichung einer Scheinehe stellt in vielen Rechtsordnungen eine Straftat dar.

Bei **Zwangsehen** nimmt mindestens einer der Ehegatten nicht freiwillig an der Eheschließung teil. Die Nötigung einer Person, eine Zwangsehe einzugehen, stellt heute in vielen Rechtsordnungen eine Straftat dar. In der Praxis ist es manchmal schwierig, eine Zwangsehe von einer Scheinehe zu unterscheiden. Dies trifft insbesondere auf „arrangierte Ehen“ zu – ein Begriff, der verschiedene Situationen abdeckt: von einer Ehe ähnlich einer Zwangsehe bis hin zu einem System, in dem ein Ehegatte frei und freiwillig einen Partner aus einer Auswahlliste wählt, die von beiden Familien nach sorgfältiger Prüfung der Eignung der Kandidaten zusammengestellt wurde. Nur ein äußerst geringer Teil der europäischen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung beschäftigt sich mit Zwangsehen.<sup>209</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Quila*<sup>210</sup> wurde der *Supreme Court* des Vereinigten Königreichs gefragt, ob das in Paragraph 277 der *Immigration Rules* (Einwanderungsvorschriften) enthaltene Verbot der Einreise zur Niederlassung von ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern ein rechtmäßiges Mittel zur Verhinderung oder Abschreckung von Zwangsehen sei: Mit diesem Paragraphen wurde das Mindestalter beider Beteiligten in Bezug auf die Einreise und Niederlassung von 18 auf 21 Jahre angehoben. Der *Supreme Court* stützte sich auf die Rechtsprechung des EGMR und erklärte die Bestimmung für unzulässig. Er war der Auffassung, dass die Verweigerung eines Visums zum Zweck der Eheschließung eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstelle. In dieser Rechtssache lag kein Verdacht auf eine Zwangsehe vor. Daher kam der *Supreme Court* zu dem Schluss, dass zwischen einer solchen allgemeinen Regelung, die keine Ausnahmen vorsieht, und dem Auftreten einer Zwangsehe kein logischer Zusammenhang besteht.

208 Artikel 1 der *Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen* (97/C 382/01).

209 Europarat, *Parlamentarische Versammlung*, *Entscheidung 1468 (2005) betr. Zwangsheirat und Kinderehen*, 5. Oktober 2005.

210 Vereinigtes Königreich, *Supreme Court*, *Rechtssache R (Quila und eine andere Person)/Secretary of State for the Home Department*, [2011] UKSC 45, 12. Oktober 2011.



Was das **Unionsrecht** betrifft, so führte die vermutete Häufigkeit von Scheinehen zum Zweck der Einwanderung auf EU-Ebene zur Annahme der Entschließung des Rates [97/C 382/01](#). Mit dieser Entschließung wurden die Bedenken der europäischen Staaten im Hinblick auf Scheinehen berücksichtigt; sie listet Faktoren auf, die vermuten lassen können, dass es sich bei einer Ehe um eine Scheinehe handelt.

Die Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von Personen schweigen sich in der Regel über die Möglichkeiten der Einwanderungsgenehmigungen für Verlobte aus und konzentrieren sich stattdessen auf die Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen oder die Familienzusammenführung. Lediglich der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt für Situationen, in denen eine Person die Genehmigung der Einreise eines künftigen Ehepartners aus dem Ausland beantragt.

**Im Rahmen der EMRK** geht aus der Rechtsprechung des EGMR hervor, dass ein Staat in Bezug auf das Recht eines Drittstaatsangehörigen auf Eheschließung angemessene Bedingungen festlegen kann, um zu prüfen, ob es sich bei der geplanten Ehe um eine Scheinehe handelt, und um diese gegebenenfalls zu verhindern. Infolgedessen stellt es möglicherweise keinen Verstoß gegen Artikel 12 EMRK dar, wenn ein Staat eine Ehe mit einem Ausländer einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, um festzustellen, ob es sich um eine Scheinehe handelt. Dazu kann gehören, dass Ausländer die Behörden über eine geplante Eheschließung unterrichten und ihnen gegebenenfalls Informationen zu ihrem Einwanderungsstatus und zur Aufrichtigkeit der Absichten vorlegen müssen. In einer kürzlich verhandelten Rechtssache war der EGMR jedoch der Auffassung, dass der Umstand, dass Personen, die der Einwanderungskontrolle unterliegen, eine Genehmigung beantragen müssen, bevor sie im Vereinigten Königreich heiraten dürfen, zwar nicht grundsätzlich unzulässig sei, jedoch Anlass zu schwerwiegenden Bedenken gebe.

Beispiel: Die Rechtssache *O'Donoghue gegen Vereinigtes Königreich*<sup>211</sup> betraf Ehehindernisse, die das Vereinigte Königreich errichtet hatte. Personen, die der Einwanderungskontrolle unterliegen, mussten die Genehmigung der Einwanderungsbehörden einholen, bevor sie eine rechtlich gültige Ehe schließen konnten – es sei denn, die Personen entschlossen sich dazu, im Rahmen einer Zeremonie der *Church of England* zu heiraten. Der EGMR urteilte, dass diese Vorgabe in keinem sinnvollen Zusammenhang mit dem vorgegebenen Ziel der Reduzierung von Scheinehen stand: Bei der Entscheidung über die Ausstellung der erforderlichen Genehmigung wurde lediglich der Einwanderungsstatus des Antragstellers geprüft; die

211 EGMR, *O'Donoghue und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 34848/07, 14. Dezember 2010.

Ernsthaftigkeit der Absichten wurde jedoch nicht untersucht. Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen Artikel 12 EMRK fest. Außerdem stelle diese Vorgehensweise eine Diskriminierung aufgrund der Religion dar, da lediglich für Ehen, die von der *Church of England* geschlossen wurden, keine Genehmigung eingeholt werden musste. Der Gerichtshof war darüber hinaus der Auffassung, dass die für diese Genehmigungen geforderten Gebühren ungebührlich hoch waren, und kritisierte, dass weder ein Gebührenerlass noch eine Gebührenerkung für Bedürftige vorgesehen waren.

Beschwerden über die Verweigerung der Einreisegenehmigung für einen Verlobten zum Zweck der Eheschließung sind **im Rahmen der EMRK** relativ selten.<sup>212</sup>

## 5.2 Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen

Die Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen beschreibt eine Situation, in der ein aufenthaltsberechtigter Zusammenführender den Aufenthalt eines Familienangehörigen langfristig legalisieren möchte, der sich entweder irregulär oder mit einem anderen Status im Land aufhält.

**Im Unionsrecht** gelten die Regelungen der **Freizügigkeitsrichtlinie** (2004/38/EG), die auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet wird, für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind; in Bezug auf EU-Bürger gilt die Richtlinie hingegen nur, wenn der Betroffene sein Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen hat. Bei EWR-Bürgern gelten Ehegatten, Kinder unter 21 Jahre, Kinder über 21 Jahren, denen Unterhalt gewährt wird (Artikel 2 Absatz 2), sowie „nicht unter die Definition [...] fallende[...] Familienangehörige[...]“ (Artikel 3 Absatz 2) als berechnete Familienangehörige. Die Personengruppe berechneter Familienangehöriger von Schweizer Staatsangehörigen ist etwas stärker eingeschränkt.<sup>213</sup> Der EuGH hat den Begriff „nicht unter die Definition [...] fallende[...] Familienangehörige[...]“ näher erläutert.

212 EGMR, *Abdulaziz, Cabales, und Balkandali/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, 28. Mai 1985. Diese Rechtssache betraf anfangs (teilweise noch unverheiratete) Frauen, die sich in einer nachteiligen Lage befanden, als sie die Einreise ihrer Verlobten oder Ehegatten ins Vereinigte Königreich beantragen wollten. Als der Fall vor dem EGMR verhandelt wurde, hatten auch die übrigen Antragsteller in der Zwischenzeit geheiratet, und die Rechtssache befasste sich mit dem Recht von Ehegatten.

213 Im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit gelten Ehegatten, Kinder unter 21 Jahren oder Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, sowie Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, als Familienangehörige, sofern Unterkunft und Unterhalt gesichert sind (bei Studierenden gelten nur Ehegatten und minderjährige Kinder als Familienangehörige), 21. Juni 1999, ABl. L 144 vom 1. Juni 2002, Artikel 3.

Beispiel: In der Rechtssache *Rahman*<sup>214</sup> stellte der EuGH klar, dass Artikel 3 Absatz 2 der **Freizügigkeitsrichtlinie** es EU-Mitgliedstaaten nicht nur ermöglicht, sondern diese sogar dazu verpflichtet, Anträge auf Einreise und Aufenthalt von Personen, die zu einem Unionsbürger in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, gegenüber den Anträgen anderer Drittstaatsangehöriger in gewisser Weise bevorzugt zu behandeln, wenn die Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, die es den Betroffenen ermöglichen, ihren Antrag auf eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis ordnungsgemäß und umfassend prüfen zu lassen. Außerdem müssen die Maßnahmen gewährleisten, dass den Betroffenen im Fall einer Abweisung die entsprechenden Gründe genannt werden, die sie von einem Gericht prüfen lassen können.

Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind (einschließlich von Unionsbürgern, sofern sie ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben) genießen häufig Sonderrechte gegenüber Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Staatsangehörigen des betroffenen Staates sind, da deren Status ausschließlich durch nationales Recht geregelt wird. Das Recht von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind auf Einreise und Aufenthalt besteht unabhängig davon, wann und wie die Einreise in den Aufnahmestaat erfolgt ist. Es gilt auch für Personen, die unerlaubt eingereist sind.

Beispiel: Die Rechtssache *Metock*<sup>215</sup> betraf den aus einem Drittstaat stammenden Ehegatten einer in Irland lebenden EU-Bürgerin, die jedoch keine irische Staatsangehörige war. Die irische Regierung argumentierte, dass der Ehegatte aus einem Drittstaat sich vorher rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat hätte aufhalten müssen, um von der **Freizügigkeitsrichtlinie** zu profitieren, und dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht gewährt werden sollte, wenn ein Drittstaatsangehöriger vor seiner Eheschließung mit einem EU-Bürger in den Aufnahmestaat eingereist war. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die EU-Mitgliedstaaten das Recht auf ein Zusammenleben nach der **Freizügigkeitsrichtlinie** nicht von Umständen wie Zeitpunkt und Ort der Eheschließung oder der Frage, ob sich

214 EuGH, Urteil vom 5. September 2012, *Secretary of State for the Home Department/Rahman und andere* (C-83/11).

215 EuGH, Urteil vom 25. Juli 2008, *Metock und andere/Minister for Justice, Equality and Law Reform* (C-127/08, Slg. 2008, I-06241, Randnrn. 53, 54 und 58). An der Rechtsprechung in der Sache *Metock* orientierte sich auch das Schweizerische Bundesgericht in seinem Urteil BGE 136 II 5 vom 29. September 2009.

der Drittstaatsangehörige vorher rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat, abhängig machen dürfen.

Beispiel: In der Rechtssache *MRAX*<sup>216</sup> war der EuGH der Auffassung, es sei unrechtmäßig, einem Drittstaatsangehörigen, der mit einem EU-Bürger verheiratet ist, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verweigern, nur weil er nach Ablauf seines Visums irregulär in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingereist ist.

Im Laufe der Zeit hat der EuGH den Anwendungsbereich von Rechten und Freiheiten, die sich für EU-Bürger aus den EU-Verträgen ableiten, ausgeweitet, so dass sich unter bestimmten Bedingungen auch Rechte für deren aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen ableiten.

Beispiel: Die Rechtssache *Carpenter*<sup>217</sup> betraf die Ehegattin eines Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die aus einem Drittstaat stammte. Der Ehegatte bot beruflich Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten an. Es wurde erfolgreich argumentiert, dass er sein Recht auf freien Dienstleistungsverkehr in der EU nur eingeschränkt genießen könne, wenn es seiner Frau nicht erlaubt sei, bei ihm im Vereinigten Königreich zu bleiben und sich während seiner Abwesenheit um seine Kinder zu kümmern. In dieser Rechtssache stützte sich der Gerichtshof auf das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr aus Artikel 56 AEUV, um die familienbezogenen Rechte eines Unionsbürger anzuerkennen, der nie in einem anderen Mitgliedstaat gelebt hatte, aber einer grenzüberschreitenden Beschäftigung nachging. Der EuGH berief sich auch auf das Grundrecht der Achtung des Familienlebens aus Artikel 8 EMRK.

Der EuGH hat anerkannt, dass das Aufenthaltsrecht unter bestimmten Umständen direkt mit dem Status von Unionsbürgern nach Artikel 20 AEUV verknüpft und angewendet werden kann, auch wenn der betreffende EU-Bürger nie von seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hat.

216 EuGH, Urteil vom 25. Juli 2002, *Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie ASBL (MRAX)/Belgischer Staat* (C-459/99, Slg. 2002, I-06591, Randnr. 80).

217 EuGH, Urteil vom 11. Juli 2002, *Mary Carpenter/Secretary of State for the Home Department* (C-60/00, Slg. 2002, I-06279, Randnrn. 36-46); EuGH, Urteil vom 17. Juli 1992, *The Queen/Immigration Appeal Tribunal und Surinder Singh, ex parte Secretary of State for Home Department* (C-370/90, Slg. 1992, I-04235) zum möglichen Anspruch auf diese Rechte von EU-Bürgern, die in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Beispiel: In der Rechtssache *Gerardo Ruiz Zambrano*<sup>218</sup> kam der EuGH zu der Auffassung, dass den Drittstaatsangehörigen, die Eltern minderjähriger Kinder mit belgischer Staatsangehörigkeit sind, denen sie Unterhalt gewähren, eine belgische Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erteilt werden müsse, damit sie mit ihren Kindern zusammenleben und diese unterstützen können. Artikel 3 Absatz 1 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) sei nicht anwendbar, da die Kinder als Unionsbürger niemals in einen anderen Mitgliedstaat außerhalb ihres Herkunftslandes umgezogen waren oder sich dort aufgehalten hatten. Der Gerichtshof nahm direkten Bezug auf ihren Status als Unionsbürger gemäß Artikel 20 AEUV, um ihren Eltern als Drittstaatsangehörigen eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Belgien zu erteilen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass eine Verweigerung dieser Erlaubnis „diesen Kindern den tatsächlichen Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehren würde“, da sie das Hoheitsgebiet der Europäischen Union verlassen müssten, um bei ihren Eltern zu bleiben.

Dieses Urteil war jedoch von den speziellen Umständen dieses Falls abhängig und lässt sich nicht auf jeden beliebigen Fall übertragen. Ein Kind beispielsweise, das Unionsbürger ist, muss von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen, dem die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, rechtlich, finanziell oder emotional abhängig sein, da es diese Art der Abhängigkeit ist, die dazu führen würde, dass der Unionsbürger nicht das Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaates sondern die Europäische Union insgesamt verlassen müsste.<sup>219</sup> In seiner späteren Rechtsprechung brachte der EuGH weitere Erläuterungen dazu vor.

Beispiel: Zwei Monate nach dem Urteil in der Rechtssache *Gerardo Ruiz Zambrano* befasste sich der EuGH in der Rechtssache *McCarthy*<sup>220</sup> mit einer Person mit irischer und britischer Doppelstaatsangehörigkeit Frau McCarthy, die im Vereinigten Königreich geboren wurde und immer dort gelebt hatte, beantragte als irische Staatsangehörige für sich selbst und ihren aus einem Drittstaat stammenden Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis im Vereinigten Königreich. Diese Erlaubnis wurde ihr aus dem Grund verweigert, dass es sich bei ihr „nicht um eine Person handele, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt“, wie Arbeitnehmer, Selbstständige

218 EuGH, Urteil vom 8. März 2011, *Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEm)* (C-34/09, Slg. 2011, I-0177); EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, *Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department* (C-200/02, Slg. 2004, I-09925, Randnrn. 42-47).

219 EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012, *O. und S./Maahanmuuttovirasto und Maahanmuuttovirasto/L.*, (Verbundene Rechtssachen C-356/11 and C-357/11), Randnr. 56.

220 EuGH, Urteil vom 5. Mai 2011, *Shirley McCarthy/Secretary of State for the Home Department* (C-434/09, Slg. 2011, I-03375).

und wirtschaftlich unabhängige Personen. In dieser Rechtssache bestätigte der Gerichtshof, dass die **Freizügigkeitsrichtlinie** nicht anwendbar sei, da Frau McCarthy ihr Freizügigkeitsrecht nie in Anspruch genommen hatte. Auch der Umstand, dass sie eine EU-Bürgerin ist, die die Staatsangehörigkeit zweier Mitgliedstaaten besitzt, reiche alleine nicht aus, um daraus zu schließen, dass sie ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen habe. Der EuGH war außerdem der Auffassung, dass sich aus Artikel 20 und 21 AEUV kein Anspruch ihres Ehegatten auf ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich ableiten lasse, da eine Verweigerung ihr nicht den Genuss der durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechte verwehre und sie nicht an der Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindert würde.

Beispiel: In der Rechtssache *Dereci*,<sup>221</sup> die kurz nach dem Urteil in der Rechtssache *Ruiz Zambrano* verhandelt wurde, äußerte sich der EuGH zu der Frage, ob sich ein Drittstaatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates aufhalten darf, in dem sein Ehegatte und seine Kinder (alle EU-Bürger) ihren Wohnsitz haben, auch wenn diese niemals von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben und hinsichtlich des Lebensunterhalts nicht auf den Drittstaatsangehörigen angewiesen sind. Der EuGH erklärte, dass sich Mitgliedstaaten weigern können, einem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, solange den betroffenen Unionsbürgern dadurch nicht der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Als Hilfestellung für eine solche Prüfung erklärte der EuGH, dass „die bloße Tatsache, dass es für einen Staatsbürger eines Mitgliedstaats aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft im Gebiet der Union wünschenswert erscheinen könnte, dass sich Familienangehörige, die nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen, mit ihm zusammen im Gebiet der Union aufhalten können, für sich genommen nicht die Annahme [rechtfertigt], dass der Unionsbürger gezwungen wäre, das Gebiet der Union zu verlassen, wenn kein Aufenthaltsrecht gewährt würde“.

Beispiel: In der Rechtssache *Iida gegen Stadt Ulm*<sup>222</sup> zog ein japanischer Staatsangehöriger mit seiner deutschen Frau und der gemeinsamen minderjährigen Tochter nach Deutschland. Seine Frau und seine Tochter zogen später nach Österreich,

221 EuGH, Urteil vom 15. November 2011, *Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres* (C-256/11, Randnr. 68).

222 EuGH, Urteil vom 8. November 2012, *Yoshikazu Iida/Stadt Ulm* (C-40/11).

während der Antragsteller selbst in Deutschland blieb. Herr Iida und seine Frau trennten sich im Jahr 2008, reichten jedoch keine Scheidung ein. Im Jahr 2008 beantragte Herr Iida die Erteilung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die ihm die deutschen Behörden verweigerten. Unter diesen Umständen wurde der EuGH gebeten, sich zur Frage zu äußern, ob sich ein Drittstaatsangehöriger im Herkunftsland seiner Familienangehörigen weiter aufhalten darf, auch wenn diese in einen anderen EU-Mitgliedstaat umgezogen sind und sich vorrangig dort aufhalten. Der EuGH, dem der Fall in einem Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt wurde, merkte an, dass auf einen aus einem Drittstaat stammendem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der sein Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen hat, die [Richtlinie 2004/38/EG](#) nur dann anwendbar ist, wenn er sich in dem Aufnahmemitgliedstaat niederlässt, in dem auch seine Familienangehörigen als Unionsbürger ihren Wohnsitz haben. Der EuGH erklärte, die Tochter von Herrn Iida könne kein Aufenthaltsrecht für ihren Vater beantragen, da sich aus Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie nur eine Anwendbarkeit auf Verwandte in gerader aufsteigender Linie ergibt, denen vom Kind Unterhalt gewährt wird, und nicht auf Situationen, in denen einem Kind vom Elternteil Unterhalt gewährt wird.

Der EuGH prüfte auch die Anwendbarkeit der Artikel 20 und 21 AEUV. Im vorliegenden Fall schloss der Gerichtshof jedoch aus, dass der Tochter oder der Ehefrau von Herrn Iida der tatsächliche Genuss des Kernbestands der mit ihrem Unionsbürgerstatus verbundenen Rechte verwehrt werden könnte. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte der EuGH die Umstände, dass der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderem Mitgliedstaat als dem beantragte, in dem sich seine Ehefrau und seine Tochter aufhielten, sowie dass Herr Iida grundsätzlich nach nationalem Recht eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels sowie der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach [Richtlinie 2003/109/EG](#) zustand.

Artikel 2 Absatz 2 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) zählt auch den „Lebenspartner, mit dem [...] eine eingetragene Partnerschaft“ besteht, zu den Familienangehörigen, sofern dies den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats entspricht. Unter bestimmten Umständen können auch nicht eingetragene Lebenspartner das Recht erhalten, zu einem Unionsbürger oder einem niedergelassenen Migranten zu ziehen.

Beispiel: In der Rechtssache *Niederländischer Staat gegen Ann Florence Reed*<sup>223</sup> urteilte der EuGH wie folgt: Da dem niederländischen Recht zufolge Lebenspartnern von niederländischen Staatsbürgern erlaubt wird, sich bei ihnen in den Niederlanden aufzuhalten, müsse derselbe Vorteil auch Frau Reed gewährt werden, die eine feste Beziehung mit einem Arbeitnehmer aus dem Vereinigten Königreich unterhielt, der seine aus den Verträgen abgeleiteten Rechte in den Niederlanden in Anspruch nahm. Die Aufenthaltserlaubnis für den ledigen Partner könne dem Gerichtshof zufolge die Integration in den Aufnahmestaat unterstützen und somit zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern beitragen. Die Verweigerung dieser Erlaubnis stelle eine Diskriminierung dar.

Die **Familienzusammenführungsrichtlinie** regelt die Situation von Ehegatten und ledigen minderjährigen Kindern von zur Zusammenführung berechtigten Drittstaatsangehörigen. Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie schreibt vor, dass ein Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen und zu prüfen ist, solange sich die Familienangehörigen noch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufhalten, in dem sich der Zusammenführende aufhält. Die Mitgliedstaaten können von dieser Bestimmung abweichen. Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen kann diese Bedingung jedoch nicht auferlegt werden.<sup>224</sup>

**Gemäß EMRK** haben die Mitgliedstaaten des Europarates das Recht, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern zu kontrollieren. Artikel 8 der EMRK schreibt den Mitgliedstaaten jedoch die Achtung des Familienlebens vor; jeder Eingriff in dieses Recht muss gerechtfertigt sein (siehe **Abschnitt 5.4.2** für eine Liste von Kriterien, die bei der Prüfung derartiger Fälle relevant sein können). Es wurden zahlreiche Fälle vor den EGMR gebracht, die Fragen zur Verweigerung der Einreiseerlaubnis oder Legalisierung des Aufenthalts von Ehegatten oder anderen Familienangehörigen von EU-Bürgern oder von niedergelassenen Migranten behandelten. Eine der Kernfragen bei der Entscheidung, ob die Abweisung durch einen Mitgliedstaat berechtigt ist, zielt darauf ab, ob Hindernisse vorhanden sind, die einem Familienleben im Ausland entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, muss ein Staatsbürger unter Umständen sein Herkunftsland verlassen; wenn dies nicht als unangemessen betrachtet wird, ist die Entscheidung des

223 EuGH, Urteil vom 17. April 1986, *Niederländischer Staat/Ann Florence Reed* (C-59/85, Slg. 1986, I-01283, Randnrn. 28-30).

224 EuGH, Urteil vom 25. Juli 2002, *Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie ASBL (MRAX)/Belgischer Staat* (C-459/99, Slg. 2002, I-6591); EuGH, Urteil vom 31. Januar 2006, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien* (C-503/03, Slg. 2006, I-1097).



Mitgliedstaates in der Regel für den EGMR zumutbar und verhältnismäßig.<sup>225</sup> Die Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Bereich ist eng mit den speziellen Merkmalen und Umständen jedes einzelnen Falls verknüpft (siehe auch [Abschnitt 5.4](#) für weitere Beispiele).

Beispiel: In der Rechtssache *Darren Omoregie und andere gegen Norwegen*<sup>226</sup> kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die norwegische Ehefrau eines Nigerianers nicht hätte erwarten sollen, dass ihr Ehegatte die Erlaubnis erhält, mit ihr und ihrem Kind in Norwegen zu leben – obwohl sie geheiratet hatten, als ihr Ehegatte sich rechtmäßig im Land aufhielt. Der EGMR berücksichtigte insbesondere die Bindungen des Ehegatten an sein Herkunftsland.

Beispiel: In der Rechtssache *Nuñez gegen Norwegen*<sup>227</sup> war die Beschwerdeführerin trotz Wiedereinreiseverbot eingereist, nachdem sie dort vorher eine Straftat unter einem anderen Namen begangen hatte. Die Beschwerdeführerin heiratete anschließend einen norwegischen Staatsbürger und bekam zwei Töchter. Der Gerichtshof urteilte, dass Norwegen mit einer Ausweisung der Beschwerdeführerin Artikel 8 verletzen würde.

Die Weigerung, den Aufenthalt eines ausländischen Ehegatten nach dem Scheitern einer Ehe zu legalisieren, wurde vom Gerichtshof unterstützt, auch wenn dies zum *De-facto*-Exil von minderjährigen Familienangehörigen führen kann, die Staatsangehörige des Aufnahmestaates sind (siehe auch [Abschnitt 5.4.1](#)).

Beispiel: In der Rechtssache *Sorabjee gegen Vereinigtes Königreich*<sup>228</sup> erklärte die frühere Europäische Kommission für Menschenrechte die Beschwerde der Antragstellerin wegen einer Verletzung von Artikel 8 im Hinblick auf die Abschiebung ihrer Mutter nach Kenia für unzulässig. Sie war der Auffassung, dass von der Beschwerdeführerin aufgrund des Alters von drei Jahren erwartet werden könne, mit ihrer Mutter umzuziehen und sich an die veränderte Umwelt anzupassen. Ihre britische

225 EGMR, *Darren Omoregie und andere/Norwegen*, Nr. 265/07, 31. Juli 2008, Randnr. 68; EGMR, *Bajsultanov/Österreich*, Nr. 54131/10, 12. Juni 2012, Randnr. 91; EGMR, *Onur/Vereinigtes Königreich*, Nr. 27319/07, 17. Februar 2009, Randnrn. 60 und 61.

226 EGMR, *Darren Omoregie und andere/Norwegen*, Nr. 265/07, 31. Juli 2008.

227 EGMR, *Nuñez/Norwegen*, Nr. 55597/09, 28. Juni 2011.

228 Europäische Kommission für Menschenrechte, Rechtssache *Sorabjee/the United Kingdom* (Entscheidung), Nr. 23938/94, 23. Oktober 1995; Europäische Kommission für Menschenrechte, Rechtssache *Jaramillo/Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 24865/94, 23. Oktober 1995.

Staatsangehörigkeit sei nicht relevant. Dieser Ansatz kann der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Ruiz Zambrano* gegenübergestellt werden (siehe Beispiel weiter oben in diesem Abschnitt).

Sind einzelstaatliche Gerichte jedoch der Auffassung, ein Kind solle im Wohnsitzstaat verbleiben, ist der EGMR möglicherweise nicht dazu bereit, die von den Einwanderungsbehörden vorgesehene Trennung der Familie zu dulden.

Beispiel: In der Rechtssache *Rodrigues da Silva und Hoogkamer gegen die Niederlande*<sup>229</sup> kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es unverhältnismäßig sei, die Legalisierung des Aufenthalts der brasilianischen Mutter eines Kindes, mit dem regelmäßiger Kontakt besteht, zu verweigern, wenn die inländischen Gerichte ausdrücklich geurteilt hatten, für das Wohl des Kindes sei ein Verbleib in den Niederlanden beim niederländischen Vater die beste Lösung.

Es können auch Situationen eintreffen, wo zwar die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht ausdrücklich verweigert wird, aber dennoch ein mittelbarer Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens vorliegt.

Beispiel: Die Rechtssache *G.R. gegen die Niederlande*<sup>230</sup> befasste sich mit dem Eingriff, der durch die Forderung unverhältnismäßig hoher Gebühren für die Legalisierung des Aufenthalts einer ausländischen Ehegattin entstand. Der Gerichtshof prüfte die Angelegenheit auf die Vereinbarkeit mit Artikel 13 EMRK, da die Beschwerde sich auf die nicht vorhandene Möglichkeit des Antragstellers bezog, die Ablehnung seiner Aufenthaltserlaubnis anzufechten, da sein Antrag ausschließlich aus dem Grund abgelehnt worden war, dass er die angefallenen Gebühren nicht entrichtet hatte.<sup>231</sup>

## 5.3 Familienzusammenführung

Mit „Familienzusammenführung“ wird eine Situation beschrieben, in der eine Person, die sich in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europarates aufhält, beantragt, dass bei der Einwanderung zurückgelassene Familienangehörige ihr folgen dürfen.

229 EGMR, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Niederlande*, Nr. 50435/99, 31. Januar 2006.

230 EGMR, *G.R./Niederlande*, Nr. 22251/07, 10. Januar 2012.

231 EGMR, *Anakomba Yula/Belgien*, Nr. 45413/07, 10. März 2009.

**Im Rahmen des Unionsrechts** unterscheiden die Bestimmungen der **Freizügigkeitsrichtlinie** zu Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen, die ihre aus den Verträgen abgeleiteten Rechte in Anspruch nehmen, nicht zwischen der Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen und der Familienzusammenführung – lediglich die Beziehung zwischen dem Familienangehörigen und dem Zusammenführenden mit Unionsbürgerschaft ist ausschlaggebend.

Im Hinblick auf Familienangehörige, die nicht zur Kernfamilie gehören, hat der EuGH kürzlich geurteilt, dass die EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wahl der Faktoren, die bei der Prüfung der Anträge auf Einreise und Aufenthalt von den in Artikel 3 Absatz 2 der **Freizügigkeitsrichtlinie** genannten Personen zu berücksichtigen sind, einen großen Ermessensspielraum haben. Die Mitgliedstaaten dürfen daher in ihren Rechtsvorschriften bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Art oder Dauer der Abhängigkeit vorsehen. Der EuGH hat jedoch außerdem erklärt, dass sich diese Voraussetzungen mit der gewöhnlichen Bedeutung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie in Bezug auf die Abhängigkeit verwendeten Begriffe vereinbaren lassen müssen und dieser Bestimmung nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen dürfen.<sup>232</sup>

Nach Artikel 4 der **Familienzusammenführungsrichtlinie** dürfen Ehegatten und minderjährige nicht verheiratete Kinder eines zur Zusammenführung berechtigten Drittstaatsangehörigen nachziehen. Die EU-Mitgliedstaaten können jedoch Bedingungen im Hinblick auf die Einkünfte festlegen, über die ein Zusammenführender verfügen muss. Die Richtlinie besagt, dass ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahre, das unabhängig vom Rest seiner Familie ankommt, prüfen kann, ob es ein zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie in den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestattet. Der EuGH wies eine Klage des Europäischen Parlaments ab, das geltend machte, dass diese einschränkende Bestimmungen der Richtlinie eine Verletzung der Grundrechte darstellten. Der EuGH betonte jedoch, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie verschiedene Voraussetzungen erfüllen müssen.<sup>233</sup>

Artikel 4 Absatz 5 der **Familienzusammenführungsrichtlinie** ermöglicht es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter erreicht haben müssen, das höchstens auf 21 Jahre festgesetzt werden darf, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachreisen darf. Verschiedene europäische Staaten

232 EuGH, Urteil vom 5. September 2012, *Secretary of State for the Home Department/Rahman und andere* (C-83/11, Randnrn. 36-40).

233 EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006, *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union* (C-540/03, Slg. 2010, I-05769, Randnrn. 62-65).

scheinen Rechtsvorschriften zu verabschieden, mit denen das Alter für die Erteilung eines Visums zum Zweck der Eheschließung heraufgesetzt wird.

Das Unionsrecht unterscheidet nicht danach, ob eine familiäre Beziehung aufgenommen wurde, bevor sich der Zusammenführende im Hoheitsgebiet niederließ oder danach.<sup>234</sup>

Im Hinblick auf Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die in der EU leben, ist in Artikel 2 Buchstabe d der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) ausdrücklich angegeben, dass die Richtlinie unabhängig davon gilt, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind; die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten können hier jedoch eine eindeutige Unterscheidung vorsehen. Diese Unterscheidung ist für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind ebenfalls nicht relevant.

Beispiel: In der Rechtssache *Chakroun*<sup>235</sup> befasste sich der EuGH mit den niederländischen Rechtsvorschriften, die zwischen „Familiengründung“ und „Familienzusammenführung“ unterscheiden, wobei mit beiden Konzepten verschiedene Aufenthaltsrechte und finanzielle Anforderungen verknüpft sind. Diese Unterscheidung hängt lediglich von der Frage ab, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden im Aufnahmestaat entstanden sind. Da das Ehepaar in diesem speziellen Fall zwei Jahre nach Ankunft des Zusammenführenden in den Niederlanden geheiratet hatte, wurde ihre Situation als Familiengründung und nicht als Familienzusammenführung betrachtet, obwohl das Paar zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits über 30 Jahre verheiratet war.

Der Gerichtshof bestätigte, dass das Recht eines Zusammenführenden nach der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) auf eine Zusammenführung mit aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen unabhängig davon besteht, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind. Der Gerichtshof berücksichtigte das Fehlen einer solchen Unterscheidung im Rahmen des Unionsrechts (Artikel 2 Buchstabe d und Erwägungsgrund 6 der Richtlinie sowie Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und die Notwendigkeit, den Bestimmungen der Richtlinie nicht ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen.

234 EuGH, Urteil vom 25. Juli 2008, *Metock und andere/Minister for Justice, Equality and Law Reform* (C-127/08).

235 EuGH, Urteil vom 4. März 2010, *Rhimou Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken* (C-578/08, Slg. 2010, I-01839).

Die Freizügigkeitsrichtlinie und (vor deren Verabschiedung) die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 legen eindeutig fest, dass die Ehegatten von EWR-Staatsangehörigen das Recht haben, sich bei diesen aufzuhalten. EWR-Staatsangehörigen, die von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch machen, müssen außerdem dieselben steuerlichen und sozialen Vorteile erhalten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates, einschließlich Vorteilen aus Einwanderungsregelungen, die auf nicht ausdrücklich in der Richtlinie genannte Situationen anwendbar sind.<sup>236</sup>

**Im Rahmen der EMRK** hat der Gerichtshof eine Reihe von Rechtssachen untersucht, die die Verweigerung von Visa für Ehegatten, Kinder oder ältere Verwandte betrafen, die der jeweilige Antragsteller zurückgelassen hatte und die vorher im Ausland Teil seines Familienlebens waren.

Viele der Argumente in Bezug auf zurückgelassene Ehegatten, die die Mitgliedstaaten des Europarates in Fällen der Legalisierung des Aufenthalts von Familienangehörigen vorbringen – und die der EGMR akzeptiert –, gelten auch für Fälle der Familienzusammenführung. Von Ehegatten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europarates, die die Ehe mit im Ausland ansässigen Partnern eingegangen sind, kann ein Umzug ins Ausland erwartet werden, sofern sie nicht nachweisen können, dass diesbezüglich schwerwiegende Hindernisse bestehen; dies gilt insbesondere, wenn ihnen die einschränkenden Einwanderungsregelungen hätten bekannt sein müssen. Die Mitgliedstaaten sind weder dazu verpflichtet, die Entscheidung von Ehepaaren, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten, hinzunehmen noch die Niederlassung des Ehegatten aus einem Drittstaat zu akzeptieren. Wenn ein Mitgliedstaat jedoch Rechtsvorschriften erlassen möchte, mit denen das Recht auf Nachzug von Ehegatten auf bestimmte Gruppen von Einwanderern beschränkt wird, muss dies im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Artikel 14 EMRK geschehen.<sup>237</sup>

Bei der Migration werden häufig Kinder zurückgelassen: Die Eltern wandern aus, um sich in einem Aufnahmestaat niederzulassen, lassen jedoch ihre Kinder (häufig in der Obhut von Großeltern oder anderen Verwandten) zurück, bis sie sich aus rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Sicht niedergelassen haben und ihre Situation ausreichend gefestigt ist, um die Kinder nachziehen zu lassen. Die Vorgehensweise des EGMR in derartigen Fällen hängt stark von den konkreten Umständen der jeweiligen Rechtssache ab.

236 EFTA-Gerichtshof, Rechtssache E-4/11 *Arnulf Clauder*, 26. Juli 2011, Randnr. 44.

237 EGMR, *Hode und Abdi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 22341/09, 6. November 2012, Randnrn. 43-55.

Beispiel: In der Rechtssache *Gül gegen die Schweiz*<sup>238</sup> war ein Kind in der Türkei bei Verwandten zurückgelassen worden, als erst sein Vater und anschließend die Mutter in die Schweiz auswanderten. Infolge schwerwiegender Verletzungen, die sich die Mutter bei einem Brand zuzog, wurde ihr eine Aufenthaltsgenehmigung in der Schweiz aus humanitären Gründen erteilt; die Behörden waren zum damaligen Zeitpunkt der Ansicht, dass ihre physische Gesundheit bei einer Rückführung in die Türkei gefährdet wäre. Daher wurde ihrem Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, damit er bei ihr bleiben konnte. Die Eltern beantragten den Nachzug ihres zurückgelassenen Kindes; doch obwohl sie sich rechtmäßig in der Schweiz aufhielten, verliel ihnen ihr Status kein Recht auf eine Familienzusammenführung. Nach einer Prüfung der besonderen Umstände dieses Falls kam der EGMR zu dem Schluss, dass es keinen Grund gab, warum nicht die gesamte Familie in die Türkei zurückkehren konnte, da der Gesundheitszustand der Mutter sich offenbar stabilisiert hatte. Er konnte also in der Verweigerung des Nachzugs des Kindes keine Verletzung von Artikel 8 EMRK feststellen.

Beispiel: In der Rechtssache *Sen gegen die Niederlande*<sup>239</sup> wurde die älteste Tochter in der Türkei zurückgelassen, als ihre Eltern in die Niederlande auswanderten. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Entscheidung der Eltern, ihre Tochter zurückzulassen, nicht als unwiderruflich und als Ausschluss aus dem Familienverband betrachtet werden sollte. Unter den speziellen Umständen stelle die Verweigerung der Nachzugsgenehmigung der niederländischen Behörden eine Verletzung von Artikel 8 EMRK dar.

Beispiel: In der Rechtssache *Osman gegen Dänemark*<sup>240</sup> untersuchte der Gerichtshof einen Fall, in dem eine Schülerin somalischer Herkunft im Teenageralter, die sich als langfristig Aufenthaltsberechtigte mit ihrer Familie in Dänemark aufhielt, vom Vater nach Kenia geschickt wurde, um dort die Vollzeitpflege ihrer betagten Großmutter in einem Flüchtlingslager zu übernehmen. Als sie nach zwei Jahren erneut eine Aufenthaltserlaubnis beantragte, um zu ihrer Familie in Dänemark zurückzukehren, wiesen die dänischen Behörden ihren Antrag ab. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 EMRK fest.

238 EGMR, *Gül/Schweiz*, Nr. 23218/94, 19. Februar 1996.

239 EGMR, *Sen/Niederlande*, Nr. 31465/96, 21. Dezember 2001.

240 EGMR, *Osman/Dänemark*, Nr. 38058/09, 14. Juni 2011.

**Im Rahmen der ESC** gewährt Artikel 19 Absatz 6 das Recht auf Zusammenführung mit der Familie. Der ECSR hat sich zu den Bedingungen und Einschränkungen der Familienzusammenführung wie folgt geäußert:

a) Eine Verweigerung aus Gründen der Gesundheit ist nur zulässig bei bestimmten Krankheiten, die so schwerwiegend sind, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen.<sup>241</sup>

b) Die Anforderung des angemessenen Wohnraums sollte nicht so einschränkend sein, dass sie eine Familienzusammenführung verhindert.<sup>242</sup>

c) Die Anforderung einer Aufenthaltsdauer von über einem Jahr für Wanderarbeitnehmer, die den Nachzug von Familienangehörigen beantragen, ist unangemessen und stellt somit eine Verletzung der ESC dar.

d) Wanderarbeitnehmern, die über ein ausreichendes Einkommen für den Unterhalt von Familienangehörigen verfügen, sollte nicht aufgrund der Einnahmequelle automatisch das Recht auf Familienzusammenführung verwehrt werden, sofern ihnen die erhaltenen Leistungen rechtmäßig zustehen.

e) Die Anforderung, dass Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern einen Sprach- oder Integrationstest bestehen müssen, um einreisen zu dürfen bzw. um sich weiter rechtmäßig im Land aufhalten zu dürfen, stellt eine Einschränkung dar, die höchstwahrscheinlich der Verpflichtung aus Artikel 19 Absatz 6 die Wirksamkeit ihres Kernbestands nimmt und folglich nicht mit der ESC im Einklang steht.<sup>243</sup>

## 5.4 Aufrechterhaltung der Familie – Schutz vor Ausweisung

In vielen Fällen ist ein Ehegatte oder Elternteil aus einem Drittstaat von der Ausweisung bedroht oder wird ausgewiesen, was häufig gravierende Folgen für das bestehende

241 Siehe ECSR, Conclusions XVIII-1 (Türkei), Artikel 1, 12, 13, 16 und 19 der Charta, 1998, Artikel 19 „Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand“.

242 Siehe ECSR, Conclusions 2011 (Belgien), Artikel 7, 8, 16, 17 und 19 der revidierten Charta, Januar 2012, Artikel 19, Absatz 6.

243 Eine aktuelle Stellungnahme zu diesen Grundsätzen ist enthalten in: ECSR, Conclusions 2011, General Introduction, Januar 2012, Statement of interpretation on Art. 19 (6).

Familienleben haben kann. Derartige Situationen ergeben sich häufig infolge zweier Szenarien, die auch in Wechselbeziehung zueinander stehen können:

- a) Die Beziehung, auf deren Grundlage eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ist gescheitert und das Paar trennt sich oder lässt sich scheiden; in der Regel sind aus dieser Beziehung Kinder hervorgegangen, die ein Umgangsrecht in Bezug auf beide Elternteile haben.
- b) Der Familienangehörige aus einem Drittstaat hat eine Straftat begangen, die eine Abschiebungsanordnung zur Folge hatte. Es muss die Frage gestellt werden, ob eine Abschiebung vor dem Hintergrund des Rechts auf Achtung des Familienlebens unverhältnismäßig ist.

Möglicherweise entscheiden auch einfach die Behörden, dass ein Familienangehöriger die Anforderungen nicht mehr erfüllt, die ursprünglich zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt wurden. In diesen Fällen muss die maßgebliche Situation des Betroffenen betrachtet werden.

Beispiel: In der vor dem EuGH verhandelten Rechtssache *Pehlivan*<sup>244</sup> konnte eine türkische Staatsangehörige, die ihren Eltern in die Niederlande gefolgt war, ihr Aufenthaltsrecht im EU-Aufnahmemitgliedstaat geltend machen, obwohl sie vor Ablauf der Dreijahresfrist geheiratet hatte, die im ersten Gedankenstrich von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei festgelegt ist. Die Dreijahresfrist bezieht sich auf die ersten drei Jahre mit ordnungsgemäßigem Wohnsitz, bevor die Person Zugang zum Arbeitsmarkt erhält und während denen der EU-Mitgliedstaat der Person Bedingungen auferlegen kann. Während dieses Zeitraums lebte die Beschwerdeführerin mit ihren Eltern in den Niederlanden; die Aufenthaltserlaubnis war zur Familienzusammenführung erteilt worden.

## 5.4.1 Scheitern von Beziehungen

Hat ein Drittstaatsangehöriger noch keine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erworben und wird die Beziehung, die Grundlage für die bisherige Aufenthaltserlaubnis war, beendet, kann der ausländische Partner sein Aufenthaltsrecht verlieren.

<sup>244</sup> EuGH, Urteil vom 16. Juni 2011, *Fatma Pehlivan/Staatssecretaris van Justitie*, (C-484/07, Slg. 2011, I-05203).



**Gemäß Unionsrecht** rechtfertigt die Beziehung den Aufenthalt des in Trennung lebenden Drittstaatsangehörigen so lange, bis die Ehe, die als Aufenthaltsgrundlage diente, ordnungsgemäß aufgelöst wird (**Freizügigkeitsrichtlinie**).<sup>245</sup> Ein Scheitern der Beziehung ist nicht ausreichend, um die Aberkennung des Aufenthaltsrechts zu rechtfertigen.

Artikel 13 der **Freizügigkeitsrichtlinie** sieht die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts von Drittstaatsangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe vor, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, was die Anwesenheit beider Elternteile erforderlich macht. Die **Freizügigkeitsrichtlinie** enthält eine spezielle Bestimmung zum Schutz des Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen, die Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich geworden sind und deren Partner ein EWR-Staatsangehöriger ist (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c).

Die **Familienzusammenführungsrichtlinie** sieht des Weiteren die Möglichkeit vor, ausländischen Partnern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Beziehung mit dem Zusammenführenden im Falle des Todes des Ehepartners, der Scheidung oder der Trennung beendet wird. Eine Pflicht zur Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis besteht erst nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer (Artikel 15). Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie zufolge sollten die EU-Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände im Falle der Scheidung oder der Trennung vorliegen. Ebenso wie Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der **Freizügigkeitsrichtlinie** erstreckt sich diese Bestimmung auch auf Situationen häuslicher Gewalt; dennoch haben die Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Bestimmungen.

**Im Rahmen der EMRK** prüft der EGMR, ob dem Drittstaatsangehörigen aufgrund des Familienlebens und der Notwendigkeit des Kontakts mit den Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden sollte. Dies unterscheidet sich vom einzelstaatlichen Recht vieler Mitgliedstaaten, wo das Ende einer Beziehung zur Aufhebung des Aufenthaltsrechts von Ehegatten oder Eltern aus Drittstaaten führen kann. Häufig sieht der Gerichtshof keinen Grund, warum der Kontakt nicht in Form von Besuchen aufrechterhalten werden kann,<sup>246</sup> berücksichtigt aber, dass dem Drittstaatsangehörigen in bestimmten Situationen ein Bleiberecht gewährt werden sollte.

245 EuGH, Urteil vom 13. Februar 1985, *Aissatou Diatta/Land Berlin* (C-267/83, Slg. 1983, I-00567).

246 EGMR, *Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Niederlande*, Nr. 50435/99, 31. Januar 2006.

Beispiel: In der Rechtssache *Berrehab gegen die Niederlande*<sup>247</sup> war der Gerichtshof der Auffassung, dass Artikel 8 EMRK die Niederlande davon abhalten müsse, einen Vater auszuweisen, der trotz seiner Scheidung vier Mal wöchentlich Kontakt mit seinem Kind pflegte.

## 5.4.2 Strafrechtliche Verurteilungen

Ein EU-Mitgliedstaat möchte unter Umständen rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige ausweisen, die eine Straftat begangen haben.

**Im Rahmen des Unionsrechts** übertragen die Artikel 27-33 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) berechtigten Familienangehörigen den gleichen – abgeleiteten – erhöhten Schutz gegen Ausweisung, den auch EWR-Staatsangehörige genießen. So muss beispielsweise jedem Versuch, das Recht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit einzuschränken, der Umstand zugrunde liegen, dass das persönliche Verhalten des Betroffenen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können derartige Maßnahmen nicht ohne weiteres begründen.

Nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie dürfen minderjährige Kinder nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen werden, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig.

Familienangehörige von türkischen Staatsbürgern, die eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erlangt haben, sind unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit ähnlich geschützt.<sup>248</sup>

Artikel 6 Absatz 2 der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) erlaubt es Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen zu entziehen oder dessen Verlängerung abzulehnen. Trifft ein Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung, so muss er die Schwere oder die Art des von dem Familienangehörigen begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder die von dieser Person ausgehende Gefahr berücksichtigen.

<sup>247</sup> EGMR, *Berrehab/Niederlande*, Nr. 10730/84, 21. Juni 1988.

<sup>248</sup> EuGH, Urteil vom 19. Juli 2012, *Natthaya Dülger/Wetteraukreis* (C-451/11).

**Auf der Grundlage der EMRK** entscheidet der Gerichtshof zunächst, ob es angemessen ist, von der Familie zu erwarten, den Straftäter ins Ausland zu begleiten, und falls nicht, ob das kriminelle Verhalten auch dann eine Ausweisung rechtfertigt, wenn diese eine vollständige Trennung der Familie zur Folge hat. In diesen Situationen ist die Schlussfolgerung des EGMR eng an die Umstände des betreffenden Falls geknüpft. Der EGMR hat verschiedene Kriterien für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisungsanordnung festgelegt. Dazu gehören:

- die Art und die Schwere der vom Antragsteller im ausweisenden Staat begangenen Straftat;
- die Aufenthaltsdauer des Antragstellers in dem Land, aus dem er ausgewiesen werden soll;
- die Zeit, die seit Begehen der Straftat vergangen ist, sowie das Verhalten des Antragstellers in diesem Zeitraum;
- die Staatsangehörigkeit des Antragstellers und der betroffenen Familienangehörigen;
- die Enge der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Antragstellers und der betroffenen Familienangehörigen mit dem Aufnahmestaat und mit dem Zielland;
- das Wohl betroffener Kinder, insbesondere auf sie zukommende Schwierigkeiten, wenn sie dem Antragsteller in das Land folgen müssten, in das er ausgewiesen wird.<sup>249</sup>

Beispiel: Die Rechtssache *A.A. gegen die Niederlande*<sup>250</sup> betraf einen nigerianischen Staatsangehörigen, der als Kind ins Vereinigte Königreich zu seiner Mutter und seinen Geschwistern eingereist war und dem ein Daueraufenthaltsrecht genehmigt wurde. Als Schüler beging er eine schwerwiegende Straftat und verbüßte seine Strafe. Anschließend unterzog er sich einer beispielhaften Resozialisierung, beging keine weiteren Straftaten, erhielt einen Hochschulabschluss und fand eine feste Anstellung. Dies geschah zu dem Zeitpunkt, zu dem aufgrund der Straftat, die er

249 EGMR, *Boultif/Schweiz*, Nr. 54273/00, 2. August 2001; EGMR, *Üner/Niederlande* [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006; EGMR, *Balogun/Vereinigtes Königreich*, Nr. 60286/09, 10. April 2012, Randnrn. 43-53.

250 EGMR, *A.A./Vereinigtes Königreich*, Nr. 8000/08, 20. September 2011.

als Jugendlicher begangen hatte, seine Abschiebung angeordnet wurde. Der EGMR wies auf die strafrechtliche Verurteilung und die beispielhafte Resozialisierung hin und hob die Bedeutung des Zeitraums, der seit Begehen der Straftat vergangen war, sowie das Verhalten des Antragstellers in dieser Zeit hervor. Er kam zu dem Schluss, dass die Ausweisung des Antragstellers unter diesen besonderen Umständen eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen würde.

Beispiel: Die Beschwerdeführer in der Rechtssache *Antwi und andere gegen Norwegen*<sup>251</sup> waren ein ghanaischer Staatsangehöriger sowie seine Frau und seine Tochter, die die norwegische Staatsangehörigkeit besaßen. Der EGMR urteilte, dass keine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorlag. Die Behörden hatten die Ausweisung von Herrn Antwi beschlossen und seine Wiedereinreise nach Norwegen für die darauffolgenden fünf Jahre untersagt, da sein Ausweis gefälscht war. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass keine unüberbrückbaren Hindernisse gegen eine gemeinsame Niederlassung in Ghana oder zumindest die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Kontaktes vorlagen, da beide Eltern in Ghana geboren und aufgewachsen waren (die Ehefrau hatte das Land mit 17 Jahren verlassen) und das Land drei Mal mit ihrer Tochter besucht hatten.

Beispiel: Die Rechtssache *Amrollahi gegen Dänemark*<sup>252</sup> befasste sich mit einem Antragsteller iranischer Staatsangehörigkeit mit einem Daueraufenthaltsrecht in Dänemark. Er hatte mit seiner dänischen Partnerin zwei Kinder sowie ein weiteres in Dänemark lebendes Kind aus einer früheren Beziehung. Nach seiner Entlassung aus der Haft, die er infolge einer Verurteilung wegen Drogenschmuggels verbüßt hatte, ordneten die Behörden seine Abschiebung in den Iran an. Der EGMR urteilte, dass dies eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen würde, da der vorgesehene dauerhafte Ausschluss des Antragstellers aus Dänemark die Familie trennen würde. Es sei praktisch unmöglich, das Familienleben außerhalb von Dänemark aufrecht zu erhalten, da die Ehefrau des Antragstellers nie im Iran gewesen war, kein Farsi beherrschte und keine Muslimin war. Außer der Ehe mit einem Iraner verbinde sie nichts mit diesem Land.<sup>253</sup>

251 EGMR, *Antwi und andere/Norwegen*, Nr. 26940/10, 14. Februar 2012.

252 EGMR, *Amrollahi/Dänemark*, Nr. 56811/00, 11. Juli 2002.

253 Weitere ähnliche Urteile: EGMR, *Beldjoudi/Frankreich*, Nr. 12083/86, 26. März 1992; EGMR, *Boutif/Schweiz*, Nr. 54273/00, 2. August 2001; EGMR, *Udeh/Schweiz*, Nr. 12020/09, 16. April 2013.

Beispiel: In der Rechtssache *Hasanbasic gegen Schweiz*<sup>254</sup> war der Antragsteller mehrmals wegen geringfügiger Delikte verurteilt worden. Allerdings rührte die Entscheidung über seine Ausweisung in erster Linie offenbar daher, dass er erhebliche Schulden hatte und dass er und seine Familie Sozialleistungen in beträchtlicher Höhe bezogen hatten, und hing weniger mit seinen Verurteilungen zusammen. Unter Berücksichtigung vorstehender Kriterien kam der EGMR zu dem Schluss, dass das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes in der EMRK ausdrücklich als legitimes Ziel zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens genannt ist. Es war somit gerechtfertigt, dass die Schweizer Behörden die Schulden des Antragstellers und die Abhängigkeit seiner Familie vom Sozialleistungssystem berücksichtigten, insofern als diese Abhängigkeit das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes beeinträchtigte. Dies war jedoch nur einer der Faktoren, den der EGMR einbezog; in diesem Fall befand er, dass die Ausweisung einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK darstellte, da die Antragsteller bereits seit geraumer Zeit in der Schweiz lebten und sich in die Schweizer Gesellschaft integriert hätten.

254 EGMR, *Hasanbasic/Schweiz*, Nr. 52166/09, 11. Juni 2013.

## Kernpunkte

- Die Familienzusammenführung von EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht nicht in Anspruch nehmen, wird nicht durch Unionsrecht abgedeckt. In einigen EU-Mitgliedstaaten genießen EU-Bürger, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen, ein größeres Recht auf Familienzusammenführung als die eigenen Staatsbürger des jeweiligen Staates (siehe [Einführung](#) zu diesem Kapitel).
- Die [Freizügigkeitsrichtlinie](#) gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für berechtigte Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen und Unionsbürgern, sofern diese Unionsbürger von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Sie überträgt berechtigten Familienangehörigen den gleichen – abgeleiteten – erhöhten Schutz gegen Ausweisung, den auch EWR-Staatsangehörige genießen (siehe [Abschnitt 5.2](#)).
- Die Familienzusammenführung von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen wird mit der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) geregelt. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass sich der Familienangehörige außerhalb des Landes befindet; die Mitgliedstaaten können jedoch von dieser Anforderung abweichen (siehe [Abschnitt 5.3](#)).
- Das Unionsrecht unterscheidet zum Zwecke der Familienzusammenführung nicht danach, ob eine familiäre Beziehung aufgenommen wurde, bevor sich der Zusammenführende im Hoheitsgebiet niederließ oder danach (siehe [Abschnitt 5.3](#)).
- Auf der Grundlage der EMRK wurden Kriterien zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisungsentscheidung festgelegt, die das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 EMRK berücksichtigen. Die Vorgehensweise des EGMR bei der Ausweisung von Familienangehörigen oder bei der Familienzusammenführung hängt von den speziellen Umständen des entsprechenden Falls ab (siehe [Abschnitt 5.2](#) und/oder [Abschnitt 5.4.1](#)).
- Die ESC sieht ein Recht auf Familienzusammenführung vor; und die Rechtsprechung des ECSR grenzt die Bedingungen und Beschränkungen ab, denen eine solche Zusammenführung unterliegen kann (siehe [Abschnitt 5.3](#)).
- Der EMRK zufolge ist ein allgemeines Verbot der Eheschließung auf der Grundlage des Einwanderungsstatus in der Regel nicht zulässig (siehe [Abschnitt 5.1](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).

# 6

## Inhaftnahme und Einschränkung der Freizügigkeit



EU	Behandelte Themen	Europarat
Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 2 Buchstabe h	<b>Definitionen: Inhaftnahme (Gewahrsam) oder Einschränkung der Freizügigkeit</b>	EMRK, Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EMRK, Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 (Freizügigkeit)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 1 Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 8 Absatz 2	<b>Alternativen zur Inhaftnahme</b>	EGMR, Rechtssache <i>Mikolenko gegen Estland</i> , 2010 (notwendige Prüfung von Alternativen zur Inhaftnahme)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 1 Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 8	<b>Erschöpfende Liste der Ausnahmen vom Recht auf Freiheit</b>	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis f (Recht auf Freiheit und Sicherheit)
Schengener Grenzkodex, Artikel 13 (Einreiseverweigerung)	<i>Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land</i>	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f (Recht auf Freiheit und Sicherheit), vierter Teil EGMR, <i>Saadi gegen Vereinigtes Königreich</i> , 2008 und <i>Suso gegen Malta</i> , 2013 (Personen, denen vom Staat bisher noch keine Erlaubnis zur Einreise erteilt wird)

EU	Behandelte Themen	Europarat
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 EuGH, Rechtssache C-61/11 <i>El Dridi</i> , 2011, und Rechtssache C329/11 <i>Achughbabian</i> , 2011 (Beziehung zwischen Abschiebungshaft und Haft aufgrund strafrechtlicher Handlungen)	<i>Inhaftnahme bis zur Abschiebung oder Auslieferung</i>	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f (Recht auf Freiheit und Sicherheit), zweiter Teil
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 20 Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 8 Absatz 3	<b>Gesetzlich vorgesehen</b>	EMRK, Artikel 5 Absatz 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) EGMR, Rechtssache <i>Nowak gegen die Ukraine</i> , 2011 (Verfahrensgarantien)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 und Artikel 3 Absatz 7 Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 8 Absatz 2	<b>Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit</b>	EGMR, Rechtssache <i>Rusu gegen Österreich</i> , 2008 (unangemessene Begründung und willkürliche Inhaftnahme)
	<b>Willkür</b>	
	<i>Guter Glaube</i>	EGMR, Rechtssache <i>Longa Lettland</i> , 2011 (Küstenwache verbirgt ihre Kenntnis von der Stellung eines Asylantrags)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 1 Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 9 Absatz 1	<i>Sorgfaltspflicht</i>	EGMR, Rechtssache <i>Singh gegen Tschechische Republik</i> , 2005 (Inhaftnahme für die Dauer von zweieinhalb Jahren während eines anhängigen Abschiebungsverfahrens)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 EuGH, Rechtssache C-357/09, <i>Kadzoev</i> , 2009	<i>Realistische Aussicht auf Abschiebung</i>	EGMR, Rechtssache <i>Mikolenko gegen Estland</i> , 2010 (Inhaftnahme trotz mangelnder realistischer Aussicht auf Abschiebung)
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absätze 5 und 6 EuGH, Rechtssache C-357/09, <i>Kadzoev</i> , 2009	<i>Höchsthaftdauer</i>	EGMR, Rechtssache <i>Auad gegen Bulgarien</i> , 2011 (Bewertung der realistischen Haftdauer entsprechend den besonderen Umständen eines Einzelfalls)



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 3 Absatz 9, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 17</p> <p>Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 11</p> <p>Richtlinie gegen den Menschenhandel (2011/36/EU), Artikel 11</p>	<p><b>Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen</b></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien</i>, 2006 (unbegleitetes Kind)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Muskhadzhiyeva und andere gegen Belgien</i>, 2007 (Ingewahrsamnahme von Kindern in nicht geeigneten Einrichtungen)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Rantsev gegen Zypern und Russland</i>, 2010 (Opfer von Menschenhandel)</p>
<p>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 15 Absatz 2</p> <p>Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 9 Absatz 2</p>	<p><b>Verfahrensgarantien</b></p> <p><i>Recht auf die Angabe von Gründen</i></p>	<p>EMRK, Artikel 5 Absatz 2 (Recht auf Freiheit und Sicherheit)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Saadi gegen Vereinigtes Königreich</i>, 2008 (zweitägige Verzögerung als zu lang erachtet)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht)</p> <p>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 3</p> <p>Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 9 Absatz 3</p>	<p><i>Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme</i></p>	<p>EMRK, Artikel 5 Absatz 4 (Recht auf Freiheit und Sicherheit)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei</i>, 2009 (kein Überprüfungsverfahren)</p>
<p>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 16 und 17</p> <p>Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 10</p>	<p><b>Haftbedingungen</b></p>	<p>EGMR, <i>S.D. gegen Griechenland</i>, 2009 (Haftbedingungen)</p>
	<p><b>Entschädigung wegen unrechtmäßiger Inhaftnahme</b></p>	<p>EMRK, Artikel 5 Absatz 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit)</p>

## Einführung

Die Inhaftnahme stellt eine Ausnahme zum Grundrecht auf Freiheit dar. Daher müssen bei Freiheitsentziehung wichtige Schutzklauseln beachtet werden. Die Inhaftnahme darf nicht willkürlich erfolgen und muss gesetzlich vorgesehen sein.<sup>255</sup> Die Inhaftnahme von Asylbewerbern und Migranten, für die Rückkehrverfahren laufen, darf nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn andere Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Trotz dieser Grundsätze werden in Europa zahlreiche Personen entweder bei ihrer Einreise oder zur Verhinderung ihrer Flucht während Abschiebungsverfahren inhaftiert. Bei einer Freiheitsentziehung müssen die betreffenden Personen menschenwürdig behandelt werden.

Die Inhaftnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist durch internationales Recht eingeschränkt. Gemäß Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 dürfen keine Strafen wegen irregulärer Einreise oder irregulärem Aufenthalt verhängt werden „gegen Flüchtlinge [...], die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit [...] bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragsschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen“.<sup>256</sup>

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) enthält eine erschöpfende Liste von Gründen für die Inhaftnahme, wovon einer der Gründe die Verhinderung der unerlaubten Einreise oder die Erleichterung der Abschiebung einer Person ist. Nach Unionsrecht gilt der übergeordnete Grundsatz, dass die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen sowie von Personen in Rückführungsverfahren notwendig sein muss. Um eine willkürliche Inhaftnahme zu verhindern, müssen bestimmte zusätzliche Kriterien erfüllt werden, beispielsweise die Angabe von Gründen für eine Inhaftnahme und das Recht des Häftlings auf eine rasche gerichtliche Überprüfung.

---

255 Weitere Informationen über die staatlichen Praktiken in Bezug auf Freiheitsentziehung von Personen in Rückführungsverfahren siehe FRA (2010a).

256 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (2012), *Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention*; Europarat, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2008-2009), *20 Years of Combating Torture: 19<sup>th</sup> General Report*, 1. August 2008 bis 31. Juli 2009.

## 6.1 Freiheitsentziehung oder Einschränkung der Freizügigkeit?

**Gemäß Unionsrecht** ist in der *Aufnahmerichtlinie* (2013/33/EU) „Gewahrsam“ (Inhaftnahme) definiert als „die räumliche Beschränkung eines Antragstellers durch einen [EU-] Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Antragsteller keine Bewegungsfreiheit hat“ (Artikel 2 Buchstabe h). Die *Rückführungsrichtlinie* (2008/115/EG) enthält keine Definition von Inhaftnahme.

**In der EMRK** enthält Artikel 5 auf Freiheitsentziehung bezogene Regelungen und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK bezieht sich auf Einschränkungen der Freizügigkeit. Es werden einige offensichtliche Beispiele für die Inhaftnahme genannt, wie die Unterbringung in einer Haftzelle; jedoch gibt es auch andere schwieriger zu definierende Situationen, die im Gegensatz zur Freiheitsentziehung eine Einschränkung der Freizügigkeit zur Folge haben können.

Bei der Bestimmung, ob eine Person nach Artikel 5 EMRK oder nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK zu schützen ist, ist nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine Prüfung der Situation der betroffenen Person notwendig, bei der eine Reihe von Kriterien, wie Art und Weise, Dauer und Wirkung der Durchführung der fraglichen Maßnahme, zu berücksichtigen ist.<sup>257</sup> Die Unterscheidung zwischen Freiheitsentziehung und Einschränkung der Freizügigkeit bestimmt sich durch den Grad oder die Intensität und nicht durch die Art oder den Inhalt.<sup>258</sup> Die Prüfung hängt von den spezifischen Fakten des Falls ab.

Eine Freiheitsentziehung kann nicht aufgrund der individuellen Betrachtung der Bedeutung eines einzelnen Faktors erfolgen, sondern es müssen alle Elemente zusammengekommen untersucht werden. Selbst eine Einschränkung der Freizügigkeit für eine kurze Dauer, zum Beispiel wenige Stunden, führt nicht automatisch dazu, dass die Situation als Einschränkung der Freizügigkeit und nicht als Freiheitsentziehung eingestuft wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn andere Faktoren vorliegen, beispielsweise, ob die Einrichtung geschlossen ist, ob ein Element der Nötigung vorliegt<sup>259</sup> oder ob die

257 EGMR, *Austin und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 39692/09, 40713/09 und 41008/09, 15. März 2012, Randnr. 57.

258 EGMR, *Guzzardi/Italien*, Nr. 7367/76, 6. November 1980, Randnr. 93.

259 EGMR, *Foka/Türkei*, Nr. 28940/95, 24. Juni 2008; EGMR, *Nolan und K./Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009.

Situation bestimmte Auswirkungen auf die Person hat, zum Beispiel physisches Unbehagen oder seelische Qualen.<sup>260</sup>

Jedes der Inhaftnahme zugrunde liegende Motiv aus Gründen des öffentlichen Interesses, das zum Beispiel dazu dient, die Gemeinschaft vor einer von der Person ausgehenden Gefahr oder Bedrohung zu schützen, hat keinen Einfluss auf die Frage, ob diese Person ihrer Freiheit beraubt wurde. Eine solche Absicht kann bei der Betrachtung der Rechtfertigung einer Inhaftnahme gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-f EMRK eine Rolle spielen.<sup>261</sup> In jedem Fall ist Artikel 5 Absatz 1 so auszulegen, dass der spezielle Kontext, in dem die Maßnahmen ergriffen werden, berücksichtigt wird. Ferner sind die Verantwortung und die Pflicht der Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu berücksichtigen, wobei die Polizei diese Verantwortung und Pflicht entsprechend einzelstaatlichem Recht und gemäß EMRK ausüben muss.<sup>262</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Guzzardi gegen Italien*<sup>263</sup> wurde dem Beschwerdeführer untersagt, sich in einem bestimmten Bereich frei zu bewegen, es wurde eine Ausgangssperre verhängt und er unterlag einer speziellen Überwachung, er musste sich zweimal täglich bei den Behörden melden und hatte eingeschränkten und überwachten Kontakt mit der Außenwelt. Nach Auffassung des Gerichtshofs lag eine ungerechtfertigte Freiheitsentziehung nach Artikel 5 EMRK vor.<sup>264</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Raimondo gegen Italien*<sup>265</sup> wurde der Beschwerdeführer unter Polizeiüberwachung gestellt, was nicht als Freiheitsentziehung, sondern als Einschränkung der Freizügigkeit erachtet wurde. Er konnte sein Haus ohne Wissen der Polizei nicht verlassen, obwohl er tatsächlich keine polizeiliche Genehmigung zum Verlassen seines Hauses benötigte.

260 EGMR, *Guzzardi/Italien*, Nr. 7367/76, 6. November 1980; EGMR, *H.L./Vereinigtes Königreich* Nr. 45508/99, 5. Oktober 2004.

261 EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Randnrn. 163 und 164.

262 EGMR, *Austin und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 39692/09, 40713/09 und 41008/09, 15. März 2012, Randnr. 60.

263 EGMR, *Guzzardi/Italien*, Nr. 7367/76, 6. November 1980.

264 *Ibid.*

265 EGMR, *Raimondo/Italien*, Nr. 12954/87, 22. Februar 1994.

Beispiel: In den Rechtssachen *Amuur gegen Frankreich* und *Riad und Idiab gegen Belgien*, beide Asylbewerber betreffend,<sup>266</sup> sowie in der Rechtssache *Nolan und K. gegen Russland*,<sup>267</sup> einen Drittstaatsangehörigen betreffend, wurde die Inhaftnahme in der Transitzone eines Flughafens als widerrechtliche Maßnahme nach Artikel 5 Absatz 1 EMRK erachtet. Der Gerichtshof erkannte das Argument der Behörden nicht an, dass es sich nicht um eine Freiheitsentziehung gehandelt habe, da die betroffene Person die Inhaftnahme am Flughafen hätte vermeiden können, wenn sie einen Flug außer Landes genommen hätte.

Beispiel: In der Rechtssache *Rantsev gegen Zypern und Russland*<sup>268</sup> war die Tochter des Beschwerdeführers eine russische Staatsangehörige, die in Zypern wohnte und mit einer auf Antrag der Varietéinhaber ausgestellten Arbeitserlaubnis als Künstlerin in einem Varieté arbeitete. Nach einigen Monaten beschloss die Tochter, ihre Beschäftigung aufzugeben und nach Russland zurückzukehren. Einer der Varietéinhaber teilte der Einwanderungsbehörde mit, dass die Tochter ihren Arbeitsplatz und Wohnsitz aufgegeben habe. Daraufhin wurde die Tochter gesucht und zur Polizeistation gebracht, wo sie etwa eine Stunde lang festgehalten wurde. Die Polizei beschloss, dass die Tochter nicht in Haft zu nehmen sei und dass der Varietéinhaber, der für sie verantwortlich war, sie abholen kommen solle. Daraufhin brachte der Varietéinhaber die Tochter des Beschwerdeführers im Apartment eines anderen Varietéangestellten unter, wobei sie das Apartment nicht aus freien Stücken verlassen konnte. Am nächsten Morgen wurde sie auf der Straße unterhalb des Apartments tot aufgefunden. Obwohl die Inhaftnahme der Tochter insgesamt etwa zwei Stunden betrug, war der Gerichtshof der Auffassung, dass es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 5 EMRK handelte. Die zypriotische Polizei sei sowohl für die Festhaltung in der Polizeistation als auch im Apartment verantwortlich, da ohne die aktive Kooperation der zypriotischen Polizei mit den Varietéinhabern in diesem Fall keine Freiheitsentziehung stattgefunden hätte.

## 6.2 Alternativen zur Inhaftnahme

**Gemäß Unionsrecht** darf die Inhaftnahme nur als letztes Mittel und nur nach Ausschöpfung aller alternativen Maßnahmen eingesetzt werden, außer wenn solche Alternativen

266 EGMR, *Amuur/Frankreich*, Nr. 19776/92, 25. Juni 1996, Randnrn. 38-49; EGMR, *Riad und Idiab/Belgien*, Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008.

267 EGMR, *Nolan und K./Russland*, Nr. 2512/04, 12. Februar 2009, Randnrn. 93-96.

268 EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Randnrn. 314-325.

im Einzelfall nicht wirksam eingesetzt werden können (Artikel 8 Absatz 2 der [Aufnahmerichtlinie](#) (Neufassung) (2013/33/EU), Artikel 18 Absatz 2 [Dublin-Verordnung](#) und Artikel 15 Absatz 1 [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EG): „Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können“). Aus diesem Grund darf eine Inhaftnahme nur nach einer vollständigen Erwägung aller möglichen Alternativen vorgenommen werden oder wenn durch Überwachungsmechanismen nicht der rechtmäßige und legitime Zweck erzielt werden konnte. Artikel 8 Absatz 4 der [Aufnahmerichtlinie](#) (Neufassung) verpflichtet die Staaten dazu, Haftalternativen im nationalen Recht zu verankern.

Alternativen zur Inhaftnahme umfassen: Meldepflicht (z. B. die regelmäßige Meldung bei der Polizei- oder Einwanderungsbehörde), Verpflichtung zum Verzicht auf einen Pass oder ein Reisedokument, Anforderungen hinsichtlich des Wohnsitzes (z. B. Wohnen und Schlafen unter einer bestimmten Adresse), Freilassung gegen Kautions mit oder ohne Sicherheiten, Erfordernis eines Bürgen, Freilassung unter der Auflage der Unterstützung durch Fürsorgemitarbeiter oder der Teilnahme an einem Fürsorgeplan (durch Community Care-Teams oder psychiatrische Dienste) oder elektronische Überwachung (z. B. Hausarrest).

**Der EGMR prüft**, ob eine weniger intensive Maßnahme als die Inhaftnahme hätte angewandt werden können.

Beispiel: In der Rechtssache *Mikolenko gegen Estland*<sup>269</sup> war der Gerichtshof der Auffassung, dass den Behörden andere Maßnahmen zur Verfügung gestanden hätten, als den Beschwerdeführer über längere Zeit in der Abschiebungshaftanstalt zu inhaftieren, obwohl keine sofortige Aussicht auf seine Abschiebung bestand.

Eine Alternative zur Inhaftnahme ist häufig die Einschränkung der Freizügigkeit. Gemäß EMRK ist das Recht auf Freizügigkeit in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK garantiert, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Staat dieses Protokoll ratifiziert hat (siehe [Anhang 2](#)). Eine Einschränkung dieser Freizügigkeit muss notwendig und angemessen und mit dem Zweck von Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 4 vereinbar sein. Diese Bestimmung gilt nur für diejenigen, die sich „rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates“ aufhalten, und hilft somit Personen nicht, die sich in einer irregulären Situation befinden.

<sup>269</sup> EGMR, *Mikolenko/Estland*, Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009.

Beispiel: In der Rechtssache *Omwenyeye gegen Deutschland*<sup>270</sup> wurde dem Beschwerdeführer auferlegt, sich bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten und dort zu verbleiben („Residenzpflicht“). Da der Beschwerdeführer die Residenzpflicht verletzte, hielt er sich nach Auffassung des EGMR nicht „rechtmäßig“ im Hoheitsgebiet von Deutschland auf und konnte sich daher nicht auf das Recht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK berufen.

## 6.3 Erschöpfende Liste der Ausnahmen vom Recht auf Freiheit

**Nach Unionsrecht** wird die Freiheitsentziehung für Asylbewerber und jene für Personen in Rückführungsverfahren von zwei verschiedenen Rechtsinstrumenten behandelt.<sup>271</sup> Freiheitsentziehung von Asylbewerbern wird in Artikel 8 der **Aufnahmerichtlinie** (Neufassung) (2013/33/EU) geregelt und Freiheitsentziehung für Personen in Rückführungsverfahren in Artikel 28 der **Dublin-Verordnung** (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) sowie Artikel 15 der **Rückführungsrichtlinie**.

Nach Artikel 8 der **Aufnahmerichtlinie** sowie Artikel 26 der **Asylverfahrensrichtlinie** (2013/32/EU) darf eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden, weil sie einen Asylantrag gestellt hat.<sup>272</sup> Ebenso ist es unzulässig, eine Person allein deshalb in Haft zu nehmen, weil sie dem Verfahren der **Dublin-Verordnung** unterliegt (Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung). Artikel 8 Absatz 3 **Aufnahmerichtlinie** enthält eine erschöpfende Liste von Gründen für die Inhaftnahme von Asylbewerbern. Asylbewerber können in sechs verschiedenen Fällen in Haft genommen werden:

- um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen;
- um Informationen bezüglich des Asylantrags zu erhalten, die ohne Haft nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht;

270 EGMR, *Omwenyeye/Deutschland*, Nr. 44294/04, 20. November 2007.

271 EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Kadzoev*, (C-357/09, Slg. 2009, I-11189, Randnr. 45) und EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Mehmet Arslan/Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie*, (C-534/11), Randnr. 52.

272 Weitere Informationen siehe Europäische Kommission, Generaldirektion Inneres (*Home Affairs*) (2012), „Reception Conditions“ unter: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/asylum/reception-conditions/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/asylum/reception-conditions/index_en.htm).

- um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden;
- wenn er sich gemäß der [Rückführungsrichtlinie](#) in Haft befindet und den Asylantrag nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln;<sup>273</sup>
- wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist; und
- wenn dies mit Artikel 28 der [Dublin-Verordnung](#) in Einklang steht, der unter bestimmten Umständen eine Inhaftnahme zulässt, um die Durchführung von Überstellungen sicherzustellen.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der [Rückführungsrichtlinie](#) dürfen nur Drittstaatsangehörige in Haft genommen werden, gegen die „ein Rückkehrverfahren anhängig ist“. Freiheitsentziehung ist aus den beiden folgenden Gründen zulässig, insbesondere wenn Fluchtfahr oder die Gefahr anderer schwerwiegender Behinderungen bei der Rückkehr oder beim Abschiebungsverfahren besteht:

- um die Rückkehr vorzubereiten;
- um die Abschiebung durchzuführen.

**Im Rahmen der EMRK** ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit durch Artikel 5 Absatz 1 geschützt. Die Unterabsätze a-f liefern eine erschöpfende Liste der zulässigen Ausnahmen: „Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden“:

- nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- wegen Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung oder einer bestimmten gesetzlichen Verpflichtung;
- wegen eines anhängigen Gerichtsverfahrens;

---

273 Siehe auch EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Mehmet Arslan/Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie*, C-534/11.



- in bestimmten Minderjährige betreffenden Situationen;
- aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder wegen Landstreicherei;
- zur Verhinderung der unerlaubten Einreise oder zur Erleichterung der Abschiebung einer ausländischen Person.

Es obliegt dem Staat, die Inhaftnahme durch einen der sechs genannten Gründe zu rechtfertigen.<sup>274</sup> Wenn eine Inhaftnahme nicht auf einen dieser Gründe zurückgeführt werden kann, ist sie automatisch unrechtmäßig.<sup>275</sup> Die Gründe werden restriktiv ausgelegt.<sup>276</sup> Es gibt keine Generalklausel wie beispielsweise die Inhaftnahme zur Verhinderung einer unspezifischen Straftat oder Störung im Allgemeinen. Wenn der genaue Zweck und der Grund der Inhaftnahme nicht eindeutig angegeben werden, bedeutet das, dass die Inhaftnahme unrechtmäßig ist.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK sieht in zwei Fällen die Inhaftnahme von Asylbewerbern und Migranten in einer irregulären Situation vor:

- zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land;
- bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Analog zu den anderen Ausnahmen vom Recht auf Freiheit muss die Inhaftnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f auf einem dieser speziellen Gründe beruhen, die restriktiv auszulegen sind.

Beispiel: Die Rechtssache *Yoh-Ekale Mwanje gegen Belgien*<sup>277</sup> hatte die Inhaftnahme einer Kameruner Staatsbürgerin mit HIV im fortgeschrittenen Stadium zum Gegenstand. Den Behörden war die Identität und die feste Anschrift der Beschwerdeführerin bekannt. Die Beschwerdeführerin hatte stets ihre Termine bei den Behörden wahrgenommen und hatte verschiedene Schritte zur Legalisierung ihres Status in Belgien eingeleitet. Trotz der Tatsache, dass sich ihr Gesundheitszustand

274 *Vereinigtes Königreich, Supreme Court, WL (Congo) 1 & 2/Secretary of State for the Home Department; KM (Jamaica)/Secretary of State for the Home Department [2011]*, UKSC 12, 23. März 2011.

275 EGMR, *Al-Jedda/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 27021/08, 7. Juli 2011, Randnr. 99.

276 EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009.

277 EGMR, *Yoh-Ekale Mwanje/Belgien*, Nr. 10486/10, 20. Dezember 2011.

während der Inhaftnahme verschlechterte, wurde von den Behörden keine weniger intensive Alternative erwogen, zum Beispiel die Ausstellung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis zum Schutz des öffentlichen Interesses. Stattdessen wurde die Beschwerdeführerin fast vier Monate lang in Haft gehalten. Der EGMR konnte keinen Zusammenhang zwischen der Inhaftnahme der Beschwerdeführerin und dem Ziel der Regierung, sie abzuschieben, erkennen und war demnach der Auffassung, dass Artikel 5 Absatz 1 EMRK verletzt worden sei.

Beispiel: In der Rechtssache *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*<sup>278</sup> vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die „kontinuierliche Überprüfung“ der Möglichkeit einer Abschiebung keine ausreichend sichere oder bestimmte Vorgehensweise darstellt, die den Tatbestand des Artikel 5 Absatz 1 „Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange“ erfüllt. Die Inhaftnahme habe auch eindeutig nicht dem Zweck gedient, eine unerlaubte Einreise zu verhindern und sei somit unrechtmäßig gewesen.

### 6.3.1 Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in das Land

**Nach Unionsrecht** legt der [Schengener Grenzkodex](#) (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) fest, dass Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, die Einreise in die EU verweigert wird. Die Grenzschutzbeamten haben die Pflicht, die irreguläre Einreise zu verhindern. Das innerstaatliche Recht vieler EU-Mitgliedstaaten sieht eine Freiheitsentziehung von kurzer Dauer an der Grenze vor, häufig im Transitbereich eines Flughafens. Nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der [Aufnahmerichtlinie](#) (Neufassung) (2013/33/EU) dürfen Asylbewerber an der Grenze in Haft genommen werden, wenn dies notwendig ist, um über ihr Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden.

**Gemäß EMRK** muss eine Inhaftnahme eine Reihe von Bedingungen erfüllen, damit sie nach Artikel 5 EMRK rechtmäßig ist.

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>279</sup> war der EGMR der Auffassung, dass jede Einreise „unerlaubt“ ist, sofern die Einreise in das Land von einem Mitgliedstaat „nicht gestattet“ wurde. Die Inhaftnahme einer Person, die einreisen möchte, jedoch noch über keine Einreiseerlaubnis verfügt, kann,

278 EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Randnr. 167.

279 EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Randnr. 65.

ohne den Wortlaut der Bestimmung zu strapazieren, dem Zweck dienen, die unerlaubte Einreise im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK zu verhindern. Vom Gerichtshof wurde die Argumentation nicht anerkannt, dass ein Asylbewerber, sobald er sich an die Einwanderungsbehörde wendet, eine erlaubte Einreise wünscht. Dann könne die Inhaftnahme dieser Person nämlich nicht nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f gerechtfertigt sein. Die Auslegung dieser Bestimmung, nach der nur die Inhaftnahme einer Person zulässig ist, die nachweislich versucht, Beschränkungen zu umgehen, wäre eine zu enge Auslegung der Bestimmung sowie der Befugnisse des Mitgliedstaats, sein unbestrittenes Recht auf Kontrolle über die Einreise von Drittstaatsangehörigen auszuüben. Eine solche Auslegung wäre ebenfalls unvereinbar mit der Resolution Nr. 44 des Exekutivausschusses des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Leitlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der entsprechenden Empfehlung des Ministerkomitees. Alle genannten Dokumente sehen die Inhaftnahme von Asylbewerbern unter bestimmten Umständen vor, beispielsweise während der Überprüfung der Identität oder während der Bestimmung der Kriterien, die die Grundlage eines Asylantrags bilden. Der Gerichtshof befand, dass die siebentägige Inhaftnahme des Beschwerdeführers im Rahmen eines beschleunigten Asylverfahrens aufgrund eines Massenzustroms keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f darstellte.

Beispiel: In der Rechtssache *Suso Musa gegen Malta*<sup>280</sup> befand der Gerichtshof jedoch, dass in Fällen, in denen ein Staat über seine rechtlichen Verpflichtungen hinaus Vorschriften erlassen hat, die die Einreise oder den Aufenthalt von Zuwanderern mit anhängigem Asylantrag ausdrücklich genehmigen, sei es eigenverantwortlich oder nach Unionsrecht, eine anschließende Inhaftnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f fragwürdig sei. Vielmehr sei es unter den gegebenen Umständen schwierig, die Maßnahme als eng mit dem Zweck der Inhaftnahme verbunden anzusehen oder die Situation als innerstaatlichem Recht entsprechend auszulegen. Tatsächlich wäre sie willkürlich und liefere somit der Absicht von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f zuwider, wonach eine eindeutige und genaue Auslegung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. In der Rechtssache *Saadi* war es dem Antragsteller nach innerstaatlichem Recht (auch wenn dieses eine vorübergehende Einreise zulässt) nicht förmlich gestattet, in das Hoheitsgebiet einzureisen oder sich dort aufzuhalten, somit habe es diese Problematik nicht

280 EGMR, *Suso Musa/Malta*, Nr. 42337/12, 23. Juli 2013.

gegeben. Damit hing die Frage, wann der erste Teil von Artikel 5 seine Gültigkeit verloren habe, weil der betroffenen Person die Einreise oder der Aufenthalt förmlich gestattet wurde, größtenteils vom innerstaatlichen Recht ab.

## 6.3.2 Inhaftnahme bis zur Abschiebung oder Auslieferung

**Gemäß Unionsrecht** dienen einige der in Artikel 8 Absatz 3 der Neufassung der **Aufnahmerichtlinie** (2013/33/EU) vorgesehenen Gründe dem Zweck, eine Fluchtgefahr zu verringern.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der **Rückführungsrichtlinie** ist die Inhaftnahme einer Person zulässig, um deren Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen, sofern keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zu diesem Zweck angewandt werden können (siehe **Abschnitt 6.2**). Die Inhaftnahme ist insbesondere dann zulässig, wenn Fluchtgefahr oder die Gefahr anderer schwerwiegender Behinderungen bei der Rückkehr oder beim Abschiebungsverfahren besteht und sofern eine realistische Aussicht auf Abschiebung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorliegt. In Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie werden maximale Zeiträume hierfür genannt.

An den EuGH wurden mehrere Rechtssachen verwiesen, die die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen in Rückführungsverfahren wegen der Straftat einer irregulären Einreise oder eines irregulären Aufenthalts zum Gegenstand hatten.<sup>281</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *El Dridi*<sup>282</sup> wurde der EuGH um die Prüfung ersucht, ob die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion während eines Rückführungsverfahrens und basierend auf dem einzigen Grund, dass ein Drittstaatsangehöriger eine Anordnung zum Verlassen des Hoheitsgebiets innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfüllte, mit Artikel 15 und 16 der **Rückführungsrichtlinie** vereinbar ist. Der Gerichtshof musste erwägen, ob die Strafhaft als notwendige Maßnahme zur Umsetzung der Rückkehrentscheidung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie angesehen werden kann oder im Gegenteil als Maßnahme, die die

281 EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012, *Strafverfahren gegen Md Sagor* (C-430/11) und EuGH, Anordnung des Gerichts vom 21. März 2013 (betreffend die Verhängung einer Geldbuße), *Abdoul Khadre Mbaye*; EuGH, Urteil vom 19. September 2013, *Strafverfahren/Gjoko Filev und Adnan Osmani*, (C-297/12) (betreffend die Inhaftnahme aufgrund der Verletzung eines bestehenden Einreiseverbots).

282 EuGH, Urteil vom 28. April 2011, *El Dridi*, (C-61/11, Randnrn. 29–62).

Umsetzung dieser Entscheidung gefährdet. Angesichts der Umstände des Falls war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Strafhaft mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie nicht im Einklang stand – d. h. der Festlegung einer wirksamen Rückkehrpolitik im Einklang mit den Grundrechten – und nicht zur Abschiebung des Drittstaatsangehörigen aus dem betroffenen EU-Mitgliedstaat beitrug. Wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der für die freiwillige Ausreise eingeräumten Frist nachgekommen ist, müssen die EU-Mitgliedstaaten die Rückkehrentscheidung schrittweise und verhältnismäßig vollstrecken, unter Anwendung möglichst wenig intensiver Zwangsmaßnahmen und unter der gebührenden Wahrung der Grundrechte.

Beispiel: In der Rechtssache *Alexandre Achughbabian gegen Préfet du Val-de-Marne*<sup>283</sup> untersuchte der Gerichtshof, ob die in der Rechtssache *El Dridi* festgelegten Grundsätze ebenfalls auf die Haftstrafe eines Drittstaatsangehörigen wegen der Straftat der unrechtmäßigen Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder seines irregulären Aufenthalts dort anwendbar sind. Der Gerichtshof stellte klar, dass die **Rückführungsrichtlinie** dem Recht eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, den irregulären Aufenthalt als Straftat einzustufen und strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, um von der Begehung derartiger Verstöße gegen die nationalen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften abzuschrecken und sie zu ahnden, sowie eine Inhaftnahme vorzunehmen, während darüber entschieden wird, ob der Aufenthalt der betreffenden Person legal ist. Wenn die Inhaftnahme vor oder während des Rückführungsverfahrens erfolgt, fällt eine solche Situation unter die Richtlinie und muss somit zur Verwirklichung der Abschiebung beitragen. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass die **Rückführungsrichtlinie** nicht beachtet worden sei, da die Strafhaft nicht zur Verwirklichung der Abschiebung beitrage. Die Inhaftnahme würde die Anwendung der gemeinsamen Normen und Verfahren vereiteln und die Rückführung verzögern und somit die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen. Gleichzeitig schloss der EuGH die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht aus, eine Strafhaft nach Abschluss des Rückführungsverfahrens zu veranlassen, d. h. wenn die in Artikel 8 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen angewandt wurden, die Abschiebung jedoch nicht möglich war.

**Gemäß EMRK** sind die Mitgliedstaaten des Europarates nach der zweiten Alternative von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f berechtigt, eine Person zum Zwecke ihrer Abschiebung oder Auslieferung in Haft zu halten, wenn eine entsprechende Anordnung erlassen

283 EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2011, *Alexandre Achughbabian/Préfet du Val-de-Marne* (C-329/11, Randnrn. 2931).

wurde und eine realistische Aussicht auf Abschiebung besteht. Die Inhaftnahme ist willkürlich, wenn bei Personen, „gegen die ein Ausweisungsverfahren im Gange ist“, keine sinnvolle Maßnahme zum Zweck der Abschiebung unter Wahrung der Sorgfaltspflicht eingeleitet wurde oder aktiv verfolgt wird.

Beispiel: In der Rechtssache *Mikolenko gegen Estland*<sup>284</sup> war der Beschwerdeführer ein in Estland lebender russischer Staatsangehöriger. Die estnischen Behörden verweigerten die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und hielten ihn von 2003 bis 2007 in Haft. Der EGMR erkannte an, dass der Beschwerdeführer eindeutig nicht bereit war, während des Abschiebungsverfahrens mit den Behörden zu kooperieren. Jedoch erachtete der EGMR die Inhaftierung als unrechtmäßig, da keine realistische Aussicht auf Abschiebung bestand und die Behörden beim Verfahren nicht die gebührende Sorgfalt wahrten.

Beispiel: In der Rechtssache *M. und andere gegen Bulgarien*<sup>285</sup> war die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Afghanistan im Dezember 2005 angeordnet worden, jedoch versuchten die Behörden erstmals im Februar 2007, ihm ein Ausweisdokument zur Erleichterung der Abschiebung zu verschaffen. Dieses Ersuchen wurde 19 Monate später wiederholt. Während dieses Zeitraums wurde der Beschwerdeführer in Haft gehalten. Des Weiteren hatten die bulgarischen Behörden versucht, ihn in ein anderes Land zu verbringen, konnten jedoch keine Beweise für eine solche Bemühung erbringen. Die Inhaftnahme war unrechtmäßig und verstieß wegen mangelnder Sorgfaltspflicht gegen Artikel 5 EMRK.

Beispiel: In der Sache *Popov gegen Frankreich*<sup>286</sup> waren die Beschwerdeführer Staatsangehörige von Kasachstan, die 2000 nach Frankreich eingereist waren. Ihre Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und eine Aufenthaltserlaubnis wurden abgelehnt. Sie wurden im August 2007 verhaftet und zum Zwecke ihrer Abschiebung an einen Flughafen verbracht. Der Flug wurde storniert, und die Abschiebung fand nicht statt. Daraufhin wurden sie mit ihren beiden Kindern im Alter von fünf Monaten und drei Jahren in ein Auffanglager überstellt, wo sie 15 Tage lang verblieben. Ein zweiter Flug wurde storniert, und sie wurden von einem Richter auf freien Fuß gesetzt. Nach einem neuen Antrag wurde ihnen die Rechtsstellung von Flüchtlingen gewährt. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass,

284 EGMR, *Mikolenko/Estland*, Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009.

285 EGMR, *M. und andere/Bulgarien*, Nr. 41416/08, 26. Juli 2011, Randnrn. 75-76.

286 EGMR, *Popov/Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012.

obwohl die Kinder zusammen mit ihren Eltern in einem für Familien reservierten Trakt untergebracht worden waren, ihre besondere Situation nicht berücksichtigt worden sei und die Behörden nicht nach einer anderen Lösung als mögliche Alternative zur Inhaftnahme gesucht hätten. Vom französischen System wurde somit das Recht der Kinder auf Freiheit nach Artikel 5 EMRK nicht ordnungsgemäß geschützt.

## 6.4 Gesetzlich vorgesehen

Eine Inhaftnahme muss gemäß einzelstaatlichem Recht, Unionsrecht und EMRK rechtmäßig sein.

**Gemäß Unionsrecht** sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die zur Umsetzung der **Rückführungsrichtlinie** erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen (Artikel 20). Desgleichen fordert die Neufassung der **Aufnahmerichtlinie** in Artikel 8 Absatz 3 eine Festlegung der Inhaftnahmegründe in einzelstaatlichem Recht.

Artikel 5 Absatz 1 **EMRK** bestimmt Folgendes: „Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden“. Das bedeutet, dass einzelstaatliches Recht materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften enthalten muss, die festlegen, wann und unter welchen Umständen eine Person in Haft genommen werden kann.

Artikel 5 verweist nicht nur auf innerstaatliches Recht, sondern bezieht sich auch auf die Qualität des Rechts und fordert somit, dass es im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen soll – ein Konzept, das allen Artikeln der EMRK inhärent ist. Damit Recht eine bestimmte „Qualität“ hat, muss es ausreichend zugänglich sowie präzise und in seiner Anwendung vorhersehbar sein, um die Gefahr der Willkür zu vermeiden. Jegliche Freiheitsentziehung muss im Einklang mit dem Zweck von Artikel 5 EMRK stehen, um eine Person vor Willkür zu schützen.<sup>287</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *S.P. gegen Belgien*<sup>288</sup> wurde der Beschwerdeführer bis zu seiner bevorstehenden Abschiebung nach Sri Lanka in ein Auffanglager verbracht. Der EGMR erließ in der Folge eine vorläufige Maßnahme zur Aussetzung

287 EGMR, *Amuur/Frankreich*, Nr. 19776/92, 25. Juni 1996, Randnr. 50; EGMR, *Dougou/Greece*, Nr. 40907/98, 6. März 2001, Randnr. 55.

288 EGMR, *S.P/Belgien*, Nr. 12572/08, 14. Juni 2011.

seiner Abschiebung, und der Beschwerdeführer wurde elf Tage später aus der Haft entlassen. Der EGMR stellte fest, dass durch die Anwendung einer vorläufigen Maßnahme zur vorübergehenden Aussetzung des Abschiebungsverfahrens die Inhaftnahme des Beschwerdeführers nicht unrechtmäßig wurde, da die belgischen Behörden seine Abschiebung weiterhin vorsahen und ungeachtet der Aussetzung Maßnahmen zum Zweck seiner Abschiebung weiterhin ergriffen wurden.

Beispiel: In der Rechtssache *Azimov gegen Russland*<sup>289</sup> befand sich der Antragsteller über 18 Monate lang in Haft, ohne dass ein Höchstzeitraum festgelegt wurde, nachdem der EGMR eine vorläufige Maßnahme zur Aussetzung seiner Ausweisung erlassen hatte. Der EGMR befand, dass die durch eine vorläufige Maßnahme seinerseits bedingte Aussetzung des innerstaatlichen Verfahrens nicht dazu führen dürfte, dass der Antragsteller eine unverhältnismäßig lange Zeit im Gefängnis zubringt.

## 6.5 Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

**Nach Unionsrecht** besagt Artikel 15 Absatz 5 der [Rückführungsrichtlinie](#) Folgendes: „Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie die in Absatz 1 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Abschiebung zu gewährleisten.“ In jedem Einzelfall muss ein eindeutiger und zwingender Beweis, und nicht nur die bloße Behauptung der Notwendigkeit vorliegen. Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie bezieht sich auf die Inhaftnahme zum Zwecke der Abschiebung, wenn Fluchtgefahr besteht – jedoch muss eine solche Gefahr auf „objektiven Kriterien“ beruhen (Artikel 3 Absatz 7). Entscheidungen gemäß dieser Richtlinie sollen „auf Grundlage des Einzelfalls“ und anhand objektiver Kriterien getroffen werden. Die Inhaftnahme aufgrund des bloßen Tatbestands des irregulären Aufenthalts ist nicht ausreichend (Erwägungsgrund 6 der [Rückführungsrichtlinie](#)).

Nach EU-Recht ist abzuwägen, ob eine Freiheitsentziehung im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht oder ob eine Abschiebung durch weniger intensive Maßnahmen, als Alternativen zur Inhaftnahme, erfolgreich durchgeführt werden kann (Artikel 15 Absatz 1 der [Rückführungsrichtlinie](#)).<sup>290</sup>

Die Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) erlaubt eine Inhaftnahme von Asylbewerbern „in Fällen, in denen es erforderlich ist [...] [und] auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung

<sup>289</sup> EGMR, *Azimov/Russland*, Nr. 67474/11, 18. April 2013.

<sup>290</sup> EuGH, Urteil vom 28. April 2011, *El Dridi* (C-61/11, Randnrn. 29-62).



[...], wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen“ (Artikel 8 Absatz 2; siehe auch Artikel 28 Absatz 2 und Erwägungsgrund 20 der [Dublin-Verordnung](#)). nur dann notwendig ist, wenn dies auf der Grundlage einer individuellen Prüfung nachgewiesen wurde und sofern keine anderen weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können.

Abgesehen von der Frage nach der Rechtmäßigkeit und von Verfahrensgarantien muss eine Inhaftnahme ebenfalls im Wesentlichen mit den in der EMRK und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundrechten im Einklang stehen.<sup>291</sup>

**In der EMRK** sieht Artikel 5 das Recht auf Freiheit und Sicherheit vor. Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f ist die Prüfung der Notwendigkeit nicht erforderlich, um eine Person in Haft zu nehmen, die versucht, unerlaubt in das Land einzureisen, oder gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist. Dies steht im Gegensatz zu anderen in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Formen der Inhaftnahme, beispielsweise, um eine Person an der Begehung einer Straftat oder an ihrer Flucht zu hindern.<sup>292</sup>

Laut Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) muss jede Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit Einwanderung rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig sein. In einer Rechtssache, bei der es um die Inhaftnahme eines kambodschanischen Asylbewerbers in Australien ging, war der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ausdrücklich der Auffassung, dass eine Inhaftnahme notwendig und verhältnismäßig sein muss, um im Einklang mit Artikel 9 des IPbPR zu stehen.<sup>293</sup>

## 6.6 Willkür

**Der EMRK zufolge** ist die Einhaltung von einzelstaatlichem Recht nicht ausreichend. Artikel 5 EMRK besagt, dass jegliche Freiheitsentziehung mit dem Zweck des Schutzes einer Person vor Willkür im Einklang stehen muss. Es ist ein grundlegendes Prinzip, dass eine willkürliche Inhaftnahme nicht mit Artikel 5 Absatz 1 vereinbar sein kann. Der Begriff der „Willkür“ geht über die mangelnde Einhaltung von einzelstaatlichem Recht hinaus; eine

291 EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2011, *Alexandre Achughabian/Préfet du Val-de-Marne* (C-329/11, Randnr. 49).

292 EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Randnr. 72.

293 UNHRC, *A./Australia*, Communication No. 560/1993, Auffassungen vom 30. April 1997.

Freiheitsentziehung kann zwar nach einzelstaatlichem Recht rechtmäßig, jedoch trotzdem willkürlich sein und somit nicht im Einklang mit der EMRK stehen.<sup>294</sup>

Damit eine Inhaftnahme nicht als willkürlich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erachtet wird, muss sie in gutem Glauben erfolgen: Sie muss eng mit dem ermittelten und von der Regierung herangezogenen Inhaftnahmegrund zusammenhängen, Inhaftierungsort und -bedingungen müssen angemessen sein, und die Haftdauer darf nicht länger sein als für den verfolgten Zweck angemessener Weise erforderlich. Das Verfahren muss unter Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführt werden, und es muss eine realistische Aussicht auf Abschiebung bestehen. Was als Willkür betrachtet wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Beispiel: In der Rechtssache *Rusu gegen Österreich*<sup>295</sup> wurde die Beschwerdeführerin in Haft genommen, als sie versuchte, aus Österreich auszureisen, da sie ohne gültigen Pass und ohne gültiges Visum irregulär in das Land eingereist war und weil sie nicht über die für einen Aufenthalt in Österreich erforderlichen Mittel zur Bestreitung ihre Lebensunterhalts verfügte. Aus diesen Gründen gingen die Behörden davon aus, dass sie bei einer Freilassung flüchten und das Verfahren umgehen würde. Der EGMR betonte wiederholt, dass die Inhaftnahme einer Person eine schwerwiegende Maßnahme sei und dass in einem Kontext wo eine notwendigen Inhaftnahme zur Erfüllung eines gegebenen Ziels dient, die Inhaftnahme trotzdem willkürlich sei, wenn sie nicht als letztes Mittel gerechtfertigt ist, nachdem man andere weniger intensive Maßnahmen erwogen und für nicht ausreichend für den Schutz der Person oder des öffentlichen Interesses befunden hatte. Die Begründung der Behörden für die Inhaftnahme der Beschwerdeführerin sei unangemessen gewesen, und ihre Inhaftnahme habe ein Element der Willkür beinhaltet. Ihre Inhaftnahme habe somit gegen Artikel 5 EMRK verstoßen.

## 6.6.1 Guter Glaube

**Gemäß EMRK** kann eine Inhaftnahme als willkürlich betrachtet werden, wenn die die Inhaftnahme vornehmenden Behörden nicht in gutem Glauben handeln.<sup>296</sup>

294 EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008, Randnr. 67; EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Randnr. 164.

295 EGMR, *Rusu/Österreich*, Nr. 34082/02, 2. Oktober 2008, Randnr. 58.

296 EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009; EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008.

Beispiel: In der Rechtssache *Longa Yonkeu gegen Lettland*<sup>297</sup> wies der Gerichtshof das Argument der Regierung zurück, dass der staatliche Grenzschutz von der Aussetzung der Abschiebung des Beschwerdeführers erst zwei Tage nach dessen Abschiebung erfahren habe. Den Behörden war seit vier Tagen bekannt, dass der Beschwerdeführer einen Asylantrag aus humanitären Gründen gestellt hatte, da sie eine Kopie dieses Antrags erhalten hatten. Des Weiteren wurde dem Beschwerdeführer nach innerstaatlichem Recht ab dem Datum seiner Antragstellung die Rechtsstellung als Asylbewerber zuerkannt, und als solcher konnte er nicht abgeschoben werden. Demzufolge handelte der staatliche Grenzschutz nicht in gutem Glauben, indem er den Beschwerdeführer abschob, bevor dessen Asylantrag aus humanitären Gründen von der zuständigen nationalen Behörde geprüft worden war. Somit war die Inhaftnahme des Beschwerdeführers zu diesem Zweck willkürlich.

## 6.6.2 Sorgfaltspflicht

Unionsrecht sowie die EMRK beinhalten jeweils den Grundsatz, dass einem Mitgliedstaat bei der Inhaftnahme von Personen zum Zwecke der Abschiebung eine Sorgfaltspflicht obliegt.

**Nach Unionsrecht** sieht Artikel 15 Absatz 1 der [Rückführungsrichtlinie](#) vor, dass die Inhaftnahme sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken darf und diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden müssen. Desgleichen wird eine Bestimmung über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Asylbewerber in Artikel 9 Absatz 1 und Erwägungsgrund 16 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) sowie in Artikel 28 Absatz 3 der [Dublin-Verordnung \(Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013\)](#) festgehalten.

**Gemäß EMRK** ist die Inhaftnahme nach der zweiten Alternative von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f nur gerechtfertigt, wenn sie sich auf die Dauer der laufenden Abschiebungs- oder Auslieferungsverfahren erstreckt. Werden diese Verfahren nicht mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt, ist eine Inhaftnahme gemäß EMRK nicht mehr zulässig.<sup>298</sup> Die Mitgliedstaaten müssen sich somit aktiv um die Organisation einer Abschiebung in das Herkunftsland oder in ein Drittland bemühen. In der Praxis müssen die Mitgliedstaaten konkrete Schritte einleiten und Beweise für ihre Bemühungen, die Aufnahme des

<sup>297</sup> EGMR, *Longa Yonkeu/Lettland*, Nr. 57229/09, 15. November 2011, Randnr. 143.

<sup>298</sup> EGMR, *Chahal/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 22414/93, 15. November 1996, Randnr. 113; EGMR, *A. und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009, Randnr. 164.

Betroffenen zu sichern erbringen – eigene Erklärungen reichen hierzu nicht aus. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Behörden eines Aufnahmestaats bei der Identifikation der eigenen Staatsangehörigen außerordentlich langsam agieren.

Beispiel: In der Rechtssache *Singh gegen die Tschechische Republik*<sup>299</sup> stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer für eine Dauer von zweieinhalb Jahren bis zur Abschiebung in Haft gehalten wurden. Das Verfahren beinhaltete Perioden der Inaktivität, und der Gerichtshof befand, dass die tschechischen Behörden größere Sorgfalt hätten walten lassen müssen, insbesondere nachdem die indische Botschaft ihre mangelnde Bereitschaft signalisierte, Reisepässe für die Beschwerdeführer auszustellen. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführer aufgrund einer geringfügigen Straftat verurteilt worden waren und dass die Dauer ihrer Inhaftnahme bis zur Abschiebung die für die Straftat verhängte Gefängnisstrafe überschritt. Demzufolge war der Gerichtshof der Auffassung, dass die tschechischen Behörden bei der Behandlung des Falls der Beschwerdeführer nicht die gebührende Sorgfalt hatten walten lassen und dass die Dauer der Inhaftnahme unangemessen war.

### 6.6.3 Realistische Aussicht auf Abschiebung

EU-Recht und EMRK zufolge ist eine Inhaftnahme nur gerechtfertigt, wenn eine realistische Aussicht auf Abschiebung innerhalb eines angemessenen Zeitraums besteht.

**Gemäß Unionsrecht** gilt Folgendes: Wenn keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung mehr besteht, ist die Haft nicht länger gerechtfertigt und die betreffende Person unverzüglich freizulassen (Artikel 15 Absatz 4 der [Rückführungsrichtlinie](#)). Existieren Hindernisse für die Abschiebung, wie der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Artikel 5 der [Rückführungsrichtlinie](#)), so besteht in der Regel keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung.

Beispiel: In der Rechtssache *Kadzoev* vertrat der EuGH<sup>300</sup> folgende Auffassung: Zum Zeitpunkt der Überprüfung der Inhaftnahme durch das nationale Gericht muss eine tatsächliche Aussicht auf erfolgreichen Vollzug der Abschiebung bestehen, damit eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung gegeben ist. Diese hinreichende

299 EGMR, *Singh/Tschechische Republik*, Nr. 60538/00, 25. Januar 2005.

300 EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Kadzoev* (C-357/09, Slg. 2009, I-11189, Randnrn. 65 und 66).

Aussicht besteht demnach nicht, wenn es wenig wahrscheinlich erscheint, dass die betreffende Person in einem Drittstaat aufgenommen wird.

In einem innerstaatlichen Kontext wurde von der *United Kingdom Border Agency* (britische Grenzbehörde) ein praktischer Maßstab entwickelt. Dieser besagt in Bezug auf Abschiebungsfälle, dass eine Abschiebung als bevorstehend betrachtet werden kann, wenn ein Reisedokument vorhanden ist, Abschiebungsanweisungen festgelegt sind, keine ausstehenden rechtlichen Hindernisse bestehen und es wahrscheinlich ist, dass die Abschiebung innerhalb der nächsten vier Wochen erfolgt. Wenn die Person die Abschiebung jedoch durch ihre mangelnde Kooperation im Dokumentationsprozess vereitelt und dies ein wesentliches Hindernis für die Abschiebung darstellt, fallen diese Faktoren gegen eine Enthaftung maßgeblich ins Gewicht.<sup>301</sup>

**Gemäß EMRK** ist eine realistische Aussicht auf Abschiebung erforderlich.

Beispiel: In der Rechtssache *Mikolenko gegen Estland*<sup>302</sup> wurde ein Drittstaatsangehöriger über den langen Zeitraum von nahezu vier Jahren in Haft gehalten, da er sich einer Ausweisungsanordnung widersetzte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f verletzt worden sei, da die Inhaftnungsmotive aufgrund einer mangelnden realistischen Aussicht auf Abschiebung des Beschwerdeführers und aufgrund der mangelnden Erfüllung der Sorgfaltspflicht der inländischen Behörden bei der Verfahrensdurchführung nicht über die gesamte Haftdauer vorlagen.

## 6.6.4 Höchsthaftdauer

**Nach Unionsrecht** sehen Artikel 9 Absatz 1 der Neufassung der *Aufnahmerichtlinie* (2013/33/EU) sowie Artikel 28 Absatz 3 der *Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) vor*, dass die Haftdauer so kurz wie möglich zu sein hat (Artikel 15 Absatz 1). Werden Asylbewerber unter Anwendung der *Dublin-Verordnung* in Haft genommen, kommen kürzere Fristen zur Einreichung oder Beantwortung eines Ersuchens zur Überstellung zur Anwendung.

301 *The United Kingdom Border Agency* (2012), *Enforcement Instructions and Guidance: Chapter 55 Detention and Temporary Release*, verfügbar unter: [www.bia.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/enforcement/detentionandremovals](http://www.bia.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/enforcement/detentionandremovals).

302 EGMR, *Mikolenko/Estonia*, Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009, Randnr. 67.

Laut Artikel 15 Absatz 1 der [Rückführungsrichtlinie](#) muss die Dauer der Inhaftierung von Personen in Rückführungsverfahren so kurz wie möglich sein. Die [Rückführungsrichtlinie](#) sieht jedoch ebenfalls eine Haftdauer von bis zu sechs Monaten vor, die unter außergewöhnlichen Umständen um zwölf Monate verlängert werden kann, insbesondere aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft oder im Falle von Hindernissen bei der Erlangung von Reisedokumenten (Artikel 15 Absätze 5 und 6). Damit eine solche außergewöhnliche Verlängerung der Haftdauer möglich ist, müssen die Behörden zuerst alle angemessenen Bemühungen zur Abschiebung der betroffenen Person unternommen haben. Nach Ablauf der Haftdauer von sechs Monaten und in außergewöhnlichen Fällen einer weiteren Haftdauer von zwölf Monaten ist keine weitere Inhaftnahme mehr möglich.

Beispiel: In der Rechtssache *Kadzoev* urteilte der EuGH, dass bei Erreichen der Höchsthaftdauer nach Artikel 15 Absatz 6 der [Rückführungsrichtlinie](#) es eindeutig nicht mehr um die Frage ging, ob eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung im Sinne von Artikel 15 Absatz 4 bestand. In einem solchen Fall muss die betroffene Person sofort freigelassen werden.<sup>303</sup>

**Gemäß EMRK** hängt die zulässige Haftdauer für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f von einer Untersuchung des einzelstaatlichen Rechts in Kombination mit einer Prüfung der besonderen Fakten des Falls ab. Eine Höchstdauer ist eine wesentliche Komponente präziser und vorhersehbarer Rechtsvorschriften im Hinblick auf Freiheitsentziehung.

Beispiel: In der Rechtssache *Mathloom gegen Griechenland*<sup>304</sup> wurde ein irakischer Staatsangehöriger mehr als zwei Jahre und drei Monate lang bis zur Abschiebung in Haft gehalten, obwohl eine Anordnung für seine bedingte Freilassung bestand. Die griechischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Inhaftnahme von Personen, deren Ausweisung gerichtlich angeordnet wurde, legten keine Höchstdauer fest und erfüllten somit das Erfordernis der „Rechtmäßigkeit“ nach Artikel 5 EMRK nicht, da den Rechtsvorschriften das Element Vorhersehbarkeit fehlte.

Beispiel: In der Rechtssache *Louled Massoud gegen Malta*<sup>305</sup> wurde ein algerischer Staatsangehöriger für eine Dauer von etwas mehr als 18 Monaten während eines

303 EuGH, Urteil vom 30. November 2009, *Kadzoev* (C-357/09, Slg. 2009, I-11189, Randnr. 60).

304 EGMR, *Mathloom/Griechenland*, Nr. 48883/07, 24. April 2012.

305 EGMR, *Louled Massoud/Malta*, Nr. 24340/08, 27. Juli 2010.

laufenden Abschiebungsverfahren in einem Auffanglager festgehalten. Während dieses Zeitraums verweigerte der Beschwerdeführer die Kooperation, und die algerischen Behörden waren nicht in der Lage, Reisedokumente für ihn auszustellen. Im Rahmen der Prüfung, ob eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 vorlag, äußerte der EGMR schwerwiegende Zweifel dahin gehend, ob die Gründe für die Inhaftnahme des Beschwerdeführers – die beabsichtigte Abschiebung – über die gesamte Haftdauer vorlagen. Diese Zweifel betrafen u. a. die Haftdauer von über 18 Monaten nach der Ablehnung des Asylantrags des Beschwerdeführers, die aller Wahrscheinlichkeit nach mangelnde realistische Aussicht auf seine Abschiebung und die möglicherweise mangelnde Erfüllung der Sorgfaltspflicht der inländischen Behörden bei der Verfahrensdurchführung. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsbehelf für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit und der Dauer seiner Inhaftnahme zur Verfügung gestanden hatte.

Beispiel: In der Rechtssache *Auad gegen Bulgarien*<sup>306</sup> vertrat der EGMR die Auffassung, dass die Haftdauer nicht länger sein darf als für den verfolgten Zweck angemessener Weise erforderlich. Der EGMR merkte an, dass vom EuGH in der Rechtssache *Kadzoev* eine ähnliche Feststellung in Bezug auf Artikel 15 der [Rückführungsrichtlinie](#) getroffen worden sei. Der EGMR betonte, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK im Gegensatz zu Artikel 15 der [Rückführungsrichtlinie](#) keine maximale Haftdauer vorsehe. Die Frage, ob die Dauer des Abschiebungsverfahrens einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gemäß dieser Bestimmung haben könnte, hänge somit einzig von den besonderen Umständen eines Einzelfalls ab.

## 6.7 Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen

**Nach Unionsrecht** sind in Artikel 21 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) sowie in Artikel 3 Absatz 9 der [Rückführungsrichtlinie](#) als schutzbedürftig zu betrachtende Personen aufgeführt (siehe [Kapitel 9](#)). Keines der beiden Rechtsinstrumente untersagt die Inhaftnahme schutzbedürftiger Personen, jedoch muss nach Artikel 11 der [Aufnahmerichtlinie](#) und gemäß Artikel 16 Absatz 3 sowie Artikel 17 der [Rückführungsrichtlinie](#) besondere Aufmerksamkeit auf ihre spezifischen Bedürfnisse gelegt werden. Diese Artikel enthalten auch Bestimmungen für Minderjährige, bei denen eine

306 EGMR, *Auad/Bulgarien*, Nr. 46390/10, 11. Oktober 2011, Randnr. 128.

Inhaftnahme nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, sie aus der Haft zu entlassen und in Einrichtungen unterzubringen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen entsprechen. Unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen, dürfen nur im äußersten Fall und keinesfalls in gewöhnlichen Haftanstalten inhaftiert werden.

Die **Richtlinie gegen den Menschenhandel** (2011/36/EU) verbietet die Inhaftnahme von Opfern von Menschenhandel zwar nicht gänzlich, jedoch müssen die Opfer gemäß dieser Richtlinie Unterstützung und Betreuung erhalten, zum Beispiel die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung (Artikel 11).

**Im Rahmen der EMRK** hat der EGMR Einwanderungsfälle geprüft, bei denen eine Inhaftnahme von Kindern und Personen mit psychischen Gesundheitsproblemen vorlag. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Inhaftierung dieser Personen in Einrichtungen, die nicht auf die spezifischen Bedürfnisse dieses Personenkreises ausgerichtet waren, willkürlich sei und eine Verletzung von Artikel 5 EMRK darstelle, wobei in manchen Fällen ebenfalls eine Verletzung von Artikel 3 EMRK festgestellt werden könne.<sup>307</sup> Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass Asylbewerber besonders schutzbedürftig seien, was ihre Inhaftnahme sowie die Haftbedingungen anbelangt.<sup>308</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gegen Belgien*<sup>309</sup> vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Inhaftierung eines um Asyl ansuchenden unbegleiteten Kindes in einem Auffanglager für Erwachsene eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellte.

Beispiel: In der Rechtssache *Muskhadzhiyeva gegen Belgien*<sup>310</sup> urteilte der Gerichtshof, dass die Inhaftierung von vier tschetschenischen Kindern bis zu ihrer Überstellung nach dem Dublin-Verfahren in einer Einrichtung, die nicht auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet war, eine Verletzung von Artikel 3 EMRK darstellte.

307 EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006; EGMR, *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien*, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010; EGMR, *Kanagaratnam und andere/Belgien*, Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011; EGMR, *Popov/Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012; EGMR, *M.S./Vereinigtes Königreich*, Nr. 24527/08, 3. Mai 2012; EGMR, *Price/Vereinigtes Königreich*, Nr. 33394/96, 10. Juli 2001.

308 EGMR, *S.D./Griechenland*, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009; EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

309 EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien*, Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006.

310 EGMR, *Muskhadzhiyeva und andere/Belgien*, Nr. 41442/07, 19. Januar 2010.



Beispiel: In der Rechtssache *Rantsev gegen Zypern und Russland*<sup>311</sup> befand der Gerichtshof, dass die zypriotischen Behörden die Gründe und die Rechtsgrundlage nicht dargelegt hätten, aufgrund deren sie der älteren Tochter, ein Opfer von Menschenhandel, des Beschwerdeführers nicht erlaubten, die Polizeistation aus freiem Willen zu verlassen, sondern sie in die Obhut einer Privatperson entließen. Der Gerichtshof urteilte, dass unter diesen Umständen die Freiheitsentziehung der Tochter nach Artikel 5 EMRK sowohl willkürlich als auch unrechtmäßig war.

## 6.8 Verfahrensgarantien

Gemäß Unionsrecht und EMRK existieren Verfahrensgarantien in Bezug auf die Inhaftnahme von Asylbewerbern und Migranten. Der Schutz vor einer willkürlichen Inhaftnahme gemäß EMRK dürfte einen strengeren Schutz als nach Unionsrecht bieten, insbesondere für Asylbewerber.

**Nach Unionsrecht** enthält die [Rückführungsrichtlinie](#) Bestimmungen zu spezifischen Garantien im Falle irregulär aufhältiger Migranten, denen eine Rückführung bevorsteht. Die Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU, Artikel 9) sowie Artikel 26 Absatz 2 der [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU) beinhalten Garantien für Asylbewerber.

Artikel 5 **EMRK** enthält eine eigene Sammlung von Verfahrensgarantien. Die beiden folgenden Absätze beziehen sich ebenfalls auf die Freiheitsentziehung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f:

- Artikel 5 Absatz 2: Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
- Artikel 5 Absatz 4: Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmäßig ist.

311 EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010.

## 6.8.1 Recht auf die Angabe von Gründen

**Nach Unionsrecht** müssen die Behörden nach Artikel 15 Absatz 2 der [Rückführungsrichtlinie](#) die Inhaftnahme schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe anordnen. Dieselbe Anforderung wird in Artikel 9 Absatz 2 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) für Asylbewerber festgehalten.

**Gemäß EMRK** muss jede festgenommene Person über die Gründe ihrer Inhaftnahme „unverzüglich“ und „in einer ihr verständlichen Sprache“ informiert werden (Artikel 5 Absatz 2 EMRK). Das bedeutet, dass einem Häftling die rechtlichen und sachlichen Gründe für seine Festnahme oder Inhaftnahme in einer einfachen, allgemeinverständlichen Sprache, die er verstehen kann, mitgeteilt werden, damit er, wenn er sich dazu in der Lage sieht, die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftnahme gemäß Artikel 5 Absatz 4 gerichtlich überprüfen lassen kann.

Beispiel: In der Rechtssache *Nowak gegen die Ukraine*<sup>312</sup> erhielt ein polnischer Staatsangehöriger auf seine Frage nach den Gründen seiner Festnahme die Antwort, dass er ein „internationaler Dieb“ sei. Der EGMR war der Auffassung, dass diese Erklärung schwerlich der Abschiebungsanordnung entsprechen könne, die in ukrainischer Sprache verfasst war und sich auf eine innerstaatliche Rechtsvorschrift bezog. Der Beschwerdeführer besaß keine ausreichenden Kenntnisse der Sprache, um das Dokument zu verstehen, das ihm am vierten Tag seiner Inhaftnahme vorgelegt wurde. Es gab keinen Hinweis darauf, dass er vor diesem Datum davon unterrichtet worden war, dass er zum Zwecke seiner Abschiebung in Haft genommen wurde. Des Weiteren standen dem Beschwerdeführer keine wirksamen Mittel zur Verfügung, um während seiner Haft Beschwerde einzureichen oder eine Entschädigung nach seiner Haft zu beantragen. Demzufolge lag eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 2 EMRK vor.

Beispiel: In der Rechtssache *Saadi gegen Vereinigtes Königreich*<sup>313</sup> wurde eine Verzögerung von 76 Stunden bis zur Mitteilung von Gründen für die Inhaftnahme als zu lang und somit als Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 EMRK erachtet.

312 EGMR, *Nowak/Ukraine*, Nr. 60846/10, 31. März 2011, Randnr. 64.

313 EGMR, *Saadi/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008.

Beispiel: In der Rechtssache *Dbouba gegen die Türkei*<sup>314</sup> handelte es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Asylbewerber. Der Beschwerdeführer wurde von zwei Polizeibeamten aufgefordert, eine Stellungnahme zu seinem Antrag beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) abzugeben. Ihm wurde mitgeteilt, dass er bis zur Gerichtsverhandlung über die Anschuldigung, ein Mitglied von *al-Qaida* zu sein, freigelassen und dass ein Abschiebungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden war. Der Beschwerdeführer erhielt keine Unterlagen, die Informationen über die Gründe seiner Inhaftnahme im Polizeihauptquartier enthielten. Der EGMR befand, dass dem Beschwerdeführer die Gründe für seine Inhaftnahme von den nationalen Behörden zu keiner Zeit mitgeteilt worden waren, was einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 EMRK darstellte.

## 6.8.2 Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme

Nach EU-Recht und EMRK ist das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung ein ausschlaggebender Aspekt, um sich gegen eine willkürliche Inhaftnahme abzusichern.

**Im Rahmen des Unionsrechts** fordert Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass jede Person in einer Situation, die unter Unionsrecht fällt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires und öffentliches Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist hat. Artikel 15 Absatz 2 der [Rückführungsrichtlinie](#) und Artikel 9 Absatz 3 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) sehen eine zügige gerichtliche Überprüfung vor, wenn die Inhaftnahme von einer Verwaltungsbehörde angeordnet wurde. Darüber hinaus legen Artikel 15 Absatz 3 der [Rückführungsrichtlinie](#) sowie Artikel 9 Absatz 5 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) fest, dass die Inhaftnahme entweder auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen in gebührenden Zeitabständen zu überprüfen ist. Bei Asylbewerbern muss die Überprüfungen von einer gerichtlichen Behörde durchgeführt werden, im Fall von Personen in Rückführungsverfahren ist dies nur vorgesehen, wenn die Haft von längerer Dauer ist. Das nationale Gericht, das mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer unter Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beschlossenen Verlängerung einer Haftmaßnahme betraut ist, darf die Haftmaßnahme nur dann aufheben, wenn es der Ansicht ist, dass dieser Verstoß demjenigen, der sich darauf beruft, tatsächlich die Möglichkeit genommen hat, sich in solchem Maße besser zu verteidigen, dass dieses Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.<sup>315</sup> Die Bereitstellung einer

314 EGMR, *Dbouba/Türkei*, Nr. 15916/09, 13. Juli 2010, Randnrn. 52-54.

315 EuGH, Urteil vom 10. September 2013, *M. G. und N. R./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* (C-383/13).

Prozesskostenhilfe wird ebenfalls geregelt. Nach Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta sowie nach Artikel 13 Absatz 4 der [Rückführungsrichtlinie](#) muss jede Person ebenfalls die Möglichkeit haben, sich in Rechtssachen beraten, verteidigen und vertreten zu lassen, und ihr muss Prozesskostenhilfe zur Verfügung stehen, um Zugang zum Recht zu gewährleisten. Für Asylbewerber enthält Artikel 9 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie Bestimmungen zur Bereitstellung von kostenloser Rechtsberatung und -vertretung](#) (weitere Informationen siehe [Kapitel 4](#)).

**Im Rahmen der EMRK** fordert Artikel 5 Absatz 4 insbesondere, dass „jede Person“, der die Freiheit entzogen ist, das Recht hat, zu beantragen, dass „ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmäßig ist“. Diese Verpflichtung wird in Artikel 9 Absatz 4 des IPbPr zum Ausdruck gebracht.

Das Erfordernis einer Überprüfung „innerhalb kurzer Frist“ und der „wirksame Zugang“ zum Rechtsbehelfs sind zwei wesentliche Garantien. Zweck von Artikel 5 Absatz 4 ist es, einem Häftling das Recht auf „gerichtliche Überprüfung“ der Maßnahme zu garantieren, der er unterzogen ist. Demzufolge ist nach Artikel 5 Absatz 4 nicht nur der Zugang zu einem Gericht erforderlich, das innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme zu entscheiden hat, es muss darüber hinaus auch die Notwendigkeit der Haftfortsetzung regelmäßig gerichtlich überprüft werden. Während der Haft muss ein Rechtsbehelf verfügbar sein, damit der Häftling eine rasche gerichtliche Überprüfung beantragen kann, wobei diese Überprüfung die Entscheidung über eine Freilassung ermöglicht. Damit ein wirksamer Zugang zu einem Rechtsbehelf vorliegt, muss er sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht mit ausreichender Sicherheit gegeben sein.

Für Asylbewerber ist es besonders wichtig, dass sie Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, da sie sich in einer prekären Lage befinden und ihnen die Zurückweisung drohen kann.

Beispiel: In der Rechtssache *Abdolkhani und Karimnia gegen die Türkei*<sup>316</sup> wurden zwei iranische Asylbewerber im Polizeihauptquartier in Haft gehalten. Der EGMR stellte fest, dass sie keinen Zugang zu einem Verfahren hatten, durch das die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftnahme hätte gerichtlich überprüft werden können.<sup>317</sup>

<sup>316</sup> EGMR, *Abdolkhani und Karimnia/Türkei*, Nr. 30471/08, 22. September 2009.

<sup>317</sup> EGMR, *Z.N.S./Türkei*, Nr. 21896/08, 19. Januar 2010; EGMR, *Dbouba/Türkei*, Nr. 15916/09, 13. Juli 2010.

Beispiel: In der Rechtssache *S.D. gegen Griechenland*<sup>318</sup> wurde ein Asylbewerber in Haft genommen, obwohl er bis zur Entscheidung über seinen Asylantrag nicht abgeschoben werden konnte. Der EGMR war der Auffassung, dass sich der Beschwerdeführer in einem rechtlichen Vakuum befunden habe, da keine Bestimmung existierte, um seine Inhaftnahme bis zur Ausweisung unmittelbar zu überprüfen.

## 6.9 Haftbedingungen

Die Haftbedingungen können für sich genommen gegen EU-Recht oder die EMRK verstoßen. Sowohl nach EU-Recht als auch gemäß EMRK muss die Inhaftnahme mit anderen Grundrechten im Einklang stehen. Das heißt unter anderem, dass die Bedingungen der Freiheitsentziehung human sein müssen, Familien nicht getrennt und Kinder und schutzbedürftige Personen normalerweise nicht in Haft genommen werden sollten (siehe [Abschnitt 6.7](#) betreffend die Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen und von Kindern).<sup>319</sup>

**Nach Unionsrecht** werden Haftbedingungen für Personen in Rückführungsverfahren in Artikel 16 der [Rückführungsrichtlinie](#) und für Kinder und Familien in Artikel 17 dieser Richtlinie behandelt. Die Haftbedingungen für Asylbewerber werden Artikel 10 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) geregelt. Artikel 11 der Richtlinie enthält besondere Bestimmungen für schutzbedürftige Personen.

**Gemäß EMRK** müssen Haftort und Haftbedingungen angemessen sein, andernfalls kann ein Verstoß gegen die Artikel 3, 5 oder 8 EMRK vorliegen. Der Gerichtshof prüft die einzelnen Elemente der Bedingungen sowie ihre kumulative Wirkung. Zu diesen Elementen zählen unter anderem: der Ort, an dem die Person inhaftiert ist (Flughafen, Haftzelle bei der Polizeibehörde, Gefängnis); ob die Person in einer anderen Einrichtung hätte untergebracht werden können; die Größe des Bereichs, in dem die Person in Haft gehalten wird; ob dieser Bereich mit anderen Personen und mit wie vielen Personen geteilt wird; Verfügbarkeit und Zugang zu Waschgelegenheiten und sanitären Anlagen; Belüftung und Zugang zu Frischluft; Zugang zur Außenwelt sowie ob die Häftlinge an Krankheiten leiden und Zugang zu medizinischen Einrichtungen haben. Die speziellen Umstände einer Person sind von besonderer Bedeutung, beispielsweise, ob es sich um

318 EGMR, *S.D./Griechenland*, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009.

319 Weitere Informationen siehe: EGMR, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitung/Belgien* (unbegleitetes Kind), Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006; EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland* (Opfer von Menschenhandel), Nr. 25965/04, 7. Januar 2010.

Kinder, Folteropfer, Schwangere, Opfer von Menschenhandel, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen handelt.

Bei der Prüfung der Haftbedingungen in einem konkreten Fall stützt sich der EGMR auf die Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Diese Berichte sind ebenfalls hilfreiche Leitfäden für die Mitgliedstaaten im Hinblick darauf, welche Haftbedingungen unannehmbar sind.

Beispiel: In den Rechtssachen *Dougoz, Peers und S.D. gegen Griechenland*<sup>320</sup> legte der Gerichtshof wichtige Grundsätze zu Haftbedingungen dar und machte darüber hinaus deutlich, dass in Haft genommene Asylbewerber besonders schutzbedürftig seien, da sich ihre Qualen während der Haft aufgrund der während ihrer Flucht vor Verfolgung gemachten Erfahrungen verschlimmern können.

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*<sup>321</sup> stellte der Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK nicht nur in Bezug auf die Haftbedingungen des Beschwerdeführers fest, sondern auch hinsichtlich seiner allgemeinen Lebensbedingungen (Aufnahmebedingungen) in Griechenland. Beim Beschwerdeführer handelte es sich um einen afghanischen Asylbewerber, dessen Identität den griechischen Behörden bekannt war; ferner wussten die Behörden, dass er seit seiner Ankunft in Athen ein potenzieller Asylbewerber war. Er war ohne Erklärung sofort in Haft genommen worden. Von internationalen Organen und Nichtregierungsorganisationen wurden verschiedene Berichte veröffentlicht, die die systematische Inhaftnahme von Asylbewerbern durch die griechischen Behörden zum Thema haben. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers, er sei Polizeibrutalität ausgesetzt gewesen, deckten sich mit Zeugenberichten, die von internationalen Organisationen, insbesondere dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), gesammelt worden waren. Die Feststellungen des CPT und des UNHCR bestätigten die auf unhygienische Bedingungen und die Überfüllung des in der Nähe des internationalen Flughafens von Athen befindlichen Auffanglagers bezogenen Vorwürfe des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer war zwar nur für einen relativ kurzen Zeitraum in Haft gehalten worden, jedoch waren die Haftbedingungen in der

320 EGMR, *Dougoz/Griechenland*, Nr. 40907/98, 6. März 2001; EGMR, *Peers/Griechenland*, Nr. 28524/95, 19. April 2001; EGMR, *S.D./Griechenland*, Nr. 53541/07, 11. Juni 2009.

321 EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

Hafteneinrichtung unannehmbar. Der EGMR befand, dass der Beschwerdeführer ein Gefühl der Willkür, der Unterlegenheit und der Angst empfunden haben musste und dass die Haftbedingungen zweifelsfrei eine grundlegende Auswirkung auf seine Würde hatten, was einer erniedrigenden Behandlung gleichkam. Darüber hinaus war er als Asylbewerber aufgrund seiner Flucht und der traumatischen Erfahrungen, denen er aller Wahrscheinlichkeit nach ausgesetzt gewesen war, besonders schutzbedürftig. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK vorlag.

Zu den nicht bindenden Rechtsquellen zu diesem Thema zählen die 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr des Europarates (*Twenty Guidelines on Forced Return*), die europäischen Strafvollzugsgrundsätze und die EU-Leitlinien 2005 über die Behandlung von Einwanderungshäftlingen.<sup>322</sup>

## 6.10 Entschädigung wegen unrechtmäßiger Inhaftnahme

Nach Unionsrecht und EMRK kann unrechtmäßig in Haft genommenen Personen Schadensersatz gezahlt werden.

**Im Rahmen des Unionsrechts** entschied der EuGH in der Rechtssache *Francovich*,<sup>323</sup> dass nationale Gerichte Ersatz für Schäden zur Verfügung stellen müssen, die aufgrund des Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen eine EU-Vorschrift entstanden sind. Bisher wurde dieser Grundsatz noch nicht bei Verstößen gegen eine Richtlinie im Zusammenhang mit der Inhaftnahme von Einwanderern umzusetzen.

Artikel 5 Absatz 5 **EMRK** besagt Folgendes: „Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.“ Damit der Anspruch auf Schadensersatz besteht, müssen somit ein oder mehrere Absätze von Artikel 5 EMRK verletzt worden sein.

322 Europarat, Ministerkomitee (2003): Empfehlung Rec(2003)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Haftmaßnahmen bei Asylsuchenden; Europarat, Ministerkomitee (2005); Europarat, Ministerkomitee (2006): Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006.

323 EuGH, Urteil vom 19. November 1991, *Francovich und Bonifaci u. a./Italienische Republik* (Verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, I-05357).

## Kernpunkte

- Unionsrecht und EMRK zufolge darf Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel und nur nach Ausschöpfung der Möglichkeit anderer weniger intensiver Maßnahmen eingesetzt werden (siehe [Abschnitt 6.2](#)).
- Gemäß EMRK kann die konkrete Situation einer Person eine Freiheitsentziehung nach Artikel 5 EMRK oder eine Einschränkung ihrer Freizügigkeit nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK darstellen (siehe [Abschnitt 6.1](#)).
- Der EMRK zufolge müssen bei einer Freiheitsentziehung folgende Kriterien erfüllt sein: Die Freiheitsentziehung muss durch einen in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-f festgelegten bestimmten Zweck gerechtfertigt sein, sie darf nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise angeordnet werden, und sie darf nicht willkürlich sein (siehe [Abschnitt 6.3](#)).
- Gemäß Unionsrecht muss eine Freiheitsentziehung rechtmäßig (siehe [Abschnitt 6.3](#)), notwendig und verhältnismäßig (siehe [Abschnitt 6.5](#)) sein.
- Nach Unionsrecht ist die Höchsthaftdauer bis zur Abschiebung auf sechs Monate festgesetzt; sie kann in Ausnahmefällen auf bis zu 18 Monate verlängert werden (siehe [Abschnitt 6.6.4](#)).
- Gemäß Unionsrecht und EMRK muss für eine zum Zwecke der Abschiebung in Haft genommene Person eine realistische Aussicht auf Abschiebung bestehen (siehe [Abschnitt 6.6.3](#)), und das Abschiebungsverfahren muss unter Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführt werden (siehe [Abschnitt 6.6.2](#)).
- Eine Freiheitsentziehung muss im Einklang mit den Verfahrensgarantien des Artikel 5 Absatz 2 EMRK, dem Recht zur Mitteilung der Gründe, und des Artikel 5 Absatz 4 EMRK, dem Recht auf Überprüfung der Inhaftnahmeentscheidung innerhalb kurzer Frist, stehen (siehe [Abschnitt 6.8](#)).
- Gemäß Unionsrecht und EMRK muss eine Freiheitsentziehung oder eine Einschränkung der Freizügigkeit mit anderen Menschenrechtsgarantien im Einklang stehen, beispielsweise müssen die Haftbedingungen die Menschenwürde achten, die Gesundheit der in Haft genommenen Personen darf nicht gefährdet sein, und die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen müssen berücksichtigt werden (siehe [Abschnitte 6.7](#) und [6.9](#)).
- Eine willkürlich oder unrechtmäßig in Haft genommene Person kann gemäß Unionsrecht und EMRK einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen (siehe [Abschnitt 6.10](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).



# 7

## Die Abschiebung und deren Durchführung



EU	Behandelte Themen	Europarat
Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) Frontex-Verordnung (Änderungen) Nr. 1168/2011 Entscheidung des Rates betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (2004/573/EG)	Durchführung der Abschiebung: sicher, würdevoll und human	Ministerkomitee, 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, 2005, Nr. 19
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 48	Vertraulichkeit	Ministerkomitee, 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, September 2005, Nr. 12
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 2, (Recht auf Leben) Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 8 Absatz 4	Durch Zwangsmaßnahmen verursachte ernsthafte Schäden	EMRK, Artikel 2 (Recht auf Leben) Ministerkomitee, 20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr, September 2005, Nr. 19
	Ermittlungen	EGMR, Rechtssache <i>Ramsahai gegen die Niederlande</i> , 2007 (wirksames System) EGMR, Rechtssache <i>Tarariyeva gegen Russland</i> , 2006 (medizinische Versorgung in Gefängnissen) EGMR, Rechtssache <i>Tais gegen Frankreich</i> , 2006 (Prüfung der medizinischen Bedingungen während des Gewahrsams)

## Einführung

In diesem Kapitel wird die Art und Weise untersucht, in der ein Drittstaatsangehöriger abgeschoben wird. Die rechtlichen Hindernisse für eine Abschiebung, zum Beispiel Hindernisse für die Abschiebung von Asylbewerbern, werden in den [Kapiteln 1, 3 und 4](#) untersucht.

Unabhängig davon, ob die Abschiebung auf dem Luft-, Land- oder Seeweg erfolgt, müssen die Betroffenen auf sichere, würdevolle und humane Weise abgeschoben werden. Es sind Zwischenfälle bekannt, dass Abgeschobene während der Abschiebung erstickten oder schwere Verletzungen erlitten. Außerdem kamen abzuschiebende Personen in Auffanglagern zu Tode, bevor die Abschiebung durchgeführt werden konnte. Des Weiteren kann sich durch das Abschiebungsverfahren die Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erhöhen, entweder während der Haft vor der Abschiebung oder während der Abschiebung selbst.

Nach EU-Recht wird die Abschiebung durch die [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EG) geregelt. Von der Frontex koordinierte gemeinsame Rückführungsaktionen werden durch die revidierte [Frontex-Verordnung](#) (EU) Nr. 1168/2011 geregelt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde in seltenen Fällen angerufen, um die tatsächliche Art und Weise der Abschiebung zu beurteilen. Es existiert jedoch eine umfassende Sammlung von Entscheidungen, vornehmlich auf der Grundlage der Artikel 2, 3 und 8 EMRK. Diese Rechtsprechung hat die Gewaltanwendung seitens der Behörden im Allgemeinen, die Notwendigkeit, den Einzelnen vor Schaden zu schützen, sowie die Ermittlungspflicht der Behörden zur Untersuchung ihres Verhaltens in Situationen, in denen einer Person vermeintlich ernsthafter Schaden zugefügt wurde, zum Gegenstand. Die hier genannten allgemeinen Grundsätze können ebenfalls unter bestimmten Umständen angewandt werden, zum Beispiel im Zusammenhang mit Rückführungen. Im weiteren Verlauf wird dieser Aspekt näher beleuchtet.

Neben Rechtsvorschriften existiert eine Reihe wichtiger nicht bindender Instrumente zu diesem Thema. Die „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ des Europarates bieten eine nützliche Hilfestellung, weshalb auf sie an verschiedenen Stellen in diesem Kapitel verwiesen wird.<sup>324</sup> Die [CPT-Standards](#) enthalten zudem einen eigenen Abschnitt über Rückführungen auf dem Luftweg.<sup>325</sup>

324 Europarat, Ministerkomitee (2005).

325 Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2002-2011), Kapitel IV, S. 69 ff.

Rückführungen werden häufig durch Rückübernahmeabkommen ermöglicht, die auf politischer oder operativer Ebene geschlossen werden. In der EU können Rückübernahmeabkommen von einzelnen Mitgliedstaaten oder von der Union geschlossen werden. Im Zeitraum 2005-2013 wurden 15 EU-Rückübernahmeabkommen geschlossen und in Kraft gesetzt.<sup>326</sup>

## 7.1 Durchführung der Abschiebung: sicher, würdevoll und human

**Nach Unionsrecht** legt die **Rückführungsrichtlinie** fest, dass Rückführungen unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit der betreffenden Person durchzuführen sind (Artikel 8 Absatz 4). Des Weiteren ist einer freiwilligen Ausreise der Vorzug einzuräumen (Artikel 7), und es ist ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen zu schaffen (Artikel 8 Absatz 6).<sup>327</sup> Der Anhang „Gemeinsame Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg“ der Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 bietet zudem hilfreiche Informationen zu Gesundheitsfragen, Schulung und Verhalten von Begleitpersonen und zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen.<sup>328</sup>

Die **Rückführungsrichtlinie** fordert, dass bei Abschiebungsverfahren der Gesundheitszustand einer Person zu berücksichtigen ist (Artikel 5). Im Falle einer Rückführung auf dem Luftweg muss die Reisefähigkeit einer Person in der Regel von ärztlichen Fachkräften bescheinigt werden. Die körperliche und psychische Verfassung der betreffenden Person kann ebenfalls ein Grund für einen möglichen Aufschub der Abschiebung sein (Artikel 9). Bei der Durchführung von Abschiebungen muss des Weiteren das Recht auf den Schutz des Familienlebens gebührend berücksichtigt werden (Artikel 5). Spezielle Gesundheitsfragen, z.B. betreffend Frauen in einem späten Stadium der Schwangerschaft, können ebenfalls in nationale Rechtsvorschriften und nationale politische Konzepte aufgenommen werden.

326 Hongkong, Macao, Sri Lanka, Albanien, Russland, Ukraine, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Moldau, Pakistan, Georgien, Kap Verde (noch nicht in Kraft), Armenien (noch nicht in Kraft) (in chronologischer Folge). Siehe auch: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, SEK(2011) 209, 23. Februar 2011, Tabelle 1.

327 Weitere Informationen über die Praktiken der EU-Mitgliedstaaten siehe FRA (2012), S. 51-54.

328 **Entscheidung des Rates vom 29. April 2004** betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (2004/573/EG), ABl. 261 vom 6. August 2004, S. 28.

Nach der [Rückführungsrichtlinie](#) müssen unbegleitete Minderjährige bei ihrer Rückführung einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden (Artikel 10).

**Gemäß EMRK** ist eine Prüfung dahin gehend vorzunehmen, ob die Verletzungen oder Schäden, die Beamte möglicherweise Personen zugefügt haben, die sich in ihrer Obhut oder unter ihrer Kontrolle befanden, von ausreichender Schwere sind, damit Artikel 3 EMRK Anwendung findet. Die besondere Schutzbedürftigkeit einer Person, die sich durch ihr Alter oder durch psychische Gesundheitsprobleme bedingt, muss hierbei berücksichtigt werden.<sup>329</sup>

Entsprechend den „Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ des Europarates sollten die Behörden mit den rückzuführenden Personen kooperieren, um die Notwendigkeit einer Gewaltanwendung zu verringern, und die rückzuführenden Personen sollten die Möglichkeit zur Vorbereitung ihrer Rückkehr erhalten (Leitlinie 15). Des Weiteren müssen die rückzuführenden Personen reisefähig sein (Leitlinie 16).

## 7.2 Vertraulichkeit

Zur Wahrung der Vertraulichkeit der während des Abschiebungsverfahrens erlangten Informationen muss sichergestellt werden, dass nur die zur Erleichterung der Abschiebung erforderlichen Informationen an das Rückkehrland übermittelt werden. Begleitpersonen, die einen Rückkehrer vom Auffanglager bis zum Ort der Rückführung begleiten, müssen diese Vertraulichkeit ebenfalls garantieren.

**Gemäß Unionsrecht** unterliegen die während Asylverfahren erlangten Informationen der Vertraulichkeit nach Artikel 48 [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU); demnach müssen die EU-Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie Kenntnis erlangen, gewährleisten. Artikel 30 der Richtlinie gibt die Garantie, dass bei der Erhebung von Informationen über einzelne Asylbewerber keine Informationen an die Stellen weitergegeben werden, die den Asylbewerber seinen Angaben zufolge verfolgt haben.

**Im Rahmen der EMRK** kann die Verletzung der Vertraulichkeit Gegenstand von Artikel 8 EMRK sein, und, wenn eine solche Verletzung eine mögliche Misshandlung bei der Rückkehr zur Folge hat, kann Artikel 3 EMRK verletzt werden. In einem anderen Kontext

<sup>329</sup> EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011; EGMR, *Darraj/Frankreich*, Nr. 34588/07, 4. November 2010.

vertrat der Gerichtshof jedoch die Auffassung, dass jede Maßnahme, die mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre in Konflikt steht, Gegenstand detaillierter Regeln und Mindestschutzbestimmungen sein muss, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Gefahr des Missbrauchs und der Willkür eingedämmt wird. Diese Garantien müssen sich unter anderem auf die Dauer, die Speicherung, die Nutzung, die Zugänglichkeit durch Dritte, die Verfahren für die Wahrung der Datenintegrität und der Vertraulichkeit und die Verfahren für die Vernichtung von Daten beziehen.<sup>330</sup>

Die „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ des Europarates beziehen sich ebenfalls auf die Wahrung der Vertraulichkeit und auf Einschränkungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf das Verbot der gemeinsamen Nutzung von Informationen im Zusammenhang mit Asylanträgen (Leitlinie 12).

## 7.3 Durch Zwangsmaßnahmen verursachte ernsthafte Schäden

Nach innerstaatlichem Recht können Staatsbedienstete, wie Vertreter der Haftanstalt oder Begleitpersonal, dazu ermächtigt sein, in Ausübung ihrer Funktion Gewalt anzuwenden. Sowohl im Unionsrecht als auch in der EMRK ist verankert, dass eine solche Gewalt zumutbar, notwendig und verhältnismäßig sein muss.

Unionsrecht und EMRK legen gemeinsame Standards fest, die auf Todesfälle während des Gewahrsams von Personen anwendbar sind. In Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der EMRK ist das Recht auf Leben garantiert. Artikel 2 garantiert eines der wichtigsten Rechte, wovon keine Ausnahme in Artikel 15 EMRK vorgesehen ist. Die EMRK räumt jedoch ein, dass Gewaltanwendung, insbesondere tödliche Gewalt, keine Verletzung von Artikel 2 darstellt, wenn die Gewaltanwendung „unbedingt erforderlich“ und „in jedem Fall verhältnismäßig“ ist.<sup>331</sup>

**Nach Unionsrecht** enthält die [Rückführungsrichtlinie](#) Regelungen zu Zwangsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, sie müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Des Weiteren müssen Zwangsmaßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der

330 EGMR, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 30562/04, 4. Dezember 2008, Randnr. 99.

331 Europäische Kommission für Menschenrechte, Rechtssache *Stewart/the United Kingdom* (Entscheidung), Nr. 10044/82, 10. Juli 1984; EGMR, *McCann und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 18984/91, 27. September 1995, Randnrn. 148 und 149.

Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit der betreffenden Person angewandt werden (Artikel 8 Absatz 4).

**Im Anwendungsbereich der EMRK** erfordert die auf Artikel 2 EMRK bezogene Rechtsprechung einen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmen, der die Gewaltanwendung durch Staatsbedienstete regelt, um einen Schutz gegen Willkür, Missbrauch und Tötung, einschließlich vermeidbarer Unfälle, zu bieten. In einem solchen Rechtsrahmen müssen Personalstruktur, Kommunikationskanäle und Leitlinien zur Gewaltanwendung eindeutig und dem angestrebten Zweck entsprechend dargelegt werden.<sup>332</sup> Wenn Staatsbedienstete das Maß der ihnen angemessener Weise zugebilligten Gewaltanwendung überschreiten und dies zu Schäden oder sogar zum Tod führt, kann der Mitgliedstaat einer Rechenschaftspflicht unterliegen. Es muss eine wirksame Ermittlung des Sachverhalts erfolgen, auf dessen Grundlage eine Strafverfolgung möglich ist.<sup>333</sup>

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Mitgliedstaaten nicht nur die negative Verpflichtung haben, Personen nicht zu schädigen, sondern auch die positive Verpflichtung, Personen vor Tod oder schweren Verletzungen zu schützen, die ihnen durch Dritte zugefügt werden oder die sie sich selbst zufügen, sowie Zugang zu medizinischer Versorgung zu bieten. Die Verpflichtung eines Mitgliedstaats zum Schutz von Personen umfasst ebenfalls die Pflicht zur Festlegung von Rechtsvorschriften und geeigneten Verfahren, einschließlich strafrechtlicher Bestimmungen zur Vermeidung von Straftaten gegen eine Person, mit begleitenden Sanktionen, um von der Begehung solcher Straftaten abzuschrecken.<sup>334</sup> Hierbei geht es um die Frage, ob von den Behörden sämtliche Maßnahmen ergriffen wurden, die angemessener Weise von ihnen erwartet werden konnten, um eine reale und unmittelbare Bedrohung des Lebens, von der sie Kenntnis hatten oder hätten haben sollen, zu vermeiden.<sup>335</sup>

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung betrachtete der EGMR mehrere Faktoren, darunter die Art des verfolgten Ziels und die Gefahr für Leib und Leben, die die Situation in sich barg. Der Gerichtshof untersucht die Umstände einer konkreten Gewaltanwendung, einschließlich der Tatsache, ob diese absichtlich

332 EGMR, *Makaratzis/Griechenland* [GK], Nr. 50385/99, 20. Dezember 2004, Randnr. 58; EGMR, *Nachova und andere/Bulgarien* [GK], Nr. 43577/98 und 43579/98, 6. Juli 2005, Randnr. 96.

333 EGMR, *McCann und andere/Vereinigtes Königreich*, Nr. 18984/91, 27. September 1995, Randnr. 161; EGMR, *Velikova/Bulgarien*, Nr. 41488/98, 18. Mai 2000, Randnr. 80.

334 EGMR, *Osman/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 23452/94, 28. Oktober 1998; EGMR, *Mastromatteo/Italien* [GK], Nr. 37703/97, 24. Oktober 2002, Randnrn. 72 und 73; EGMR, *Finogenov und andere/Russland*, Nr. 18299/03 und 27311/03, 20. Dezember 2011, Randnr. 209.

335 EGMR, *Branko Tomašić und andere/Kroatien*, Nr. 46598/06, 15. Januar 2009, Randnr. 51.

oder unabsichtlich war und ob eine entsprechende Planung und Kontrolle der Aktion vorlagen.

Beispiel: In der Rechtssache *Kaya gegen die Türkei*<sup>336</sup> wiederholte der EGMR, dass ein Mitgliedstaat die angewandte Gewalt sowie das Risiko, dass die Gewalt zum Tode führen kann, berücksichtigen müsse.

Die Anwendung von Zwang kann nicht nur Gegenstand von Artikel 2 sein, wozu Situationen mit Todesfällen oder Beinahe-Todesfällen zählen, wie eine Suizidversuch, der zu dauerhaften Schäden führt, sondern kann in Situationen, in denen die Person durch die Anwendung von Zwang, der gerade noch keine rechtswidrige Tötung darstellt, geschädigt oder verletzt wird, auch unter die Artikel 3 und 8 fallen.

Beispiel: In der Rechtssache *Ilhan gegen die Türkei*<sup>337</sup> vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass durch das Hirntrauma der betreffenden Person infolge der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt bei der Inhaftnahme nicht Artikel 2 EMRK, sondern Artikel 3 verletzt worden war.

Der EGMR äußerte Bedenken über Vorfälle, in die Polizeibeamte oder andere Beamte im Rahmen von Maßnahmen gegen Personen im Zusammenhang mit Artikel 8 EMRK involviert waren.<sup>338</sup>

Tod oder Verletzungen können durch Zwangsmaßnahmen oder durch das Versäumnis eines Mitgliedstaats verursacht werden, vor Tod, einschließlich durch Selbstverletzung oder aus medizinischen Gründen, zu schützen.<sup>339</sup> In diesem Sinne verbieten die „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr des Europarates“ Zwangsmaßnahmen, die die Atemwege ganz oder teilweise obstruieren oder den Rückkehrer in Positionen zwingen können, in der er Erstickungsgefahr ausgesetzt ist (Leitlinie 19).

336 EGMR, *Kaya/Türkei*, Nr. 22729/93, 19. Februar 1998.

337 EGMR, *Ilhan/Türkei* [GK], Nr. 22277/93, 27. Juni 2000, Randnrn. 77 und 87.

338 EGMR, Rechtssache *Kučera/Slowakei*, Nr. 48666/99, 17. Juli 2007, Randnrn. 122-124; EGMR, Rechtssache *Rachwalski und Ferenc/Polen*, Nr. 47709/99, 28. Juli 2009, Randnrn. 58-63.

339 Als Beispiel siehe die Rechtssache des Vereinigten Königreichs *FGP/Serco Plc & Anor* [2012] EWHC 1804 (Admin), 5. Juli 2012.

## 7.4 Ermittlungen

**Gemäß EMRK** sind die insbesondere im Rahmen der Artikel 2, 3 und 8 entwickelten allgemeinen Grundsätze unter bestimmten Umständen ebenfalls im Zusammenhang mit Rückführungen anwendbar. Eine wirksame offizielle Ermittlung in irgendeiner Form ist erforderlich, wenn eine Person durch einen Mitgliedstaat zu Tode kommt oder schwere Verletzungen erleidet oder wenn solche Vorfälle unter Umständen auftreten, in denen der Mitgliedstaat gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden kann, beispielsweise bei der Inhaftnahme einer Person. Die Haftung kann für den Mitgliedstaat auch dann weiterhin bestehen, wenn er Teile seiner Aufgaben im Bereich von Abschiebesituationen an private Unternehmen auslagert. Je nach Umständen des Einzelfalls muss ein Mindestmaß an Effektivität gewährleistet werden.<sup>340</sup> Eine wirksame Rechenschaftspflicht und Transparenz müssen vorhanden sein, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und das öffentliche Vertrauen nicht zu schädigen.<sup>341</sup>

Wenn eine Person tot oder verletzt aufgefunden wird, die sich in Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Mitgliedstaats befindet oder befunden hat, obliegt es dem Mitgliedstaat, über die betreffenden Vorfälle in zufriedenstellender und überzeugender Weise Rechenschaft abzulegen. Beispielsweise wurde eine Verletzung von Artikel 2 in einem Fall festgestellt, bei dem die Regierung einen natürlichen Tod bescheinigte, ohne weitere zufriedenstellende Erklärungen zum Tod abzugeben, und die durchgeführte Obduktion fehlerhaft war.<sup>342</sup> Weitere Beispiele für Verletzungen von Artikel 2 wurden im Fall einer mangelhaften medizinischen Versorgung in einem Gefängnis Krankenhaus<sup>343</sup> und im Fall von Mängeln bei der Untersuchung des Zustands des Beschwerdeführers während seiner Haftgefunden.<sup>344</sup>

Damit eine Ermittlung im Einklang mit Artikel 2 steht, muss sie folgende wesentliche Kriterien aufweisen: Sie muss unabhängig, angemessen und wirksam sein, unverzüglich durchgeführt werden und die Familie einbeziehen. Außerdem sollten die Ermittlung und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Behörden haben die Pflicht, eine Ermittlung aus eigener Initiative einzuleiten, ohne eine Beschwerde abzuwarten. Die Ermittlung ist in hierarchischer, institutioneller und praktischer Hinsicht von einem Beamten oder einer Stelle durchzuführen, der bzw. die von den in die Ereignisse involvierten Beamten und Institutionen unabhängig ist.<sup>345</sup>

340 EGMR, *McCann und andere/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 18984/91, 27. September 1995, Randnr. 161; EGMR, *Velikova/Bulgarien*, Nr. 41488/98, 18. Mai 2000, Randnr. 80.

341 EGMR, *Ramsahai und andere/Niederlande* [GK], Nr. 52391/99, 15. Mai 2007, Randnr. 325.

342 EGMR, *Tanli/Türkei*, Nr. 26129/95, 10. April 2001, Randnrn. 143-147.

343 EGMR, *Tarariyeva/Russland*, Nr. 4353/03, 14. Dezember 2006, Randnr. 88.

344 EGMR, *Tais/Frankreich*, Nr. 39922/03, 6. Juni 2006.

345 EGMR, *Finucane/Vereinigtes Königreich*, Nr. 29178/95, 1. Juli 2003, Randnr. 68.



## Kernpunkte

- Abschiebungen müssen in sicherer und humaner Weise unter Achtung der Menschenwürde des Betroffenen durchgeführt werden (siehe [Abschnitt 7.1](#)).
- Eine Person muss unter Berücksichtigung ihrer körperlichen und psychischen Verfassung reisefähig sein (siehe [Abschnitt 7.1](#)).
- Besondere Sorgfalt ist in Bezug auf schutzbedürftige Personen, einschließlich Kindern, und in Bezug auf Personen erforderlich, bei denen Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr besteht (siehe [Abschnitt 7.1](#)).
- Nach Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen schaffen (siehe [Abschnitt 7.1](#)).
- Nach der [Rückführungsrichtlinie](#) müssen unbegleitete Minderjährige bei ihrer Rückführung einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden (siehe [Abschnitt 7.1](#)).
- Die Vertraulichkeit von Informationen, von denen während des Asylverfahrens Kenntnis erlangt wird, ist zu gewährleisten (siehe [Abschnitt 7.2](#)).
- Gemäß Unionsrecht und EMRK müssen Zwangsmaßnahmen zumutbar, notwendig und verhältnismäßig sein (siehe [Abschnitt 7.3](#)).
- Gemäß EMRK müssen die Behörden vertretbaren Beschwerden in Bezug auf die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt nachgehen (siehe [Abschnitt 7.4](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).



# 8

## Wirtschaftliche und soziale Rechte



EU	Behandelte Themen	Europarat
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 12 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), Artikel 15 Absatz 1 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten), Artikel 16 (Unternehmerische Freiheit), Artikel 28 (Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen), Artikel 29 (Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst), Artikel 30 (Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung), Artikel 31 (Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen) und Artikel 32 (Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz)</p> <p>Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch sekundäres EU-Recht für die jeweilige Personengruppe geregelt.</p>	<p><b>Wirtschaftliche Rechte</b></p>	<p>EMRK, Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit)</p> <p>EMRK, Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Bigaeva gegen Griechenland</i>, 2009 (Ausländerin wurde der Abschluss ihrer Berufsausbildung erlaubt, sie wurde jedoch nicht zur zugehörigen Prüfung zugelassen)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 14 (Recht auf Bildung für alle)</p> <p>Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 14 Absatz 1 (Migranten in einer irregulären Situation)</p> <p>Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 14 (<i>Asylbewerber</i>)</p>	<p><b>Bildung</b></p>	<p>EMRK, Protokoll Nr. 1, Artikel 2 (Recht auf Bildung)</p> <p>ESC, Artikel 17 (Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 18 (Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit) und Artikel 19 (Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand)</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
		<p>EGMR, Rechtssache <i>Ponomaryovi gegen Bulgarien</i>, 2011 (Migranten in einer irregulären Situation wurden höhere Gebühren für Sekundarbildung berechnet.)</p> <p>Europäische Kommission für Menschenrechte, Rechtssache <i>Karus gegen Italien</i>, 1998 (Ausländern wurden höhere Gebühren für Tertiärbildung berechnet.)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 34 Absatz 3 (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung)</p> <p>Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, langfristig Aufenthaltsberechtigte, Asylbewerber, Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutzstatus und Opfer von Menschenhandel sind auf Wohnraum bezogene Regelungen in sekundärem EU-Recht enthalten.</p>	<p><b>Wohnraum</b></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>Gillow gegen Vereinigtes Königreich</i>, 1986 (Recht auf Achtung der Wohnung)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>M.S.S. gegen Belgien und Griechenland</i>, 2011 (Das Versäumnis, Wohnraum bereitzustellen, kann eine Verletzung von Artikel 3 EMRK zur Folge haben.)</p> <p>ESC, Artikel 31 (Recht auf Wohnung)</p> <p>Europäischer Ausschuss für soziale Rechte (ECSR), Beschwerde <i>DCI gegen die Niederlande</i>, 2009 (Wohnraum für Kinder in einer irregulären Situation)</p>
<p>Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 35 (Gesundheitsschutz)</p> <p>Der Gesundheitsschutz wird durch sekundäres EU-Recht für die jeweilige Personengruppe geregelt.</p>	<p><b>Gesundheitsschutz</b></p>	<p>ESC, Artikel 13 (Recht auf Fürsorge)</p> <p>ECSR, <i>FIDH gegen Frankreich</i>, 2004</p>

EU	Behandelte Themen	Europarat
<p><b>Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind</b></p> <p>Freizügigkeitsrichtlinie (auch als Unionsbürgerrichtlinie bezeichnet) (2004/38/EG), Artikel 24 und 14</p> <p>Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012</p> <p><b>Für Drittstaatsangehörige, die innerhalb der EU zu- und abwandern:</b></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 859/2003 und Verordnung (EU) Nr. 1231/2010</p> <p><b>Weitere Personengruppen:</b></p> <p>In sekundärem EU-Recht werden spezielle Rechte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Personen mit subsidiärem Schutzstatus, Opfer von Menschenhandel und langfristig Aufenthaltsberechtigte behandelt.</p>	<p><b>Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung</b></p>	<p>EGMR, Rechtssache <i>Wasilewski gegen Polen</i>, 1999 (kein Recht auf finanzielle Unterstützung)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Gaygusuz gegen Österreich</i>, 1996 (Diskriminierung von Ausländern in Bezug auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Koua Poirrez gegen Frankreich</i>, 2003 (Diskriminierung von Ausländern bei Invaliditätsleistungen)</p> <p>EGMR, Rechtssache <i>Andrejeva gegen Lettland</i>, 2009 (Diskriminierung von Ausländern bei Rentenleistungen)</p> <p>ESC, Artikel 12 (Recht auf soziale Sicherheit), Artikel 13 (Recht auf Fürsorge), Artikel 14 (Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste), Artikel 15 (Rechte behinderter Menschen), Artikel 17 (Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 23 (Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz) und Artikel 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung)</p>

## Einführung

Für die meisten Migranten ist die Erlaubnis, in einen Staat einzureisen oder dort zu verbleiben, nur der erste Schritt zur Erlangung eines uneingeschränkten Aufenthaltsrechts. Der Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Wohnraum, Gesundheitsschutz, sozialer Sicherheit, Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen kann zu einem schwierigen Unterfangen werden. Um in vollem Umfang Zugang zu sozialen Rechten zu erhalten, ist normalerweise ein Recht auf Einreise oder ein Bleiberecht erforderlich.

Bei der Ausübung ihres Hoheitsrechts zur Gewährung oder Verweigerung des Zutritts zu ihrem Hoheitsgebiet dürfen Staaten generell zwischen Staatsangehörigkeiten

unterscheiden. Grundsätzlich ist es nicht unrechtmäßig, Abkommen zu schließen oder innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die bestimmten Staatsangehörigen ein privilegiertes Einreise- oder Bleiberecht für das Hoheitsgebiet des Staates gewährt wird. Staaten dürfen somit in der Regel auch unterschiedliche Bedingungen an ein solches Einreise- oder Bleiberecht knüpfen, beispielsweise dass kein Zugang zu Beschäftigung oder keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel möglich ist. Die Staaten müssen allerdings beachten, dass internationale und europäische Menschenrechtsinstrumente in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich die Diskriminierung, einschließlich aus Gründen der nationalen Herkunft, verbieten.<sup>346</sup>

In je höherem Maße eine bestimmte Situation unter das Hoheitsrecht eines Staates fällt, Ausländern den Zutritt zu gewähren oder zu verweigern, desto mehr Spielraum hat der Staat bei der Festlegung unterschiedlicher Bedingungen.<sup>347</sup> Eine unterschiedliche Behandlung ist zunehmend inakzeptabel, je mehr die Einwanderungssituation eines Ausländers der Situation der eigenen Staatsbürger des Staates ähnelt.<sup>348</sup> Wenn wesentliche Grundrechte wie das Recht auf Leben oder das Verbot der erniedrigenden Behandlung betroffen sind, kann eine unterschiedliche Behandlung zu einer verbotenen Diskriminierung werden.<sup>349</sup> Im Zusammenhang mit dem Zugang zu sozialen Rechten sind diese Grundsätze von besonderer Wichtigkeit.

Das vorliegende Kapitel liefert einen kurzen Überblick über die Normen der EU und des Europarates im Hinblick auf den Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten, insbesondere der Rechte auf Arbeit, Bildung, Wohnraum, Gesundheitsschutz und Sozialschutz.

## 8.1 Wichtige Rechtsquellen

**Nach Unionsrecht** haben die Freizügigkeitsbestimmungen der EU eine erhebliche Auswirkung auf die Situation von aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von Unionsbürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb Europas in Anspruch genommen haben. Die **Freizügigkeitsrichtlinie** (2004/38/EG), die auch unter dem Namen Unionsbürgerrichtlinie bekannt ist, regelt die Situation dieser Familienangehörigen, gleich welche Staatsangehörigkeit sie haben. Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie enthält eine

---

346 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21; EMRK, Artikel 14 und Protokoll Nr. 12, Artikel 1; ESC, Teil V, Artikel E.

347 EGMR, *Bah/Vereinigtes Königreich*, Nr. 56328/07, 27. September 2011.

348 EGMR, *Gaygusuz/Österreich*, Nr. 17371/90, 16. September 1996.

349 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/die Niederlande*, Nr. 47/2008, 20. Oktober 2009.

Begriffsbestimmung der Familienangehörigen, die unter die Richtlinie fallen. Die Freizügigkeitsrichtlinie gilt auch für Drittstaatsfamilienangehörige von Staatsbürgern aus Island, Liechtenstein und Norwegen.<sup>350</sup> Familienangehörige von Schweizer Staatsbürgern genießen einen vergleichbaren Status.<sup>351</sup> Die Familienangehörigen, die unter diese verschiedenen Bestimmungen fallen, haben nicht nur das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern sie haben ebenfalls Zugang zu Sozialleistungen.

Nach Unionsrecht genießen türkische Staatsbürger, obwohl sie keine EWR-Staatsangehörige sind, und ihre Familien eine Sonderstellung in den EU-Mitgliedstaaten. Grundlage hierfür ist das 1963 geschlossene Abkommen von Ankara und das zugehörige Zusatzprotokoll von 1970, bei dem davon ausgegangen wurde, dass die Türkei 1985 als Mitglied in die EU aufgenommen würde. 2010 waren fast 2,5 Millionen türkische Staatsangehörige in der EU ansässig, wonach türkische Staatsangehörige die größte Gruppe der in der EU ansässigen Drittstaatsangehörigen sind.<sup>352</sup>

In welchem Maß andere Gruppen von Drittstaatsangehörigen, wie Asylbewerber, Flüchtlinge oder langfristig Aufenthaltsberechtigte, Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, wird durch verschiedene Richtlinien geregelt. Im Dezember 2011 erließ die EU die **Single-Permit-Richtlinie** (2011/98/EU), mit der ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eingeführt werden. Die Richtlinie muss bis Ende 2013 umgesetzt werden.

Des Weiteren verbietet die **Rassengleichbehandlungsrichtlinie** (2000/43/EG) die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Zusammenhang mit Beschäftigung, dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie dem Zugang zu Sozialleistungssystemen.<sup>353</sup> Die Richtlinie bezieht sich ebenfalls auf Drittstaatsangehörige; nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie allerdings „betrifft [sie] nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt

350 *Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum*, 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, ABl. L 1 vom 3. März 1994.

351 *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit*, Artikel 7, ABl. L 114 vom 30. April 2002, S. 6 (nachfolgend auf andere EU-Mitgliedstaaten erweitert).

352 Europäische Kommission, Eurostat (2010), „Hauptherkunftsländer der Nichtstaatsangehörigen, EU-27, 2010“, verfügbar unter: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics\\_explained/index.php?title=File:Main\\_countries\\_of\\_origin\\_of\\_non-nationals\\_EU-27\\_2010\\_%28million%29-de.png&filetimestamp=20120702140722](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Main_countries_of_origin_of_non-nationals_EU-27_2010_%28million%29-de.png&filetimestamp=20120702140722).

353 *Richtlinie 2000/43/EG*, ABl. L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22.

nicht [...] eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt“.

Die [Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer](#) wurde am 9. Dezember 1989 durch eine Erklärung aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs angenommen. In ihr sind die wichtigsten Grundsätze festgelegt, die die Basis des europäischen Arbeitsrechtsmodells bilden, und sie diente als Grundlage für die Entwicklung des [Europäischen Sozialmodells](#) in den darauffolgenden zehn Jahren. Die in der Gemeinschaftscharta erklärten sozialen Grundrechte wurden in der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) weiterentwickelt und erweitert. Die EU-Grundrechtecharta ist in ihrer Anwendung auf die Fälle beschränkt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und ihre Bestimmungen können den Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht erweitern. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden nur sehr wenige soziale Rechte allen Personen gewährt, zum Beispiel das Recht auf Bildung in Artikel 14 Absätze 1 und 2; die meisten Rechte sind auf die Staatsbürger oder auf Personen beschränkt, die sich rechtmäßig in einem Staat aufhalten.

**Im Rahmen des Systems des Europarates** garantiert die EMRK vor allem bürgerliche und politische Rechte und bietet daher nur in beschränktem Maße Leitlinien zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten.

Die 1961 verabschiedete und 1996 revidierte Europäische Sozialcharta (ESC) ergänzt jedoch die EMRK und ist eine wichtige Quelle für die auf Menschenrechte bezogene europäische Gesetzgebung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Rechte. In ihr sind Grundrechte und Grundfreiheiten sowie auf einem Berichts- und Kollektivbeschwerdeverfahren gegründete Überwachungsmechanismen festgelegt, die die Einhaltung der in der ESC festgelegten Rechte seitens der Vertragsstaaten garantieren. In der ESC sind umfassende Rechte verankert, die sich auf Wohnraum, Gesundheitsschutz, Bildung, Beschäftigung, Sozialschutz, Freizügigkeit und Diskriminierungsverbot beziehen.

Der Schutz von Migranten durch die ESC beruht nicht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, und die Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta gelten von vornherein nur für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, von denen die ESC ratifiziert wurde, und die Migranten in anderen Mitgliedstaaten sind, von denen die ESC ebenfalls ratifiziert wurde. Gemäß dem Anhang der ESC sind die Artikel 1-17 und 20-31 der ESC auf Drittstaatsangehörige anwendbar – auch wenn sich die Artikel nicht speziell auf Drittstaatsangehörige beziehen; Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um Staatsangehörige von Mitgliedstaaten handelt, die Vertragsparteien der ESC sind, und sich diese Personen rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten oder dort regelmäßig



arbeiten. Die genannten Artikel sollen unter Berücksichtigung der Artikel 18 und 19 über Wanderarbeitnehmer und ihre Familien ausgelegt werden. Artikel 18 garantiert das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die Vertragspartei der ESC sind, und Artikel 19 garantiert das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Der Anwendungsbereich der ESC ist somit in gewisser Weise beschränkt, jedoch besteht eine umfassende Sammlung von Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR). Wenn es um bestimmte Grundrechte geht, wurde der personenbezogene Anwendungsbereich der ESC durch die Rechtsprechung des ECSR auf alle Personen im Hoheitsgebiet erweitert, einschließlich Migranten in einer irregulären Situation.<sup>354</sup>

Zwischen der Europäischen Sozialcharta und der EMRK gibt es eine wichtige Verbindung, wodurch die Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte erhebliches Gewicht erhält. Auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten der EU und des Europarates die ESC ratifiziert oder alle Bestimmungen der ESC angenommen haben, führte der EGMR an, dass die Ratifizierung nicht ausschlaggebend dafür ist, wie der Gerichtshof bestimmte Fragen gemäß EMRK auslegt, die ebenfalls in der ESC geregelt sind.<sup>355</sup>

## 8.2 Wirtschaftliche Rechte

In diesem Abschnitt werden die wirtschaftlichen Rechte, einschließlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und des Rechts auf Gleichbehandlung bei der Arbeit, beleuchtet. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt in der Regel von der Rechtsstellung einer Person ab. Sobald eine Person arbeitet, ob legal oder nicht, müssen grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden. Desgleichen haben Arbeitnehmer, unabhängig von ihrer Rechtsstellung, auf die Bezahlung der von ihnen geleisteten Arbeit Anspruch.

**In der EMRK** werden wirtschaftliche und soziale Rechte nicht ausdrücklich garantiert, mit Ausnahme des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 4) und des Rechts, Gewerkschaften zu gründen (Artikel 11).

354 ECSR, *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH/Frankreich)*, Beschwerde Nr. 14/2003, Decision on the merits, 8. September 2004.

355 EGMR, *Demir und Baykara/Türkei* [GK], Nr. 34503/97, 12. November 2008, Randnr. 85 und 86. Weitere Beispiele für relevante internationale Instrumente, die auf diesem Gebiet anwendbar sind, sind der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), das UN-Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 143.

Im Rahmen der Rechtsprechung des EGMR in damit zusammenhängenden Bereichen untersuchte der Gerichtshof die Situation einer ausländischen Person, der erlaubt wurde, mit der Ausbildung in einem bestimmten Beruf zu beginnen, der aber anschließend das Recht auf Ausübung dieses Berufs verweigert wurde.

Beispiel: In der Rechtssache *Bigaeva gegen Griechenland*<sup>356</sup> wurde einer russischen Staatsbürgerin ein 18-monatiges Praktikum erlaubt, mit der Aussicht, zur griechischen Anwaltskammer zugelassen zu werden. Nach Abschluss des Praktikums verweigerte ihr die Anwaltskammer die Zulassung zur Anwaltsprüfung mit der Begründung, dass sie keine griechische Staatsangehörige sei. Der EGMR stellte fest, dass die Anwaltskammer der Beschwerdeführerin erlaubte, ihr Praktikum zu beginnen, obwohl es klar gewesen sei, dass sie nach Abschluss des Praktikums keinen Anspruch darauf hatte, zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass das Verhalten der Behörden eine mangelnde Konsequenz und Achtung gegenüber der Beschwerdeführerin sowohl in persönlicher als auch in beruflicher Hinsicht zeigte und eine unrechtmäßige Beeinträchtigung ihres Privatlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK darstellte. Der EGMR befand jedoch nicht, dass der Ausschluss von Ausländern aus dem Beruf des Rechtsanwalts an sich diskriminierend sei.

Artikel 18 der **ECR** garantiert das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten, die Vertragspartei der ESC sind. Diese Bestimmung regelt die Einreise in das Hoheitsgebiet zum Zweck einer Beschäftigung nicht und hat in gewisser Hinsicht eher ermahnenen als bindenden Charakter. Die Bestimmung erfordert jedoch, dass die Quoten bei der Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht zu hoch sein dürfen,<sup>357</sup> dass eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis über ein einheitliches Verfahren ohne unverhältnismäßig hohe Gebühren beantragt werden kann,<sup>358</sup> dass eine gewährte Arbeitserlaubnis nicht zu restriktiv im Hinblick auf das geografische Gebiet und/oder die Beschäftigung sein darf<sup>359</sup> und dass der Verlust des Arbeitsplatzes nicht automatisch und unverzüglich zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis führen darf, damit die betroffene Person Zeit hat, sich einen anderen Arbeitsplatz zu suchen.<sup>360</sup>

356 EGMR, *Bigaeva/Griechenland*, Nr. 26713/05, 28. Mai 2009.

357 ECSR, Conclusions XVII-2 (Spanien), Artikel 18 Absatz 1.

358 ECSR, Conclusions XVII-2 (Deutschland), Artikel 18 Absatz 2.

359 ECSR, Conclusions V (Deutschland), Artikel 18 Absatz 3.

360 ECSR, Conclusions XVII-2 (Finnland), Artikel 18 Absatz 3.

Artikel 19 der ESC enthält einen umfassenden Katalog von Bestimmungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmern im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, jedoch unter der Bedingung, dass die Wanderarbeiter sich rechtmäßig in diesem Staat aufhalten müssen (weitere Einzelheiten zu Artikel 19 Absatz 8 finden Sie in [Kapitel 3](#) dieses Handbuchs).

Die ESC enthält ebenfalls Bestimmungen zu Arbeitsbedingungen, wie das Recht auf eine angemessene Arbeitszeit, das Recht auf bezahlten Jahresurlaub, das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt.<sup>361</sup>

**Gemäß Unionsrecht** besteht eine der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Freiheiten darin, dass jede Person das Recht hat, zu arbeiten und einen „frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben“ (Artikel 15 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta). Dieses Recht wird jedoch durch einzelstaatliches Recht festgelegt, einschließlich nationaler Gesetze, die das Recht von Drittstaatsangehörigen zu arbeiten, regeln. In der EU-Grundrechtecharta wird das Recht auf Kollektivverhandlungen (Artikel 28) anerkannt sowie die Freiheit, Gewerkschaften zu gründen (Artikel 12). Des Weiteren enthält die Charta das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst (Artikel 29). Jeder Arbeitnehmer, einschließlich Nicht-EU-Bürgern, hat Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung (Artikel 30), das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Ruhezeiten und auf bezahlten Jahresurlaub (Artikel 31). Artikel 16 garantiert unternehmerische Freiheit. Ferner sieht die EU-Grundrechtecharta die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor (Artikel 31). Darüber hinaus ist Kinderarbeit verboten (Artikel 32).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird in der Regel durch sekundäres EU-Recht für eine bestimmte Personengruppe geregelt. Drittstaatsangehörige haben je nach der Gruppe, der sie angehören, in unterschiedlichem Maß Zugang zum Arbeitsmarkt. In den [Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.8](#) wird die Situation der wichtigsten Gruppen von Drittstaatsangehörigen kurz beschrieben.

<sup>361</sup> ECSR, *Marangopoulos Foundation for Human Rights (MFHR)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 30/2005, Decision on the merits, 6. Dezember 2006, auf Bergarbeiter bezogen.

## 8.2.1 Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsbürgern

**Gemäß Unionsrecht** haben bestimmte Familienangehörige – unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit – von EU-Bürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, sowie von anderen EWR- und Schweizer Bürgern das Recht, sich frei innerhalb Europas zu bewegen, um eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen, sowie das Recht auf gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats (Artikel 24 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) für Unionsbürger).

Familienangehörige von Schweizer Staatsbürgern haben nicht das Recht auf die vollständige Gleichbehandlung in diesem Zusammenhang.<sup>362</sup> Einige EU-Mitgliedstaaten haben für kroatische Staatsbürger befristete Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt bis Juni 2015 erlassen, jedoch mit der Option, diese unter bestimmten Umständen bis Juni 2020 zu verlängern.

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen gleich welcher Staatsangehörigkeit wird in Artikel 45 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung nur den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Der EuGH hat diese Bestimmung eng ausgelegt und den Mitgliedstaaten nicht gestattet, den Zugang zu bestimmten Positionen nur den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten, beispielsweise als Studienreferendar<sup>363</sup> oder Fremdsprachenlektorin<sup>364</sup> zu arbeiten.

Zur Erleichterung der echten Freizügigkeit von Arbeitnehmern wurden von der EU komplexe Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen erlassen, sowohl in allgemeiner Hinsicht als auch sektorbezogen, die für aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von EWR-Bürgern sowie für EWR-Staatsangehörige selbst Anwendung finden. Die Richtlinie [2005/36/EG](#) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde zuletzt im März 2011 konsolidiert (siehe auch Änderungen). Sie

362 EuGH, Urteil vom 15. Juli 2010, *Alexander Hengartner und Rudolf Gasser/Landesregierung Vorarlberg* (C-70/09, Slg. 2010, I-07233, Randnrn. 39-43).

363 EuGH, Urteil vom 3. Juli 1986, *Deborah Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg* (C-66/85, Slg. 1986, I-02121, Randnrn. 26 und 27).

364 EuGH, Urteil vom 2. August 1993, *Pilar Allué und Carmel Mary Coonan und andere/Università degli studi di Venezia und Università degli studi di Parma* (Verbundene Rechtssachen C-259/91, C-331/91, C-332/91, Slg. 1993, I-04309, Randnrn. 15-21).

umfasst komplexe Bestimmungen in Bezug auf Personen, die ihre Qualifikationen ganz oder teilweise außerhalb der EU erworben haben, auch wenn diese Qualifikationen in einem EU-Mitgliedstaat bereits anerkannt wurden. Vom EuGH wurden über 100 Urteile auf diesem Gebiet erlassen.<sup>365</sup>

## 8.2.2 Entsandte Arbeitnehmer

Drittstaatsangehörige, die nicht das Recht auf Freizügigkeit genießen, jedoch rechtmäßig für einen Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat arbeiten und von diesem Arbeitgeber vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsendet werden, um dort ihre Arbeitsleistung für den Arbeitgeber zu erbringen, fallen unter die [Entsenderichtlinie](#) (96/71/EG). Zweck der Richtlinie ist, den Schutz der Rechte und der Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union zu garantieren, um „Sozialdumping“ zu verhindern. Genauer gesagt, geht es in der Richtlinie darum, die Freiheit der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen gemäß Artikel 56 AEUV mit einem angemessenen Schutz der Rechte von Arbeitnehmern, die zu diesem Zweck vorübergehend ins Ausland entsendet werden, zu vereinbaren.<sup>366</sup> Wie vom EuGH betont wurde, kann dies jedoch nicht dazu führen, dass ein Arbeitgeber gemäß der Richtlinie dazu verpflichtet ist, die betreffenden Arbeitsgesetze sowohl des Entsendestaates als auch des Aufnahmestaates einzuhalten, da der in den beiden Mitgliedstaaten gewährte Schutzstandard als äquivalent betrachtet werden kann.<sup>367</sup>

Insoweit legt die Richtlinie Mindeststandards fest, die für Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat gelten müssen, die zur Verrichtung ihrer Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat entsendet werden. Im Besonderen besagt Artikel 3 der Richtlinie, dass die durch die Gesetzgebung des Aufnahmestaats oder durch allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge festgesetzten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, im Wesentlichen in Bezug auf Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten, Mindestjahresurlaub und Mindestlohnsätze, für die entsandten Arbeitnehmer gelten.

365 Für eine Liste von Urteilen mit Zusammenfassungen siehe (in Englisch): Europäische Kommission, *List of judgements of the Court of Justice concerning professional recognition* (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Anerkennung von Berufsqualifikationen), 22. Dezember, MARKT/D4/JMV/ 1091649 /5/2010-EN.

366 EuGH, Urteil vom 3. April 2008, *Dirk Rüffert/Land Niedersachsen* (C-346/06, Slg. 2008, I-01989).

367 EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2007, *Laval un Partneri Ltd/Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdelning 1, Byggettan und Svenska Elektrikerförbundet* (C-341/05, Slg. 2007, I-11767).

Im März 2012 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie<sup>368</sup> vor, mit der die Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden *Entsenderichtlinie* verbessert werden soll.

## 8.2.3 Inhaber von „Blue Cards“, Forscher und Studierende

Nach einer zweijährigen rechtmäßigen Beschäftigung haben Drittstaatsangehörige, die Inhaber einer Blauen Karte EU („Blue Card“) sind, das Recht, im Hinblick auf den Zugang zu einer hochqualifizierten Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat, wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden. Nach 18 Monaten des rechtmäßigen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat kann sich der Inhaber einer Blauen Karte EU zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, vorbehaltlich der Beschränkung der zugelassenen Anzahl von Nichtstaatsangehörigen durch diesen Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der *Blue-Card-Richtlinie* (2009/50/EG) erwerben Familienangehörige von Inhabern einer Blauen Karte EU unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit automatisch ein allgemeines Recht auf den Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Gegensatz zur *Familienzusammenführungsrichtlinie* (2003/86/EG) schreibt die *Blue-Card-Richtlinie* keine Frist für den Erwerb dieses Rechts vor.

Forscher unterliegen der *Forscherrichtlinie* (2005/71/EC; eine Liste der teilnehmenden Mitgliedstaaten finden Sie in *Anhang 1*). Ein Antragsteller muss ein gültiges Reisedokument, eine mit einer Forschungseinrichtung geschlossene Aufnahmevereinbarung und eine Bestätigung über die Übernahme der Kosten vorlegen; darüber hinaus darf der Antragsteller nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden. Die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Forschern liegt weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten. Wie die *Single-Permit-Richtlinie* garantiert auch diese Richtlinie den in Nicht-EU-Ländern lebenden Familienangehörigen kein Recht auf Familienzusammenführung.

Die *Studierendenrichtlinie* (2004/114/EG) enthält Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem

<sup>368</sup> Europäische Kommission (2012), *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*, KOM(2012) 131 endgültig.

Freiwilligendienst in der EU. Die Mitgliedstaaten müssen Studierenden die Ausübung einer Tätigkeit außerhalb ihrer Studienzeiten für eine bestimmte Anzahl von Wochenstunden, die vom Mitgliedstaat festgelegt wird, gestatten; ein Mitgliedstaat kann jedoch auch die Erfüllung bestimmter weiterer Bedingungen verlangen (Artikel 17).

Im März 2013 brachte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Änderung der [Forscherrichtlinie](#) sowie der [Studierendenrichtlinie](#) vor, der eine Verbesserung der Zugangsbestimmungen sowie die Ausweitung ihrer Rechte vorsieht.<sup>369</sup> Dieser Vorschlag bezieht sich auch auf bezahlte Praktika und die Ausübung einer Au-Pair-Beschäftigung.

## 8.2.4 Türkische Staatsangehörige

Gemäß dem 1963 geschlossenen Abkommen von Ankara und dem zugehörigen [Zusatzprotokoll von 1970](#) sowie entsprechend den vom Assoziationsrat EWG-Türkei im Rahmen dieser Instrumente angenommenen Beschlüsse genießen türkische Staatsangehörige eine besonders privilegierte Stellung. Türkische Staatsangehörige besitzen aber kein unmittelbares Recht auf Einreise in einen EU-Mitgliedstaat zur Aufnahme einer Beschäftigung. Wenn das einzelstaatliche Recht eines Mitgliedstaats türkischen Staatsangehörige jedoch die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, dann haben sie das Recht, nach einem Jahr weiterhin in dieser Beschäftigung zu verbleiben.<sup>370</sup> Nach drei Jahren können türkische Staatsangehörige nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei unter bestimmten Umständen auch eine andere Beschäftigung suchen. Wie bei EWR-Arbeitnehmern ist auch die Definition des Begriffs der türkischen Arbeitnehmer weit gefasst.

Beispiel: In der Rechtssache *Tetik*<sup>371</sup> waren die deutschen Behörden nicht bereit, Herrn Tetik eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, als er seine dreijährige Beschäftigung beendete und eine andere Beschäftigung suchte. Der EuGH befand, dass Herrn Tetik ein Aufenthaltsrecht für einen angemessenen Zeitraum zugestanden werden müsse, damit er sich eine Beschäftigung suchen und diese anschließend auch aufnehmen kann.

369 Europäische Kommission, [KOM \(2013\) 151 endgültig](#), Brüssel, 25. März 2013.

370 EuGH, Urteil vom 29. Mai 1997, [Süleyman Eker/Land Baden-Württemberg](#) (C-386/95, Slg. 1997, I-02697, Randnrn. 20-22).

371 EuGH, Urteil vom 23. Januar 1997, [Recep Tetik/Land Berlin](#) (C-171/95, Randnr. 30).

Beispiel: In der Rechtssache *Genc*<sup>372</sup> kam der EuGH zu dem Schluss, dass eine türkische Staatsangehörige, die nur eine begrenzte Anzahl von Stunden (5,5 Wochenstunden) für einen Arbeitgeber gegen ein Entgelt arbeitet, das das zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts notwendige Minimum nur teilweise deckt, eine Arbeitnehmerin im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei ist, unter der Voraussetzung, dass es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt.

Gemäß Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 können Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers, auch wenn es sich bei den Familienangehörigen nicht um türkische Staatsangehörige handelt, Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erlangen, nachdem sie sich drei Jahre lang rechtmäßig aufgehalten haben. Objektive Gründe können es rechtfertigen, dass das betreffende Familienmitglied getrennt von dem türkischen Arbeitnehmer lebt.<sup>373</sup> Kinder von türkischen Staatsangehörigen, die eine Berufsausbildung in einem EU-Mitgliedstaat abgeschlossen haben, sind berechtigt sich auf Arbeitsangebote zu bewerben, sofern ein Elternteil in diesem Mitgliedstaat für mindestens drei Jahre legal beschäftigt war.

Beispiel: In der Rechtssache *Derin*<sup>374</sup> war der EuGH der Auffassung, dass ein türkischer Staatsangehöriger, der als Kind die Erlaubnis erhielt, zu seinen rechtmäßig in Deutschland arbeitenden Eltern nachzuziehen, das aus dem Recht auf freien Zugang zu Beschäftigung abgeleitete Aufenthaltsrecht nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verlieren kann, oder wenn er das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Niederlassung oder auf Erbringung von Dienstleistungen profitieren türkische Staatsangehörige von der Stillhalteklause in Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara. Wenn für türkische Staatsangehörige zum Zeitpunkt, als Artikel 41 des Protokolls in einem Mitgliedstaat in Kraft trat, keine Visumpflicht bestand oder keine Arbeitserlaubnis erforderlich war, darf der betreffende Mitgliedstaat anschließend keine Visumpflicht und keine Arbeitserlaubnis einführen (siehe auch [Abschnitt 2.8](#)).

372 EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, *Hava Genc/Land Berlin* (C-14/09, Slg. 2010, I-00931, Randnrn. 27 und 28).

373 EuGH, Urteil vom 17. April 1997, *Kadiman/Freistaat Bayern* (C-351/95 [1997] ECR I-02133), Randnr. 44.

374 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2007, *Ismail Derin/Landkreis Darmstadt-Dieburg* (C-325/05, Slg. 1997, I-00329, Randnrn. 74 und 75).



## 8.2.5 Langfristig Aufenthaltsberechtigte und von der Familienzusammenführungsrichtlinie Begünstigte

Personen, denen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wurde, werden gemäß Artikel 11 Absatz 1 der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige \(2003/109/EG\)](#) im Hinblick auf den Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen (einschließlich Arbeitszeiten, Standards bei Sicherheit und Gesundheitsschutz, Urlaubsansprüchen, Vergütung und Entlassung) sowie im Hinblick auf Vereinigungsfreiheit und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und Betätigung als Vertreter einer Gewerkschaft oder einer Organisation wie eigene Staatsangehörige behandelt.

Bei Begünstigten gemäß der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) (siehe auch [Kapitel 5](#)) haben Familienangehörige eines sich rechtmäßig in einem Staat aufhaltenden Zusammenführenden, der Drittstaatsangehöriger ist, Anspruch auf den Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit (Artikel 14). Der Zugang zum Arbeitsmarkt unterliegt einer Frist, die sich ab der Ankunft im Aufnahmestaat berechnet und 12 Monate nicht überschreiten darf. Während dieser Frist kann der Aufnahmestaat untersuchen, ob die Arbeitsmarktlage den Zugang der betreffenden Person zu einer Erwerbstätigkeit zulässt.

## 8.2.6 Staatsangehörige anderer Länder mit Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen

Artikel 216 AEUV sieht vor, dass die EU Übereinkünfte mit Drittländern schließen kann, wobei sich Artikel 217 speziell auf Assoziierungsabkommen bezieht. Staatsangehörige von Staaten, mit denen die EU Assoziierungs-, Stabilisierungs-, Kooperations-, Partnerschafts- und/oder andere Arten von Abkommen<sup>375</sup> geschlossen hat, genießen in vielerlei Hinsicht eine Gleichbehandlung, wobei sie jedoch nicht den Anspruch auf die volle

<sup>375</sup> Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bestehen mit Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen bestehen mit 13 osteuropäischen und zentralasiatischen Ländern; die ursprünglichen Abkommen mit Marokko, Tunesien und Algerien wurden inzwischen durch Europa-Mittelmeer-Abkommen ersetzt, die mit insgesamt sieben Länder geschlossen wurden. Des Weiteren wurden Abkommen mit 79 afro-karibischen und pazifischen Staaten (die Abkommen von Cotonou) geschlossen.

Gleichbehandlung haben, die EU-Bürgern zusteht. Ende 2012 bestanden solche Abkommen der EU mit über 100 Staaten.<sup>376</sup>

Diese Assoziierungs- und Kooperationsabkommen verleihen den Staatsangehörigen der betreffenden Staaten kein unmittelbares Recht, in die EU einzureisen und dort zu arbeiten. Jedoch haben die betreffenden Staatsangehörigen, die rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat arbeiten, Anspruch auf Gleichbehandlung und auf die gleichen Arbeitsbedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Dies besagt beispielsweise Artikel 64 Absatz 1 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien: „Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern marokkanischer [oder tunesischer] Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.“<sup>377</sup> Bei einer befristeten nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit beschränkt sich die Nichtdiskriminierung auf die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen (Artikel 64 Absatz 2). Artikel 65 Absatz 1 beider Abkommen legt ebenfalls die Nichtdiskriminierung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit fest.<sup>378</sup>

Der EuGH befasste sich mit einer Reihe von auf diese Abkommen bezogenen Rechtssachen.<sup>379</sup> Einige davon betrafen die Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eines Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Beschäftigung, nachdem die betroffene

376 Einen aktuellen und umfassenden Überblick über die Auswirkungen dieser Abkommen auf die Staatsangehörigen der betreffenden Staaten und ihre Familienangehörigen finden Sie in Rogers, N. et al. (2012), Kapitel 14-21.

377 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (in Kraft getreten am 1. März 2000, ABl. L 70 vom 18. März 2000, S. 2) und Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (in Kraft getreten am 1. März 1998, ABl. L 97 vom 30. März 1998, S. 2).

378 EuGH, Urteil vom 31. Januar 1991, *Office national de l'emploi/Bahia Kziber* (C-18/90, Slg. 2009, I-00199).

379 Zu den auf die erwähnten Abkommen bezogenen Rechtssachen zählen: EuGH, Urteil vom 31. Januar 1991, *Office national de l'emploi/Bahia Kziber* (C-18/90, Slg. 2009, I-00199) (Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, Artikel 41 Absatz 1, *allocation d'atteinte*, ABl. L 264 vom 27. September 1978, S. 2, ersetzt durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits); EuGH, Urteil vom 2. März 1999, *El-Yassini/Secretary of State for the Home Department*, (C-416/96, Slg. 1999, I-01209) (Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko); EuGH, Urteil vom 8. Mai 2003, *Deutscher Handballbund e. V./Maros Kolpak* (C-438/00, Slg. 2003, I-04135) (Slowakische Republik).

Person ihr Aufenthaltsrecht als anspruchsberechtigter Familienangehöriger aufgrund des Auseinanderbrechens der familiären Beziehung verloren hatte.

Beispiel: In der Rechtssache *El-Yassini*<sup>380</sup> wurde der Fall eines marokkanischen Staatsangehörigen verhandelt, für den der ursprüngliche Grund für die Gewährung des Aufenthaltsrechts weggefallen war und dem die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis verweigert wurde, unabhängig davon, dass er einer Beschäftigung nachging. In dieser Rechtssache musste der Gerichtshof feststellen, ob der in seiner Rechtsprechung für türkische Staatsangehörige<sup>381</sup> vertretene Ansatz analog ebenfalls auf marokkanische Staatsangehörige anzuwenden sei und somit ob Artikel 40 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Marokko (später ersetzt durch das Europa-Mittelmeerabkommen mit Marokko) eine Beschäftigungssicherheit für die gesamte Beschäftigungsdauer, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertraglich vereinbart wurde, beinhaltete. Der EuGH befand, dass das Abkommen zwischen der EWG und Marokko unmittelbar anwendbar sei, da dieses hinreichend bestimmte und unbedingte Grundsätze auf dem Gebiet der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen festlegt. Dennoch schloss der Gerichtshof aus, dass eine auf das Abkommen von Ankara bezogene Rechtsprechung in der aktuellen Rechtssache anwendbar sei. Das Abkommen von Ankara und das Abkommen zwischen der EWG und Marokko seien grundlegend unterschiedlich, und im Gegensatz zum Abkommen mit der Türkei sehe das Abkommen zwischen der EWG und Marokko keinen Beitritt Marokkos zur Europäischen Gemeinschaft vor noch werde die Gewährleistung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern angestrebt. Demzufolge kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es dem Vereinigten Königreich nicht untersagt sei, die Aufenthaltserlaubnis des Beschwerdeführers abzulehnen, auch wenn mit dieser Ablehnung die Beendigung seiner Beschäftigung vor Ablauf des Beschäftigungsvertrags einhergehen würde. Der Gerichtshof ging noch weiter und legte dar, dass es sich anders verhielte, wenn der Mitgliedstaat dem marokkanischen Staatsbürger „in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung weitergehende Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt verliehen hätte“.

380 EuGH, Urteil vom 2. März 1999, *El-Yassini/Secretary of State for the Home Department* (C-416/96, Slg. 1999, I-01209, Randnrn. 64, 65 und 67).

381 EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1992, *Kazim Kus/Landeshauptstadt Wiesbaden* (C-237/91, Slg. 1992, I-6781, Randnrn. 21-23 und 29).

Beispiel: In der Rechtssache *Gattoussi*<sup>382</sup> wurde der Gerichtshof angerufen, um über einen ähnlichen Fall zu entscheiden, jedoch in Bezug auf das in Artikel 64 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Tunesien festgelegte Diskriminierungsverbot. In diesem Fall war dem Beschwerdeführer allerdings eine unbefristete Arbeitserlaubnis gewährt worden. Angesichts dieser Umstände kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Artikel 64 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Tunesien dahingehend auszulegen sei, dass es „Wirkungen auf das Recht eines tunesischen Staatsangehörigen entfaltet, sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten, wenn dieser Staatsangehörige von diesem Mitgliedstaat eine ordnungsgemäße Genehmigung erhalten hat, eine Berufstätigkeit für eine die Dauer seiner Aufenthaltserlaubnis übersteigende Zeit auszuüben“. Im Wesentlichen legte der Gerichtshof dar, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Tunesien einem Mitgliedstaat nicht grundsätzlich untersage, das Aufenthaltsrecht eines tunesischen Staatsangehörigen, dem er die Einreise und die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt hatte, zu beschränken. Wenn dem tunesischen Staatsangehörigen jedoch bestimmte Beschäftigungsrechte gewährt worden seien, die umfassender als das gewährte Aufenthaltsrecht waren, muss die Ablehnung einer Verlängerung seines Aufenthaltsrechts zum Schutz eines berechtigten Interesses des Staates, namentlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, gerechtfertigt sein.

Gleichermaßen legt Artikel 80 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits<sup>383</sup> Folgendes fest: „Im Zusammenhang mit der Migration kommen die Vertragsparteien überein, die sich legal in ihrem Gebiet aufhaltenden Staatsangehörigen anderer Länder fair zu behandeln und eine Integrationspolitik zu fördern, die darauf abzielt, ihre Rechte und Pflichten denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar zu machen.“

In einem weniger breiten Rahmen legt Artikel 23 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Russland<sup>384</sup> im Hinblick auf Arbeitsbedingungen Folgendes fest: „Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen

382 EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2006, *Mohamed Gattoussi/Stadt Rüsselsheim* (C-97/05, Slg. 2006, I-11917, Randnr. 39).

383 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits (in Kraft getreten am 1. April 2009), ABl. L 107 vom 28. April 2009, S. 166.

384 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (in Kraft getreten am 1. Dezember 1997), ABl. L 327 vom 28. November 1997, S. 3.

und Verfahren stellen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sicher, dass den Staatsangehörigen Russlands, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt wird, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.“

Beispiel: In der Rechtssache *Simutenkov*<sup>385</sup> ging es um einen russischen Staatsangehörigen, der als Berufsfußballspieler in einem spanischen Klub in Spanien unter Vertrag stand und dessen Teilnahme an Wettkämpfen aufgrund einer spanischen Regelung aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit beschränkt war. Bei der Beurteilung einer von einem Sportverband eines Mitgliedstaats festgelegten Regelung, nach der die Vereine bei Wettkämpfen auf nationaler Ebene nur eine begrenzte Anzahl Spieler aus Drittstaaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, einsetzen können, bezog sich der EuGH auf die Nichtdiskriminierungsklausel in Artikel 23 des Partnerschaftsabkommens mit Russland. Der Gerichtshof befand, dass diese Regelung nicht im Einklang mit dem Zweck von Artikel 23 Absatz 1 stehe.

## 8.2.7 Asylbewerber und Flüchtlinge

Gemäß Artikel 15 der Neufassung der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) müssen die Mitgliedstaaten Asylbewerbern Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren, wenn neun Monate (in Irland und Vereinigtes Königreich ein Jahr, da für diese Länder Artikel 11 der [Richtlinie 2003/9/EG](#) Anwendung findet) nach Einreichung des Asylantrags keine Entscheidung in erster Instanz ergangen ist und wenn eine Verzögerung nicht durch Verschulden des Antragsstellers bedingt ist. Die Bedingungen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt müssen im Einklang mit nationalem Recht festgelegt werden, wobei diese Bedingungen den effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber sicherstellen müssen. EWR-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt kann jedoch vorrangiger Zugang eingeräumt werden.

Artikel 26 Absätze 1 und 3 der [Qualifikationsrichtlinie](#) (2011/95/EU) garantiert **Flüchtlingen** und Personen, die subsidiären Schutz genießen, das Recht auf Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit. Diese Personen und eigene Staatsangehörige sind beim Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen gleich zu behandeln. Darüber hinaus sieht Artikel 28 der

385 EuGH, Urteil vom 12. April 2005, *Igor Simutenkov/Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol* (C-265/03, Slg. 2005, I- 02579, Randnr. 41).

**Qualifikationsrichtlinie** vor, Personen, die keine Nachweise für ihre Qualifikationen beibringen können, Zugang zu geeigneten Programmen für die Beurteilung früher erworbener Kenntnisse zu ermöglichen. Diese Bestimmungen tragen den Artikeln 17, 18, 19 und 22 Absatz 2 der Genfer Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen Rechnung. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie verpflichtet, dieser Personengruppe berufsbildende Maßnahmen zu gleichwertigen Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen anzubieten.

## 8.2.8 Migranten in einer irregulären Situation

Der Zugang zu vielen sozialen Rechten hängt davon ab, ob eine Person sich rechtmäßig im Aufnahmestaat aufhält. Die EU hat sich verpflichtet, die Einreise und den Aufenthalt von irregulären Wirtschaftsmigranten zu verhindern. Hauptinstrument hierzu ist die **Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber** (2009/52/EG). Nach dieser Richtlinie ist die Beschäftigung von Migranten aus einem Drittstaat in einer irregulären Situation verboten, und Arbeitgebern, die solche Personen beschäftigen, drohen Geldbußen oder in schweren Fällen auch strafrechtliche Sanktionen. Für alle EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und des Vereinigten Königreichs, ist die Richtlinie bindend. Außerdem wird mit dieser Richtlinie beabsichtigt, Wanderarbeitnehmern in einer irregulären Situation einen gewissen Schutz vor ausbeuterischen Arbeitgebern zu bieten.

Gemäß dieser Richtlinie müssen Arbeitgeber vor der Einstellung von Drittstaatsangehörigen prüfen, ob diese das Recht haben, sich im Land aufzuhalten, und die zuständigen nationalen Behörden benachrichtigen, wenn dies nicht der Fall ist. Arbeitgebern, die nachweisen können, dass sie diese Pflicht erfüllt und in gutem Glauben gehandelt haben, drohen keine Sanktionen. Da viele Migranten in einer irregulären Situation in privaten Haushalten arbeiten, findet diese Richtlinie auch für Privatpersonen Anwendung, die als Arbeitgeber auftreten.

Arbeitgeber, die die genannte Überprüfungen nicht vorgenommen haben und Migranten in einer irregulären Situation beschäftigen, können mit finanziellen Sanktionen belegt werden, einschließlich der Kosten für die Rückführung von sich unrechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in ihre Heimatländer. Darüber hinaus müssen sie ausstehende Löhne, Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen. In schweren Fällen drohen Arbeitgebern strafrechtliche Sanktionen, zum Beispiel bei wiederholten Zuwiderhandlungen, der illegalen Beschäftigung von Kindern oder der Beschäftigung einer erheblichen Anzahl von Migranten in einer irregulären Situation.

Die Richtlinie bietet Migranten Schutz, indem sichergestellt wird, dass sie ausstehende Vergütungen von ihrem Arbeitgeber erhalten, oder indem ihnen Unterstützung durch Dritte, wie Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen, angeboten wird. In der Richtlinie wird besonderer Wert auf die Durchsetzung der Regelungen gelegt. Weitere Informationen finden Sie in [Abschnitt 2.4](#) über die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für Personen, die Opfer besonders ausbeuterischer Arbeitsbedingungen sind und die mit der Justiz zusammenarbeiten.

## 8.3 Bildung

Das Recht auf Bildung für Kinder wird durch verschiedene internationale Menschenrechtsinstrumente und durch die Komitees zur Überwachung der Konvention über die Rechte des Kindes, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung geschützt. Die betreffenden Komitees haben stets die Auffassung vertreten, dass die Nichtdiskriminierungsbestimmungen dieser Instrumente ebenfalls für Flüchtlinge, Asylbewerber und Migranten mit legalem Status sowie Migranten in einer irregulären Situation gelten.

**Im Rahmen der EMRK** sieht Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 das Recht auf Bildung vor, und Artikel 14 und Protokoll Nr. 12 verbieten die Diskriminierung aus Gründen der „nationalen Herkunft“. Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 garantiert grundsätzlich das Recht auf Grundbildung und Sekundarbildung, wohingegen sich Unterschiede bei der Behandlung in Bezug auf die Tertiärbildung (Hochschulbildung) wesentlich leichter rechtfertigen lassen.

Beispiel: In der Rechtssache *Timishev gegen Russland*<sup>386</sup> ging es um tschetschenische Migranten, die, obwohl sie genau genommen keine Ausländer waren, nicht über die erforderliche lokale Registrierung als ansässige Migranten verfügten, durch die ihre Kinder die Schule hätten besuchen können. Das Gericht befand, dass das Recht von Kindern auf Bildung eines der wichtigsten Grundwerte der demokratischen Gesellschaften der Mitgliedstaaten des Europarates sei, und entschied, dass Russland gegen Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK verstoßen habe.

Beispiel: In der Rechtssache *Ponomaryovi gegen Bulgarien*<sup>387</sup> war der EGMR der Auffassung, dass die erforderliche Zahlung von Gebühren für eine weiterführende

386 EGMR, *Timishev/Russland*, Nr. 55762/00 und 55974/00, 13. Dezember 2005, Randnr. 64.

387 EGMR, *Ponomaryovi/Bulgarien*, Nr. 5335/05, 21. Juni 2011, Randnrn. 59-63.

Schule, die auf dem Einwanderungsstatus und der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer gründeten, nicht gerechtfertigt sei. Der Gerichtshof führte an, dass die Beschwerdeführer nicht unrechtmäßig in das Land eingereist seien und anschließend Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Dienstleistungen des Landes, einschließlich des unentgeltlichen Schulbesuchs, erhoben hätten. Auch als die Beschwerdeführer, unbeabsichtigt, den Status von Drittstaatsangehörigen ohne Daueraufenthaltserlaubnis erhielten, existierten seitens der Behörden keine grundlegenden Einwände gegen ihren Aufenthalt in Bulgarien, und somit habe zu keiner Zeit eine ernste Absicht bestanden, sie abzuschieben. Auf die Notwendigkeit zur Eindämmung oder Verringerung des Stroms irregulärer Einwanderer bezogene Erwägungen würden auf die Beschwerdeführer eindeutig nicht zutreffen.

Beispiel: In der Rechtssache *Karus gegen Italien*<sup>388</sup> war die frühere Europäische Kommission für Menschenrechte der Auffassung, dass höhere Gebühren für ausländische Universitätsstudenten nicht gegen deren Recht auf Bildung verstießen, da die unterschiedliche Behandlung durch den Wunsch der italienischen Regierung, dass die positiven Auswirkungen der tertiären Bildung der italienischen Wirtschaft zugutekommen sollten, ausreichend begründet war.

**In der ESC** regelt Artikel 17 das Recht auf Bildung und gilt in Bezug auf Migranten vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 18 und 19. Der ECSR gab folgende Auslegungserklärung in Bezug auf Artikel 17 Absatz 2 ab:

*„Hinsichtlich der Frage, ob Kinder, die sich unrechtmäßig im Vertragsstaat aufhalten, im Sinne des Anhangs der Europäischen Sozialcharta in den persönlichen Geltungsbereich der ESC einzubeziehen sind, bezieht sich der Ausschuss auf die Begründung in seiner Sachentscheidung (Decision on the merits) vom 20. Oktober 2009 in der Beschwerde Nr. 47/2008 Defence for Children International (DCI) gegen die Niederlande (siehe u. a. Randnummern 47 und 48) und stellt fest, dass der Zugang zu Bildung entscheidend für das Leben und die Entwicklung eines jeden Kindes ist. Die Verweigerung des Zugangs zu Bildung verschärft die Benachteiligung eines sich rechtswidrig im Land aufhaltenden Kindes. Aus diesem Grund fallen Kinder, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, unter den persönlichen Geltungsbereich von Artikel 17 Absatz 2. Des Weiteren ist der Ausschuss der Auffassung, dass sich eine Verweigerung des Zugangs zu Bildung nachteilig auf das Leben des Kindes auswirkt. Der Ausschuss gelangt somit zu der Schlussfolgerung, dass*

388 Europäische Kommission für Menschenrechte, *Karus/Italien*, Nr. 29043/95, 20. Mai 1998.



*Vertragsstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Europäischen Sozialcharta sicherstellen müssen, dass Kinder, die sich unrechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, ebenso wirksamen Zugang zu Bildung erhalten müssen wie jedes andere Kind.*<sup>389</sup>

**Nach Unionsrecht** sieht Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, dass jede Person das Recht auf Bildung und die „Möglichkeit“ hat, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen. Nach sekundärem EU-Recht haben alle Kinder aus Zuwandererfamilien in der EU, mit Ausnahme derjenigen, die sich nur für kurze Dauer in einem Land aufhalten, Anspruch auf den Zugang zur Grundbildung. Dazu zählen auch minderjährige Migranten in einer irregulären Situation, deren Abschiebung aufgeschoben wurde.<sup>390</sup> Für andere Personengruppen, wie Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, Flüchtlinge oder langfristig Aufenthaltsberechtigte, wurden umfassendere Ansprüche kodifiziert.

Unter bestimmten Bedingungen haben drittstaatsangehörige Kinder von EWR-Staatsangehörigen das Recht, zur Fortsetzung oder zum Abschluss ihrer Ausbildung auch nach Wegzug oder Tod des EWR-Staatsangehörigen im Land zu bleiben (Artikel 12 Absatz 3 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#)). Diese Kinder haben des Weiteren das Recht, von dem Elternteil begleitet zu werden, der die „elterliche Sorge wahrnimmt“ (Artikel 12 Absatz 3).<sup>391</sup> Darüber hinaus profitieren Kinder von EWR-Arbeitnehmern, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind, von der Bestimmung in Artikel 10 der [Verordnung \(EU\) Nr. 492/2011](#) (frühere [Verordnung \(EWG\) Nr. 1612/68](#)), die unabhängig von den Bestimmungen der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) weiterhin Anwendung findet.<sup>392</sup>

389 ECSR, Conclusions 2011, General Introduction, Januar 2012.

390 [Richtlinie 2008/115/EG](#), ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98, Artikel 14 Absatz 1.

391 Siehe Artikel 12 Absatz 3 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) (2004/38/EG), ABl. L 158, S. 77, der auf der EuGH-Rechtsprechung zu Artikel 12 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 1612/68](#), ABl. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2, (aktuell Artikel 10 der [Verordnung \(EU\) Nr. 492/2011/EU](#)) gründet sowie speziell auf EuGH, Urteil vom 15. März 1989, *G. B. C. Echternach und A. Moritz/Minister van Onderwijs en Wetenschappen* (Verbundene Rechtssachen C-389/87 und C-390/87, Slg. 1989, I-00723) und EuGH, Urteil vom 17. September 2002, *Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department* (C-413/99, Slg. 2002, I-07091).

392 EuGH, Urteil vom 23. Februar 2010, *Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department* (C-480/08, Slg. 2010, I-01107).

Artikel 22 Absatz 1 der Flüchtlingskonvention und der EU-Besitzstand im Asylbereich sehen das Recht auf Bildung von asylsuchenden Kindern und denjenigen vor, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.<sup>393</sup>

Drittstaatsangehörige, die gemäß der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) als langfristig Aufenthaltsberechtigte anerkannt werden (siehe [Abschnitt 2.7](#)), haben im Hinblick auf Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, einschließlich Stipendien, und bezüglich der Anerkennung von Qualifikationen Anspruch auf die gleiche Behandlung wie EU-Bürger (Artikel 11). Des Weiteren haben sie das Recht, sich zum Zweck der Bildung und Berufsbildung in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu begeben (Artikel 14).

## 8.4 Wohnraum

Das Recht auf einen ausreichenden Wohnraum ist Teil des Rechts eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard, wie in Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert.

**Gemäß EMRK** existiert kein Recht auf den Erhalt von Wohnraum, sondern nur das Recht auf Achtung einer bestehenden Wohnung.<sup>394</sup> Einwanderungskontrollen, die den Zugang einer Person zur eigenen Wohnung beschränken, waren Gegenstand verschiedener vor dem EGMR verhandelter Rechtssachen.

Beispiel: In der Rechtssache *Gillow gegen Vereinigtes Königreich*<sup>395</sup> erkannte der EGMR eine Verletzung von Artikel 8 in folgendem Fall: Einem Paar, das mehrere Jahre im Ausland gearbeitet hatte, wurde die Aufenthaltserlaubnis verweigert, die sie benötigt hätten, um wieder in ihrem Haus auf Guernsey leben zu können, das sie vor 20 Jahren gebaut hatten.

Obwohl es kein Recht auf Wohnraum als solches gibt, erachtete der EGMR es als Verstoß der Mitgliedstaaten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, wenn sie per Gesetz dazu verpflichtet sind. In Extremsituationen war der Gerichtshof sogar der Auffassung,

<sup>393</sup> Informationen zu Asylbewerbern siehe [Richtlinie 2013/33/EU](#) über Aufnahmebedingungen, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96, Artikel 14; Informationen zu Flüchtlingen und Personen, die subsidiären Schutzstatus genießen siehe [Qualifikationsrichtlinie \(2011/95/EU\)](#), ABl. L 337, S. 9, Artikel 27.

<sup>394</sup> EGMR, *Chapman/Vereinigtes Königreich* [GK], Nr. 27238/95, 18. Januar 2001.

<sup>395</sup> EGMR, *Gillow/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9063/80, 24. November 1986, Randnrn. 55-58.

dass diese Weigerung so gravierend ist, dass sie eine Verletzung von Artikel 3 EMRK über das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt.

Beispiel: In der Rechtssache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*<sup>396</sup> befand der EGMR, dass das Versäumnis Griechenlands, entsprechend seiner Verpflichtung gemäß Unionsrecht entsprechende Vorkehrungen für Asylbewerber zu treffen, zu einer derart großen Armut des Beschwerdeführers führte, dass dadurch die Schwelle für eine Verletzung von Artikel 3 EMRK erreicht wurde.

Der Gerichtshof achtete darauf, dass seine Rechtsprechung nicht im Konflikt mit dem Recht der Mitgliedstaaten, Zulassungsbeschränkungen zu erlassen, stand, einschließlich der Situation, in der neu eingereiste Migranten von der öffentlichen Wohnbeihilfe ausgeschlossen sind.

Beispiel: In der Rechtssache *Bah gegen Vereinigtes Königreich*<sup>397</sup> wurde einer Mutter und ihrem 14-jährigen Sohn der vorrangige Bedarf nach Wohnraum aberkannt, da der Sohn erst vor Kurzem aus Gründen der Familienzusammenführung aus dem Ausland hatte einreisen dürfen und unter eine Einwanderungsbestimmung fiel, die besagte, dass er zur Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht berechtigt war. Die Beschwerdeführerin war der Ansicht, dass die daraus folgende Ablehnung des Zugangs zu vorrangigem Wohnraumbedarf eine Diskriminierung sei. Vom Gerichtshof wurde die Beschwerde abgewiesen. Der Gerichtshof konnte keine Willkür in der Ablehnung des Anspruchs auf vorrangigen Wohnraumbedarf erkennen, der sich einzig auf die Anwesenheit des Sohnes der Beschwerdeführerin gründete, dessen Einreise in das Vereinigte Königreich unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet worden war, dass er keinen Anspruch auf öffentliche Mittel haben würde. Indem die Beschwerdeführerin ihren Sohn in das Vereinigte Königreich holte, während ihr dessen Einreisebedingungen vollständig bewusst gewesen seien, habe sie diese Bedingungen akzeptiert und habe wirksam zugestimmt, dass sie keinen Anspruch auf öffentliche Mittel für seine Unterstützung haben würde. Mit der strittigen Gesetzesbestimmung in diesem Fall sei das legitime Ziel verfolgt worden, die knappen Ressourcen zwischen verschiedenen Gruppen von Antragstellern aufzuteilen. Es sei zu beachten, dass die Beschwerdeführer in der Rechtssache *Bah* nicht in Armut belassen wurden und ihnen alternativer Wohnraum zur Verfügung stand.

396 EGMR, *M.S.S./Belgien und Griechenland* [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011.

397 EGMR, *Bah/Vereinigtes Königreich*, Nr. 56328/07, 27. September 2011.

Anzumerken ist, dass in bestimmten Ausnahmefällen der EGMR vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 39 Verfahrensordnung anordnete, um sicherzustellen, dass asylsuchenden Familien Unterkünfte bereitgestellt werden, während ihre Beschwerde vor dem EGMR anhängig ist (siehe auch [Abschnitt 2.4](#)).<sup>398</sup>

**Der ESC zufolge** sieht Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe c vor, dass Staaten Wanderarbeitnehmern eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen müssen; jedoch gilt dieses Recht nur für Personen, die sich in einen Staat begeben, der Vertragsstaat der Europäischen Sozialcharta ist.

Das Recht auf Wohnung (Artikel 31 der ESC) ist eng mit einer Reihe weiterer (revidierter) Rechte nach der ESC verknüpft: das Recht auf Schutz der Gesundheit (Artikel 11), das Recht auf Fürsorge (Artikel 13), das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Artikel 16), das Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Artikel 17) und das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung (Artikel 30), das allein oder in Verbindung mit Artikel E über das Diskriminierungsverbot gelten kann.

Beispiel: In Bezug auf die Beschwerde *COHRE gegen Kroatien* betonte der ESCR, dass die Vertragsstaaten insbesondere die Auswirkungen berücksichtigen müssten, die ihre Entscheidungen für besonders schutzbedürftige Gruppen haben.<sup>399</sup>

Beispiel: In der Rechtssache *COHRE gegen Frankreich* war der ECSR der Auffassung, dass die Vertreibung der Roma aus ihren Unterkünften und ihre Ausweisung aus Frankreich eine Verletzung von Artikel E in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 8 darstellte.<sup>400</sup> Desgleichen befand der ECSR in der Rechtssache *COHRE gegen Italien*, dass die Behandlung von Roma durch Italien eine Verletzung von Artikel E in Verbindung mit anderen Artikeln der ESC darstellte.<sup>401</sup>

398 EGMR, *Afif/Niederlande*, Nr. 60915/09, 24. Mai 2011; EGMR, *Abdilahi Abdulwahidi/Niederlande*, Nr. 21741/07, 12. November 2013.

399 ECSR, *Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE)/Kroatien*, Beschwerde Nr. 52/2008, Decision on the merits, 22. Juni 2010.

400 ECSR, *Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 63/2010, Decision on the merits, 28. Juni 2011.

401 ECSR, *Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE)/Italien*, Beschwerde Nr. 58/2009, Decision on the merits, 25. Juni 2010.

Obwohl der Anhang zur Revidierten Europäischen Sozialcharta die Anwendung der ESC auf sich rechtmäßig aufhaltende Staatsangehörige in den Vertragsstaaten beschränkt, wurden vom ECSR jedoch spezielle Bestimmungen der Revidierten ESC auf Kinder in einer irregulären Situation angewandt, wobei betont wurde, dass die ESC vor dem Hintergrund der internationalen Menschenrechtsnormen ausgelegt werden müsse.

Beispiel: Im Rahmen der Beschwerde *Defence for Children International (DCI) gegen die Niederlande*<sup>402</sup> wurde behauptet, dass die niederländischen Gesetze unrechtmäßig in den Niederlanden aufhältigen Kindern das Recht auf Wohnung und somit andere Rechte nach der ESC vorenthalten. Der ECSR befand, dass die ESC nicht innerhalb eines Vakuums ausgelegt werden könne. Die ESC solle weitest möglich im Einklang mit anderen internationalen Rechtsvorschriften ausgelegt werden, deren Bestandteil sie ist; hierzu zählten im vorliegenden Fall auch diejenigen Vorschriften, die sich auf die Bereitstellung angemessener Unterkünfte für jede Person in Not beziehen, unabhängig davon, ob sich diese Person unrechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhält. Gemäß Artikel 31 Absatz 2 müssten die Vertragsstaaten der ESC Maßnahmen ergreifen, um Obdachlosigkeit vorzubeugen. Das bedeute, dass ein Mitgliedstaat Kindern Unterkünfte unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bereitstellen müsse, solange sich die Kinder im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten. Darüber hinaus sollte die Verweigerung von Unterkünften für unrechtmäßig aufhältige Personen verboten werden, da dadurch die betreffenden Personen und insbesondere Kinder in eine Lage der extremen Hilflosigkeit geraten würden, was mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar sei. Der ECSR stellte ebenfalls eine Verletzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c fest, der von ihren Familien getrennten Kindern Schutz garantiert.

**Nach Unionsrecht** garantiert Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf Menschenwürde und Artikel 34 das Recht auf soziale Unterstützung im Hinblick auf Wohnraum. Entsprechende auf Wohnraum bezogene Bestimmungen sind ebenfalls in sekundärem EU-Recht zu aus Drittstaaten stammenden Familienangehörigen von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, zu langfristig Aufenthaltsberechtigten, zu Personen, die internationalen Schutz benötigen, und zu Opfern von Menschenhandel zu finden. Im Hinblick auf andere Gruppen von Drittstaatsangehörigen ist das Unionsrecht bestrebt, die Belastung für die Sozialhilfesysteme der Mitgliedstaaten möglichst gering zu halten. Bevor Forscher ([Forscherrichtlinie](#), Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) und Studierende ([Studierendenrichtlinie](#), Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) in die

402 ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, Decision on the merits, 20. Oktober 2009.

EU einreisen dürfen, müssen sie daher den Nachweis erbringen, dass für ihren Wohnraum gesorgt ist. Die Mitgliedstaaten können ähnliche Anforderungen für Familienangehörige von zusammenführenden Staatsangehörigen aus Drittländern festlegen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#)).

Beispiel: In der Rechtssache *Kamberaj*<sup>403</sup> gelangte der EuGH zu der Schlussfolgerung, dass eine innerstaatliche Vorschrift, nach der Drittstaatsangehörige bei Wohngeld keine Gleichbehandlung mit EU-Bürgern erfahren, gegen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) verstößt. Insbesondere betonte der Gerichtshof, dass, obwohl die Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 4 die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken können, die in Erwägungsgrund 13 aufgeführten Mindestkernleistungen nicht erschöpfend seien. Der EuGH dehnte die Kernleistungen auf Wohngeld aus. Als Begründung bezog sich der Gerichtshof auf Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Folgendes besagt: Zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut „anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen“.

Gemäß Artikel 24 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) müssen Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen sind in gleicher Weise Zugang zu sozialen und steuerlichen Vorteilen wie eigene Staatsangehörige erhalten. Das Recht auf Zugang zu Wohnraum, einschließlich sozial gefördertem Wohnraum, darf für Familienangehörige von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen nicht beschränkt werden.<sup>404</sup> Dies gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb Europas nicht in Anspruch genommen haben, sind; ihre Situation wird nicht durch Unionsrecht geregelt, sondern für diese Personen gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Nicht erwerbstätige EWR-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die nachweisen müssen, dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen, haben unter Umständen keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung für ihren Wohnbedarf (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der [Freizügigkeitsrichtlinie](#)).

403 EuGH, Urteil vom 24. April 2012, *Servet Kamberaj/Istituto per l'Edilizia sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES) und andere* (C-571/10, Slg. 2012).

404 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30. April 2002, S. 6.

Langfristig Aufenthaltsberechtigte haben im Hinblick auf Verfahren für den Erhalt von Wohnraum das Recht auf gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#)). Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen, die „mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung“ umfassen (Artikel 11 Absatz 5 der [Richtlinie gegen den Menschenhandel](#)).

Die [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) garantiert Asylbewerbern das Recht auf Unterstützung ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz. Gemäß Artikel 17 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Personen, die um internationalen Schutz ansuchen, materielle Leistungen gewährt werden, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen, der ihre Gesundheit sowie ihren Lebensunterhalt gewährleistet. Laut Artikel 18 müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur Unterbringung zu verhindern. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterstützung trifft auch auf Personen zu, die einem Verfahren der [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EG) Nr. 604/2013) unterliegen.

Beispiel: In der Rechtssache *Cimade*<sup>405</sup> stellte der EuGH klar, wie die [Aufnahmerichtlinie](#) im Fall von Aufnahmeersuchen gemäß der [Dublin-Verordnung](#) anzuwenden ist. Der EuGH befand, dass ein Mitgliedstaat, der einen Asylbewerber nach der [Dublin-Verordnung](#) überstellen möchte, sicherstellen müsse – auch in finanzieller Hinsicht –, dass ein Asylbewerber in vollem Umfang so lange durch die [Aufnahmerichtlinie](#) geschützt ist, bis er tatsächlich überstellt wurde. Ziel der Richtlinie sei es, die vollständige Achtung der Würde des Menschen zu garantieren und die Anwendung von Artikel 1 und Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern. Aus diesem Grund müssen auch Asylbewerbern, die auf eine Entscheidung nach der [Dublin-Verordnung](#) warten, Mindestaufnahmebedingungen gewährt werden.

Gemäß Artikel 32 der [Qualifikationsrichtlinie](#) (für Irland und das Vereinigte Königreich Artikel 31 der [Fassung 2004/83/EG dieser Richtlinie](#)) müssen die Mitgliedstaaten dafür

405 EuGH Urteil vom 27. September 2012, *Cimade und Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI)/Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration* (C-179/11, Slg. 2012); EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, *N. S./Secretary of State for the Home Department und M. E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* (Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10).

sorgen, dass Personen, denen Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzstatus zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten.

## 8.5 Gesundheitsschutz

Die EMRK garantiert kein ausdrückliches Recht auf Gesundheitsschutz. Allerdings könnte Gesundheitsschutz als ein Aspekt der „körperlichen und seelischen Unversehrtheit“ eingestuft werden, die gegebenenfalls in den Anwendungsbereich von Artikel 8 fällt, der das Recht auf Achtung des Privatlebens garantiert.<sup>406</sup> Des Weiteren garantiert die EMRK weder das Recht auf einen bestimmten Standard von Gesundheitsleistungen noch das Recht auf Zugang zu medizinischer Versorgung.<sup>407</sup> Jedoch kann ein Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen nach der EMRK zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Behörden des Mitgliedstaats das Leben einer Person nachweislich durch Maßnahmen oder Unterlassungen gefährden, die eine Verweigerung der medizinischen Versorgung darstellen, welche der Allgemeinbevölkerung andernfalls zugestanden hätte.<sup>408</sup> In Bezug auf Migration wurden Fragen des Gesundheitsschutzes im Rahmen der EMRK in erster Linie im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer medizinischen Versorgung aufgeworfen, die als Schutz gegen Ausweisung geltend gemacht wurde. Im Extremfall kann diesbezüglich Artikel 3 EMRK greifen (siehe [Kapitel 3](#)).

Artikel 13 der ESC garantiert das Recht auf Fürsorge.<sup>409</sup> Der ECSR ist der Auffassung, dass dieses Recht auf Migranten in einer irregulären Situation anwendbar ist.

Beispiel: In der Rechtssache *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH) gegen Frankreich*<sup>410</sup> behauptete die Internationale Liga für Menschenrechte (FIDH), dass Frankreich das Recht auf Fürsorge (Artikel 13 der revidierten ESC) verletzt habe, indem die Befreiung von Behandlungskosten bei Ärzten und

406 EGMR, *Bensaid/Vereinigtes Königreich*, Nr. 44599/98, 6. Februar 2001.

407 EGMR, *Wasilewski/Polen*, Nr. 32734/96, 20. April 1999.

408 EGMR, *Powell/Vereinigtes Königreich*, Nr. 45305/99, 4. Mai 2000.

409 Siehe auch Europäisches Fürsorgeabkommen, das gleichermaßen vorsieht, dass Staatsangehörigen von Vertragsstaaten Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten gewährt werden. Diesem Abkommen des Europarats sind nur 18 Staaten beigetreten, die alle, mit Ausnahme der Türkei, auch Mitgliedstaaten der EU sind, Auflage zur Unterzeichnung am 11. Dezember 1953, in Kraft getreten am 1. Juli 1954, SEV Nr. 14.

410 ECSR, *International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 14/2003, Decision on the merits, 8. September 2004.



in Krankenhäusern für Migranten in einer irregulären Situation mit sehr niedrigem Einkommen aufgehoben wurde. Des Weiteren brachte der Beschwerdeführer vor, dass das Recht von Kindern auf Schutz (Artikel 17) durch eine 2002 durchgeführte Gesetzesreform verletzt worden sei, die den Zugang von Migrantenkindern in einer irregulären Situation zu medizinischer Versorgung beschränkte. Die Rechte gemäß der ESC können grundsätzlich nur auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt werden, die Staatsangehörige anderer Vertragsparteien der ESC sind und sich rechtmäßig in diesem Staat aufhalten oder dort ordnungsgemäß beschäftigt sind. Der ECSR betonte, dass die ECS in einer zweckbestimmten Weise im Einklang mit den Grundsätzen der Menschenwürde des Einzelnen ausgelegt werden müsse und demzufolge jegliche Beschränkungen eng auszulegen seien. Der ECSR führte des Weiteren an, dass jede Gesetzesbestimmung oder Praxis, die Drittstaatsangehörigen während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, auch wenn sie sich unrechtmäßig dort aufhalten, den Anspruch auf Gesundheitsfürsorge verweigert, nicht im Einklang mit der ESC stehe, wobei jedoch nicht alle Rechte nach der ESC auf Migranten in einer irregulären Situation ausgedehnt werden könnten. Mit einer Mehrheit von neun zu vier Stimmen gelangte der ECSR zu der Schlussfolgerung, dass keine Verletzung von Artikel 13 über das Recht auf Fürsorge vorlag, da erwachsene Migranten in einer irregulären Situation nach einem dreimonatigen Aufenthalt Zugang zu einigen Formen der Gesundheitsfürsorge erhalten könnten, während alle Drittstaatsangehörigen jederzeit eine Behandlung in Notfällen oder lebensbedrohlichen Situationen erhielten. Obwohl die betroffenen Kinder den gleichen Zugang zu medizinischer Versorgung wie Erwachsene hatten, stellte der ECSR eine Verletzung von Artikel 17 über das Recht von Kindern auf Schutz fest, da dieser Artikel weitreichender ist als Artikel 13 über das Recht auf Fürsorge. Diese Entscheidung steht mit dem in Bezug auf Kinder verfolgten späteren Ansatz in der Rechtsache *Defence of Children International* (siehe [Abschnitt 8.4](#)) im Einklang.

**Im Rahmen des Unionsrechts** enthält die Charta der Grundrechte der Europäischen Union kein Recht auf Gesundheit, garantiert jedoch damit zusammenhängende Rechte wie das Recht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1) und das Recht auf Unversehrtheit (Artikel 3). Die EU-Grundrechtecharta garantiert zudem in Artikel 35 das Recht auf Gesundheitsschutz; dieser Artikel besagt Folgendes: „Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.“ Die Anwendung der EU-Grundrechtecharta ist auf die Fälle beschränkt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. In der Charta wird keine Unterscheidung aus Gründen der Staatsangehörigkeit getroffen, die Wahrnehmung des Rechts auf Gesundheitsschutz unterliegt jedoch einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Der Zugang zu medizinischer Versorgung wird für zahlreiche Gruppen von Drittstaatsangehörigen durch sekundäres EU-Recht geregelt. Danach müssen einige Gruppen eine Krankenversicherung nachweisen, bevor ihnen ein bestimmter Status zuerkannt wird oder sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einreisen dürfen. Im Folgenden wird kurz auf die wichtigsten Gruppen von Drittstaatsangehörigen eingegangen.

Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit haben unselbständig oder selbstständig erwerbstätige Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb Europas Gebrauch gemacht haben, Anspruch auf die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des EU-Mitgliedsstaats (Artikel 24 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) in Bezug auf EU-Bürger).<sup>411</sup> Personen, die unter der Voraussetzung, dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen, in einem anderen Mitgliedstaat leben möchten, müssen einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen, der alle Risiken in Bezug auf sich selbst und auf ihre Familienangehörigen abdeckt (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b).

Jede Person, gleich, ob es sich um einen EWR-Staatsangehörigen oder einen Drittstaatsangehörigen handelt, die in ihrem EWR-Wohnsitzstaat einem nationalen Gesundheitssystem angehört, hat Anspruch auf die notwendige Behandlung,<sup>412</sup> wenn sie sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz aufhält.<sup>413</sup> Wenn sich eine Person zwecks öffentlich zugänglicher ärztlicher Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat begibt, unterliegt dies komplexen Regelungen.<sup>414</sup>

Nach der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) kann vom Zusammenführenden der Nachweis verlangt werden, dass er über Folgendes verfügt: „eine Krankenversicherung

411 [Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum](#), 2. Mai 1992, Teil III, Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr; [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit](#), unterzeichnet am 21. Juni 1999 in Luxemburg, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, ABl. L 114 vom 30. April 2002, S. 6.

412 [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#) vom 29. April 2004, ABl. L 166 vom 30. April 2004, Artikel 19 Absatz 1; EuGH, Urteil vom 15. Juni 2010, [Europäische Kommission/Königreich Spanien](#) (C-211/08, Slg. 2010, I-05267, Randnrn. 58 und 61).

413 2012/195/EU: Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses eingesetzt im Rahmen des [Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit](#) vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 103 vom 13. April 2012, S. 51.

414 Siehe Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#), strittiger Punkt in den beiden Rechtssachen: EuGH, Urteil vom 12. Juli 2011, [Abdon Vanbraekel und andere/Alliance nationale des mutualités chrétiennes \(ANMC\)](#) (C-368/98, Slg. 2011, I-0536312) und EuGH, Urteil vom 16. Mai 2006, [The Queen, auf Antrag von Yvonne Watts/Bedford Primary Care Trust und Secretary of State for Health](#) (C-372/04, Slg. 2010, I-04325).

für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind“ sowie „feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreich[en]“ (Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c).

Desgleichen müssen Drittstaatsangehörige und ihre Familienangehörigen, bevor ihnen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wird, den Nachweis einer Krankenversicherung erbringen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#)). Des Weiteren müssen sie feste und regelmäßige Einkünfte nachweisen, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen ausreichen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a). Personen, denen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wurde, haben im Hinblick auf „soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinn des nationalen Rechts“ Anspruch auf die gleiche Behandlung wie eigene Staatsangehörige (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d). Erwägungsgrund 13 der Richtlinie besagt Folgendes: „Hinsichtlich der Sozialhilfe ist die Möglichkeit, die Leistungen für langfristig Aufenthaltsberechtigte auf Kernleistungen zu beschränken, so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft, bei Elternschaft und bei Langzeitpflege erfasst. Die Modalitäten der Gewährung dieser Leistungen sollten durch das nationale Recht bestimmt werden.“

Gemäß Artikel 19 der [Aufnahmerichtlinie](#) haben Asylbewerber Anspruch auf eine angemessene medizinische Versorgung, die zumindest eine Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten beinhalten muss. Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen muss die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden. Gleichermassen enthält die [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EG) folgende Bestimmung: „Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.“ Diese Bestimmung kann auf Personen angewandt werden, deren Abschiebung aufgeschoben oder denen eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wurde.

Artikel 30 der [Qualifikationsrichtlinie](#) sichert anerkannten Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus den Zugang zu medizinischer Versorgung zu den gleichen Bedingungen wie für Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaats zu. Bis

Dezember 2013 konnte sich dieser Anspruch für Personen mit subsidiärem Schutzstatus auf „Kernleistungen“ beschränken. Des Weiteren enthält diese Richtlinie spezielle Bestimmungen für Personen mit besonderen Bedürfnissen. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel umfassen die notwendigen medizinischen Behandlungen, einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information (Artikel 11 Absatz 5 der [Richtlinie gegen den Menschenhandel](#)).

## 8.6 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung beziehen sich auf Leistungen, die entweder auf früheren Einzahlungen in ein nationales Sozialversicherungssystem wie die Rentenversicherung beruhen oder die der Staat bedürftigen Personen wie Menschen mit Behinderungen gewährt. Diese Leistungen, bei denen es sich in der Regel um finanzielle Leistungen handelt, sind sehr breit gestreut.

**Die EMRK** enthält kein ausdrückliches Recht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung.

Beispiel: In der Rechtssache *Wasilewski gegen Polen*<sup>415</sup> stellte der Gerichtshof Folgendes fest: Insofern sich die Beschwerde des Beschwerdeführers auf seine schwierige finanzielle Situation bezieht, ist daran zu erinnern, dass weder Artikel 2 noch irgendeine andere Bestimmung der EMRK so ausgelegt werden kann, dass eine Person Anspruch auf einen bestimmten Lebensstandard oder das Recht auf finanzielle Unterstützung seitens des Staats hat.

Unter bestimmten Umständen kann eine Diskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit und sozialen Unterstützung vorliegen, unabhängig davon, ob die betreffende Person in das entsprechende System eingezahlt hat. Der EGMR nahm eine kritische Haltung gegenüber Staaten ein, die rechtmäßig aufhältigen Personen Leistungen aus dem diskriminierenden Grund verweigerten, dass sie eine auf die Staatsangehörigkeit bezogene Voraussetzung nicht erfüllten.<sup>416</sup>

415 EGMR, *Wasilewski/Polen*, Nr. 32734/96, 20. April 1999.

416 EGMR, *Luczak/Polen*, Nr. 77782/01, 27. November 2007; EGMR, *Fawsie/Griechenland*, Nr. 40080/07, 28. Oktober 2010.

Beispiele: In der Rechtssache *Gaygusuz gegen Österreich*<sup>417</sup> wurden einem türkischen Staatsangehörigen Leistungen bei Arbeitslosigkeit aus dem Grund verweigert, dass er nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besaß. In der Rechtssache *Koua Poirrez gegen Frankreich*<sup>418</sup> wurden einem sich rechtmäßig aufhaltenden Migranten Invaliditätsleistungen verweigert, weil er weder die französische Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines Landes besaß, mit dem Frankreich ein gegenseitiges Übereinkommen geschlossen hatte. In beiden Rechtssachen befand der EGMR, dass die Beschwerdeführer diskriminiert worden waren, was einen Verstoß gegen Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 über das Recht auf Achtung des Eigentums darstellte.

Beispiel: In der Rechtssache *Andrejeva gegen Lettland*<sup>419</sup> ging es um beitragsbasierte Leistungen. Die meiste Zeit ihres Lebens hatte die Beschwerdeführerin im Hoheitsgebiet Lettlands gearbeitet, als Lettland noch Teil der Sowjetunion war. Ihr wurde ein Teil ihrer Rentenbezüge mit der Begründung verweigert, dass sie außerhalb Lettlands gearbeitet habe und keine lettische Staatsbürgerin sei. Der EGMR konnte das Argument der lettischen Regierung nicht akzeptieren, dass es für den Bezug der beanspruchten Rente in voller Höhe ausreichte, wenn die Beschwerdeführerin in Lettland eingebürgert würde. Das in Artikel 14 EMRK verankerte Diskriminierungsverbot sei nur sinnvoll, wenn in jedem Einzelfall bei der Prüfung der persönlichen Situation des Beschwerdeführers in Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Kriterien die Situation, so wie sie sich darstellt, und ohne Änderung betrachtet wird. Eine andere Verfahrensweise, indem beispielsweise die Forderungen des Opfers aus dem Grund zurückgewiesen werden, dass die betreffende Person die Diskriminierung durch Änderung eines der strittigen Faktoren hätte vermeiden können, würde zur Gegenstandslosigkeit von Artikel 14 führen. Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 fest.

In den genannten Beispielen waren die Beschwerdeführer in jeder anderen Hinsicht den eigenen Staatsangehörigen des betreffenden Staates gleichgestellt; keiner der Beschwerdeführer befand sich in einer prekären Einwanderungssituation oder unterlag Beschränkungen beim Anspruch auf öffentliche Mittel.

417 EGMR, *Gaygusuz/Österreich*, Nr. 17371/90, 16. September 1996, Randnrn. 46-50.

418 EGMR, *Koua Poirrez/Frankreich*, Nr. 40892/98, 30. September 2003, Randnr. 41.

419 EGMR, *Andrejeva/Lettland [GK]*, Nr. 55707/00, 18. Februar 2009, Randnr. 91.

Beispiel: In der Rechtssache *Weller gegen Ungarn*<sup>420</sup> ging es um einen ungarischen Vater und eine rumänische Mutter. Zum Zeitpunkt der Antragstellung, die vor Rumäniens Beitritt zur EU lag, besaß die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis, aber keine Niederlassungserlaubnis in Ungarn. Gemäß ungarischem Recht konnten nur Mütter mit ungarischer Staatsangehörigkeit oder mit einer Niederlassungserlaubnis Leistungen bei Mutterschaft beantragen. Der Beschwerdeführer bemängelte, dass Männer mit ausländischen Ehefrauen bei der Inanspruchnahme der betreffenden Leistungen gegenüber Männern mit ungarischen Ehefrauen eine benachteiligte Behandlung erfahren würden. Der Gerichtshof entschied, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 vorlag.

**Die ESC** garantiert ein Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 12), ein Recht auf Fürsorge (Artikel 13) und ein Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste (Artikel 14). Darüber hinaus existieren spezielle Bestimmungen für behinderte Menschen (Artikel 15), Kinder und Jugendliche (Artikel 17) und ältere Menschen (Artikel 23). Artikel 30 sichert das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu. In Bezug auf soziale Unterstützung ist Artikel 13 der ESC auf Migranten in einer irregulären Situation anwendbar.

**Gemäß Unionsrecht** ist zwischen zwei Situationen in Bezug auf Drittstaatsangehörige zu unterscheiden. Zum einen existiert im Hinblick auf Drittstaatsangehörige, die innerhalb der EU zu- und abwandern, ein System zur Koordinierung von Leistungen zwischen den Mitgliedstaaten. Zum anderen haben bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen nach sekundärem EU-Recht Anspruch auf bestimmte Leistungen, unabhängig davon, ob sie innerhalb der EU zu- oder abgewandert sind.

### a) Koordinierung von Leistungen innerhalb der EU

**Aus Drittstaaten stammenden Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen**, die in einen EU-Mitgliedstaat zugezogen sind, haben gemäß Artikel 24 der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) (für Nicht-EU-Bürger gilt das EU/EWR-Abkommen) Anspruch auf die gleichen sozialen und steuerlichen Vorteile wie die eigenen Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieser Richtlinie dürfen Personen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht ohne zu arbeiten Gebrauch machen, jedoch nicht zu einer übermäßigen Belastung für das Sozialhilfesystem des Aufnahmemitgliedstaats werden. Im Laufe der Jahre wurde ein komplexer Rechtskörper zur Koordinierung der Systeme sozialen Sicherheit und der sozialen Unterstützung für Personen geschaffen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen. Dieser Zustand wurde in der

420 EGMR, *Weller/Ungarn*, Nr. 44399/05, 31. März 2009, Randnrn. 36-39.

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (in den geänderten Fassungen)<sup>421</sup> durch das Grundprinzip kodifiziert, dass das EU-weite System ein System der Koordinierung und nicht der Harmonisierung ist.<sup>422</sup> Hierdurch sollen die negativen Auswirkungen der Migration zwischen den Mitgliedstaaten minimiert werden, indem Verwaltungsverfahren vereinfacht werden und die Gleichbehandlung von Personen, die zwischen Mitgliedstaaten umziehen, und den eigenen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats gewährleistet wird. Einige Ansprüche können in einen anderen Staat mitgenommen werden, andere dagegen nicht. In der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012) sind die Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt.

**Unselbständig erwerbstätige Drittstaatsangehörige, die sich zwischen Mitgliedstaaten der EU bewegen**, sowie ihre Familienangehörigen und ihre Erben haben Anspruch auf die Anwendung der grenzübergreifenden Gesetzgebung über die Kumulierung und Koordinierung von Leistungen der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 859/2003 und Verordnung (EU) Nr. 1231/2010). Bedingung ist, dass die unselbständig erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und Verbindungen haben, die über diejenigen zu einem Drittstaat und einem einzigen Mitgliedstaat hinausgehen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für unselbständig erwerbstätige Drittstaatsangehörige, die ausschließlich Verbindungen zu einem Drittstaat und einem einzigen Mitgliedstaat haben.

## b) Ansprüche für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen

Die **Aufnahmerichtlinie** (2013/33/EU) garantiert Asylbewerbern kein spezielles Recht auf den Zugang zu sozialer Unterstützung. Gleichwohl enthält Artikel 17 allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen, und Artikel 17 Absatz 5 – der auf Irland und das Vereinigte Königreich nicht anwendbar ist – legt fest, wie der Umfang von Geldleistungen oder Gutscheinen zu bestimmen ist.

Beispiel: Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Deutschland seine Leistungen für Asylbewerber erhöhen muss, da diese seit

421 Die Verordnung wurde geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009, ABl. L 284 vom 30. Oktober 2009, S. 43, die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010, ABl. L 344 vom 29. Dezember 2010, S. 1, und zuletzt 2012 durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. L 149 vom 8. Juni 2012, S. 4.

422 EuGH, Urteil vom 5. Juli 1988, *Borowitz/Bundesversicherungsanstalt für Angestellte* (C-21/87, Slg. 1988, I-03715, Randnr. 23); EuGH, Urteil vom 3. April 2008, *Chuck/Raad van Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank* (C-331/06, Slg. 2008, I-01957, Randnr. 27).

19 Jahren nicht erhöht worden waren und nicht dem Minimum zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nach Artikel 1 des Grundgesetzes entsprachen.<sup>423</sup>

Gemäß Artikel 29 der revidierten [Qualifikationsrichtlinie](#) muss ein Mitgliedstaat gewährleisten, dass Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus die „notwendige Sozialhilfe“ wie Staatsangehörige dieses Aufnahmemitgliedstaats erhalten. Dieser Anspruch kann für Personen mit subsidiärem Schutzstatus auf „Kernleistungen“ beschränkt werden. Nach Artikel 23 Absatz 2 werden die Leistungen auf Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutzstatus ausgedehnt. Bis Dezember 2013 können die Mitgliedstaaten weiterhin einige Beschränkungen für Personen mit subsidiärem Schutzstatus anwenden. Nach Artikel 11 Absatz 7 der [Richtlinie gegen den Menschenhandel](#) müssen die Mitgliedstaaten Opfern von Menschenhandel mit besonderen Bedürfnissen spezielle Beachtung schenken; Artikel 13 dieser Richtlinie enthält spezielle Bestimmungen in Bezug auf Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind.

Gemäß der [Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige](#) haben Personen, denen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt wurde, im Hinblick auf soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz Anspruch auf die gleiche Behandlung wie eigene Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d). Hinsichtlich der Sozialhilfe und des Sozialschutzes können die Ansprüche jedoch auf Kernleistungen beschränkt werden.

Die [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) sieht keinen Zugang zu Sozialhilfe für Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen vor. Die Zusammenführenden müssen feste und regelmäßige Einkünfte nachweisen, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen ausreichen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie).

<sup>423</sup> Deutschland, Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 56/2012 vom 18. Juli 2012.



## Kernpunkte

### Allgemeine Punkte in Bezug auf Unionsrecht und ESC

- Um Zugang zu wirtschaftlichen und sozialen Rechten zu erhalten, ist normalerweise ein Recht auf Einreise oder ein Bleiberecht erforderlich (siehe die [Einführung](#) zu diesem Kapitel).
- Jeder Person, die sich im Hoheitsgebiet aufhält, müssen grundlegende Komponenten von sozialen Rechten zugestanden werden (siehe Verweise auf Migranten in einer irregulären Situation in den [Abschnitten 8.2 bis 8.6](#)).
- Je mehr die Situation eines Migranten derjenigen der eigenen Staatsbürger eines Staates ähnelt, desto fundierter muss die Rechtfertigung einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sein (siehe die [Einführung](#) zu diesem Kapitel).
- Im Rahmen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind viele Rechte ausschließlich auf die eigenen Staatsbürger und auf Personen beschränkt, die sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (siehe [Abschnitt 8.1](#)).
- In der ESC ist ein Bündel von wirtschaftlichen und sozialen Rechten verankert; die Inanspruchnahme dieser Rechte ist grundsätzlich auf Staatsangehörige eines Vertragsstaats der ESC beschränkt, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats der ESC aufhalten. Vom ECSR wurden jedoch einige Ausnahmen in Bezug auf Wohnraum für Kinder (siehe [Abschnitt 8.4](#)) und Gesundheitsschutz (siehe [Abschnitt 8.5](#)) gemacht.

### Wirtschaftliche Rechte gemäß Unionsrecht

- Der Zugang zum Arbeitsmarkt kann beschränkt werden; sobald eine Person arbeitet, ob legal oder nicht, müssen indes grundlegende Arbeitsrechte eingehalten werden (siehe [Abschnitt 8.2](#)).
- In welchem Maß Drittstaatsangehörige Zugang zum Arbeitsmarkt haben, ist je nach Gruppe, der sie angehören, unterschiedlich (siehe [Abschnitt 8.1](#)).
- Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen besitzen das gleiche Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt wie die EU-Bürger (siehe [Abschnitt 8.2.1](#)).
- Türkische Staatsangehörige profitieren von der Stillhalteklausele in Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara, die besagt, dass Staaten keine neuen Beschränkungen für türkische Staatsangehörige einführen dürfen (siehe [Abschnitt 8.2.4](#)).
- Asylbewerber, über deren Antrag nicht in erster Instanz entschieden wurde, muss spätestens neun Monate (Irland und Vereinigtes Königreich ein Jahr) nach Einreichung ihres Antrags um internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden (siehe [Abschnitt 8.2.7](#)).

- Nach der [Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber](#) drohen Arbeitgebern Sanktionen, die Migranten in einer irregulären Situation beschäftigen; des Weiteren garantiert diese Richtlinie Migranten den Anspruch auf ausstehende Vergütungen und bietet weiteren Schutz für Migranten, die ausbeuterischen Bedingungen ausgesetzt sind (siehe [Abschnitt 8.2.8](#)).

#### Bildung (siehe [Abschnitt 8.3](#))

- Nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden. Den Mitgliedstaaten steht gleichwohl ein größerer Ermessensspielraum zu, der ihnen die Einführung bestimmter Beschränkungen beim Zugang zu höheren Bildungsstufen erlaubt.
- Alle Kinder aus Zuwandererfamilien, die sich in der EU aufhalten, einschließlich Migranten in einer irregulären Situation, deren Abschiebung aufgeschoben wurde, haben nach sekundärem EU-Recht Anspruch auf den Zugang zur Grundbildung.

#### Wohnraum (siehe [Abschnitt 8.4](#))

- Das Recht auf Wohnraum wird im Rahmen des Unionsrechts durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geregelt; für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind, langfristig Aufenthaltsberechtigte, Personen, die internationalen Schutz benötigen, und Opfer von Menschenhandel sind spezielle Bestimmungen ebenfalls in sekundärem EU-Recht enthalten.
- Die EU-Mitgliedstaaten müssen für einen entsprechenden Lebensstandard von Asylbewerbern sorgen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet.
- Wenn Behörden das Recht auf Achtung der Wohnung einer Person missachten, kann dies eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen. In Extremsituationen kann die Weigerung, Unterkünfte bereitzustellen, als Verstoß gegen Artikel 3 EMRK geahndet werden.
- Die Europäische Sozialcharta (ESC) garantiert das Recht auf Wohnung, das den Einstieg für den Zugang zu einer Reihe weiterer Rechte darstellt.

#### Gesundheitsschutz (siehe [Abschnitt 8.5](#))

- Personen, die in ihrem EWR-Wohnsitzstaat einem nationalen Gesundheitssystem angehören, können lokale Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz in Anspruch nehmen, wenn sie sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz aufhalten.
- Nach Unionsrecht haben Flüchtlinge Anspruch auf den gleichen Zugang zur Gesundheitsfürsorge wie EU-Bürger; Asylbewerber und Migranten in einer irregulären Situation, deren Abschiebung aufgeschoben wurde, haben Anspruch auf Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung.

- Die EMRK enthält keine spezielle auf Gesundheitsschutz bezogene Bestimmung; jedoch können vom EGMR diesbezügliche Beschwerden auf der Grundlage der Artikel 2, 3 oder 8 EMRK geprüft werden.
- Die ESC garantiert Migranten in einer irregulären Situation das Recht auf Gesundheitsfürsorge.

#### Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung (siehe [Abschnitt 8.6](#))

- Im Rahmen des Unionsrechts wurde für Drittstaatsangehörige, die sich unter Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts zwischen Mitgliedstaaten bewegen, im Laufe der Jahre ein komplexer Rechtskörper im Hinblick auf den Anspruch auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung geschaffen.
- Gemäß EMRK kann die Verweigerung von Sozialhilfe oder anderen Leistungen für einen Drittstaatsangehörigen eine Diskriminierung darstellen, unabhängig davon, ob die betreffende Person in das System eingezahlt hat, aus dem die Leistung gezahlt wird.
- Nach der ESC muss bedürftigen Personen, einschließlich Personen in einer irregulären Situation, Sozialhilfe garantiert werden.

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).



# 9

## Personen mit besonderen Bedürfnissen



EU	Behandelte Themen	Europarat
Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24 (Rechte des Kindes)	Unbegleitete Minderjährige	ESC, Artikel 17 (Recht der Kinder auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) EGMR, Rechtssache <i>Rahimi gegen Griechenland</i> , 2011 (Ingewahrsamnahme eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers in einem Auffanglager für Erwachsene)
Dublin-Verordnung, Verordnung 604/2013, Artikel 8 EuGH, C-648/11, 2013, <i>The Queen, auf Antrag von MA und andere/ Secretary of State for the Home Department</i> (Überstellungen nach der Dublin-Verordnung) Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 24 Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 25 Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU), Artikel 31 Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG), Artikel 10	<i>Aufnahme und Behandlung</i>	

EU	Behandelte Themen	Europarat
Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 25	<i>Altersbestimmung</i>	Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 10 Absatz 3
Richtlinie gegen den Menschenhandel (2011/36/EU)	<b>Opfer von Menschenhandel</b>	EMRK, Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) EGMR, Rechtssache <i>Rantsev gegen Zypern und Russland</i> , 2010 (Behörden sind verpflichtet, Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen) Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (von der EU ratifiziert) Aufnahmerichtlinie (2013/9/EU), Artikel 19, 21 und 22 Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 14	<b>Menschen mit Behinderungen</b>	
Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 25 Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU), Artikel 24	<b>Opfer von Folter und sonstigen schweren Formen von Gewalt</b>	EGMR, Rechtssache <i>Opuz gegen die Türkei</i> , 2009 (häusliche Gewalt)

## Einführung

In diesem Kapitel werden bestimmte Personengruppen näher beleuchtet, die als besonders schutzbedürftig eingestuft werden können und besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Zusätzlich zu den allgemeinen Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist gemäß Unionsrecht und der EMRK Personen mit besonderen Bedürfnissen gegebenenfalls besonderer Schutz zu bieten.

Im Rahmen des Unionsrechts muss die besondere Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden, beispielsweise wenn diese in Aufnahmezentren untergebracht sind oder ihnen die Freiheit entzogen wurde. Schutzbedürftige Personen werden in Artikel 21 der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) und in Artikel 3 Absatz 9 der [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EG) aufgeführt. In beiden Richtlinien zählen zu diesen

Personen „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“, wobei die in der [Aufnahmerichtlinie](#) enthaltene Aufzählung länger und nicht erschöpfend ist. Gemäß Artikel 22 der [Aufnahmerichtlinie](#) müssen die Staaten beurteilen, ob eine schutzbedürftige Person besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat. Laut [Asylverfahrensrichtlinie](#) (2013/32/EU) müssen die Staaten beurteilen, ob Asylbewerber besondere Verfahrensgarantien benötigt. Ist dies der Fall, haben die Staaten für eine angemessene Unterstützung während des Asylverfahrens Sorge zu tragen (Artikel 24 der Richtlinie).

## 9.1 Unbegleitete Minderjährige

Als „unbegleitete Minderjährige“ werden Personen unter 18 Jahren bezeichnet, die ohne Begleitung eines für sie im Aufnahmestaat verantwortlichen Erwachsenen in das europäische Hoheitsgebiet einreisen (siehe [Qualifikationsrichtlinie](#), Artikel 2 Absatz 1). Das Unionsrecht enthält wesentliche Rechtsvorschriften zu Asyl und Einwanderung, die sich speziell auf diese Personengruppe beziehen. Auf diese Rechtsvorschriften wird im vorliegenden Abschnitt näher eingegangen.

Die EMRK enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige; jedoch kann deren Behandlung gemäß verschiedenen anderen Bestimmungen betrachtet werden, zum Beispiel Artikel 5 über das Recht auf Freiheit und Sicherheit, Artikel 8 über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 über das Recht auf Bildung. Der EGMR hat entschieden, dass Staaten die Verantwortung haben, sich um unbegleitete Minderjährige zu kümmern und sie nicht nach der Entlassung aus dem Gewahrsam sich selbst zu überlassen.<sup>424</sup>

Jede auf ein Kind bezogene Entscheidung muss auf der Achtung der Rechte des Kindes gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) beruhen, das von allen Staaten mit Ausnahme von Somalia und den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert wurde. In der Kinderrechtskonvention sind die Menschenrechte von Kindern dargelegt, die unabhängig vom Einwanderungsstatus angewandt werden müssen.<sup>425</sup> Der Grundsatz des „Wohl des Kindes“ ist von

424 EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011.

425 Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes lieferte in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 (2005) weitere Leitlinien für den Schutz, die Fürsorge und die ordnungsgemäße Behandlung von unbegleiteten Kindern; in Englisch verfügbar unter: [www2.ohchr.org/english/](http://www2.ohchr.org/english/).

grundlegender Bedeutung, und für öffentliche Stellen muss dieser Grundsatz bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen eine vorrangige Erwägung sein. Im Gegensatz zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dieser Grundsatz nicht ausdrücklich in der EMRK verankert; gleichwohl wird in der diesbezüglichen Rechtsprechung dieser Grundsatz regelmäßig zum Ausdruck gebracht. Spezielle auf unbegleitete Minderjährige bezogene Bestimmungen des Unionsrechts werden gleichfalls durch diesen Grundsatz untermauert.

In der Europäischen Sozialcharta (ESC) bezieht sich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c auf von ihren Familien getrennte Kinder. Der ECSR sowie der EGMR betonten, dass Staaten, die bestrebt sind, Versuche zur Umgehung der Zuwanderungsvorschriften zu stoppen, minderjährigen Drittstaatsangehörigen, insbesondere, wenn sie unbegleitet sind, nicht den Schutz vorenthalten dürfen, dessen sie aufgrund ihrer besonderen Situation bedürfen. Der Schutz der Grundrechte und die durch die Zuwanderungspolitik eines Staates auferlegten Beschränkungen müssen daher aufeinander abgestimmt sein.<sup>426</sup>

## 9.1.1 Aufnahme und Behandlung

**Im Rahmen des Unionsrechts** sind spezielle Bestimmungen für unbegleitete Minderjährige in den Rechtsinstrumenten zum Asylbereich sowie in der [Rückführungsrichtlinie](#) enthalten.

Bevor die Behandlung eines unbegleiteten Minderjährigen während des Asylverfahrens erwogen wird, muss zunächst festgestellt werden, welcher Staat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist. Der [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) zufolge sind Anträge unbegleiteter Minderjähriger von dem Mitgliedstaat zu prüfen, in dem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte rechtmäßig aufhalten (Artikel 8). Ihnen muss ein Vertreter zur Seite gestellt werden (Artikel 6). Artikel 6 Absatz 3 gibt Aufschluss über die Würdigung des Wohles des Kindes. Artikel 11 enthält Vorschriften zur Vermeidung einer Trennung durch die Anwendung der [Dublin-Verordnung](#) (Verordnung (EU) Nr. 604/2013), wenn mehrere Familienangehörige im selben Mitgliedstaat Anträge stellen. Abschließend befasst sich Artikel 16 mit abhängigen Personen (vgl. [Abschnitt 4.2](#)).

<sup>426</sup> ECSR, *Defence for Children International (DCI)/Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, Decision on the merits, 20. Oktober 2009. Der Ausschuss war unter anderem der Auffassung, dass unbegleitete Minderjährige ein Recht auf Unterkunft nach Artikel 31 Absatz 2 der ESC haben.



Sind keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig, sofern es dem Wohl des Kindes dient (Artikel 8).

Beispiel: In der Rechtssache *MA, BT und DA gegen Secretary of State for the Home Department*<sup>427</sup> musste der EuGH bestimmen, welcher Staat im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen, der in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Asylanträge gestellt hatte, zuständig war. Der EuGH stellte klar, dass – sofern sich kein Familienangehöriger rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält – der Staat, in dem sich der Minderjährige aufhält, für die Prüfung eines solchen Antrags zuständig ist. Dabei stützte sich der EuGH auf Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

Für unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen, muss so bald wie möglich nach Stellung des Asylantrags ein Vertreter ernannt werden (Artikel 24 der [Aufnahmerichtlinie](#) und Artikel 25 der [Asylverfahrensrichtlinie](#)). Die Gesetzgebung sieht allerdings keine Ernennung eines Vertreters ab dem Zeitpunkt vor, zu dem der unbegleitete Minderjährige von den Behörden aufgegriffen wurde. Die Staaten entscheiden darüber, ob ein und dieselbe Person den Minderjährigen im Asylverfahren vertritt und für sein Wohl während der Bearbeitung des Asylantrags sorgt. Gemäß der [Asylverfahrensrichtlinie](#) muss dem Vertreter die Möglichkeit gewährt werden, im Vorfeld einer Asylananhörung mit dem Minderjährigen zu sprechen und ihn zu einer Anhörung zu begleiten.

Die Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen muss von einer Person durchgeführt werden, die mit den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen vertraut ist ([Asylverfahrensrichtlinie, Artikel 25](#)). Bei der Bearbeitung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger an der Grenze, in Transitbereichen oder durch beschleunigte Verfahren gibt es Einschränkungen; zulässig ist eine Bearbeitung lediglich in den in Artikel 25 Absatz 6 aufgeführten Fällen. In solchen Fällen erlaubt die Richtlinie den betreffenden Staaten, unbegleiteten Minderjährigen während der Überprüfung einer Ablehnung kein automatisches Bleiberecht zu gewähren, allerdings nur, wenn die in Artikel 46 Absatz 7 der Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehören beispielsweise die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche, um bei Gericht um das Recht zu ersuchen, sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet aufhalten zu dürfen.

<sup>427</sup> EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, *The Queen, auf Antrag von MA und andere/Secretary of State for the Home Department* (C-648/11).

Die [Aufnahmerichtlinie](#) (Artikel 24) enthält hilfreiche Informationen über die Art der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger, die entweder bei erwachsenen Verwandten, bei einer Pflegefamilie oder in speziellen auf Minderjährige ausgerichteten oder für ihre Bedürfnisse geeigneten Einrichtungen erfolgen muss. Die Inhaftierung von Minderjährigen ist nicht gänzlich verboten, jedoch nur unter bestimmten Umständen und keinesfalls in gewöhnlichen Haftanstalten (Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (Neufassung)). In der Richtlinie wird ferner angeführt, dass Asylbewerber ab 16 Jahren jedoch unter 18 Jahren und somit noch minderjährig in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber untergebracht werden können, jedoch nur im Interesse des Kindeswohls (diese Bedingung ist nicht auf Irland und das Vereinigte Königreich anwendbar, das sie mit der Neufassung aus dem Jahr 2013 eingeführt wurde).

Artikel 24 der [Aufnahmerichtlinie](#) besagt, dass Geschwister möglichst zusammenbleiben müssen, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine weitere Bestimmung dieser Richtlinie besagt, dass die Mitgliedstaaten sich bemühen müssen, die Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich ausfindig zu machen, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit. Und schließlich stellt die Richtlinie sicher, dass Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige adäquat ausgebildet werden muss.

Die revidierte [Qualifikationsrichtlinie](#) (2011/95/EU) enthält spezielle Bestimmungen im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, denen Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen sowie die Durchführung regelmäßiger Prüfungen durch die zuständigen Behörden sicherstellen. Bei dem ernannten Vertreter kann es sich um einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls einen Vertreter einer Einrichtung, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder um einen anderen geeigneten Vertreter handeln (Artikel 31).

Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 31 der [Qualifikationsrichtlinie](#) sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige, denen Asyl gewährt wird, bei erwachsenen Verwandten, bei einer Pflegefamilie, in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften untergebracht werden. Hierbei müssen die Wünsche des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Unterbringung von Geschwistern, die Suche nach Familienangehörigen und die Ausbildung von Betreuungspersonal für unbegleitete

Minderjährige spiegelt die Richtlinie die entsprechenden Bestimmungen der [Aufnahme-richtlinie](#) wider.

Nach Artikel 10 der [Rückführungsrichtlinie](#) (2008/115/EG) müssen sich die Behörden eines Mitgliedstaats bei der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vergewissern, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird. Es existiert kein absolutes Verbot der Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, jedoch muss bei der Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt werden. Wenn die Rückkehr aufgeschoben oder eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, müssen die spezifischen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden (Artikel 14).

**Gemäß EMRK** vertrat der EGMR die Auffassung, dass zum Wohle des Kindes für unbegleitete Minderjährige andere Unterbringungsmöglichkeiten als die Ingewahrsamnahme erwogen werden müssen.

Beispiel: In der Rechtssache *Rahimi gegen Griechenland*<sup>428</sup> handelte es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten afghanischen Minderjährigen, der in einem Auffanglager für Erwachsene in Gewahrsam genommen und später freigelassen worden war, ohne dass ihm von den Behörden Unterstützung bei der Unterbringung angeboten wurde. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die Haftbedingungen des Beschwerdeführers und das Versäumnis der Behörden, nach seiner Entlassung Sorge für ihn zu tragen, eine erniedrigende Behandlung nach Artikel 3 darstellten.

## 9.1.2 Altersschätzung

**Unionsrecht zufolge** können die Mitgliedstaaten nach der [Asylverfahrensrichtlinie](#) im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn Zweifel bezüglich des Alters bestehen (Artikel 25). In Fällen ärztlicher Untersuchungen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der unbegleitete Minderjährige zuvor über eine solche Altersbestimmung informiert und seine Einwilligung eingeholt wird. Die Altersbestimmung ist in ganz Europa zunehmend zu einer strittigen Frage geworden. Da Minderjährige mehr Schutz bei Asylverfahren erfahren und die Aufnahmestaaten eine zusätzliche „Fürsorgepflicht“ für Minderjährige in anderen Angelegenheiten wie Unterkunft und

428 EGMR, *Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011.

Bildung haben, kommt es vor, dass Personen in das Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats häufig ohne Papiere einreisen und behaupten, unter 18 Jahre zu sein. Bei diesen Personen kann dann mit Hilfe einer medizinischen Untersuchung festgestellt werden, ob sie tatsächlich unter 18 Jahre sind. Die Untersuchungsergebnisse haben häufig einen wesentlichen Einfluss auf ihren Asylantrag sowie auf den Zugang zu sozialen Diensten. Die schonendste Art der Untersuchung muss zur Anwendung kommen und eine derartige Untersuchung darf nur von medizinischen Fachkräften und unter Achtung der Würde des Antragstellers durchgeführt werden. Die Richtlinie enthält keine Orientierungshilfe im Hinblick darauf, welche medizinischen Untersuchungen geeignet oder angemessen sind, und innerhalb Europas kommt diesbezüglich eine große Bandbreite von Techniken zum Einsatz.

**Im Rahmen des Systems des Europarates** sieht die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenfalls eine Altersbestimmung vor, wenn das Alter des Opfers nicht bekannt ist; jedoch sind auch in ihr keine hilfreichen Informationen über die Art der geeigneten Altersbestimmung enthalten (Artikel 10 Absatz 3).<sup>429</sup>

## 9.2 Opfer von Menschenhandel

In diesem Zusammenhang ist zwischen „Schleusung“ (auch Schlepperei genannt) und „Menschenhandel“ zu unterscheiden. Die Schleusung von Migranten bezeichnet eine Aktion, um sich einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, indem die irreguläre Einreise einer Person in einen Staat herbeigeführt wird, in dem die Person keine Staatsangehörige ist oder kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt.<sup>430</sup>

**Unionsrecht und EMRK zufolge** bedeutet Menschenhandel „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum

429 Separated Children in Europe Programme (SCEP) (2012). Im Einklang mit dem *Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010 – 2014)* der Europäischen Kommission, KOM(2010) 213 endgültig vom 6. Mai 2010, hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit der Erarbeitung technischer Unterlagen begonnen, die ebenfalls spezielle Schulungen und ein Handbuch über Altersbestimmung umfassen werden.

430 Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Artikel 3.

Zweck der Ausbeutung“.<sup>431</sup> Menschenhandel enthält ein Element von Zwang und Einschüchterung, das bei der Schleusung fehlt.

**Gemäß EMRK** vertrat der EGMR in der Rechtssache *Rantsev gegen Zypern und Russland*<sup>432</sup> die Auffassung, dass Menschenhandel in den Anwendungsbereich von Artikel 4 EMRK fällt, nach dem Sklaverei und Zwangsarbeit verboten sind. Die Mitgliedstaaten haben die positive Verpflichtung, abgesehen von strafrechtlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Menschenhändlern, wirksame Bestimmungen zum Schutz von Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel zu erlassen.

Beispiel: In der Rechtssache *Rantsev gegen Zypern und Russland*<sup>433</sup> befand der Gerichtshof, dass es von Bedeutung ist, dass ein Opfer von Menschenhandel keine Identifizierung oder Ermittlung beantragen muss; die Behörden sind verpflichtet, selbst tätig zu werden, wenn eine solche kriminelle Handlung vermutet wird.

Die **Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels** ist der erste europäische Vertrag der, abgesehen von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, wirksame strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen und Schritte zur Bekämpfung von Menschenhandel zu ergreifen, detaillierte Bestimmungen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel enthält. Nach der Konvention müssen die Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen ergreifen, um die Opfer von Menschenhandel als solche zu identifizieren, und sie müssen die zuständigen Behörden mit Personen ausstatten, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer geschult sind (Artikel 10). Des Weiteren müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Opfer bei ihrer Erholung zu unterstützen (Artikel 12).

**Nach Unionsrecht** ist in der **Richtlinie gegen den Menschenhandel** (2011/36/EU) Menschenhandel auf die gleiche Weise definiert wie in der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Richtlinie besagt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung erhalten. Diese Rechtsberatung und die rechtliche Vertretung müssen unentgeltlich sein, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt (Artikel 12). Des Weiteren wird in der Richtlinie das Konzept der strafrechtlichen und

431 Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV Nr. 197, 2005, Artikel 4; Richtlinie 2011/36/EU, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9, Artikel 2 Absatz 1.

432 EGMR, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, 7. Januar 2010, Randnrn. 282-286.

433 *Ibid.*, Randnr. 288.

zivilrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer sowie natürlicher Personen eingeführt. Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, wird in der Richtlinie besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich Unterstützung, Betreuung und Schutz gewidmet (Artikel 13-16). Zu solchen Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen zählen: die Bestellung eines Vormunds oder eines Vertreters für das Kind, das Opfer von Menschenhandel ist, sobald das Kind von den Behörden identifiziert ist (Artikel 14), die unverzügliche Durchführung von Vernehmungen des Opfers im Kindesalter, wenn möglich, von derselben Person (Artikel 15) und die Findung einer dauerhaften Lösung zum Wohl des Kindes im Fall von unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind (Artikel 16).

Die [Richtlinie gegen den Menschenhandel](#) schützt Opfer von Menschenhandel vor strafrechtlicher Verfolgung wegen strafbarer Handlungen, zu denen sie gezwungen waren; hierzu können die Verwendung falscher Dokumente, Verstöße im Zusammenhang mit Prostitution oder eine irreguläre Beschäftigung nach innerstaatlichem Recht zählen. Die Unterstützung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel darf nicht von deren Bereitschaft, bei strafrechtlichen Ermittlungen mit den Behörden zu kooperieren, abhängig gemacht werden (Artikel 11). Des Weiteren existieren Verfahrensgarantien für an Strafverfahren beteiligten Opfer (Artikel 12), einschließlich der unentgeltlichen rechtlichen Vertretung, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Opfer benötigen eine besondere Behandlung während des Verfahrens, um eine Traumatisierung oder eine erneute Traumatisierung zu verhindern (Artikel 12 und 15). Spezielle Garantien gelten für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind (Artikel 13-16). Wenn Opfer von Menschenhandel einen Asylantrag stellen, müssen ihre besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme ermittelt und eine angemessene Unterstützung bereitgestellt werden ([Aufnahmerichtlinie](#), Artikel 21 und 22).

Sowohl Unionsrecht als auch die EMRK befassen sich mit dem Status von Opfern von Menschenhandel, nachdem der Menschenhandel aufgedeckt wurde. Dieses Thema wurde in [Abschnitt 2.4](#) behandelt.

## 9.3 Menschen mit Behinderungen

Bei der Beantragung von Asyl können Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, auf verschiedene Barrieren beim Zugang zu Schutz und Unterstützung stoßen, und sie benötigen unter Umständen zusätzliche Unterstützung, die ihnen von den zuständigen Behörden nicht immer bereitgestellt wird.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) legt internationale Normen betreffend die Behandlung von Menschen mit Behinderungen fest. Artikel 5 des CRPD enthält Grundsätze zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, und Artikel 18 besagt Folgendes: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, [...]“.

**Die EMRK** enthält keine Definition von Behinderung; jedoch vertrat der EGMR die Auffassung, dass Artikel 14 vor Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung schützt.<sup>434</sup>

**Im Hinblick auf Unionsrecht** hat die Europäische Union das CRPD ratifiziert und ist somit an das Übereinkommen gebunden. Artikel 21 der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung der auf die Aufnahmebedingungen und die medizinische Versorgung bezogenen Bestimmungen in dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen. Ihre besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme müssen ermittelt und eine angemessene Unterstützung bereitgestellt werden ([Aufnahmerichtlinie](#) Artikel 21 und 22), einschließlich medizinische Versorgung soweit erforderlich (Artikel 19). In der [Rückführungsrichtlinie](#) schließt die Definition von schutzbedürftigen Personen ebenfalls Menschen mit Behinderungen ein, hingegen existieren keine Bestimmungen, die sich speziell auf Menschen mit Behinderungen beziehen. Es liegt kein absolutes Verbot der Inhaftierung von Asylbewerber mit Behinderungen oder Personen mit Behinderungen in Rückführungsverfahren vor, kommt es jedoch zu einer Inhaftierung, muss diesen Personen besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden ([Rückführungsrichtlinie](#), Artikel 16 Absatz 3. Für Asylbewerber legt die [Aufnahmerichtlinie](#) in Artikel 11 fest, dass ihre Gesundheit, einschließlich ihrer psychischen Gesundheit, vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden sein muss.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Ziffer b der [Asylverfahrensrichtlinie](#) kann auf die persönliche Anhörung verzichtet werden, wenn der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Diese Bestimmung ist insbesondere für Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen relevant, die unter Umständen nicht wirksam an der Anhörung teilnehmen können.

<sup>434</sup> EGMR, *Glor/Schweiz*, Nr. 13444/04, 30. April 2009; EGMR, *Pretty/Vereinigtes Königreich*, Nr. 2346/02, 29. April 2002.

## 9.4 Opfer von Folter und sonstigen schweren Formen von Gewalt

Wie bereits in der Einführung zu diesem Kapitel erwähnt, handelt es sich bei Opfern von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt um eine Gruppe schutzbedürftiger Personen, für die in Bezug auf ihre Behandlung spezifische Schutzklauseln gelten.

**Nach Unionsrecht** ist in Artikel 25 der [Aufnahmerichtlinie](#) (2013/33/EU) die Pflicht der Mitgliedstaaten verankert, dafür Sorge zu tragen, „dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die Behandlung – insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist“. Das Betreuungspersonal muss adäquat ausgebildet sein.

Schwierigkeiten, das erlittene Trauma erneut zu erzählen, können zu Problemen bei der persönlichen Anhörung führen. Daher müssen die Personen, die die Anhörung durchführen, sich mit Problemen auskennen, die die Fähigkeit des Antragstellers, angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, insbesondere mit Anzeichen für Folterung in der Vergangenheit (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 14 der [Asylverfahrensrichtlinie](#)). Die Richtlinie schreibt ferner vor, dass die betreffenden Staaten Antragstellern, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von Gewalt erlitten haben, während des Asylverfahrens angemessene Unterstützung zukommen lassen müssen, wenn dies für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren notwendig ist. Solche Antragsteller sind außerdem von beschleunigten Verfahren und Grenzverfahren auszunehmen, sofern keine angemessene Unterstützung geboten werden kann (Artikel 24). Zusätzliche Garantien gelten in Fällen, in denen ein Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Ablehnung keine automatische aufschiebende Wirkung hat. Dazu gehören u. a. die erforderliche Verdolmetschung und rechtlicher Beistand. Zudem muss der Antragsteller, dessen Antrag erstinstanzlich abgelehnt wurde, eine Frist von mindestens einer Woche haben, um bei Gericht um das Recht zu ersuchen, sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet aufhalten zu dürfen (Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 7). Die Vorschriften zu Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, wurden mit der Neufassung der Richtlinie von 2013 eingeführt und sind daher nicht auf Irland und das Vereinigte Königreich anwendbar.

Wenn bei laufenden Rückführungsverfahren die Rückkehr aufgeschoben oder eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wird, müssen die spezifischen Bedürfnisse von



Opfern von Folter oder sonstigen schweren Formen von Gewalt berücksichtigt werden (Artikel 14 der Rückführungsrichtlinie).

Eine besondere Gruppe von Opfern von schweren Vergehen sind Personen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, einschließlich Gewalt in einer häuslichen Arbeitsumgebung.<sup>435</sup>

**Im Hinblick auf die EMRK** befand der EGMR, dass Opfer häuslicher Gewalt, zusammen mit Kindern, der Gruppe der „schutzbedürftigen Personen“ zugeordnet werden können und somit Anspruch auf staatlichen Schutz seitens der Mitgliedstaaten in Form von wirksamen Abschreckungsmaßnahmen gegen solche schweren Verletzungen der persönlichen Unversehrtheit haben.<sup>436</sup>

2011 hat der Europarat das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet. Hierbei handelt es sich weltweit um das erste rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden Rechtsrahmen zur Verhinderung von Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Beendigung der Straffreiheit der Täter schafft. Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft.

**Gemäß Unionsrecht** haben Opfer von Gewalt im häuslichen Bereich, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EWR-Bürgern sind handelt, nach der [Freizügigkeitsrichtlinie](#) im Falle der Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Partnerschaft Anspruch auf eine eigene Aufenthaltserlaubnis (Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c). In Bezug auf Familienangehörige von zusammenführenden Drittstaatsangehörigen gilt nach Artikel 15 Absatz 3 der [Familienzusammenführungsrichtlinie](#) (2003/86/EG) im Falle einer Scheidung oder Trennung Folgendes: „Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen.“

435 Von der FRA wurden die Risiken dokumentiert, denen MigrantInnen in einer irregulären Situation, die als Hausangestellte arbeiten, typischerweise ausgesetzt sind; siehe [FRA \(2011a\)](#).

436 EGMR, [Opuz/Türkei](#), Nr. 33401/02, 9. Juni 2009, Randnr. 160.

## Kernpunkte

- Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (siehe [Abschnitt 9.1](#)).
- Gemäß Unionsrecht haben unbegleitete Minderjährige, die Asyl beantragen, das Recht auf einen Vertreter (siehe [Abschnitt 9.1.1](#)).
- Gemäß Unionsrecht können die EU-Mitgliedstaaten nach der [Asylverfahrensrichtlinie](#) im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger, die Asyl beantragen, durchführen lassen, wenn Zweifel über ihre Minderjährigkeit bestehen. Jedoch müssen die EU-Mitgliedstaaten hierbei bestimmte Schutzklauseln berücksichtigen (siehe [Abschnitt 9.1.2](#)).
- Gemäß Unionsrecht und EMRK haben die Mitgliedstaaten die positive Verpflichtung, abgesehen von strafrechtlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Menschenhändlern, wirksame Bestimmungen zum Schutz von Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel zu erlassen (siehe [Abschnitt 9.2](#)).
- Gemäß Unionsrecht haben Opfer von Folter, Vergewaltigung und sonstigen schweren Formen der Gewalt Anspruch auf spezielle Verfahrensgarantien, wenn diese für ein faires und effizientes Asylverfahren erforderlich sind ([Abschnitt 9.4](#)).
- Der EMRK zufolge können Kinder und Opfer häuslicher Gewalt der Gruppe der „schutzbedürftigen Personen“ zugeordnet werden und haben somit Anspruch auf wirksamen staatlichen Schutz (siehe [Abschnitte 9.1.1](#) und [9.4](#)).

## Weitere Rechtssachen und weiterführende Literatur:

Eine Anleitung zum Suchen weiterer Rechtssachen finden Sie unter auf Seite [279](#) dieses Handbuchs. Zusätzliches Material zu den in diesem Kapitel behandelten Themen finden Sie im Abschnitt Weiterführende Literatur auf Seite [257](#).



# Weiterführende Literatur

Die folgende Auswahl von Referenzmaterial umfasst Veröffentlichungen von internationalen Organisationen, Wissenschaftlern, Nichtregierungsorganisationen sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA). Die Liste unterteilt sich in sieben wesentliche Kategorien: allgemeine Literatur, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Inhaftnahme, Migranten in einer irregulären Situation und Rückführungen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Staatenlose. Bei einigen Publikationen geht aus dem Titel hervor, dass sie mehrere Gebiete abdecken. Des Weiteren sind Artikel zu den in diesem Handbuch behandelten Themen in verschiedenen Fachzeitschriften zu finden, zum Beispiel im *European Journal of Migration and Law*, im *International Journal of Refugee Law*, in *Refugee Survey Quarterly* und weiteren.

## Allgemeine Literatur

Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011), *Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen*, Europarat, Straßburg, verfügbar auf: [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) → Applicants → Admissibility guide.

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2011c), *Zugang zur Justiz in Europa: Ein Überblick über Herausforderungen und Chancen*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2012), *Fundamental rights: challenges and achievements in 2011*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA und Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011), *Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Frigo, M., et al. (2011), *Migration and International Human Rights Law: Practitioners Guide No. 6*, International Commission of Jurists, Genf.

Ktistakis, Y. (2013), *Protecting migrants under the European Convention on Human Rights and the European Social Charter*, Straßburg, Europarat.

Peers, S. (2011), *EU Justice and Home Affairs Law*, Oxford University Press, Oxford.

UNHCR (2012), *Toolkit on how to request interim measures under Rule 39 of the Rules of the European Court of Human Rights for persons in need of international protection*, UNHCR-Vertretung der Institutionen der Europäischen Union, Straßburg.

## Asyl- und Flüchtlingsrecht

Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) und European Legal Network on Asylum (ELENA) (2010), *Survey on Legal Aid for Asylum Seekers in Europe*, Oktober 2010.

FRA (2010), *The duty to inform applicants about asylum procedures: The asylum-seeker perspective*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2010b), *Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen: Aus der Sicht der Asylbewerber*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Gammeltoft-Hansen, T. (2011), *Access to Asylum: International Refugee Law and the Globalisation of Migration Control*, Cambridge University Press, Cambridge.

Goodwin-Gill, G. S. und McAdam, J. (2007), *The Refugee in International Law*, Oxford University Press, Oxford.

Hailbronner, K. (2010), *EU Immigration and Asylum Law*, C. H. Beck, München.

Hathaway, J. C. (2005), *The Rights of Refugees under International Law*, Cambridge University Press, Cambridge.

Mole, N. und Meredith, C. (2010), *Human rights files, No. 9: Asylum and the European Convention on Human Rights* (5. Auflage), Europarat, Straßburg.

Wagner, M. und Bonjour, S. (2009), *Flughafenverfahrensstudie: Vergleichende Studie des rechtlichen Rahmens und administrativer Praktiken hinsichtlich der Behandlung von Asylgesuchten und der Rückführung von unzureichend dokumentierten Personen an Flughäfen in sieben Europäischen Staaten*, Wien, International Centre for Migration Policy Development (ICMPD).

UNHCR (2011), *Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, HCR/1P/4/ENG/REV. 3, UNHCR, Genf.

UNHCR (2010), *Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice – Key Findings and Recommendations*, verfügbar unter: [www.unhcr.org/4ba9d99d9.html](http://www.unhcr.org/4ba9d99d9.html).

UNHCR und Europarat (2010), *Protecting refugees*, verfügbar unter: <https://edoc.coe.int/en/refugees/5476-protecting-refugees-fact-sheets.html>.

## Migranten in einer irregulären Situation und Rückführungen

Cholewinski, R. (2005), *Irregular Migrants: Access to Minimum Social Rights*, Europarat, Straßburg.

Europarat, Ministerkomitee (2005), *Twenty Guidelines on Forced Return*, verfügbar unter: [www.unhcr.org/refworld/publisher,COEMINISTERS,THEMGUIDE,,42ef32984,0.html](http://www.unhcr.org/refworld/publisher,COEMINISTERS,THEMGUIDE,,42ef32984,0.html).

Europarat, Kommissar für Menschenrechte (2001), *Recommendation of the Commissioner for Human Rights concerning the rights of aliens wishing to enter a Council of Europe member State and the enforcement of expulsion orders*, CommDH(2001)19, 19. September 2001.

FRA (2011a), *MigrantInnen in einer irregulären Situation, die als Hausangestellte arbeiten: grundrechtliche Herausforderungen für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2011b), *Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2011), *Migranten in einer irregulären Situation: Zugang zu medizinischer Versorgung in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Lutz, F. (2010), *The Negotiations on the Return Directive*, Wolf Legal Publishers, Nijmegen.

## Inhaftnahme

Europarat, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2011), *CPT standards*, (2002) 1 – Rev. 2011, verfügbar unter: [www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm](http://www.cpt.coe.int/en/docsstandards.htm).

Europarat, Ministerkomitee (2006), Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 11. Januar 2006.

Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012), *Guide on Article 5: Right to liberty and security, Article 5 of the Convention*, Europarat, Straßburg, verfügbar unter: [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) → Case-law → Case-law guides.

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2010), *The detention of asylum seekers and irregular migrants in Europe*: Bericht Doc.12105 (2010)/Resolution 1707 (2010)/Empfehlung 1900 (2010).

Edwards, A. (2011), *Back to Basics: The Right to Liberty and Security of Person and 'Alternatives to Detention' of Refugees, Asylum-Seekers, Stateless Persons and Other Migrants*, für den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen im Rahmen der Legal and Protection Policy Research Series erarbeitetes Hintergrunddokument, April 2011.

FRA (2010a), *Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen in Rückführungsverfahren*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

FRA (2011), *Coping with a fundamental rights emergency: The situation of persons crossing the Greek land border in an irregular manner*, verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2011/coping-fundamental-rights-emergency-situation-persons-crossing-greek-land-border>.

International Detention Coalition (2011), *There are alternatives: A handbook for preventing unnecessary immigration detention*, International Detention Coalition, Melbourne, verfügbar unter: <http://idcoalition.org/cap/handbook>.

## Freizügigkeit innerhalb der EU

Rogers, N., Scannell, R. and Walsh, J. (2012), *Free movement of persons in the enlarged European Union*, 2. Auflage, Sweet & Maxwell, London.

## Menschen mit Behinderungen

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (2010), *Monitoring the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Guidance for Human Rights Monitors*, HR/P/PT/17, verfügbar unter: [www.ohchr.org/Documents/Publications/Disabilities\\_training\\_17EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Disabilities_training_17EN.pdf).

FRA (2011), *Der rechtliche Schutz von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen durch das Antidiskriminierungsrecht*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

## Kinder

Europarat, Parlamentarische Versammlung (2011), Empfehlung 1969 (2010) über *Unaccompanied children in Europe: issues of arrival, stay and return*, 15. April 2011.

Separated Children in Europe Programme (SCEP) (2012), *Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe*, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4ff535f52.html>.

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (2008), *UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, verfügbar unter: [www.unhcr.org/4566b16b2.pdf](http://www.unhcr.org/4566b16b2.pdf).

FRA (2010), *Separated, asylum-seeking children in European Union Member States*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

## Staatenlose

UNHCR (2012), *Guidelines on Statelessness No. 2: Procedures for Determining whether an Individual is a Stateless Person*, HCR/GS/12/02, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4f7dafb52>.



# Online-Quellen

Quellen	Internetadresse
<b>Vereinte Nationen</b>	
Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	<a href="http://www.ohchr.org/EN/Issues/Torture/SRTorture/Pages/SRTortureIndex.aspx">www.ohchr.org/EN/Issues/Torture/SRTorture/Pages/SRTortureIndex.aspx</a>
Unterausschuss der Vereinten Nationen über Verhütung von Folter	<a href="http://www2.ohchr.org/english/bodies/cat/opcat/index.htm">www2.ohchr.org/english/bodies/cat/opcat/index.htm</a>
Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen	<a href="http://tb.ohchr.org/default.aspx">http://tb.ohchr.org/default.aspx</a>
Refworld (UNHCR-Datenbank zu Flüchtlingsrecht)	<a href="http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain">www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain</a>
<b>Europarat</b>	
Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)	<a href="http://www.cpt.coe.int/en/about.htm">www.cpt.coe.int/en/about.htm</a>
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	<a href="http://www.echr.coe.int">www.echr.coe.int</a>
Rechtsprechungsdatenbank des EGMR HUDOC	<a href="http://hudoc.echr.coe.int">http://hudoc.echr.coe.int</a>
Bibliothek des EGMR	<a href="http://www.echr.coe.int">www.echr.coe.int</a> → Library
Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR	<a href="http://www.echr.coe.int">www.echr.coe.int</a> → Press
Case-Law Information Notes (Sammlung interessanter Entscheidungen des EGMR)	<a href="http://www.echr.coe.int">www.echr.coe.int</a> → Case-Law
Kommissar für Menschenrechte des Europarates	<a href="http://www.coe.int/t/commissioner/default_en.asp">www.coe.int/t/commissioner/default_en.asp</a>
Europäische Sozialcharta	<a href="http://www.coe.int/T/DGHL/Monitoring/SocialCharter/">www.coe.int/T/DGHL/Monitoring/SocialCharter/</a>

Koordinationsstelle für Migration des Europarates	<a href="http://www.coe.int/t/democracy/migration/default_en.asp">http://www.coe.int/t/democracy/migration/default_en.asp</a>
Expertengruppe für die Bekämpfung von Menschenhandel (GRETA)	<a href="http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/docs/monitoring/greta_EN.asp">http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/docs/monitoring/greta_EN.asp</a>
<b>Europäische Union</b>	
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	<a href="http://easo.europa.eu/">http://easo.europa.eu/</a>
EASO, europäisches Schulungsprogramm im Asylbereich	<a href="http://easo.europa.eu/about-us/tasks-of-easo/training-quality/">http://easo.europa.eu/about-us/tasks-of-easo/training-quality/</a>
Generaldirektion Inneres der Europäischen Kommission	<a href="http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs">http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs</a>
Europäisches Migrationsnetz (EMN)	<a href="http://www.emn.europa.eu">www.emn.europa.eu</a>
EU-Zuwanderungsportal	<a href="http://ec.europa.eu/immigration">http://ec.europa.eu/immigration</a>
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	<a href="http://fra.europa.eu/de">http://fra.europa.eu/de</a>
Frontex	<a href="http://frontex.europa.eu">http://frontex.europa.eu</a>
Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)	<a href="http://www.ecre.org">www.ecre.org</a>

# Verzeichnis der Rechtssachen

## Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

<i>Abdon Vanbraekel und andere/Alliance nationale des mutualités chrétiennes (ANMC), C-368/98, 12. Juli 2011</i> .....	232
<i>Abed El Karem El Kott und andere/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, C-364/11, 19. Dezember 2012</i> .....	87
<i>Aoubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, C-285/12, (anhängig), eingegangen am 7. Juni 2012</i> .....	76, 77
<i>Achughbabian/Préfet du Val-de-Marne, C-329/11, 6. Dezember 2011</i> .....	158, 171, 175
<i>Aissatou Diatta/Land Berlin, C-267/83, 13. Februar 1985</i> .....	151
<i>Alexander Hengartner und Rudolf Gasser/Landesregierung Vorarlberg, C-70/09, 15. Juli 2010</i> .....	210
<i>Altun/Stadt Böblingen, C-337/07, 18. Dezember 2008</i> .....	60
<i>Atiqullah Adil/Minister voor Immigratie, Integratie en Asiel, C-278/12 PPU, 19. Juli 2012</i> .....	33
<i>Aydin Salahadin Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland, Verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08, C-179/08, 2. März 2010</i> .....	68, 72, 86, 93
<i>Aziz Melki und Selim Abdeli [GK], Verbundene Rechtssachen C-188/10 und C-189/10, 22. Juni 2010</i> .....	33
<i>Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department, C-413/99, 17. September 2002</i> .....	223
<i>Borowitz/Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, C-21/87, 5. Juli 1988</i> .....	237
<i>Bundesrepublik Deutschland/B und D, Verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, 9. November 2010</i> .....	68, 72, 92

<i>Bundesrepublik Deutschland/Kaveh Puid, C-4/11,</i>	
14. November 2013.....	119
<i>Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, Verbundene Rechtssachen</i>	
C-71/11 und C-99/11, 5. September 2012.....	75
<i>Chakroun/Minister van Buitenlandse Zaken, C-578/08, 4. März 2010 .....</i>	56, 130, 146
<i>Chuck/Raad van Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank, C-331/06,</i>	
3. April 2008.....	237
<i>Cimade und Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI)/</i>	
<i>Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et</i>	
<i>de l'Immigration, C-179/11, 27. September 2012.....</i>	229
<i>Deborah Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg, C-66/85, 3. Juli 1986.....</i>	210
<i>Deutscher Handballbund eV/Maros Kolpak, C-438/00, 8. Mai 2003.....</i>	216
<i>Dirk Ruffert/Land Niedersachsen, C-346/06, 3. April 2008.....</i>	211
<i>El Dridi, alias Soufi Karim, C-61/11, 28. April 2011 .....</i>	158, 170, 174
<i>El-Yassini/Secretary of State for the Home Department, C-416/96,</i>	
2. März 1999 .....	216, 217
<i>Eran Abatay und andere und Nadi Sahin/Bundesanstalt für Arbeit,</i>	
<i>Verbundene Rechtssachen C-317/01 und C-369/01, 21. Oktober 2003.....</i>	59
<i>Europäische Kommission/Königreich der Niederlande, C-508/10, 26. April 2012 .....</i>	57
<i>Europäische Kommission/Königreich Spanien, C-211/08, 15. Juni 2010 .....</i>	232
<i>Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, C-355/10,</i>	
5. September 2012 .....	41, 288
<i>Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, C-540/03, 27. Juni 2006.....</i>	145
<i>Fatma Pehlivan/Staatssecretaris van Justitie, C-484/07, 16. Juni 2011 .....</i>	150
<i>Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost, C-314/85, 22. Oktober 1987 .....</i>	22
<i>Francovich und Bonifaci u. a./Italienische Republik, Verbundene</i>	
<i>Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, 19. November 1991.....</i>	22, 189
<i>Francovich/Italienische Republik, C-479/93, 9. November 1995 .....</i>	22
<i>G. B. C. Echternach und A. Moritz/Minister van Onderwijs en</i>	
<i>Wetenschappen, Verbundene Rechtssachen C-389/87 und 390/87,</i>	
15. März 1989.....	223
<i>Georgios Orfanopoulos und andere und Raffaele Oliveri/Land Baden-</i>	
<i>Württemberg, Verbundene Rechtssachen C-482/01 und C-493/01,</i>	
29. April 2004.....	100, 101

<i>Hava Genc/Land Berlin, C-14/09, 4. Februar 2010</i> .....	214
<i>Hristo Gaydarov/Director na Glavna direksia "Ohranitelna politسيا" pri Ministerstvo na vatrehinite raboti, C-430/10, 17. November 2011</i> .....	100
<i>Igor Simutenkov/Ministerio de Educación y Cultura und Real Federación Española de Fútbol, C-265/03, 12. April 2005</i> .....	219
<i>lida/Stadt Ulm, C-40/11, 8. November 2012</i> .....	101, 140
<i>Ismail Derin/Landkreis Darmstadt-Dieburg, C-325/05, 18. Juli 2007</i> .....	214
<i>K/Bundesasylamt, C-245/11, 6. November 2012</i> .....	106, 118
<i>Kadi und Al Barakaat International Foundation/Council of the European Union und Commission of the European Communities, Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, 3. September 2008</i> .....	22
<i>Kadiman/Freistaat Bayern, C-351/95, 17. April 1997</i> .....	214
<i>Kadzoev (Huchbarov), C-357/09, 30. November 2009</i> .....	46, 55, 158, 165, 178, 180
<i>Kazim Kus/Landeshauptstadt Wiesbaden, C-237/91, 16. Dezember 1992</i> .....	217
<i>Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien, C-503/03, 31. Januar 2006</i> .....	142
<i>Kunqian Catherine Zhu und Man Lavette Chen/Secretary of State for the Home Department, C-200/02, 19. Oktober 2004</i> .....	139
<i>Land Baden-Württemberg/Panagiotis Tsakouridis, C-145/09, 23. November 2010</i> .....	99
<i>Laval un Partneri Ltd/Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdelning 1 Byggettan und Svenska Elektrikerförbundet, C-341/05, 18. Dezember 2007</i> .....	211
<i>Leyla Ecem Demirkan/Bundesrepublik Deutschland, C-221/11, 24. September 2013</i> .....	59
<i>Liselotte Hauer/Land Rheinland-Pfalz, C-44/79, 13. Dezember 1979</i> .....	23
<i>M. G. und N. R./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-383/13, 10. September 2013</i> .....	185
<i>M. M./Minister for Justice, Equality und Law Reform, Ireland und Attorney General, C-277/11, 22. November 2012</i> .....	108
<i>Maria Teixeira/London Borough of Lambeth und Secretary of State for the Home Department, C-480/08, 23. Februar 2010</i> .....	223
<i>Mary Carpenter/Secretary of State for the Home Department, C-60/00, 11. Juli 2002</i> .....	129, 138
<i>Mehmet Arslan/Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie, C-534/11, 30. Mai 2013</i> .....	165, 166

<i>Mehmet Soysal und Ibrahim Savatli/Bundesrepublik Deutschland,</i> C-228/06, 19. Februar 2009 .....	59
<i>Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07,</i> 17. Februar 2009 .....	68, 76
<i>Metock und andere/Minister for Justice, Equality and Law Reform,</i> C-127/08, 25. Juli 2008 .....	129, 137, 146
<i>Micheletti und andere/Delegación del Gobierno en Cantabria, C-369/90, 7. Juli 1992 .....</i>	62
<i>Migrationsverket/Nurije Kastrati und andere, C-620/10, 3. Mai 2012 .....</i>	117
<i>Minister voor Immigratie en Asiel/X und Y und Z/Minister voor</i> <i>Immigratie en Asiel, Verbundene Rechtssachen C-199/12, C-200/12</i> <i>und C-201/12, 7. November 2013 .....</i>	75
<i>Mohamad Zakaria, C-23/12, 17. Januar 2013 .....</i>	37
<i>Mohamed Gattoussi/Stadt Rüsselsheim, C-97/05, 14. Dezember 2006 .....</i>	218
<i>Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie ASBL</i> <i>(MRAX)/Belgischer Staat, C-459/99, 25. Juli 2002 .....</i>	138, 142
<i>Murat Dereci und andere/Bundesministerium für Inneres, C-256/11,</i> 15. November 2011 .....	101, 130, 140
<i>Murat Polat/Stadt Rüsselsheim, C-349/06, 4. Oktober 2007 .....</i>	69, 102
<i>N.S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/</i> <i>Refugee Applications Commissioner and Minister for Justice, Equality</i> <i>and Law Reform, Verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10,</i> 21. Dezember 2011 .....	24, 67, 91, 106, 119, 121, 229
<i>Natthaya Dülger/Wetteraukreis, C-451/11, 19. Juli 2012 .....</i>	60, 152
<i>Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivata, C-31/09,</i> 17. Juni 2010 .....	72, 86
<i>Niederländischer Staat/Ann Florence Reed, C-59/85, 17. April 1986 .....</i>	130, 142
<i>O. und S./Maahanmuuttovirasto und Maahanmuuttovirasto/L.,</i> Verbundene Rechtssachen C-356/11 und C-357/11, 6. Dezember 2012 .....	139
<i>Office national de l'emploi/Bahia Kziber, C-18/90, 31. Januar 1991 .....</i>	216
<i>Ömer Nazli, Caglar Nazli und Melike Nazli/Stadt Nürnberg, C-340/97,</i> 10. Februar 2000 .....	101
<i>P.I./Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid, C-348/09, 22. Mai 2012 .....</i>	69, 99
<i>Petar Aladzhow/Zamestnik director na Stolichna direktsia na vatreshnite</i> <i>raboti kam Ministerstvo na vatreshnite raboti, C-434/10, 17. November 2011 .....</i>	100

<i>Pilar Allué und Carmel Mary Coonan und andere/Università degli studi di Venezia und Università degli studi di Parma, Verbundene Rechtssachen C-259/91, C-331/91 und C-332/91, 2. August 1993</i> .....	210
<i>Rahmanian Koushkaki/Bundesrepublik Deutschland, C-84/12, 19. Dezember 2013</i> .....	32
<i>Recep Tetik/Land Berlin, C-171/95, 23. Januar 1997</i> .....	60, 213
<i>Roland Rutili/Ministre de l'intérieur, C-36/75, 28. Oktober 1985</i> .....	101
<i>Rottmann/Freistaat Bayern, C-135/08, 2. März 2010</i> .....	46, 62
<i>Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi (ONEm), C-34/09, 8. März 2011</i> .....	46, 101, 130, 139, 140, 144
<i>Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration, C-69/10, 28. Juli 2011</i> .....	112
<i>Secretary of State for the Home Department/Rahman und andere, C-83/11, 5. September 2012</i> .....	137, 145
<i>Servet Kamberaj/Istituto per l'Edilizia sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES) und andere, C-571/10, 24. April 2012</i> .....	228
<i>Shirley McCarthy/Secretary of State for the Home Department, C-434/09, 5. Mai 2011</i> .....	139
<i>Staatssecretaris van Justitie/Mangat Singh, C-502/10, 18. Oktober 2012</i> .....	56
<i>Staatssecretaris van Justitie/Tayfun Kahveci und Osman Inan, Verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10, 29. März 2012</i> .....	61
<i>Strafverfahren gegen Artur Leymann und Aleksei Pustovaro, C-388/08, 1. Dezember 2008</i> .....	107
<i>Strafverfahren gegen Gjoko Filev und Adnan Osmani, C-297/12, 19. September 2013</i> .....	35, 170
<i>Strafverfahren gegen Md Sagor, C-430/11, 6. Dezember 2012</i> .....	170
<i>Süleyman Eker/Land Baden-Württemberg, C-386/95, 29. Mai 1997</i> .....	213
<i>The Queen, auf Antrag von MA und andere/Secretary of State for the Home Department, C-648/11, 6. Juni 2013</i> .....	243, 247
<i>The Queen, auf Antrag von Yvonne Watts/Bedford Primary Care Trust und Secretary of State for Health, C-372/04, 16. Mai 2006</i> .....	232
<i>The Queen, Veli Tum und Mehmet Dari/Secretary of State for the Home Department, C-16/05, 20. September 2007</i> .....	59, 60
<i>The Queen/Immigration Appeal Tribunal und Surinder Singh, ex parte Secretary of State for Home Department, C-370/90, 7. Juli 1992</i> .....	138

<i>The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte Abdulnasir Savas, C-37/98, 11. Mai 2000</i> .....	59
<i>The Queen/Secretary of State for the Home Department, ex parte: Manjit Kaur, C-192/99, 20. Februar 2001</i> .....	62
<i>Tural Oguz/Secretary of State for the Home Department, C-186/10, 21. Juli 2011</i> .....	59, 60
<i>Ymeraga und andere/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration, C-87/12, 8. Mai 2013</i> .....	101
<i>Zuheyr Frayeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet, C-528/11, 30. Mai 2013</i> .....	119
<i>ZZ/Secretary of State for the Home Department, C-300/11, 4. Juni 2013</i> .....	69, 100

### Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs

EFTA-Gerichtshof, <i>Arnulf Clauder</i> , Rechtssache E-4/11, 26. Juli 2011.....	147
----------------------------------------------------------------------------------	-----

### Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

<i>A. und andere/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 3455/05, 19. Februar 2009.....	162, 167, 168, 176, 177
<i>A.A./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8000/08, 20. September 2011.....	84, 132, 153
<i>Abdilahi Abdulwahidi/Niederlande</i> , Nr. 21741/07, 12. November 2013.....	226
<i>Abdolkhani und Karimnia/Türkei</i> , Nr. 30471/08, 22. September 2009.....	105, 109, 111, 159, 186
<i>Abdulaziz, Cabales und Balkandali/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, 28. Mai 1985.....	30, 136
<i>Afif/Niederlande</i> (Entscheidung), Nr. 60915/09, 24. Mai 2011.....	226
<i>Ahmed/Österreich</i> , Nr. 25964/94, 17. Dezember 1996.....	50, 72
<i>Airey/Irland</i> , Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979.....	124, 125
<i>Al-Jedda/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 27021/08, 7. Juli 2011.....	167
<i>Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 61498/08, 2. März 2010.....	77
<i>Amrollahi/Dänemark</i> , Nr. 56811/00, 11. Juli 2002.....	154
<i>Amuur/Frankreich</i> , Nr. 19776/92, 25. Juni 1996.....	27, 38, 163, 173
<i>Anakomba Yula/Belgien</i> , Nr. 45413/07, 10. März 2009.....	144
<i>Anayo/Deutschland</i> , Nr. 20578/07, 21. Dezember 2010.....	123
<i>Andrejeva/Lettland</i> [GK], Nr. 55707/00, 18. Februar 2009.....	203, 235



<i>Antwi und andere/Norwegen</i> , Nr. 26940/10, 14. Februar 2012 .....	154
<i>Aristimuño Mendizabal/Frankreich</i> , Nr. 51431/99, 17. Januar 2006 .....	62
<i>Aswat/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 17299/12, 16. April 2013.....	81
<i>Auad/Bulgarien</i> , Nr. 46390/10, 11. Oktober 2011.....	158, 181
<i>Austin und andere/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 39692/09, 40713/09 und 41008/09, 15. März 2012 .....	161, 162
<i>Azimov/Russland</i> , Nr. 67474/11, 18. April 2013 .....	52, 174
<i>Babar Ahmad und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09, 10. April 2012 .....	80
<i>Bader und Kanbor/Schweden</i> , Nr. 13284/04, 8. November 2005.....	77
<i>Bah/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 56328/07, 27. September 2011.....	204, 225
<i>Bajsultanov/Österreich</i> , Nr. 54131/10, 12. Juni 2012 .....	143
<i>Balogun/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 60286/09, 10. April 2012.....	153
<i>Beldjoudi/Frankreich</i> , Nr. 12083/86, 26. März 1992 .....	154
<i>Bensaid/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 44599/98, 6. Februar 2001 .....	230
<i>Berrehab/Niederlande</i> , Nr. 10730/84, 21. Juni 1988.....	131, 152
<i>Bigaeva/Griechenland</i> , Nr. 26713/05, 28. Mai 2009.....	201, 208
<i>Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi/Irland</i> [GK], Nr. 45036/98, 30. Juni 2005 .....	18, 25
<i>Boultif/Schweiz</i> , Nr. 54273/00, 2. August 2001.....	131, 153, 154
<i>Branko Tomašić und andere/Kroatien</i> , Nr. 46598/06, 15. Januar 2009.....	196
<i>C.G. und andere/Bulgarien</i> , Nr. 1365/07, 24. April 2008 .....	106, 111, 123
<i>Chahal/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 22414/93, 15. November 1996.....	177
<i>Chapman/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 27238/95, 18. Januar 2001 .....	224
<i>Collins und Akaziebie/Schweden</i> (Entscheidung), Nr. 23944/05, 8. März 2007.....	83
<i>Čonka/Belgien</i> , Nr. 51564/99, 5. Februar 2002.....	69, 95, 113
<i>D./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 30240/96, 2. Mai 1997.....	80
<i>Dalea/Frankreich</i> (Entscheidung), Nr. 964/07, 2. Februar 2010 .....	36
<i>Darraj/Frankreich</i> , Nr. 34588/07, 4. November 2010.....	194
<i>Darren Omoregie und andere/Norwegen</i> , Nr. 265/07, 31. Juli 2008 .....	129, 143
<i>Dbouba/Türkei</i> , Nr. 15916/09, 13. Juli 2010 .....	185, 186
<i>De Souza Ribeiro/Frankreich</i> , Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012 .....	106, 115
<i>Demir und Baykara/Türkei</i> [GK], Nr. 34503/97, 12. November 2008.....	207
<i>Dougoz/Griechenland</i> , Nr. 40907/98, 6. März 2001 .....	173, 188
<i>El Morsli/Frankreich</i> (Entscheidung), Nr. 15585/06, 4. März 2008.....	37

<i>Fawsie/Griechenland</i> , Nr. 40080/07, 28. Oktober 2010.....	234
<i>Finogenov und andere/Russland</i> , Nr. 18299/03 und 27311/03, 20. Dezember 2011...	196
<i>Finucane/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 29178/95, 1. Juli 2003.....	198
<i>Foka/Türkei</i> , Nr. 28940/95, 24. Juni 2008.....	161
<i>G.R./Niederlande</i> , Nr. 22251/07, 10. Januar 2012 .....	124, 144
<i>Gaygusuz/Österreich</i> , Nr. 17371/90, 16. September 1996 .....	203, 204, 235
<i>Gebremedhin [Gaberamadhien]/Frankreich</i> , Nr. 25389/05, 26. April 2007 .....	105, 114
<i>Genovese/Malta</i> , Nr. 53124/09, 11. Oktober 2011 .....	63
<i>Gillow/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 9063/80, 24. November 1986 .....	202, 224
<i>Glor/Schweiz</i> , Nr. 13444/04, 30. April 2009.....	253
<i>Gül/Schweiz</i> , Nr. 23218/94, 19. Februar 1996.....	130, 148
<i>Guzzardi/Italien</i> , Nr. 7367/76, 6. November 1980.....	161, 162
<i>H. und B./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 70073/10 und 44539/11, 9. April 2013.....	78
<i>H.L./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 45508/99, 5. Oktober 2004 .....	162
<i>H.L.R./Frankreich [GK]</i> , Nr. 24573/94, 29. April 1997 .....	79
<i>Hasanbasic/Schweiz</i> , Nr. 52166/09, 11. Juni 2013.....	155
<i>Hida/Dänemark</i> , Nr. 38025/02, 19. Februar 2004 .....	87, 94
<i>Hirsi Jamaa und andere/Italien [GK]</i> , Nr. 27765/09, 23. Februar 2012 .....	28, 42, 69, 95, 105, 115
<i>Hode und Abdi/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 22341/09, 6. November 2012 .....	147
<i>I./Schweden</i> , Nr. 61204/09, 5. September 2012.....	84
<i>I.M./Frankreich</i> , Nr. 9152/09, 2. Februar 2012.....	105, 116
<i>Ilhan/Türkei [GK]</i> , Nr. 22277/93, 27. Juni 2000 .....	197
<i>Ismoilov und andere/Russland</i> , Nr. 2947/06, 24. April 2008.....	88, 93
<i>K.A.B./Schweden</i> , Nr. 886/11, 5. September 2013.....	79
<i>Kanagaratnam und andere/Belgien</i> , Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011.....	182
<i>Karassev/Finnland (Entscheidung)</i> , Nr. 31414/96, 12. Januar 1999.....	63
<i>Kaya/Türkei</i> , Nr. 22729/93, 19. Februar 1998.....	197
<i>Kiyutin/Russland</i> , Nr. 2700/10, 10. März 2011 .....	55
<i>Koua Poirrez/Frankreich</i> , Nr. 40892/98, 30. September 2003 .....	203, 235
<i>Kučera/Slowakei</i> , Nr. 48666/99, 17. Juli 2007 .....	197
<i>Kudła/Polen [GK]</i> , Nr. 30210/96, 26. Oktober 2000.....	111, 113
<i>Kudzović/Slowenien (Entscheidung)</i> , Nr. 60723/00, 17. März 2005.....	63
<i>Kurić und andere/Slowenien [GK]</i> , Nr. 26828/06, 26. Juni 2012 .....	46, 57

<i>Liu/Russland</i> , Nr. 42086/05, 6. Dezember 2007.....	47
<i>Longa Yonkeu/Lettland</i> , Nr. 57229/09, 15. November 2011 .....	158, 177
<i>Louled Massoud/Malta</i> , Nr. 24340/08, 27. Juli 2010.....	180
<i>Luczak/Polen</i> , Nr. 77782/01, 27. November 2007 .....	234
<i>M. und andere/Bulgarien</i> , Nr. 41416/08, 26. Juli 2011.....	172
<i>M.A./Zypern</i> , Nr. 41872/10, 23. Juli 2013.....	95
<i>M.S./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 24527/08, 3. Mai 2012 .....	182
<i>M.S.S./Belgien und Griechenland</i> [GK], Nr. 30696/09, 21. Januar 2011 .....	67, 91, 106, 109, 110, 111, 115, 120, 121, 125, 182, 188, 194, 202, 225
<i>M.Y.H./Schweden</i> , Nr. 50859/10, 27. Juni 2013 .....	89
<i>Maaouia/Frankreich</i> (Entscheidung), Nr. 39652/98, 12. Januar 1999.....	110, 124
<i>Maaouia/Frankreich</i> , Nr. 39652/98, 5. Oktober 2000 .....	110, 124
<i>Makaratzis/Griechenland</i> [GK], Nr. 50385/99, 20. Dezember 2004.....	196
<i>Mamatkulov und Askarov/Türkei</i> [GK], Nr. 46827/99 und 46951/99, 4. Februar 2005.....	45, 52, 69, 98
<i>Mannai/Italien</i> , Nr. 9961/10, 27. März 2012 .....	73
<i>Mastromatteo/Italien</i> [GK], Nr. 37703/97, 24. Oktober 2002 .....	196
<i>Mathloom/Griechenland</i> , Nr. 48883/07, 24. April 2012.....	180
<i>Matsiukhina und Matsiukhin/Schweden</i> (Entscheidung), Nr. 31260/04, 21. Juni 2005.....	83
<i>Matthews/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 24833/94, 18. Februar 1999 .....	18
<i>McCann und andere/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 18984/91, 27. September 1995 .....	195, 196, 198
<i>Medvedyev und andere/Frankreich</i> [GK], Nr. 3394/03, 29. März, 2010.....	42
<i>Mikolenko/Estland</i> , Nr. 10664/05, 8. Oktober 2009 .....	157, 158, 164, 172, 179
<i>Mohamed Hussein und andere/Die Niederlande und Italien</i> (Entscheidung) Nr. 27725/10, 2. April 2013 .....	120
<i>Mohamed/Österreich</i> , Nr. 2283/12, 6. Juni 2013.....	120
<i>Mubilnzila Maieka und Kaniki Mitunga/Belgien</i> , Nr. 13178/03, 12. Oktober 2006 .....	159, 182, 187
<i>Muminov/Russland</i> , Nr. 42502/06, 11. Dezember 2008.....	82, 85
<i>Muskhadzhiyeva und andere/Belgien</i> , Nr. 41442/07, 19. Januar 2010 .....	159, 182
<i>N./Schweden</i> , Nr. 23505/09, 20. Juli 2010 .....	84
<i>N./Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 26565/05, 27. Mai 2008.....	68, 80
<i>NA./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 25904/07, 17. Juli 2008 .....	50, 79, 94
<i>Nachova und andere/Bulgarien</i> [GK], Nr. 43577/98 und 43579/98, 6. Juli 2005 .....	196
<i>Nada/Schweiz</i> [GK], Nr. 10593/08, 12. September 2012.....	36

<i>Nolan und K/Russland</i> , Nr. 2512/04, 12. Februar 2009 .....	38, 161, 163
<i>Nowak/Ukraine</i> , Nr. 60846/10, 31. März 2011 .....	158, 184
<i>Nuñez/Norwegen</i> , Nr. 55597/09, 28. Juni 2011 .....	129, 143
<i>O'Donoghue und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 34848/07, 14. Dezember 2010 .....	129, 135
<i>Omojudi/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 1820/08, 24. November 2009.....	132
<i>Omwenyeke/Deutschland</i> (Entscheidung), Nr. 44294/04, 20. November 2007 .....	49, 165
<i>Onur/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 27319/07, 17. Februar 2009.....	143
<i>Opuz/Türkei</i> , Nr. 33401/02, 9. Juni 2009.....	244, 255
<i>Osman/Dänemark</i> , Nr. 38058/09, 14. Juni 2011.....	130, 148
<i>Osman/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 23452/94, 28. Oktober 1998 .....	196
<i>Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8139/09, 17. Januar 2012 .....	68, 88, 97, 98
<i>Peers/Griechenland</i> , Nr. 28524/95, 19. April 2001 .....	188
<i>Phull/Frankreich</i> (Entscheidung), Nr. 35753/03, 11. Januar 2005.....	37
<i>Ponomaryovi/Bulgarien</i> , Nr. 5335/05, 21. Juni 2011 .....	202, 221
<i>Popov/Frankreich</i> , Nr. 39472/07 und 39474/07, 19. Januar 2012.....	172, 182
<i>Powell/Vereinigtes Königreich</i> (Entscheidung), Nr. 45305/99, 4. Mai 2000.....	230
<i>Pretty/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 2346/02, 29. April 2002.....	131, 253
<i>Price/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 33394/96, 10. Juli 2001 .....	182
<i>R.C./Schweden</i> , Nr. 41827/07, 9. März 2010.....	83, 84
<i>Rachwalski und Ferenc/Polen</i> , Nr. 47709/99, 28. Juli 2009 .....	197
<i>Rahimi/Griechenland</i> , Nr. 8687/08, 5. April 2011 .....	243, 245, 249
<i>Raimondo/Italien</i> , Nr. 12954/87, 22. Februar 1994.....	162
<i>Ramsahai und andere/Niederlande</i> [GK], Nr. 52391/99, 15. Mai 2007 .....	198
<i>Ramzy/Niederlande</i> , Nr. 25424/05, 20. Juli 2010 .....	68
<i>Rantsev/Zypern und Russland</i> , Nr. 25965/04, 7. Januar 2010.....	45, 51, 159, 163, 183, 187, 244, 251
<i>Riad und Idiab/Belgien</i> , Nr. 29787/03 und 29810/03, 24. Januar 2008.....	38, 163
<i>Rodrigues da Silva und Hoogkamer/Niederlande</i> , Nr. 50435/99, 31. Januar 2006 .....	129, 144, 151
<i>Rusu/Österreich</i> , Nr. 34082/02, 2. Oktober 2008 .....	158, 176
<i>Ryabikin/Russland</i> , Nr. 8320/04, 19. Juni 2008 .....	88, 93
<i>S. und Marper/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 30562/04, 4. Dezember 2008.....	195

<i>S.D./Griechenland</i> , Nr. 53541/07, 11. Juni 2009.....	159, 182, 187, 188
<i>S.F. und andere/Schweden</i> , Nr. 52077/10, 15. Mai 2012.....	82, 84
<i>S.H.H./Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 60367/10, 29. Januar 2013.....	80
<i>S.P./Belgien</i> (Entscheidung), Nr. 12572/08, 14. Juni 2011.....	173
<i>Saadi/Italien</i> [GK], Nr. 37201/06, 28. Februar 2008.....	67, 73, 83, 84, 88, 93
<i>Saadi/Vereinigtes Königreich</i> [GK], Nr. 13229/03, 29. Januar 2008.....	45, 48, 157, 159, 168, 175, 176, 184
<i>Salah Sheekh/Niederlande</i> , Nr. 1948/04, 11. Januar 2007.....	67, 73, 78, 83
<i>Saleck Bardi/Spanien</i> , Nr. 66167/09, 24. Mai 2011.....	123
<i>Savridin Dzhurayev/Russland</i> , Nr. 71386/10, 25. April 2013.....	45, 53
<i>Sen/Niederlande</i> , Nr. 31465/96, 21. Dezember 2001.....	130, 148
<i>Siatkowska/Polen</i> , Nr. 8932/05, 22. März 2007.....	124
<i>Singh und andere/Belgien</i> , Nr. 33210/11, 2. Oktober 2012.....	83
<i>Singh/Tschechische Republik</i> , Nr. 60538/00, 25. Januar 2005.....	158, 178
<i>Slivenko/Lettland</i> [GK], Nr. 48321/99, 9. Oktober 2003.....	63
<i>Soering/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 14038/88, 7. Juli 1989.....	67, 72, 73
<i>Stamose/Bulgarien</i> , Nr. 29713/05, 27. November 2012.....	37
<i>Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8319/07 und 11449/07, 28. Juni 2011.....	50, 67, 68, 79, 81, 84, 85, 89
<i>Sultani/Frankreich</i> , Nr. 45223/05, 20. September 2007.....	96
<i>Suso Musa/Malta</i> , Nr. 42337/12, 23. Juli 2013.....	45, 49, 157, 169
<i>Tais/Frankreich</i> , Nr. 39922/03, 1. Juni 2006.....	198
<i>Tanli/Türkei</i> , Nr. 26129/95, 10. April 2001.....	198
<i>Tarariyeva/Russland</i> , Nr. 4353/03, 14. Dezember 2006.....	198
<i>Timishev/Russland</i> , Nr. 55762/00 und 55974/00, 13. Dezember 2005.....	221
<i>Tomic/Vereinigtes Königreich</i> (Entscheidung), Nr. 17837/03, 14. Oktober 2003.....	94
<i>Udeh/Schweiz</i> , Nr. 12020/09, 16. April 2013.....	154
<i>Üner/Niederlande</i> [GK], Nr. 46410/99, 18. Oktober 2006.....	131, 132, 153
<i>Velikova/Bulgarien</i> , Nr. 41488/98, 18. Mai 2000.....	196, 198
<i>Vilvarajah und andere/Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87, 30. Oktober 1991.....	73, 94
<i>Wasilewski/Polen</i> (Entscheidung), Nr. 32734/96, 20. April 1999.....	203, 230, 234
<i>Weller/Ungarn</i> , Nr. 44399/05, 31. März 2009.....	236
<i>Xhavara und andere/Italien und Albanien</i> , Nr. 39473/98, 11. Januar 2001.....	42

*Yoh-Ekale Mwanje/Belgien*, Nr. 10486/10, 20. Dezember 2011..... 167

*Z.N.S./Türkei*, Nr. 21896/08, 19. Januar 2010 ..... 186

### **Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte**

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Familie K. und W./Niederlande* (Entscheidung), Nr. 11278/84, 1. Juli 1985..... 63

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Jaramillo/Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 24865/94, 23. Oktober 1995 ..... 143

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Karus/Italien* (Entscheidung), Nr. 29043/95, 20. Mai 1998 ..... 202, 222

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Ostafrikanische Asiaten (unter britischem Schutz stehende Personen)/Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 4715/70, 4783/71 und 4827/71, 6. März 1978 ..... 40

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Sorabjee/Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 23938/94, 23. Oktober 1995 ..... 131, 143

Europäische Kommission für Menschenrechte, *Stewart/Vereinigtes Königreich* (Entscheidung), Nr. 10044/82, 10. Juli 1984 ..... 195

### **Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte**

*COHRE/Frankreich*, Beschwerde Nr. 63/2010, Hauptsache, 28. Juni 2011 ..... 226

*COHRE/Italien*, Beschwerde Nr. 58/2009, Hauptsache, 25. Juni 2010..... 226

*COHRE/Kroatien*, Beschwerde Nr. 52/2008, Hauptsache, 22. Juni 2010 ..... 226

*Defence for Children International (DCI)/Die Niederlande*, Beschwerde Nr. 47/2008, Hauptsache, 20. Oktober 2009 ..... 56, 202, 204, 222, 227, 246

*European Roma and Travellers Forum/Frankreich*, Beschwerde Nr. 64/2011, Hauptsache, 22. Januar 2012 ..... 96

*International Federation of Human Rights Leagues (FIDH)/Frankreich*, Beschwerde Nr. 14/2003, Hauptsache, 8. September 2004.....56, 202, 207, 230

*Marangopoulos Foundation for Human Rights (MFHR)/Griechenland*, Beschwerde Nr. 30/2005, 6. Dezember 2006..... 209

**Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen**

<i>A/Australien</i> , Mitteilung Nr. 560/1993, Auffassung vom 30. April 1997 .....	175
<i>Ranjit Singh/Frankreich</i> , Mitteilungen Nr. 1876/2000 und 1876/2009, Auffassung vom 22. Juli 2011 .....	38

**Rechtsprechung der nationalen Gerichte**

Deutschland, <i>Bundesverfassungsgericht</i> , Nr. 56/2012, 18. Juli 2012.....	238
Frankreich, Staatsrat ( <i>Conseil d'État</i> ), <i>M et Mme Forabosco</i> , Nr. 190384, 9. Juni 1999 ....	34
Frankreich, Staatsrat ( <i>Conseil d'État</i> ), <i>M Hicham B</i> , Nr. 344411, 24. November 2010.....	35
Frankreich, Staatsrat ( <i>Conseil d'État</i> ), <i>M. A.</i> , Nr. 334040, 1. Juli 2011.....	81
Frankreich, Staatsrat ( <i>Conseil d'État</i> ), <i>M. Ghevondyan</i> , Nr. 356505, 4. Juni 2012.....	54
Malta, <i>Abdul Hakim Hassan Abdulle Et/Ministry tal-Gustizzja u Intern Et, Qorti Civili Prim'Awla (Gurisdizzjoni Kostituzzjonali)</i> , Nr. 56/2007, 29. November 2011.....	74
Österreich, Österreichische Verfassungsgerichtshof, Entscheidung <i>G31/98, G79/98, G82/98, G108/98</i> vom 24. Juni 1998.....	112
Schweiz, Schweizer Bundesgericht, (Entscheidung) <i>BGE 136 II 5</i> , 29. September 2009.....	137
Tschechische Republik, tschechisches Verfassungsgericht ( <i>Ústavní soud České republiky</i> ) Entscheidung Nr. 9/2010, Coll., Januar 2010 .....	112
Vereinigtes Königreich, <i>EM (Lebanon)/Secretary of State for the Home Department</i> , [2008] UKHL 64, 22. Oktober 2008.....	98
Vereinigtes Königreich, <i>FGP/Serco Plc &amp; Anor</i> [2012] EWHC 1804 (Admin), 5. Juli 2012.....	197
Vereinigtes Königreich, Supreme Court, <i>R (Quila und eine andere Person)/Secretary of State for the Home Department</i> [2011] UKSC 45, 12. Oktober 2011 .....	134
Vereinigtes Königreich, Supreme Court, <i>WL (Congo) 1 &amp; 2/Secretary of State for the Home Department; KM (Jamaica)/Secretary of State for the Home Department</i> [2011] UKSC 12, 23. März 2011 .....	167






# Anleitung zum Suchen von Entscheidungen der europäischen Gerichtshöfe

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Datenbank zur Rechtsprechung HUDOC

Die **Datenbank HUDOC** bietet kostenfreien Zugang zur Rechtsprechung des EGMR unter <http://HUDOC.echr.coe.int>.

Die Datenbank ist in englischer und französischer Sprache verfügbar und bietet eine benutzerfreundliche Suchmaschine, mit der Rechtssachen schnell gesucht werden können.

Auf der HUDOC-Seite „**Help**“ sind Anleitungsvideos und Benutzerhandbücher verfügbar. Für Hinweise und Beispiele zur Verwendung von Filtern und Suchfeldern, können Sie den Mauszeiger auf das Fragezeichensymbol  bewegen, das bei jeder Suchfunktion rechts zu finden ist.

Die Verweise auf Rechtssachen in diesem Handbuch bieten umfassende Informationen, anhand deren der Leser den vollständigen Text des Urteils oder der Entscheidung, die zitiert werden, auf einfache Weise suchen kann.

Bevor Sie eine Suche starten, beachten Sie, dass durch die Standardeinstellungen die Urteile der Großen Kammer (Grand Chamber) und der Kammer (Chamber) in der Reihenfolge der zuletzt veröffentlichten Urteile angezeigt werden. Wenn Sie in anderen Sammlungen suchen möchten (zum Beispiel in Entscheidungen („Decisions“)), kreuzen Sie im Feld „**Document Collections**“ links oben im Bildschirm das betreffende Kästchen an.

Am einfachsten können Sie nach Rechtssachen suchen, indem Sie unter „**Advanced Search**“ oben rechts im Bildschirm die Nummer der Rechtssache in das Feld „Application Number“ eingeben und dann auf die blaue Suchschaltfläche „Search“ klicken.

Um weitere Rechtssachen zu anderen Themen zu suchen, zum Beispiel auf Asyl bezogene Fragen, können Sie das mit einem Vergrößerungsglas gekennzeichnete **Suchfeld** oben rechts im Bildschirm verwenden. In diesem Suchfeld können Sie beispielsweise Folgendes eingeben:

- ein einzelnes Wort (z. B. Asylum (Asyl), Refugee (Flüchtling))
- eine Wortgruppe (z. B. „Asylum Seekers“ (Asylbewerber))
- den Titel einer Rechtssache
- den Staat
- einen booleschen Ausdruck (z. B. aliens (Drittstaatsangehörige) NEAR residence (Wohnsitz))

Um Ihnen die Textsuche zu erleichtern, steht eine **einfache boolesche Suche** zur Verfügung, die Sie durch einen Klick auf den Pfeil im **Suchfeld** starten können. Die einfache boolesche Suche bietet sechs Optionen: „This exact word or phrase“ (genau dieses Wort oder diese Wortgruppe), „All of these words“ (alle diese Wörter), „Any of these words“ (eines dieser Wörter), „None of these words“ (keines dieser Wörter), „Near these words“ (ähnliche Wörter) und „Boolean search“ (boolesche Suche). Bei einer booleschen Suche müssen Wortgruppen zwischen doppelte Anführungszeichen gesetzt werden, und boolesche Operatoren müssen immer in Großbuchstaben geschrieben werden (z. B. AND, NEAR, OR).

Nach Anzeige der Suchergebnisse können Sie die Ergebnisse mit Hilfe von Filtern einschränken. Diese Filter legen Sie im Feld „**Filters**“ auf der linken Bildschirmseite fest; zum Beispiel können Sie nach Sprache („Language“) und Staat („State“) filtern. Filter können einzeln oder in Kombination verwendet werden, um die Ergebnisse weiter einzuschränken. Der Filter „Keywords“ kann nützlich sein, da es sich hierbei häufig um Begriffe handelt, die aus dem Text der Europäischen Menschenrechtskonvention extrahiert wurden und direkt mit den Begründungen und Schlussfolgerungen des Gerichtshofs verknüpft sind.

**Beispiel:** Suchen von Entscheidungen des Gerichtshofs zum Thema Ausweisung von Asylbewerbern, die der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Artikel 3 EMRK ausgesetzt sind

- 1) Geben Sie zuerst im **Suchfeld** die Wortgruppe „asylum seekers“ ein, und klicken Sie auf die blaue Suchschaltfläche.
- 2) Nachdem die Suchergebnisse angezeigt werden, schränken Sie die Ergebnisse auf diejenigen ein, die sich auf Artikel 3 beziehen. Wählen Sie dazu im Feld „**Filters**“ unter „Violation“ die Ziffer „3“.
- 3) Anschließend können Sie unter dem Filter „Keywords“ Schlüsselwörter wählen, um die Ergebnisse weiter einzuschränken, zum Beispiel das Schlüsselwort „(Art. 3) Prohibition of torture“.

Für Rechtssachen, die von höherer Relevanz sind, ist in HUDOC eine Zusammenfassung verfügbar. Die Zusammenfassung enthält beschreibende Kopfdaten sowie eine Kurzdarstellung des Sachverhalts und der Rechtslage unter Hervorhebung der Aspekte, die von rechtlichem Interesse sind. Wenn eine Zusammenfassung vorhanden ist, wird in den Ergebnissen neben dem Link zum Text des Urteils oder der Entscheidung der Link „**Legal Summaries**“ angezeigt. Sie haben auch die Möglichkeit, nur nach Zusammenfassungen zu suchen. Kreuzen Sie dazu im Feld „**Document Collections**“ das Kästchen „Legal Summaries“ an.

Falls nicht offizielle Übersetzungen einer Rechtssache veröffentlicht wurden, wird in den Ergebnissen ein entsprechender Link „**Language Versions**“ zusammen mit dem Link zum Text des Urteils oder der Entscheidung angezeigt. Außerdem bietet HUDOC Links zu Internetseiten Dritter, auf denen weitere Übersetzungen von Entscheidungen des EGMR zu finden sind. Weitere Informationen finden Sie unten auf der Seite „**Help**“ unter „Language versions“ im Bereich „HUDOC Help“.

### **Gerichtshof der Europäischen Union: Datenbank zur Rechtsprechung CURIA**

Die **Datenbank CURIA** bietet kostenfreien Zugang zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) unter <http://curia.europa.eu>.

Die Suchmaschine ist in allen Amtssprachen der EU verfügbar<sup>437</sup> und ermöglicht die Suche nach Informationen in allen Dokumenten zu erledigten und anhängigen Rechts-sachen des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Sie können die gewünschte Sprache in der oberen rechten Ecke des Bildschirms auswählen.

Unter <http://curia.europa.eu/common/juris/de/aideGlobale.pdf#> ist eine **Online-Hilfe** verfügbar. Außerdem bietet jedes Suchfeld eine Hilfefunktion, die durch Klicken auf das Hilfesymbol aufgerufen werden kann. Sie liefert nützliche Informationen zur optimalen Nutzung des Tools.

Am einfachsten können Sie eine bestimmte Rechtssache suchen, indem Sie die vollständige Nummer der Rechtssache in das Suchfeld **Aktenzeichen** eingeben und auf die grüne Schaltfläche „Suchen“ klicken. Sie können ein Aktenzeichen auch nur teilweise eingeben. Wenn Sie beispielsweise 122 in das Feld „Aktenzeichen“ eingeben, werden Rechtssachen mit der Nummer 122 unabhängig vom Jahr sowie für alle drei Gerichte (Gerichtshof, Gericht und Gericht für den öffentlichen Dienst) gesucht.

Alternativ können Sie im Feld **Parteien** nach dem Namen einer Rechtssache suchen. In der Regel ist das die vereinfachte Form der Namen der in die Rechtssache involvierten Parteien.

Insgesamt stehen 16 multifunktionale Suchfelder zur Verfügung, um die Suchergebnisse einzuschränken. Diese benutzerfreundlichen Suchfelder können in verschiedenen Kombinationen verwendet werden. Häufig verfügen die Suchfelder über eine Liste mit Auswahlmöglichkeiten, die über das entsprechende Symbol aufgerufen werden kann.

Für eine allgemeinere Suche in allen seit 1954 in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts veröffentlichten Dokumenten und in den in der Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst (Slg. ÖD) seit 1994 veröffentlichten Dokumenten kann im Feld **Worte im Text** nach Schlüsselwörtern gesucht werden.

437 Seit 30. April 2004: Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Finnisch und Schwedisch; seit 1. Mai 2004: Tschechisch, Estnisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Polnisch, Slowakisch und Slowenisch; seit 1. Januar 2007: Bulgarisch und Rumänisch; seit 30. April 2007: Maltesisch; seit 31. Dezember 2011: Irisch; befristete Ausnahmeregelungen wurden in der [Verordnung \(EG\) Nr. 920/2005](#) des Rates und der [Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2010](#) des Rates festgelegt. Zum Zeitpunkt des Beitritts geltendes Sekundärrecht wird ins Kroatische übersetzt und sukzessive in einer [Sonderausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union](#) veröffentlicht.

Im Feld **Gegenstand** ist eine auf den Gegenstand bezogene Suche möglich. Hierzu klicken Sie auf das Symbol rechts neben dem Feld und wählen einen oder mehrere Gegenstände aus der Liste. Als Suchergebnis wird eine alphabetische Liste der Dokumente ausgegeben, die sich auf die in den Urteilen und Beschlüssen des Gerichtshofs, des Gerichts, des Gerichts für den öffentlichen Dienst und in den Schlussanträgen des Generalanwalts behandelten rechtlichen Fragen beziehen.

Die CURIA-Website bietet noch weitere Instrumente für die Suche von Rechtssachen:

**Zugang mit Aktenzeichen:** Hierbei handelt es sich um ein Verzeichnis der Rechtssachen, die bei einem der drei Gerichte eingegangen sind. Die Rechtssachen sind in numerischer Reihenfolge anhand ihres Eingangs bei der jeweiligen Kanzlei aufgeführt. Sie können eine Rechtssache aufrufen, indem Sie auf das Aktenzeichen klicken. Die Seite „Zugang mit Aktenzeichen“ ist verfügbar unter [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7045/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7045/).

**Repertorium der Rechtsprechung:** Diese Seite enthält eine systematische Gliederung der Leitsätze zu den Urteilen und Beschlüssen. Die Leitsätze geben die in der betreffenden Entscheidung angeführten maßgeblichen rechtlichen Erwägungen unter möglichst wortgetreuer Übernahme des Textes dieser Entscheidung wieder. Die Seite „Repertorium der Rechtsprechung“ ist verfügbar unter [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7046/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/).

**Urteilsanmerkungen und -besprechungen:** Diese Seite enthält die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen zu den Urteilen der drei Gerichte seit ihrem Bestehen. Die Urteile sind für jedes Gericht chronologisch nach der Rechtssachenummer aufgeführt, während die Fundstellen der Urteilsanmerkungen und -besprechungen chronologisch nach ihrem Erscheinen geordnet sind. Jede Fundstelle wird in ihrer Originalsprache wiedergegeben. Die Seite „Urteilsanmerkungen und -besprechungen“ ist verfügbar unter [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7083/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7083/).

**Datenbank nationale Rechtsprechung:** Diese externe Datenbank kann über die CURIA-Website aufgerufen werden. Sie bietet Zugang zur relevanten nationalen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Unionsrechts. Die Datenbank basiert auf einer Sammlung der Rechtsprechung der nationalen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten. Die Informationen stammen von einer selektiven Auswertung juristischer Fachzeitschriften und von direkten Kontakten mit zahlreichen nationalen Gerichten. Die „Datenbank nationale Rechtsprechung“ ist verfügbar unter [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7062/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7062/) und steht in Englisch und Französisch zur Verfügung.



# Tabelle der EU- Rechtsinstrumente und ausgewählte Abkommen

## Rechtsinstrumente der EU

	Titel
<b>Asyl</b>	
<i>Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013</i>	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31-59.
<i>Dublin-Verordnung (EG) Nr. 343/2003</i>	Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25. Februar 2003, S. 1-10.
<i>Eurodac-Verordnung (EU) Nr. 603/2013</i>	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 1-30.

<i>Eurodac-Verordnung (EG) Nr. 2725/2000</i>	Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, ABl. L 316 vom 15. Dezember 2000, S. 1-10.
<i>Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU</i>	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96-116.
<i>Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG</i>	Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31 vom 6. Februar 2003, S. 18-25.
<i>Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU</i>	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60-95.
<i>Asylverfahrensrichtlinie 2005/85/EG</i>	Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingeigenschaft, ABl. L 326 vom 13. Dezember 2005, S. 13-34.
<i>Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU</i>	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9-26.
<i>Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG</i>	Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12-23.
<b>Menschenhandel</b>	
<i>Richtlinie gegen den Menschenhandel 2011/36/EU</i>	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15. April 2011, S. 1-11.
<i>Opferschutzrichtlinie 2004/81/EG</i>	Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 3.



<b>Grenzen</b>	
<i>Verordnung (EU) Nr. 1053/2013</i>	Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, ABl. L 295 vom 6. November 2013, S. 27–37.
<i>Eurosur Verordnung (EU) Nr. 1052/2013</i>	Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR), ABl. L 295 vom 6. November 2013, S. 11–26.
<i>SIS-II-Verordnung (EG) Nr. 1987/2006</i>	Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006, S. 4–23.
<i>SIS II Beschluss 2007/533/JI</i>	Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 3–84.
<i>Beschluss des Rates 2013/158/EU</i>	2013/158/EU: Beschluss des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 87 vom 27. März 2013, S. 10–11.
<i>Beschluss des Rates 2013/157/EU</i>	2013/157/EU: Beschluss des Rates vom 7. März 2013 zur Festlegung des Beginns der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 87 vom 27. März 2013, S. 8–9.
<i>Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006)</i>	Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1–32.
<i>Verordnung (EU) Nr. 610/2013</i>	Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, die Verordnungen (EG) Nr. 1683/95 und (EG) Nr. 539/2001 des Rates sowie die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013, S. 1–18.

<i>Verordnung (EU) Nr. 1051/2013</i>	Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, ABl. L 295 vom 6. November 2013, S. 1–10.
<i>Beschluss des Rates 2010/252/EU, außer Kraft gesetzt durch EuGH C-355/10</i>	2010/252/: Beschluss des Rates vom 26. April 2010 zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit, ABl. L 111 vom 4. Mai 2010, S. 20–26.
<i>Frontex-Verordnung (EG) Nr. 2007/2004</i>	Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 349 vom 25. November 2004, S. 1–11.
<i>Verordnung (EU) Nr. 1168/2011</i>	Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 304 vom 22. November 2011, S. 1–17.
<i>Verordnung (EG) Nr. 863/2007</i>	Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten, ABl. L 199 vom 31. Juli 2007, S. 30–39.
<b>Visa</b>	
<i>Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009)</i>	Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15. September 2009, S. 1–58.
<i>VIS-Verordnung Nr. 767/2008</i>	Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 60–81.
<i>EU-Visumpflicht-Verordnung (EG) Nr. 539/2001</i>	Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21. März 2001, S. 1–7.

<b>Irreguläre Migration und Rückführung</b>	
<i>Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber 2009/52/EG</i>	Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABl. L 168 vom 30. Juni 2009, S. 24-32.
<i>Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG</i>	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98-107.
<i>Beschluss des Rates 2004/573/EG</i>	2004/573/EG: Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, ABl. L 261 vom 6. August 2004, S. 28-35.
<i>Beihilferichtlinie 2002/90/EG</i>	Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, ABl. L 328 vom 5. Dezember 2002, S. 17-18.
<i>Richtlinie über Sanktionen für Beförderungsunternehmen 2001/51/EG</i>	Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, ABl. L 187 vom 10. Juli 2001, S. 45-46.
<i>Entschließung des Rates zur Bekämpfung von Scheinehen, 1997</i>	Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen, ABl. C 382 vom 16. Dezember 1997, S. 1-3.
<b>Legale Migration</b>	
<i>Single-Permit-Richtlinie 2011/98/EU</i>	Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1-9.
<i>Blue-Card-Richtlinie 2009/50/EG</i>	Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17-29.
<i>Forscherichtlinie 2005/71/EG</i>	Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ABl. L 289 vom 3. November 2005, S. 15-22.

<i>Studierendenrichtlinie 2004/114/EG</i>	Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, ABl. L 375 vom 23. Dezember 2004, S. 12-18.
<i>Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige 2003/109/EG</i>	Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23. Januar 2004, S. 44-53.
<i>Richtlinie 2011/51/EU</i>	Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1-4.
<i>Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG</i>	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12-18.
<i>Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels (EG) Nr. 1030/2002</i>	Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 157 vom 15. Juni 2002, S. 1-7.
<i>Verordnung (EG) Nr. 380/2008</i>	Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 115 vom 29. April 2008, S. 1-77.
<b>Freizügigkeit und Gleichstellung</b>	
<i>Verordnung (EU) Nr. 492/2011/EU</i>	Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 141 vom 27. Mai 2011, S. 1-12.
<i>Verordnung (EU) Nr. 1231/2010</i>	Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen, ABl. L 344 vom 29. Dezember 2010, S. 1-3.
<i>Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EGC) Nr. 883/2004</i>	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz), ABl. L 166 vom 30. April 2004, S. 1-123.

<i>Verordnung (EU) Nr. 465/2012</i>	Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz, ABl. L 149 vom 8. Juni 2012, S. 4-10.
<i>Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG</i>	Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22-142.
<i>Verordnung (EU) Nr. 623/2012/EU</i>	Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 180 vom 12. Juli 2012, S. 9-11.
<i>Freizügigkeitsrichtlinie (Unionsbürgerrichtlinie) 2004/38/EG</i>	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77-123.
<i>Verordnung Nr. 1612/68</i>	Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2-12.
<i>Entsenderichtlinie 1996/71/EG</i>	Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 18 vom 21. Januar 1997, S. 1-6.
<i>Rassendiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG</i>	Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22-26.

## Ausgewählte Übereinkommen

	Titel
<i>Ankara Protokoll</i>	Schlußakte und Information über den Tag des Inkrafttretens des Abkommens über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, das am 23. November 1970 von den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft und der Türkei unterzeichnet wurde - Schlußakte - Erklärungen, ABl. L 293 vom 29. Dezember 1972, S. 3-56.
<i>Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen 1985</i>	Schengen-Besitzstand - Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, 19. Juni 1990, ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62.
<i>Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum</i>	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 2. Mai 1992, ABl. L 1 vom 3. Januar 1994, S. 3-522.
<i>Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i>	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Luxemburg, 21. Juni 1999, ABl. L 114 vom 30. April 2002, S. 6-72.









**Anmerkungen:**

**Schengen-Besitzstand (einschließlich Instrumenten, die unter „Grenzen und Visa“ und „irreguläre Migration und Abschiebung“ aufgeführt werden)**  
**Dänemark:** siehe Artikel 3 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks.

**Vereinigtes Königreich:** siehe Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Artikel 4 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (2000/365/EG) (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43) sowie Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über das Inkraftsetzen von Teilen des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (2004/926/EG) (ABl. L 395 vom 31.12.2004, S. 70).

**Irland:** siehe Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Artikel 4 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (2002/192/EG) (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

**Norwegen und Island:** siehe Artikel 6 des Protokolls (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziation der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, unterzeichnet am 18.5.1999 und in Kraft getreten am 26.6.2000 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36) sowie Beschluss des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziation dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (1999/437/EG) (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

**Schweiz:** siehe Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, unterzeichnet am 26.10.2004 und in Kraft getreten am 1.3.2008 (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52) sowie Beschluss des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (2008/746/EG) (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1-2).

**Liechtenstein:** siehe Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, unterzeichnet am 28.2.2008 und in Kraft getreten am 19.12.2011 (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21).

**Anwendung bestimmter Instrumente****Dublin-Verordnung und Eurodac-Verordnung**

**Dänemark:** siehe Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Europäischen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über Eurodac für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, unterzeichnet am 10.3.2005 und in Kraft getreten am 1.4.2006 (ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 38) sowie Beschluss des Rates vom 21. Februar 2006 (2006/7188/EG) (ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 37), gemäß Artikel 3 Absatz 2 des oben erwähnten Abkommens teilte Dänemark der Europäischen Kommission am 4. Juli 2013 mit, dass es beide Verordnungen annehmen wird, mit Ausnahme jener Abschnitte der Eurodac-Verordnung, die die Strafverfolgung betreffen und separater Verhandlungen bedürfen;

**Island und Norwegen:** siehe Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regeln zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags – Erklärungen, unterzeichnet am 19.12.2001 und in Kraft getreten am 1.4.2001 (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 40) sowie Beschluss des Rates vom 21. Februar 2006 (2006/7167/EG) (ABl. L 57 vom 28.2.2006, S. 15); Island (23. Juli 2013) und Norwegen (12. Juli 2013) teilten der Europäischen Kommission mit, dass sie beide Verordnungen annehmen werden, mit Ausnahme jener Abschnitte der Eurodac-Verordnung, die die Strafverfolgung betreffen und separater Verhandlungen bedürfen; die Schweiz teilte der Europäischen Kommission am 14. August 2013 mit, dass sie beide Verordnungen annehmen wird, mit Ausnahme jener Abschnitte der Eurodac-Verordnung, die die Strafverfolgung betreffen und separater Verhandlungen bedürfen;

**Schweiz:** Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, unterzeichnet am 26.10.2004 und in Kraft getreten am 1.3.2008 (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 5) sowie Beschluss des Rates vom 28. Januar 2008 (2008/147/EG) (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3); die Schweiz teilte der Europäischen Kommission am 14. August 2013 mit, dass sie beide Verordnungen annehmen wird, mit Ausnahme jener Abschnitte der Eurodac-Verordnung, die die Strafverfolgung betreffen und separater Verhandlungen bedürfen;

**Liechtenstein:** siehe Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, unterzeichnet am 28.2.2008 und in Kraft getreten am 19.12.2011. (ABl. L 160 vom 18.06.2011, S.39-49); Liechtenstein teilte der Europäischen Kommission am 11. Juli 2013 mit, dass es beide Verordnungen annehmen wird, mit Ausnahme jener Abschnitte der Eurodac-Verordnung, die die Strafverfolgung betreffen und separater Verhandlungen bedürfen.

## Schengener Grenzkodex

Der Schengener Grenzkodex gilt für Bulgarien, Rumänien und Zypern, mit Ausnahme von Titel III („Binnengrenzen“).

## SIS-II-Verordnungen

Die SIS-II-Verordnung ist seit dem 9. April 2013 anwendbar, dies wurde mit dem Beschluss des Rates 2013/158/EU vom 7. März 2013, ABl. L 87/10 vom 27.3.2013 festgelegt. **Bulgarien** und **Rumänien** können SIS II jedoch erst dann zur Einreiseverweigerung nutzen, wenn der Rat den Beitritt dieser beiden Mitgliedsstaaten zum Schengen-Raum genehmigt. Sie haben allerdings zum Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bereits Zugang zu SIS II (Beschluss 2007/533/J) des Rates und Beschluss des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien (2010/365/EU)). **Irland** und das **Vereinigte Königreich** sind am Beschluss des Rates 2013/158/EU vom 7. März 2013 nicht beteiligt und sind daher nicht an ihm gebunden; für sie ist nur der SIS-II-Beschluss (2007/533/J) vom 12. Juni 2007) anwendbar.

## Freizügigkeit und soziale Sicherheit

**Liechtenstein, Island und Norwegen:** siehe Anhang VI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. L 262 vom 6.10.2011, S. 33) und den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2012 vom 10. Februar 2012 (ABl. L 161 vom 21.6.2012, S. 24);

**Schweiz:** siehe Anhang II des Abkommens über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses eingesetzt im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs I dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (2012/195/EU) (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 51).

## Anwendung bestimmter Instrumente

**Die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010** ist nicht auf das **Vereinigte Königreich** anwendbar; die **Verordnung (EG) Nr. 659/2003** des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1) gilt jedoch weiterhin.

Die **Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** gilt mit Ausnahme von Titel II gemäß Beschluss Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde vom 30. September 2011 über die Änderung von Anhang III (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) dieses Abkommens (2011/702/EU) (ABl. L 277 vom 22.10.2011, S. 20) in der **Schweiz** vorläufig.

Die **Entscheidungslinie 96/71/EG** gilt nicht für die **Schweiz**. Die Schweiz muss jedoch gemäß Anhang 1 Artikel 22 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet am 21.6.1999 und in Kraft getreten am 1.6.2002 (ABl. L114 vom 30.4.2002, S. 6), ähnliche Vorschriften verabschieden.

## Anhang 2: Anwendbarkeit ausgewählter Übereinkommen des Europarates

Anwendbarkeit ausgewählter Übereinkommen des Europarates auf EU-Mitgliedstaaten

	EU-Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	Insgesamt
EMRK	Gesamtanzahl der Ratifizierungen/Beitritte	7	9	7	8	6	8	9	7	7	9	8	8	8	7	9	10	7	10	7	8	9	6	9	8	9	8	7	7	28
Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Eigentum, Bildung usw.)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Freizügigkeit, Verbot der Kollektivweisung von ausländischen Personen usw.)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	26
Protokoll Nr. 6 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
Protokoll Nr. 7 zur EMRK (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in bezug auf die Ausweisung von Ausländern usw.)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	25
Protokoll Nr. 12 zur EMRK (Allgemeines Diskriminierungsverbot)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	8
Protokoll Nr. 13 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
Europäisches Fürsorgeabkommen (1953)		✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✓	15
Europäisches Niederlassungsabkommen (1955)		✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	10
Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)		✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011)		✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	2

✓ = Vertragsstaat/anwendbar

s = unterzeichnet

✗ = nicht unterzeichnet

Anwendbarkeit ausgewählter Übereinkommen des Europarates auf andere Mitgliedstaaten des Europarats

EU-Mitgliedstaat	AD	AL	AM	AZ	BA	CH	GE	IS	LI	MC	MD	ME	MK	NO	RS	RU	SM	TR	UA	Insgesamt
Gesamtanzahl der Ratifizierungen/Beitritte EMRK	8	9	7	6	8	5	8	8	6	5	7	9	8	9	8	4	8	7	8	19
Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Eigentum, Bildung usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	17
Protokoll Nr. 4 zur EMRK (Freizügigkeit, Verbot der Kollektivausweisung von ausländischen Personen usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	5	✓	17
Protokoll Nr. 6 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	5	✓	✓	✓	18
Protokoll Nr. 7 zur EMRK (Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in bezug auf die Ausweisung von Ausländern usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	5	✓	18
Protokoll Nr. 12 zur EMRK (Allgemeines Diskriminierungsverbot)	✓	✓	✓	5	✓	✗	✓	5	5	✗	5	✓	✓	5	✓	5	✓	5	✓	10
Protokoll Nr. 13 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe)	✓	✓	5	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	16
Europäisches Fürsorgeabkommen (1953)	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✓	✗	3
Europäisches Niederlassungsabkommen (1955)	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	5	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✓	✗	2
Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	5	✓	15
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011)	5	✓	✗	✗	5	✗	✗	5	✗	5	✗	✓	5	5	5	✗	✗	✓	5	3

✓ = Vertragsstaat/anwendbar      s = unterzeichnet      ✗ = nicht unterzeichnet



### Anhang 3: Annahme der Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta

		ESC (1996)														ESC (1961) und Zusatzprotokoll (1988)													
EU-Mitgliedstaat		AT	BE	BG	CY	EE	FI	FR	HU	IE	IT	LV	MT	NL	PT	RO	SE	SI	SK	CZ	DE	DK	EL	ES	HR	LU	PL	UK	
Insgesamt angenommen		14	24	17	15	20	26	31	17	27	30	24	26	20	30	31	17	23	29	25	15	15	18	21	22	15	16	10	14
Artikel 13 - Recht auf Fürsorge		✓	✓	0	0	0	✓	✓	✓	✓	0	✓	✓	✓	✓	0	✓	0	0	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	
Artikel 14 - Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	
Artikel 15 - Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft		0	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	
Artikel 16 - Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz		✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 17 - Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz		✓	✓	0	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 18 - Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien		0	✓	0	0	✗	✓	✓	✗	✓	0	✓	0	✓	✓	0	✓	0	0	0	✓	✓	✓	✓	✗	✓	0	✓	
Artikel 19 - Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand		0	0	✗	✓	✓	0	✓	✗	✓	0	0	✗	0	✓	0	✓	0	0	0	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	

		ESC (1996)										ESC (1961) und Zusatzprotokoll (1988)																	
		AT	BE	BG	CY	EE	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LV	MT	NL	PT	RO	SE	SI	SK	CZ	DE	DK	EL	ES	HR	LU	PL	UK
		14	24	17	15	20	26	31	17	27	30	24	26	20	30	31	17	23	29	25	15	15	18	21	22	15	16	10	14
	Insgesamt angenommen																												
Artikel 20 – Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Artikel 21 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung		✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗
Artikel 22 – Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt		✗	✓	✓	o	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗
Artikel 23 – Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz		✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓		✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗
Artikel 24 – Recht auf Schutz bei Kündigung		✗	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Artikel 25 – Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓									
Artikel 26 – Recht auf Würde am Arbeitsplatz		o	o	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Artikel 27 – Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung		o	✗	o	o	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	o	✓	✓	o	o	✓	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o



ESC (1996)		ESC (1961) und Zusatzprotokoll (1988)																										
EU-Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	EE	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LV	MT	NL	PT	RO	SE	SI	SK	CZ	DE	DK	EL	ES	HR	LU	PL	UK
Insgesamt angenommen	14	24	17	15	20	26	31	17	27	30	24	26	20	30	31	17	23	29	25	15	15	18	21	22	15	16	10	14
Artikel 28 – Recht der Arbeitnehmervertreter auf Schutz im Betrieb und Erleichterungen, die ihnen zu gewähren sind	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓										
Artikel 29 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓										
Artikel 30 – Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung	✗	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓										
Artikel 31 – Recht auf Wohnung	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	o	o	o	✗	✓	✓	✗	✓	✓	✗									

✓ = angenommen  
 o = teilweise angenommen  
 ✗ = nicht angenommen  
 Anmerkung: Die gelb hinterlegten Felder stehen für Mitgliedstaaten, die ausschließlich die Europäische Sozialcharta aus dem Jahr 1996 ratifiziert haben.

**Annahme einzelner Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta (ESC) durch sonstige Mitgliedstaaten des Europarats, die ESC ratifiziert haben**

	ESC (1996)													ESC (1961)				
	Nicht-EU-Land	AD	AL	AM	AZ	BA	GE	MD	ME	MK	NO	RS	RU	TR	UA	IS		
	Insgesamt angenommen	19	18	13	18	16	12	16	18	16	22	25	19	27	24	13		
Artikel 1 – Recht auf Arbeit	✓	✓	✓	0	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 2 – Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen	✓	✓	0	✓	✓	✓	0	✓	0	✓	0	0	0	0	0	0		
Artikel 3 – Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen	✓	✓	0	✓	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 4 – Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 5 – Vereinigungsrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 6 – Recht auf Kollektivverhandlungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 7 – Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 8 – Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 9 – Recht auf Berufsberatung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 10 – Recht auf berufliche Bildung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 11 – Recht auf Schutz der Gesundheit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 12 – Recht auf Soziale Sicherheit	✓	✓	✓	0	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 13 – Recht auf Fürsorge	✓	✓	✓	0	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 14 – Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste	✓	✓	✓	0	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 15 – Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 16 – Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 17 – Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 18 – Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 19 – Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Bestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 20 – Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Artikel 21 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 22 – Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Artikel 23 – Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz	✓	✓	✓	0	✓	✓	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

Annahme einzelner Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta (ESC) durch sonstige Mitgliedstaaten des Europarats, die ESC ratifiziert haben

	ESC (1996)											ESC (1961)				
	Nicht-EU-Land											TR	UA	IS		
	AD	AL	AM	AZ	BA	GE	MD	ME	MK	NO	RS	RU	TR	UA	IS	
Insgesamt angenommen	19	18	13	18	16	12	16	18	16	22	25	19	27	24	13	
Artikel 24 – Recht auf Schutz bei Kündigung	X	✓	✓	✓	X	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Artikel 25 – Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers	X	✓	X	X	X	X	X	X	X	✓	✓	X	✓	X	✓	
Artikel 26 – Recht auf Würde am Arbeitsplatz	✓	✓	X	✓	X	✓	✓	0	✓	X	✓	X	✓	✓	✓	
Artikel 27 – Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung	X	X	✓	✓	X	✓	0	0	0	0	X	✓	✓	✓	✓	
Artikel 28 – Recht der Arbeitnehmervertreter auf Schutz im Betrieb und Erleichterungen, die ihnen zu gewähren sind	X	✓	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Artikel 29 – Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen	X	✓	X	✓	X	✓	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓	
Artikel 30 – Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung	✓	X	X	X	X	X	X	X	X	✓	✓	X	✓	✓	✓	
Artikel 31 – Recht auf Wohnung	0	X	X	X	X	X	X	X	X	✓	X	X	✓	0	0	

Anmerkung: Die gelb hinterlegten Felder stehen für Länder, die ausschließlich die Europäische Sozialcharta aus dem Jahr 1996 ratifiziert haben.

✓ = angenommen      0 = teilweise angenommen      X = nicht angenommen

# Anhang 4: Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen

## Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen durch die EU-Mitgliedstaaten

	EU-Mitgliedstaat	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	Insgesamt
Gesamtanzahl der Ratifizierungen/Betritte		15	13	13	15	13	14	15	12	13	14	13	14	15	12	14	13	14	14	13	13	14	13	15	15	14	14	15		
Genfer Flüchtlingskonvention		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	24
Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit		✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓	16	
ICERD		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
IPbPR		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
IPwskR		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
CEDAW		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
CAT		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
CAT - OP		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	21
KRK		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
KRK OP1 (bewaffnete Konflikte)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
UNTOC		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
UNTOC OP1 (Schleusung von Migranten)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
UNTOC OP2 (Menschenhandel)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
BRK		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25

✓ = Vertragsstaat/anwendbar s = unterzeichnet ✗ = nicht unterzeichnet

Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen durch sonstige Mitgliedstaaten des Europarats

	Land	AD	AL	AM	AZ	BA	CH	GE	IS	LI	MC	MD	ME	MK	NO	RS	RU	SM	TR	UA	Total out of 19
		7	15	15	15	15	13	13	10	14	11	15	14	14	15	15	12	11	13	15	
	Gesamtanzahl der Ratifizierungen/Beitritte																				
	Genfer Flüchtlingskonvention	x																x			17
	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen	x							x									x			13
	Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit	x						x	x					x				x			9
	ICERD																				19
	IPbPR																				19
	IPwskR	x																			18
	CEDAW																				19
	CAT																				19
	CAT - OP	x							s									x			14
	KRK																				19
	KRK OP1 (bewaffnete Konflikte)																				19
	UNTOC																				19
	UNTOC OP1 (Schleusung von Migranten)	x																			17
	UNTOC OP2 (Menschenhandel)	x																			18
	BRK	s							s	s											13

✓ = Vertragsstaat/anwendbar s = unterzeichnet x = nicht unterzeichnet  
 Genfer Flüchtlingskonvention - UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)  
 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen - UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)  
 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit - UN-Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961)  
 ICERD - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)  
 IPbPR - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)  
 IPwskR - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)  
 CEDAW - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)  
 CAT - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)  
 CAT - OP - Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (2002)  
 KRK - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)  
 KRK OP1 - Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2002)  
 BRK - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)  
 UNTOC - Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)  
 UNTOC - OP 1 - Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg (2000)  
 UNTOC - OP 2 - Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000)

## Anhang 5: Länderkürzel

Code	Land
AD	Andorra
AL	Albanien
AM	Armenien
AT	Österreich
AZ	Aserbaidschan
BA	Bosnien und Herzegowina
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CH	Schweiz
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
GE	Georgien
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IS	Island
IT	Italien

Code	Land
LI	Liechtenstein
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MC	Monaco
MD	Moldau
ME	Montenegro
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
MT	Malta
NL	Niederlande
NO	Norwegen
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
RS	Serbien
RU	Russische Föderation
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
SM	San Marino
TR	Türkei
UA	Ukraine
UK	Vereinigtes Königreich

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte  
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – Europarat

## Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration

2014 – 308 S. – 14,8 x 21 cm

ISBN 978-92-871-9957-7 (Europarat)

ISBN 978-92-9239-359-5 (FRA)

doi:10.2811/58647

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Die Informationen können über die FRA-Website ([fra.europa.eu](http://fra.europa.eu)) abgerufen werden.

Weitere Informationen über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind auf der Webseite des Gerichtshofs verfügbar: [echr.coe.int](http://echr.coe.int). Die elektronische Datenbank HUDOC ermöglicht den Zugang zu Entscheidungen und Urteilen in den offiziellen Sprachen des Gerichtshofs Englisch und/oder Französisch, sowie zu Übersetzungen in weitere Sprachen. Darüber hinaus sammelt sie die Zusammenfassungen der Rechtsprechung, Pressemitteilungen und weitere Informationen über die Tätigkeit des Gerichtshofs.

### Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

#### Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union  
([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
über den Dienst Europe Direct ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

#### Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

#### Kostenpflichtige Abonnements:

- über eine Vertriebsstelle des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union  
([http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)).

(\* ) Die bereitgestellten Informationen sind kostenlos und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### So erhalten Sie Publikationen des Europarates

Der Europarat-Verlag veröffentlicht zu allen Referenzbereichen der Organisation, einschließlich der Menschenrechte, der Rechtswissenschaften, der Bereiche Gesundheit, Ethik, Soziales, Umwelt, Bildung, Kultur, Sport, Jugend und architektonisches Kulturerbe. Bücher oder elektronische Publikationen aus dem umfangreichen Katalog können online über folgende Webseite bestellt werden: <http://book.coe.int>.

Ein virtueller Lesesaal ermöglicht es Benutzern, kostenlos Textauszüge aus kürzlich erschienenen Hauptwerken einzusehen oder auch eine Auswahl von vollständigen offiziellen Dokumenten.

Informationen über die Übereinkommen des Europarates sowie deren Volltext erhalten Sie über die offizielle Webseite des Vertragsbüros <http://conventions.coe.int>.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Recht der Europäischen Union (EU) bieten einen zunehmend bedeutenden Rahmen für den Schutz der Rechte von Ausländern. Das Unionsrecht zu Asyl, Grenzen und Einwanderung entwickelt sich in hoher Geschwindigkeit weiter. Der Umfang der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), insbesondere zu den Artikeln 3, 5, 8 und 13 EMRK, ist beträchtlich. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird immer häufiger aufgefordert, sich zur Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen des EU-Rechts zu äußern. Dieses Handbuch stellt das Unionsrecht sowie die Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe auf verständliche Art und Weise vor. Es wendet sich an Juristen, Richter, Staatsanwälte, Einwanderungsbeamte und Nichtregierungsorganisationen, sowohl aus der EU als auch aus den Mitgliedstaaten des Europarates.

---

**AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE**

Schwarzenbergplatz 11 - 1040 Wien - Österreich  
Tel. +43 (1) 580 30-60 - Fax +43 (1) 580 30-693  
[fra.europa.eu](http://fra.europa.eu) - [info@fra.europa.eu](mailto:info@fra.europa.eu)

**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE  
EUROPARAT**

67075 Straßburg Cedex - Frankreich  
Tel. +33 (0) 3 88 41 20 18 - Fax +33 (0) 3 88 41 27 30  
[echr.coe.int](http://echr.coe.int) - [publishing@echr.coe.int](mailto:publishing@echr.coe.int)



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-871-9957-7 (Europarat)  
ISBN 978-92-9239-359-5 (FRA)